Deutscher Bundestag **Drucksache 20/4865**

20. Wahlperiode 07.12.2022

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

15. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik

Zugeleitet mit Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 7. Dezember 2022 gemäß Beschluss vom 4. Dezember 1991 (Bundestagsdrucksache 12/1735).

Die Bundesministerin des Auswärtigen, Annalena Baerbock, bei der Sondersitzung des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in der Islamischen Republik Iran in Genf am 24. November 2022. Sie hält eine Ausgabe des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in der Hand. ©phototek.Thomas Koehler

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2022 hat uns mit schrecklichen Ereignissen konfrontiert. Der brutale russische Angriffskrieg gegen die Ukraine. Kriegsverbrechen wie das Massaker von Butscha, wo russische Soldaten wahllos Menschen ermordeten: Auf Fahrrädern, in Vorgärten, mit gefesselten Händen und verbundenen Augen.

An vielen anderen Orten der Welt sehen wir, wie Menschenrechte mit Füßen getreten werden. In Iran, wo Jina Mahsa Amini dafür sterben musste, dass sie ihr Kopftuch nicht wie vorgeschrieben trug, und wo seitdem mutige Männer und Frauen – unter Angst um ihre Leben – für das einstehen, was so selbstverständlich sein sollte: ihr Recht, selbst über ihr Leben zu bestimmen. Oder in Afghanistan, wo das Taliban-Regime den Frauen und Mädchen das letzte bisschen Freiheit und Würde raubt. Wo Mädchen der Zugang zu weiterführenden Schulen versperrt wird, wo es Frauen nun nicht einmal mehr erlaubt ist, in den Park zu gehen, Freunde zu treffen. Wo es scheint, dass Frauen nur noch existieren und funktionieren sollen, anstatt leben zu dürfen.

Diese Brutalität erschüttert uns; sie schockiert. Auch weil wir wissen, dass wir diese Verbrechen nicht schnell und einfach werden stoppen können. Russlands brutaler Angriffskrieg wird nicht von heute auf morgen vorbei sein. Auch die Situation der Frauen in Iran, Afghanistan und an vielen anderen Orten dieser Welt, wo Menschen ihrer Rechte beraubt werden, wird sich nicht im Handumdrehen verbessern. Aber zu verzagen, es nicht immer wieder und mit aller Kraft zu versuchen – das ist schlichtweg keine Option.

Denn die Würde des Menschen ist unantastbar. Das ist der Grundsatz einer wertegeleiteten Außenpolitik. Es entspricht nicht nur dem Auftrag des Grundgesetzes, uns für die Wahrung der Menschenrechte weltweit einzusetzen. Sondern wir kommen so auch fundamentalen Prinzipien der Vereinten Nationen nach – festgeschrieben in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, deren 75. Jubiläum wir 2023 begehen. Diese Erklärung und weitere Menschenrechtsverträge verpflichten Staaten zur Einhaltung der Menschenrechte. Sie sind eben keine innere Angelegenheit. Wir alle müssen für sie einstehen.

Deswegen haben wir mit Blick auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine klargemacht: Bei Morden und Vergewaltigungen darf es keine Straflosigkeit geben. Denn Straflosigkeit verhindert Gerechtigkeit. Daher setzen wir uns

für die Aufklärung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen in der Ukraine ein. Dazu gehören etwa unsere finanzielle Unterstützung für den Internationalen Strafgerichtshof und die Human Rights Monitoring Mission des VN-Hochkommissars für Menschenrechte sowie die Sekundierung von Expertinnen und Experten. Wir unterstützen auch die Arbeit der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs für konfliktbezogene sexuelle Gewalt Pramila Patten.

Auch auf die Gewalt des iranischen Regimes gegen Kinder, Frauen und Männer haben wir gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern entschlossen reagiert – mit Sanktionen gegen das Regime und Hilfe für die iranische Zivilgesellschaft. Bei einer von Deutschland mitbeantragten Sondersitzung des VN-Menschenrechtsrates hat die Weltgemeinschaft die Brutalität der iranischen Regierung verurteilt. Der Rat nahm auch eine Resolution an, die eine Untersuchungsmission beauftragt, die Menschenrechtsverletzungen dokumentiert und Beweise gegen Verantwortliche sammelt. Damit diese zur Rechenschaft gezogen werden können.

In vielen dieser Verbrechen sehen wir Muster; sie sind Warnzeichen. Wenn Kinder und Frauen, wenn Minderheiten und marginalisierte Gruppen in einem Staat nicht sicher sind – dann ist dort niemand sicher. Ihre Rechte sind ein Gradmesser für den Zustand einer Gesellschaft. Und Repression nach innen kann ein Warnsignal sein für zukünftige Aggression nach außen. Deswegen stärken wir mit einer feministischen Außenpolitik die Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und marginalisierten Gruppen.

Dabei stehen in unserer Außen- und Menschenrechtspolitik Werte und Interessen nicht im Gegensatz. Sie sind vielmehr zwei Seiten einer Medaille. Denn mit Regimen, die sich nicht an Regeln halten, kann sich auf lange Sicht niemand leisten, Geschäfte zu machen. Volkswirtschaften, in denen alle Menschen – auch Frauen – mit gleichen Rechten teilhaben, sind stabiler und ziehen mehr ausländische Investitionen an. Und wenn wir auf dem EU-Binnenmarkt Produkte aus Zwangsarbeit verbieten, dann schützen wir damit auch unsere Unternehmen vor unfairer Konkurrenz. Und deshalb gilt: Hohe Menschenrechtsstandards für europäische Lieferketten sorgen für bessere Arbeitsbedingungen und stärkere Wirtschaften in anderen Ländern.

Wie viel wir gleichzeitig von anderen Ländern beim Schutz von Menschenrechten lernen können, das habe ich an vielen Orten dieser Welt erlebt. Denn so wie Demokratie nie „fertig“ ist, sondern ein ständiger Prozess, so gilt das auch für die Menschenrechte, etwa für den Persönlichkeitsschutz im 21. Jahrhundert, oder Fragen, die sich aus der Digitalisierung ergeben. Auch bei der Anti-Rassismus-Arbeit und der Repräsentanz von Frauen in Wirtschaft und Politik können wir viel von anderen lernen.

Dabei ist es besonders wichtig, dass wir offen sind für Selbstreflexion und Kritik von nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteuren: Von mutigen Menschenrechtsverteidigerinnen und Journalisten, von NGOs und Seenotrettern. In vielen Ländern setzen sie sich unter Einsatz ihres Lebens für den Schutz der Menschenrechte ein. Ihnen allen gebührt mein tiefer Respekt und herzlicher Dank – sie können weiter auf unsere Unterstützung zählen!

Annalena Baerbock

Bundesministerin des Auswärtigen

Inhalt

Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht 6

A Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2023 – 2024 9
Den Acquis der Menschenrechte wahren und ausbauen 13
Menschenrechtsverletzungen bekämpfen 32
Institutionen und Akteurinnen und Akteure des Menschenrechtsschutzes stärken 36
Rechtsstaatlichkeit sichern 39

B Menschenrechte in Deutschland 42
B 1 Bürgerliche und politische Rechte 43
B 2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 54
B 3 Menschenrechte von Frauen und Mädchen 68
B 4 Schlaglicht: Engagement der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung sowie zur Arbeitsausbeutung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene 77
B 5 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen 83
B 6 Schlaglicht: Einsatz der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere im Internet 90
B 7 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen 94
B 8 Menschenrechtliche Aspekte von Migration und Integration, Schutz von Flüchtlingen, nationalen Minderheiten 102
B 9 Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit 116
B 10 Rechte älterer Menschen 135

C Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik 143
Grundlagen 144
Wechselwirkungen 145
Feministische Außen- und Entwicklungspolitik des AA und des BMZ 146
C 1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union 149
C 2 Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik 159
C 3 Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, G7, Europarat, OSZE und NATO 171

C 4 Bürgerliche und politische Rechte 185
C 5 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 195
C 6 Frauen- und Kinderrechte 207
C 7 Schlaglicht: Frauen und Kinder in Konflikten und Krisen – Schutz der Menschenrechte und Bekämpfung konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt 216
C 8 Wirtschaft und Menschenrechte 222
C 9 Schlaglicht: Herausforderungen des Klimawandels für den Schutz der Menschenrechte, gender-gerechte Strategien für die Bekämpfung des Klimawandels. 234
C 10 Schlaglicht: Menschenrechte und Digitalisierung 236

D Menschenrechte weltweit 239
Ägypten 240
Äthiopien 241
Afghanistan 243
Aserbaidschan 245
Belarus 246
Burundi 247
China, inkl. Hongkong 248
Eritrea 250
Iran 252
Jemen 253
Kamerun 255
Demokratische Republik Kongo 256
Kuba 258
Mali 259
Myanmar 260
Nicaragua 261
Nigeria 263
Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea) 264
Philippinen 265
Russland 266
Saudi-Arabien 268
Simbabwe 269
Sudan 271
Südsudan 272
Syrien 273
Tadschikistan 275
Türkei 276
Turkmenistan 277
Ukraine, inkl. der durch Russland kontrollierten Gebiete 279
Venezuela 281
Zentralafrikanische Republik 282

Vorbemerkung und Wegweiser durch diesen Bericht

Die Menschenrechte zu wahren und zu mehren ist eine tragende Säule des Auftrags und des Engagements der Bundesregierung im Inneren wie nach außen. Dem Auftrag des Deutschen Bundestages (Bundestags-Drucksache 12/1735 vom 04. Dezember 1991) folgend stellt der vorliegende, inzwischen fünfzehnte Bericht die Menschenrechtspolitik der Bundesregierung in den auswärtigen Beziehungen wie auch in anderen Politikbereichen dar. Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 01. Oktober 2020 bis zum 30. September 2022.[1]

Durch die Erläuterung der innen- und außenpolitischen Aktivitäten und Initiativen der Bundesregierung wird der Anspruch der deutschen Menschenrechtspolitik hervorgehoben, dass der Einsatz für die Menschenrechte eine alle Politikfelder durchziehende Querschnittsaufgabe ist. Dies entspricht auch dem Auftrag des Deutschen Bundestages, die Menschenrechte nach Maßgabe von Artikel 1 des Grundgesetzes in allen Aspekten staatlichen Handelns zu reflektieren.

Struktur des Berichts

Teil A „Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2023-2024“ fokussiert auf die herausragenden Prioritäten des Menschenrechtsengagements der Bundesregierung in den Jahren 2023 und 2024.

Teil B „Menschenrechte in Deutschland“ stellt die Menschenrechtsarbeit in Deutschland und den Umsetzungsstand der im aktuellen Zyklus des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (UPR) an Deutschland gerichteten und von Deutschland unterstützen Empfehlungen vor.

Teil C „Menschenrechte in der Außen- und Entwicklungspolitik“ stellt das Engagement in internationalen Menschenrechtsforen und verschiedenen Menschenrechtsthemen vor dem Hintergrund einer wertegeleiteten, menschenrechtsorientierten Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung dar.

Teil D „Menschenrechte weltweit“ beschreibt die Menschenrechtslage in ausgewählten Ländern und porträtiert das Menschenrechts- und Projektengagements Deutschlands sowie dessen Wirkung.

1 Aussagen über geplante Maßnahmen mit finanzwirksamen Folgen (insbesondere im Teil A „Aktionsplan Menschenrechte 2023 – 2024“) sind unverbindliche Absichtserklärungen; die Realisierbarkeit dieser Maßnahmen ist abhängig von der jeweiligen Haushaltssituation und der entsprechenden parlamentarischen Zustimmung (Budgetrecht des Deutschen Bundestages).

Antworten an den Bundestag

In der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe zum 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik vom 09. Juni 2021 (Drucksache 19/30467) fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im 15. Bericht besonderes Augenmerk auf eine Reihe von Themen zu legen. Dem kommt der vorliegende Bericht nach:

- Teil B bietet einen aktualisierten Stand der Umsetzung der von Deutschland unterstützten Empfehlungen aus dem Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (UPR) mit Blick auf die voraussichtlich im Jahr 2023 anstehende nächste Überprüfung Deutschlands.

- Dem Thema „Menschenrechte und Digitalisierung“ und den durch autokratische Regime zur Verletzung von Menschenrechten genutzten digitalen Technologien wird in *Kapitel C10 „Schlaglicht Menschenrechte und Digitalisierung“* besonders kritische Aufmerksamkeit gewidmet.

- Die Betrachtung der Herausforderungen des Klimawandels für den Schutz der Menschenrechte erfolgt u.a. in *Kapitel C9 „Schlaglicht: Herausforderungen des Klimawandels für den Schutz der Menschenrechte, gendergerechte Strategien für die Bekämpfung des Klimawandels“*.

- Der Einsatz der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere im Internet, wird in *Kapitel B6* vorgestellt.

- Über das Engagement der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung sowie zur Arbeitsausbeutung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene gibt *Kapitel B4* Auskunft.

- Die Länderauswahl im Länderteil erfolgte im bisherigen Umfang anhand der bisher angelegten Kriterien. Der Länderteil geht verstärkt auf die durch die Projektarbeit erzielten Wirkungen ein.

Der Bericht, sowohl in seiner Rückschau auf den Berichtszeitraum wie auch in der Definition künftiger Menschenrechtsprioritäten macht deutlich, dass die Bundesregierung der Unteilbarkeit, Universalität, Gleichrangigkeit und Interdependenz aller Menschenrechte – der bürgerlichen und politischen Menschenrechte wie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte – Rechnung trägt.

A

Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2023 – 2024

Exemplare der Allgemeinen Erklärungen der Menschenrechte. Im Jahr 2023 feiert sie ihr 75. Jubiläum. © picture alliance/dpa | Kay Nietfeld

Der Aktionsplan stellt die Prioritäten der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung für die Jahre 2023 bis 2024 dar.

Er greift u.a. das Bekenntnis der Bundesregierung zu einer feministischen Außenpolitik und die im Koalitionsvertrag hervorgehobenen Menschenrechtsschwerpunkte in den Bereichen Gleichstellung der Geschlechter, Rechenschaft für schwere Menschrechtsverletzungen, Klimawandel und digitale Moderne auf. Der Aktionsplan nimmt zudem Bezug auf die neue Ausrichtung des BMZ auf eine feministische Entwicklungspolitik.

Er berücksichtigt die von den verschiedenen VN-Vertragsorganen an Deutschland ergangenen Beobachtungen und Empfehlungen sowie die im Rahmen des Universellen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (UPR) ergangenen und von Deutschland unterstützten Empfehlungen.

Mit einer wertebasierten, menschenrechtsorientierten Außen- und Entwicklungspolitik bekennt sich die Bundesregierung zur Universalität der Menschenrechte, zur Rechtsstaatlichkeit und zur Herrschaft des Rechts. Sie betrachtet Menschenrechtspolitik als eine alle Aspekte der Politik durchziehende Querschnittsaufgabe. Dieser Kompass leitet die Bundesregierung an, wenn sie in vier übergeordneten Bereichen **des Aktionsplans Menschenrechte 2023 und 2024** die folgenden Ziele anstreben wird (Reihenfolge stellt keine Priorisierung dar):

Den Acquis der Menschenrechte wahren und ausbauen

- → Für Gleichstellung der Geschlechter und Diversität eintreten – in Deutschland und weltweit
- → Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bekämpfen
- → Die *Agenda Frauen, Frieden, Sicherheit* weiter fördern
- → Für Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern eintreten
- → Kinderrechte stärken
- → Menschenrechtsschutz angesichts des digitalen Wandels stärken
- → Klima-, Biodiversität-, Umwelt- und Menschenrechtsschutz als gemeinsame Herausforderung angehen
- → Die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung, Wohnen, Gesundheit und Nahrung fördern
- → Das Recht auf Bildung fördern
- → Für Medien- und Meinungsfreiheit eintreten
- → Für Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintreten
- → Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen eintreten
- → Menschenrechte im Kontext von Wirtschaft und Handel stärken und schützen
- → Die Rechte Älterer stärken

Menschenrechtsverletzungen bekämpfen

- → Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus und sonstige Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bekämpfen
- → Weltweit gegen die Todesstrafe eintreten
- → Folter und das Verschwindenlassen von Personen bekämpfen
- → Menschenhandel bekämpfen
- → Gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen eintreten

Institutionen und Akteurinnen und Akteure des Menschenrechtsschutzes stärken

- → Zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume, auch online, schaffen und erhalten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, sowie Friedensaktivistinnen und -aktivisten unterstützen
- → Europäische und internationale Instrumente, Gremien und Überwachungsorgane sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen stärken

Rechtsstaatlichkeit sichern

- → Straflosigkeit bekämpfen
- → Rechtsstaatlichkeit, Versöhnungsprozesse und Sicherheitssektorreform im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung als einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Menschenrechten fördern
- → Auf die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung drängen

Annalena Baerbock, Bundesministerin des Auswärtigen, auf der Veranstaltung Shaping Feminist Foreign Policy im Auswärtigen Amt (2022).
© picture alliance / photothek | Thomas Koehler

Den Acquis der Menschenrechte wahren und ausbauen

1. Für die Gleichstellung der Geschlechter und Diversität eintreten – in Deutschland und weltweit

→ Die Bundesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, allen Menschen, unabhängig vom Geschlecht, ihrer Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung, gleiche Erwerbs- und Einkommenschancen zu ermöglichen und die Entgeltungleichheit gezielt zu reduzieren. Die Bundesregierung wird dafür zum zweiten Mal eine Evaluation zur Wirksamkeit des Entgelttransparenzgesetzes vorlegen und darauf aufbauend eine Weiterentwicklung des Gesetzes prüfen. In den Bereichen Digitalisierung der Arbeitswelt, partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit und Existenzgründung werden darüber hinaus in diversen Modell- und Entwicklungsprojekten innovative Ansätze zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit erarbeitet.

→ Die Bundesregierung wird sich weiterhin gemeinsam mit Institutionen, Unternehmen, Verbänden und anderen Organisationen, die sich mit Berufs- und Studienwahlbegleitung befassen für eine klischeefreie Berufs- und

Studienwahl einsetzen. Geschlechterstereotype Einschränkungen sollen hierbei durch Maßnahmen wie die Initiative „Klischeefrei“ u.a. mit *„Girls’ Day“* und *„Boys’ Day“* dem Leuchtturmprojekt *YouCodeGirls* überwunden und Gleichberechtigung von Mädchen und Frauen mit *„HEROES* – gegen Unterdrückung im Namen der Ehre. Für Gleichberechtigung.“ gestärkt werden.

→ Die Bundesregierung setzt ihre enge Zusammenarbeit mit den Bundesländern zur Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder fort. Im Rahmen des „Runden Tisches“ ebenso, wie durch das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird das Ziel weiterverfolgt, die Länder bei der Schließung bestehender Lücken des Hilfesystems – soweit dies nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung zulässig ist – zu unterstützen.

→ Als Bausteine eines Monitoring-Konzeptes zur regelmäßigen Erhebung und Abbildung von Ausmaß, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen und Männer sowie zur Überprüfung der Wirkung der Anti-Gewalt-Politik in Bund und Ländern wird die jährliche Analyse von Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen auf Basis der Daten der polizeilichen Kriminalstatistik fortgesetzt. Die Bundesregierung plant derzeit eine repräsentative Befragung zur Gewalt gegen Frauen und Männer. Die geschlechterübergreifende Opferbefragung verfolgt das Ziel, das Dunkelfeld im Bereich von Gewaltvorkommnissen geschlechterdifferenzierend zu untersuchen.

→ Die Bundesregierung verfolgt eine Feministische Außenpolitik mit dem Ziel, Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit zu stärken und gesellschaftliche Diversität zu fördern. Auch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) verfolgt diese Ziele im Rahmen seiner feministischen Entwicklungspolitik.

→ Die Bundesregierung wird in diesem Rahmen in der EU und international für eine intersektionale Gleichstellungspolitik eintreten. Im Rahmen der feministischen Außenpolitik und der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ wird sie darauf hinwirken, diskriminierende Machtstrukturen, soziale Normen und Geschlechterrollen zu überwinden.

→ Basierend auf der internationalen Außenministerinnen- und Außenminister-Konferenz zu *Feminist Foreign Policy (FFP)* am 12. September 2022 wird das Auswärtige Amt FFP-Leitlinien erarbeiten. Ebenso wird die Bundesregierung einen Genderaktionsplan erarbeiten, der Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen Weiterentwicklung des Portfolios zur Gleichstellung der Geschlechter darlegt.

→ Die Bundesregierung wird Drittstaaten beim Schutz vor Diskriminierung und Menschenrechtsverletzungen an Frauen und Mädchen, in all ihrer Diversität, unterstützen und gezielt Institutionen zum Schutz und zur Stärkung der Rechte von Frauen und Mädchen fördern. Sie wird bilateral und international besonderes Augenmerk auf die Förderung, Achtung und Umsetzung der Frauenrechte legen. Die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Schutz der Rechte von Frauen und Mädchen ist dabei für die Bundesregierung eine Querschnittsaufgabe, die in allen Bereichen außenpolitischen

Handelns umzusetzen ist. Dies gilt von der Projektförderung bis hin zum Engagement in multilateralen Foren.

→ Die Bundesregierung unterstützt *UN Women* mit einem verlässlichen Beitrag zum Kernhaushalt und fördert das *UN Women Nationale Komitee Deutschland e.V.*, um eine stärkere Vernetzung der Arbeit zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter in Deutschland mit der internationalen Arbeit von *UN Women* zu Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung zu ermöglichen. Zweckgebundene Beiträge an *UN Women* fördern dabei schwerpunktmäßig die Unterstützung und Sicherheitsmaßnahmen für Frauen in Krisengebieten sowie die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt.

→ Die Bundesregierung wird ihr Mandat in der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen (VN) und anderen internationalen Foren nutzen, um für gleichstellungspolitische Themen und Frauenrechte zu werben, internationale Normfindung zu unterstützen und sich für die Durchsetzung von Frauenrechten einzusetzen. Dazu gehört insbesondere der Einsatz für die Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und die Anerkennung und den Schutz der entsprechenden Rechte (*Sexual and Reproductive Health and Rights,* SRHR). Die Bundesregierung wird den VN-Generalsekretär weiterhin im Rahmen der Zukunftsagenda „Our Common Agenda“ beim Gender Review der VN unterstützen, um systemweite wirksame Veränderungen zu ermöglichen.

→ Die Bundesregierung fördert den *VN-Bevölkerungsfonds* (UNFPA) mit Kern- sowie zweckgebundenen Beiträgen und unterstützt damit die weltweite Betreuung von Schwangerschaft und Geburt, die Ausbildung von Gesundheitspersonal, das Recht auf sexuelle und reproduktive Gesundheit, inklusive des Zugangs zu Verhütungsmitteln und selbstbestimmter Familienplanung sowie die Prävention schädlicher Praktiken und geschlechtsbasierter Gewalt.

→ Im Rahmen ihres Engagements zur *Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (Women, Peace and Security,* WPS*)* wird die Bundesregierung die Umsetzung durch die 2021 benannten Ansprechpersonen an ca. 60 strategischen Auslandsvertretungen kontextsensibel vorantreiben, und somit Gleichstellung der Geschlechter in Krisen- und Konfliktsituationen gezielt unterstützen.

→ Die Bundesregierung wird das 2020 gegründete Aktionsnetzwerk *Frauen auf der Flucht* auch künftig unterstützen und die Beteiligung von Frauen in Krisenkontexten stärken.

→ Die Bundesregierung wird dem Thema konfliktbezogener sexueller Gewalt (*Conflict-related Sexual Violence,* CRSV) in den von Russland besetzen Gebieten der Ukraine und anderen Konfliktgebieten weltweit weiterhin besondere Aufmerksamkeit schenken und Maßnahmen zur Förderung von Rechenschaft für diese Menschenrechtsverletzungen unterstützen.

2. *Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität bekämpfen*

→ Die Bundesregierung wird sich weiterhin gegen jegliche Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -merkmalen sowie für gleiche Rechte für alle einsetzen. Auf bilateraler wie auf multilateraler Ebene wird sie deutlich gegen die Kriminalisierung von Homosexualität eintreten und sich auf internationaler Ebene für einen Fortschritt bei der Kodifizierung zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -merkmalen einsetzen.

→ Die Bundesregierung übernahm gemeinsam mit Mexiko am 08. September 2022 auf einer Konferenz in Buenos Aires den zweijährigen Ko-Vorsitz der *Equal Rights Coalition* (ERC). Es handelt sich dabei um eine Allianz aus 42 Staaten und über 130 Nichtregierungsorganisationen, die sich international gemeinsam gegen Kriminalisierung, Diskriminierung und Gewalt gegen lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche sowie nicht-binäre Menschen (LSBTIQ+) einsetzt.

→ Die Bundesregierung bringt sich weiterhin als Mitglied aktiv in die Core Group für LSBTIQ+-Rechte in New York ein. Sie engagiert sich auch im europäischen *LSBTI Focal Points Netzwerk* des Europarats.

→ Die Bundesregierung wird die 29 Yogyakarta-Prinzipien aus dem Jahr 2007 über die Anwendung von Menschenrechten in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und -merkmale fördern und die Umsetzung der EU-Leitlinien zum Schutz der Rechte von LSBTIQ+-Personen unterstützen.

→ Die Bundesregierung wird entsprechend ihres *LSBTI-Inklusionskonzepts* für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit (2021) die zivilgesellschaftliche Menschenrechtsarbeit für LSBTIQ+ strukturell nachhaltig, unter besonderer Berücksichtigung spezifischer Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierungen unterstützen. Sie nimmt im internationalen Dialog eine Vorreiterrolle für die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen ein.

→ Die Bundesregierung wird – auch im Einklang ihrer im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft bekräftigten Selbstverpflichtung – die Gleichstellung aller Geschlechter, die Vielfalt der sexuellen Orientierungen, Geschlechtsidentitäten und -ausdrücke sowie Geschlechtsmerkmale in der Entwicklungszusammenarbeit in den Fokus nehmen und eine verstärkte Zusammenarbeit mit der LSBTIQ+-Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigenden anstreben. Sie wird die Umsetzung des *UN LGBTI Inclusion Index* als zentrales Instrument zur Erstellung disaggregierter Daten unterstützen und erkennt die wichtige Rolle des *Unabhängigen Experten der Vereinten Nationen für sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität* an.

→ Die Bundesregierung wird weiterhin Menschenrechtsprojekte weltweit fördern, die geeignet sind, bestehende Vorurteile und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, Geschlechtsidentität oder -merkmalen sowie Hemmnisse bei der Anzeige von Straftaten, die gegen LSBTIQ+-Personen verübt werden, abzubauen.

→ Neben der Abschaffung des Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) und Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes, wird die Bundesregierung gemeinsam mit zivilgesellschaftlichen und wissenschaftlichen Akteurinnen und Akteuren Maßnahmenempfehlungen aus dem Nationalen Aktionsplan für Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt konkretisieren und umsetzen.

3. *Die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit engagiert fördern*

→ Der Schutz sowie die gleichgestellte Teilhabe aller Geschlechter sind systematischer Teil aller Phasen und aller Ebenen von Friedens-, Sicherheits- und Entwicklungsprozessen. Die Ziele der Bundesregierung sind im „Dritten Nationalen Aktionsplan zur Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit 2021-2024“ verankert:

→ Durch einen Präventionsansatz, der eine Genderperspektive berücksichtigt, Frauenrechte und Gleichstellung stärkt und bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten abbaut, wird gesellschaftlicher Gewalt und bewaffneten Konflikten vorgebeugt.

→ Frauen nehmen gleichberechtigt, wirkungsvoll und substantiell an Friedens- und Sicherheitsprozessen, einschließlich Friedensmissionen, teil. Friedensprozesse werden inklusiv und geschlechtergerecht gestaltet.

→ Deutschland trägt zur Unterstützung von Überlebenden sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bei und setzt dabei einen überlebendenzentrierten und menschenrechtsbasierten Ansatz um.

→ Gendersensible bedürfnisorientierte Ansätze stärken die wirkungsvolle Teilhabe und Führung von Frauen. Mehrfachdiskriminierung und eine intersektionale Perspektive werden besonders berücksichtigt. Menschen mit Behinderungen, ethnische und religiöse Minderheiten, indigene Gruppen, LSBTIQ+-Personen und Überlebende sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt stellen wichtige Zielgruppen dar (*Leave no one behind*-Ansatz, LNOB)

→ Die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ wird effektiv, systematisch und koordiniert auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene verankert. Vernetzung zwischen Staaten und mit der Zivilgesellschaft wird auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gestärkt.

→ Die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ wird in den Strukturen, Fortbildungsmaßnahmen und der Arbeit der Bundesregierung verankert, die Diversität in der Personalstruktur der Bundesregierung steigt.

4. Für Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern eintreten

→ Der kontinuierliche Schutz der nationalen Minderheiten und ihrer Sprachen, ihrer Kultur und ihrer Traditionen hat großen Anteil an Erhalt und Entwicklung des kulturellen Reichtums und fördert gesellschaftlichen Zusammenhalt und Toleranz in Deutschland, Europa und weltweit. Die Bundesregierung wird die Förderung von nationalen Minderheiten daher als wichtigen Beitrag zur Friedenssicherung fortsetzen und ist bestrebt, die Rechte von Minderheiten auf internationaler Ebene weiter zu stärken. Dies umfasst u.a. die politische Teilhabe und Partizipation sowie die Bekämpfung von Diskriminierung und Instrumentalisierungsversuchen. Insbesondere für die nationale Minderheit der deutschen Sinti und Roma ergreift die Bundesregierung Maßnahmen zur Umsetzung des Rahmenabkommens des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Angehörigen der Minderheit zu fördern.

→ Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker sowie des rechtsverbindlichen „Übereinkommens 169“ der Internationalen Arbeitsorganisation zur Stärkung der Rechte indigener Bevölkerungsgruppen und Völker auf allen Kontinenten beitragen.

→ Sie wird sich in ihren bilateralen Kontakten zu Ländern mit indigener Bevölkerung sowie über multilaterale Partnerschaften für die Verwirklichung der Rechte von Indigenen und damit für die Verbesserung ihrer Lebenssituation einsetzen. Sie wird im Rahmen ihrer entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und ihrer menschenrechtlichen Projektarbeit Risiken für die Rechte indigener Völker prüfen und Maßnahmen zur Stärkung bzw. Umsetzung der (kollektiven) Rechte indigener Völker unterstützen.

→ Die Bundesregierung wird zur Umsetzung des strategischen EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma in Deutschland die nationale Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ bis 2030 umsetzen. Sie wird eine *Nationale Roma Kontaktstelle* und die unabhängige *Monitoring- und Beratungsstelle für antiziganistische Vorfälle* (MIA) aufbauen. Der *Beauftragte der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland* wird die Arbeit der Nationalen Roma Kontaktstelle ressortübergreifend koordinieren und auf der Grundlage der zentralen Forderungen der *Unabhängigen Kommission Antiziganismus* (UKA) weiterentwickeln.

→ Die Bundesrepublik Deutschland trägt vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Völkermords an den Sinti und Roma eine besondere Verantwortung im Kampf gegen Antiziganismus. Dabei ist die Aufarbeitung der transgenerationellen traumatischen Nachwirkungen und des durch staatliche Behörden und andere gesellschaftliche Institutionen der Bundesrepublik Deutschland (z.B. Polizei, Justiz, öffentliche Verwaltung, Ausländer- und Sozialbehörden, Schulen, Jugendämter) begangenen Unrecht in allen politischen und gesellschaftlichen Bereichen von herausragender Bedeutung. Deshalb wird im Einklang mit den zentralen

Empfehlungen der UKA ein Prozess der umfassenden Aufarbeitung des an Sinti und Roma begangenen Unrechts durch eine Wahrheits- und Versöhnungskommission eingeleitet, um auch im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 2017 zu Grundrechtsaspekten bei der Integration der Roma in der EU: Bekämpfung des Antiziganismus (2017/2038(INI)) das notwendige gegenseitige gesellschaftliche Vertrauen wiederherzustellen, und die Verfolgung, Ausgrenzung und Benachteiligung der Sinti und Roma anzuerkennen und bei dem insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Community, Nichtregierungsorganisationen und Selbstorganisationen einzubeziehen sind. In Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder wird der Antiziganismusbeauftragte entsprechende Maßnahmen einleiten, um die Kultur der Sinti und Roma zu stärken und sichtbar zu machen.

5. *Kinderrechte stärken*

→ Die Bundesregierung wird die im Rahmen des Staatenberichtsverfahrens zur VN-Kinderrechtskonvention vom VN-Kinderrechtsausschuss veröffentlichten abschließenden Empfehlungen, die sog. „*Concluding Observations*“, eingehend prüfen und – wo nötig – die bisher getroffenen Maßnahmen ausbauen, um die Kinderrechte in Deutschland weiter zu stärken.

→ Die Bundesregierung wird bei Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, ihr Wohl und ihre Interessen berücksichtigen und sie beteiligen.

→ Die Kinderrechte sollen im Grundgesetz verankert werden unter maßgeblicher Orientierung an den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention.

→ Mit einer Informationskampagne wird die Bundesregierung Kinder über ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten unterrichten.

→ Die Bundesregierung wird das Kinderrecht auf ein Aufwachsen in sozialer Sicherheit stärken und bessere Chancen für Kinder und Jugendliche ermöglichen. Dazu wird sie verschiedene bisherige Leistungen für Familien in einer Kindergrundsicherung bündeln.

→ Die Kindergrundsicherung soll Unterstützungsleistungen, wie das Kindergeld, die Leistungen aus Sozialgesetzbuch (SGB) II/XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepaketes sowie den Kinderzuschlag bündeln und sich in der Höhe an einem neu definierten soziokulturellen Existenzminimum für Kinder orientieren. Die Kindergrundsicherung soll einfacher bei den Familien ankommen, digitaltauglich ausgestaltet und damit möglichst unbürokratisch ausgezahlt werden können. Familien, die bisherige Leistungen nicht in Anspruch nehmen, sollen so mit der Kindergrundsicherung besser erreicht werden.

→ Die Bundesregierung hat für die Vorbereitung der Kindergrundsicherung eine Interministerielle Arbeitsgruppe – die *IMA*

Kindergrundsicherung – gegründet. Sieben Ministerien erarbeiten in Facharbeitsgruppen unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bis 2023 das Kindergrundsicherungskonzept. Das Gesetzgebungsverfahren zur Kindergrundsicherung soll 2023 starten. Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung gewährt die Bundesregierung seit 01. Juli 2022 für Kinder in Familien ohne oder mit niedrigem Einkommen einen Sofortzuschlag in der Höhe von 20 Euro monatlich. Der Sofortzuschlag ist eine laufende und unbürokratische Hilfe, insgesamt können vom Sofortzuschlag rund 2,9 Mio. Kinder profitieren.

→ Die Bundesregierung wird die unabhängige Überwachung der Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention durch die Monitoringstelle für die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention beim Deutschen Institut für Menschenrechte weiterhin gewährleisten und das Monitoring ausbauen.

→ Die Bundesregierung wird die EU-Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder, wonach bis 2030 allen bedürftigen Kindern der Zugang zu Bildung, Betreuung, Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessen Wohnen gewährt werden soll, mit dem Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ umsetzen. Die Erarbeitung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans wird von einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit Akteurinnen und Akteuren aus Politik und Zivilgesellschaft sowie mit Kindern und Jugendlichen selbst begleitet werden. Die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans im Bundeskabinett ist für Frühjahr 2023 geplant. Im Rahmen der anschließenden Umsetzungsphase sind bis zum Jahr 2030 alle zwei Jahre Fortschrittsberichte vorzulegen.

→ Die Bundesregierung wird die Arbeit des *Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen* (UNICEF) weiter unterstützen. Dabei wird sie insbesondere im Bereich der humanitären Hilfe und der Entwicklungszusammenarbeit ihre Zusammenarbeit mit UNICEF ausbauen.

→ Die Bundesregierung wird die *VN-Sonderbeauftragte für Gewalt gegen Kinder* und die *VN-Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte* politisch unterstützen und bei anderen VN-Mitgliedsstaaten um Unterzeichnung der *Safe Schools Declaration* sowie der Zusatzprotokolle zur VN-Kinderrechtskonvention werben.

→ Menschenrechtsprojekte weltweit werden der Dokumentation von Gewalt gegen Kinder und der Verhinderung der Rekrutierung von Kindern als Soldatinnen und Soldaten dienen und ihnen z.B. alternative Erwerbsmöglichkeiten und eine Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglichen.

→ Die Bundesregierung setzt sich für die Umsetzung von Verpflichtungen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu Kinderrechten ein und unterstützt die entsprechende Arbeit des OSZE-Vorsitzes politisch. In der OSZE fördert die Bundesregierung auch Projektarbeit zum Schutz u.a. von Kindern vor Menschenhandel im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

6. Den Menschenrechtsschutz angesichts des digitalen Wandels stärken

→ Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die universell geltenden Menschenrechte online wie offline gewahrt und gestärkt werden, vor allem in Hinblick auf Chancen und Risiken bei der Anwendung neuer digitaler Technologien.

→ Dafür wird sie im VN-Menschenrechtsrat und im dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung weiterhin die *Resolution zum Schutz des Rechts auf Privatsphäre im digitalen Zeitalter* einbringen, in die Verhandlungen aktuelle Herausforderungen beim Schutz von Menschenrechten im digitalen Raum einbringen und bereits gesetzte Standards gegen Diskriminierung, Einschränkungen und Einschüchterungen weiterentwickeln.

→ Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit Partnern u.a. im Rahmen der *Freedom Online Coalition* für den Schutz von Menschenrechten in allen Bereichen des digitalen Lebens einsetzen. Die Bundesregierung wird sich insbesondere in die Ausarbeitung des *VN Global Digital Compact* einbringen. Die Bundesregierung wird sich darüber hinaus für die Stärkung des Völkerrechts im Cyberraum einsetzen. Dabei wird sie sich auch in die weitere Ausgestaltung eines *Cyber „Programme of Action“* (PoA) einbringen, welches ab 2025 als permanentes, inklusives und handlungsorientiertes VN-Forum zum Thema Cybersicherheit entstehen soll. Dabei soll das PoA den Austausch zwischen Staaten sowie mit nicht-staatlichen Akteuren fördern und die Achtung der Menschenrechte im Cyberraum stärken.

→ Das Themenfeld Engagement im Netz/Hass im Netz spielt auf nationaler Ebene im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ eine wichtige Rolle. Es bildet eine Querschnittsaufgabe über alle Programmbereiche des finanzstärksten und am breitesten aufgestellten Präventionsprogramms der Bundesregierung hinweg. Neben der Förderung eines Kompetenznetzwerks gegen Hass im Netz werden in den drei Handlungsfeldern des Programms – Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention – jeweils zahlreiche Modellprojekte mit dem Projektschwerpunkt „Netz, digitale und neue Medien“ sowie Begleitprojekte gefördert.

„Radeln für Klimaschutz“ Demonstration in Hamburg, Deutschland, für Veränderungen in der Verkehrspolitik und mehr Umweltschutz (2020).
© picture alliance / rtn – radio tele nord | rtn, frank bründel

7. Klima-, Biodiversitäts-, Umwelt- und Menschenrechtsschutz als gemeinsame Herausforderung angehen

→ Die Bundesregierung setzt in Deutschland ambitionierte Treibhausgas-Minderungsziele um und setzt sich auch in der EU und international für ehrgeizigen Klimaschutz ein. Die Begrenzung der globalen Erwärmung dient auch dem Schutz menschenrechtlich relevanter Güter weltweit, insbesondere im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Menschenrechterelevante Schutzgüter, wie beispielsweise Leben, Gesundheit, Ernährung und sauberes Wasser.

→ Die Bundesregierung wird auch die nicht mehr abwendbaren Folgen der globalen Erwärmung auf die Menschenrechte in den Blick nehmen und dabei insbesondere die gravierenden Auswirkungen auf ohnehin bereits marginalisierte und benachteiligte Personen(gruppen) adressieren. Hierzu wird die Bundesregierung den Schutz und die Förderung der Menschenrechte unter anderem durch Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen der globalen Erwärmung und durch verbesserten Umgang mit Klima- und Katastrophenrisiken und die Steigerung

der Resilienz gegenüber klimabedingten Katastrophen unterstützen. Zudem wird die Bundesregierung die Effektivität und Kohärenz des humanitären Systems und der Entwicklungszusammenarbeit in Kontexten von klimawandel- und katastrophenbedingter Vertreibung fördern.

→ Die Bundesregierung engagiert sich im Rahmen der Globalen Gesundheitspolitik für eine stärkere Berücksichtigung von gesundheitlichen Folgen des Klimawandels sowie der Umweltzerstörung und setzt sich dafür ein, diese abzumildern. Dazu gehört auch die klimaneutrale und nachhaltige Gestaltung des Gesundheitssektors selbst.

→ Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit des *VN-Sonderberichterstatters zu Menschenrechten und Umwelt* sowie das neu geschaffene Mandat eines *VN-Sonderberichterstatters zu Menschenrechten und Klimawandel*. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Verknüpfung von Umweltschutz und Menschenrechten zu stärken, hat die Anerkennung des Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt durch die VN-Generalversammlung unterstützt und wird den Prozess weiterhin eng begleiten. Unter deutscher G7-Präsidentschaft haben die G7 Umwelt-, Klima- und Energieminister den untrennbaren Zusammenhang zwischen dem Schutz der Menschenrechte, der Umwelt und des Klimas anerkannt.

→ Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des Klimawandels auf die Menschenrechte auch in multilateralen Foren thematisieren und unterstützt mit Initiative des *„Geneva Pledge“* die intensivere Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen *Klimarahmenkonvention* (UNFCCC) und *Menschenrechtsrat*.

→ Die Bundesregierung setzt sich international für den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie den Schutz, die nachhaltige Nutzung und die Wiederherstellung von Ökosystemen ein. Sie wird sich auf der *15. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt* (CBD) für einen ambitionierten und umsetzungsorientierten neuen Globalen Rahmen für Biodiversität einsetzen und dabei die wichtige Rolle indigener Völker für den globalen Biodiversitätserhalt hervorheben.

8. Die Rechte auf Wasser und Sanitärversorgung, Gesundheit, Wohnen und Nahrung fördern

→ Die Bundesregierung wird sich weiter für die weltweite Umsetzung der Menschenrechte auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung durch die jeweiligen Staaten einsetzen. Gemeinsam mit Spanien wird sie weiterhin in der VN-Generalversammlung und im Menschenrechtsrat die *Resolution zu den Rechten auf sichere Wasser- und Sanitärversorgung* einbringen und die Rechte darin verfestigen und fortentwickeln. Sie wird die Arbeit des thematischen Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrats unterstützen.

→ Sie wird den Menschenrechtsansatz im Wassersektor in der deutschen Entwicklungskooperation weiterentwickeln und für eine stärkere Berücksichtigung des Menschenrechtsansatzes in internationalen Foren und Prozessen Sorge tragen. Dabei wird

sie darauf achten, dass neben dem Wassersektor insbesondere der Bereich der Sanitär- und Hygieneversorgung, gerade auch für Frauen und Mädchen, stärkere Beachtung findet. Weiterhin setzt sich die Bundesregierung weltweit für ein nachhaltiges Wassermanagement ein, was zum einen eine effiziente Wassernutzung inkl. Nutzungsrechte betrifft, zum anderen auch die Bewirtschaftung von Wasserressourcen. Des Weiteren setzt sich die Bundesregierung für den Schutz und die Wiederherstellung von wasserverbundenen Ökosystemen ein.

→ Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie wird sich die Bundesregierung für die weltweite Verfügbarmachung und den fairen und transparenten Zugang zu Arzneimitteln, Diagnostika und Impfstoffen gegen Sars-COV-2 einsetzen.

→ Die Bundesregierung wird sich global für einen allgemeinen, diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsversorgung stark machen, auch um die Folgen zukünftiger Gesundheitskrisen zu mildern. Der *Weltgesundheitsorganisation* (WHO) kommt als leitende und koordinierende Autorität in der globalen Gesundheit eine zentrale Rolle zu. Zukünftige Gesundheitskrisen werden nur durch eine wesentliche Stärkung der internationalen Strukturen und allen voran der Kapazitäten der WHO zu verhindern bzw. international besser zu koordinieren sein. Die Stärkung und Reform der WHO ist daher ein zentrales Ziel der Bundesregierung im Bereich der globalen Gesundheit. Seit Februar 2022 laufen im Rahmen der WHO Verhandlungen für ein internationales Abkommen zur Pandemieprävention, -vorsorge und -bekämpfung. Die Bundesregierung unterstützt die Schaffung eines solchen rechtsverbindlichen Instruments.

→ Die G7 Partner haben sich im *Pact for Pandemic Readiness* darauf verständigt, Länder mit niedrigen und mittleren Einkommen bei der Umsetzung der in den *Internationalen Gesundheitsvorschriften* (IGV) geforderten Kernkapazitäten für weitere fünf Jahre bis 2027 zu unterstützen, um auf das gemeinsame Ziel hinzuarbeiten, mindestens einhundert Ländern bei der Umsetzung der IGV-Kernkapazitäten zu unterstützen. Die Bundesregierung wird dieses Ziel aktiv verfolgen.

→ Die Bundesregierung wird die Bemühungen zur Umsetzung universaler menschenrechtlicher Standards für angemessenes Wohnen weiterführen, sowohl im VN-Menschenrechtsrat als auch in Umsetzung der Ergebnisse der *Habitat-III-Konferenz*. Sie wird die Arbeit des Sonderberichterstatters des VN-Menschenrechtsrats weiter unterstützen. Ferner wird sie in der Entwicklungszusammenarbeit Initiativen und Programme unterstützen, die die Verwirklichung des Rechts auf angemessenes Wohnen zum Ziel haben.

→ Die Bundesregierung setzt sich global für die Verwirklichung des Menschenrechtes auf angemessene Nahrung ein. Wesentlich ist dabei die nachhaltige Transformation der globalen Ernährungssysteme, die insbesondere die Widerstandsfähigkeit der betroffenen Länder und eine nachhaltige und resiliente Produktion vor Ort stärkt. Die Bekämpfung des Klimawandels sowie des Biodiversitätsverlustes müssen dabei mit langfristiger Perspektive verfolgt werden. Ein wesentlicher Baustein ist zudem die Förderung eines nachhaltigen Konsumverhaltens sowie die Reduzierung von Lebensmittelabfällen und -verlusten weltweit. Die Bundesregierung

unterstützt die Verbesserung der globalen *Governance* von Agrar- und Ernährungssystemen und setzt sich insbesondere für die Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen ein. Der *Welternährungsausschuss* (CFS) ist dabei eine entscheidende inklusive, rechtebasierte und zwischenstaatliche globale Plattform.

→ Die Bundesregierung unterstützt die VN bei den Folgemaßnahmen des *Food Systems Summit 2021*. Insbesondere beteiligt sich die Bundesregierung an der Koalition für Schulspeisung, für maritime Lebensmittel, der *Zero Hunger Coalition*, der Koalition für Agrarökologie und der Koalition zur Bekämpfung von Ernährungskrisen entlang des *Humanitarian-Development-Peace-Nexus*. Beim *Nutrition for Growth Summit 2021* in Tokio verpflichtete sich die Bundesregierung, in den Jahren 2022 bis 2025, 580 Millionen Euro im Bereich Ernährung zu investieren.

9. Das Recht auf Bildung fördern

→ Die Bundesregierung verfolgt national wie international einen ganzheitlichen Bildungsansatz und fördert inklusive und qualitativ hochwertige Bildung und lebenslanges Lernen entlang der gesamten Bildungskette – frühkindliche Bildung, Grundbildung, Sekundarbildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung. Dabei setzt sich die Bundesregierung weltweit insbesondere für neue Perspektiven jener ein, die unter Einschränkungen von Freiheitsräumen in Lehre und Forschung leiden, oder denen aus anderen Gründen Zugang zu Bildungsräumen verwehrt wird.

→ Mit der Verkündung von 200 Millionen Euro für den Zeitraum 2023-2026 ist Deutschland mit insgesamt 318,8 Millionen Euro (seit 2017) größter Geber des globalen Bildungsfonds *Education Cannot Wait* (ECW). ECW fördert Bildungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf der Flucht und in Krisenkontexten. Insgesamt hat ECW bislang 4,6 Millionen Kinder und Jugendliche unterstützt, davon 48 Prozent Mädchen und 49 Prozent Geflüchtete. Deutschland richtet die *Wiederauffüllungskonferenz* in 2023 mit aus und macht sich für hochwertige Bildung von Kindern in Krisenkontexten stark.

→ Zusammen mit den Ländern, die sich ebenfalls für die Beschulung geflüchteter Kinder und Jugendlicher aus der Ukraine einsetzen, Hochschulen und Forschungsorganisationen unterstützt die Bundesregierung geflüchtete Studierende aus der Ukraine z.B. über die bewährten Programme des Deutschen Akademischen Austauschdiensts (DAAD) zur Integration von Geflüchteten an deutschen Hochschulen oder über ein DAAD-Programm zum gemeinsamen Aufbau und zur Durchführung von virtuellen Lehrangeboten durch deutsche Hochschulen und ihre ukrainischen Partnerhochschulen. Die Bundesregierung wird Stipendien für aus der Ukraine geflüchtete Studierende aus Schwellen- und Entwicklungsländern bereitstellen. So können diese jungen Menschen trotz des russischen Angriffskrieges ihr Recht auf Bildung in Deutschland oder ihrem Heimatland bzw. ihrer Heimatregion verwirklichen.

→ Die Bundesregierung wird auch weiterhin die *Deutsche Akademische Flüchtlingshilfe Albert Einstein* (DAFI) beim *Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen* (UNHCR) fördern, die anerkannten Flüchtlingen ein Hochschulstudium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht.

→ Über die *Philipp-Schwartz-Initiative* der *Alexander von Humboldt-Stiftung* bietet die Bundesregierung von Krieg und Verfolgung bedrohten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit, ihre Forschungstätigkeit an deutschen Universitäten und Forschungseinrichtungen für die Dauer von zwei Jahren fortzusetzen.

→ Über das *Hilde Domin-Programm* des *Deutschen Akademischen Austauschdienstes* fördert die Bundesregierung Studierende in Deutschland, denen in ihrer Heimat aufgrund ihrer ethnischen, sexuellen, geschlechtlichen oder religiösen Identität bzw. ihres politischen oder bürgerschaftlichen Engagements formal oder *de facto* das Recht auf Bildung verwehrt wird.

10. Für Medien- und Meinungsfreiheit eintreten

→ Die Bundesregierung setzt sich weltweit für Meinungsfreiheit, freie Meinungsäußerung und Zugang zu Information als unveräußerliche Menschenrechte und wesentliches Fundament einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft ein. Hierzu zählt auch die Verteidigung eines freien und offen zugänglichen Internets, insbesondere angesichts der Zunahme von Zensur und Überwachung in autoritären Regimen. Sie wird weltweit gegen die Verfolgung von Journalistinnen und Journalisten und die Unterdrückung Oppositioneller eintreten. Besondere Bedeutung hat die Unterstützung und der Schutz von unabhängigen Medien und Medienschaffenden, die durch ihre Arbeit Missstände aufzeigen und gesellschaftliche Diskussionen befördern.

→ In den Menschenrechtsgremien der VN wird die Bundesregierung sich deutlich gegen eine Relativierung der Presse- und Meinungsfreiheit positionieren. Die Schaffung des Amts einer/eines *VN-Sonderbeauftragten für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten* und befürwortet die Bundesregierung.

→ Die Bundesregierung wird im Europarat und der OSZE Verletzungen der Meinungs- und Pressefreiheit sowie des Rechts auf Zugang zu Informationen aufgreifen und die Arbeit der *OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit* unterstützen. Sie wird sich für den freien Austausch von Ideen und Informationen und den Schutz vor Überwachung und vor Hassrede im digitalen Raum einsetzen. Innerhalb der EU setzt sich Deutschland für den konsequenten Einsatz und für eine Fortentwicklung der Instrumente zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit ein. Die Wahrung der Presse- und Medienfreiheit spielt hierbei eine besonders wichtige Rolle.

→ Über die *Deutsche Welle Akademie* fördert die Bundesregierung unter anderem die Aus- und Weiterbildung von Medienschaffenden, die wirtschaftliche Tragfähigkeit von Medienhäusern und die Medienkompetenz

von Mediennutzerinnen- und nutzern. Ferner unterstützt sie zivilgesellschaftliche Gruppen und Netzwerke, die sich gegen Desinformation und für die Rechte von Frauen im digitalen Raum einsetzen. Ein wichtiges Anliegen ist es, Medien in Krisen-Situationen resilienter zu machen. Dafür stellt sie zum Beispiel eine mobile Redaktionsplattform, die eine robuste Open-Source-Softwarelösung für Journalistinnen und Journalisten ist, bereit.

11. Für Religions- und Weltanschauungsfreiheit eintreten

→ Die Bundesregierung wird sich weiterhin für den Schutz des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Einzelnen und gegen (religiös motivierte) Verfolgung und Diskriminierung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften weltweit einsetzen. Sie wird für Menschen eintreten, die aus Gründen ihrer Religion oder Weltanschauung unterdrückt, verfolgt oder diskriminiert werden oder sonstiger Gewalt ausgesetzt sind. Dabei wird die Bundesregierung Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung verstärkt in den Blick nehmen. Die Bundesregierung wird sich weiterhin gegen (menschenrechtswidrige) Blasphemie- und Apostasiegesetze einsetzen.

→ Die Bundesregierung stimmt sich dazu mit anderen Staaten in der *Internationalen Kontaktgruppe zu Religions- und Weltanschauungsfreiheit* sowie im VN-Menschenrechtsrat ab. Sie wird sich weiterhin für gemeinsame Initiativen, wie den *Istanbul Prozess*, auch über den Kreis gleichgesinnter Staaten hinaus einsetzen.

→ Die Bundesregierung wird das Amt des *Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religions- und Weltanschauungsfreiheit und den internationalen Dialog* weiter stärken sowie einen zweijährig erscheinenden Bericht zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit herausgeben.

12. Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen eintreten

→ Die Bundesregierung wird ihr großes Engagement in der Flüchtlingspolitik fortsetzen. Die völkerrechtlich bindenden Vorgaben aus der Genfer Flüchtlingskonvention, den VN-Menschenrechtskonventionen und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie insbesondere das Unionsrecht (Gemeinsames Europäisches Asylsystem, GAS) sind Bestandteil der nationalen Rechtsordnung. Die Bundesregierung wird auch weiterhin die Vereinbarkeit aller Maßnahmen mit diesem Rechtsrahmen prüfen und sich für dessen Einhaltung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene einsetzen.

→ Deutschland wird sich aktiv einbringen beim regionale Überprüfungsverfahren 2024, das im Kontext des *Globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration* (GCM) stattfindet. Deutschland wird sich beim zweiten *Globalen Flüchtlingsforum* (GRF) 2023, welches im *Globalen Flüchtlingspakt* (GCR) als zentrales Instrument verankert ist, engagiert

einbringen. Dabei bekennt sich Deutschland weiterhin zum im GCR indossierten Prinzip der Lasten- und Verantwortungsteilung und tritt dafür ein, Aufnahmeländer zu unterstützen und die Rechte und Versorgung von Flüchtlingen zu stärken.

→ Die Bundesregierung hat das *UN-High Level Panel zu Binnenvertreibung*, dessen Bericht im September 2021 vorgestellt wurde, finanziell und politisch unterstützt. Sie wird sich auch weiterhin für die Rechte und den Schutz von Binnenvertriebenen und für nachhaltige Lösungen für Binnenvertriebene einsetzen und u.a. die Umsetzung der entsprechenden Action Agenda des VN-Generalsekretärs vom Juni 2022 vorantreiben.

→ Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für die Rechte von Menschen einsetzen, die im Kontext des Klimawandels migrieren oder vertrieben werden, und wird dazu beitragen, nachhaltige Lösungen für diese Personengruppe zu finden.

→ Die Bundesregierung wird für eine verantwortungsbewusste Flüchtlings- und Migrationspolitik der Europäischen Union eintreten. Die Bundesregierung setzt sich für eine grundlegende Reform des *Gemeinsamen Europäischen Asylsystems* ein. Das am 23. September 2020 durch die Europäische Kommission vorgestellte Migrations- und Asylpaket bildet dafür eine gute Grundlage. Ziel der Bundesregierung ist eine faire Verteilung von Verantwortung und Solidarität bei der Aufnahme zwischen den EU-Staaten. Die französische EU-Ratspräsidentschaft hat wichtige Fortschritte erreicht, u.a. wurde ein vorübergehender freiwilliger Solidaritätsmechanismus vereinbart, der die Verteilung von aus Seenot geretteten Menschen im Mittelmeer beinhaltet. Die Bundesregierung wird sich an entsprechenden Übernahmen beteiligen. Die Bundesregierung wird auch die künftigen Ratspräsidentschaften bei der weiteren Erarbeitung einer dauerhaften Lösung des Migrationsdossiers unter Wahrung der Grund- und Menschenrechte unterstützen.

→ Die Kooperation mit wichtigen Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländern soll durch ausgewogene, maßgeschneiderte und flexible Partnerschaften zum beiderseitigen Vorteil intensiviert werden. Hierzu strebt die Bundesregierung praxistaugliche und partnerschaftliche Vereinbarungen mit wesentlichen Herkunftsländern unter Beachtung menschenrechtlicher Standards und mit einem umfassenden, gendersensiblen Ansatz an. Migrations- und Flüchtlingspolitik können nur dann erfolgreich sein, wenn Deutschland eng und vertrauensvoll mit seinen Nachbarn sowie mit Transit- und Herkunftsstaaten zusammenarbeitet und auch die migrationspolitischen Entwicklungen sowie Interessen dort im Blick hat.

→ Im Kontext des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine wird die Bundesregierung sich weiterhin an solidarischen Lösungen im Rahmen der EU zur Aufnahme und Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine beteiligen und zudem besonders betroffene Aufnahmestaaten bei der Bewältigung der mit der Aufnahme und Versorgung von Flüchtlingen verbundenen Herausforderungen und Belastungen unterstützen. Die durch die Bundesregierung gemeinsam mit Frankreich und Rumänien ins Leben gerufene Unterstützungsplattform für Moldau wird fortgeführt. Die Bundesregierung wird außerdem weiterhin Binnenvertriebene und aufnehmende Gemeinden in der Ukraine unterstützen.

13. Menschenrechte im Kontext von Wirtschaft und Handel stärken und schützen

→ Die Bundesregierung wird die Umsetzung des ab 01. Januar 2023 (Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten) bzw. 01. Januar 2024 (Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten) geltenden *Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten* weiterhin aktiv und konstruktiv begleiten. Der *Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte* aus dem Jahr 2016 wird aktuell unter Berücksichtigung des Li eferkettensorgfaltspflichtengesetzes und Entwicklungen im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte überarbeitet.

→ Die Bundesregierung sieht sich in der Pflicht, die Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten umfassend sowohl im Inland als auch im Ausland zu unterstützen. Sie wird daher bestehende Angebote weiter ausbauen, wie die Beratung durch den *Helpdesk für Wirtschaft und Menschenrechte*, die Moderation von Dialogen in Branchen mit hohen menschenrechtlichen Risiken, das Informationsportal der Bundesregierung unter *www.wirtschaft-menschenrechte.de* oder den *KMU-Kompass* für kleinere und mittelständische Unternehmen (KMU). Projekte der Entwicklungszusammenarbeit arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Lieferkettengesetzes ab 2023 und 2024 daran, Firmen in Partnerländern und einkaufende deutsche Unternehmen dabei zu unterstützen, ihre Verantwortung gerecht aufzuteilen und gemeinsam wahrzunehmen.

→ Die Bundesregierung unterstützt auf EU-Ebene einen europäischen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und eine wirksame EU-Regelung betreffend menschenrechtlichen und ökologischen Sorgfaltspflichten von Unternehmen in Wertschöpfungsketten. So sollen die VN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze EU einheitlich umgesetzt werden. Die Bundesregierung begleitet die Verhandlungen zum EU-Richtlinienvorschlag vom 23. Februar 2022 aktiv und konstruktiv.

→ Die Bundesregierung hat eine EU-Koordinierung von Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen in der EU und in Partnerländern (*Team Europe Initiative*) angestoßen, um bestehende, nationale Maßnahmen zu bündeln und neue, gemeinsame Unterstützungsangebote zu entwickeln.

→ Die Bundesregierung unterstützt eine EU-Regelung zur Verhinderung von Produkten aus Zwangsarbeit. Die Gesetzgebungsinitiative der EU-Kommission wird die Bundesregierung aktiv und konstruktiv begleiten. Eine solche Regelung wird eine wichtige Ergänzung zur geplanten EU-Regelung für unternehmerische Sorgfaltspflichten darstellen.

→ Die Bundesregierung wird die Förderung von und ihre Teilnahme an branchenspezifischen und –übergreifenden Multi-Akteur-Partnerschaften zur Stärkung nachhaltiger Lieferketten fortsetzen. Sie möchte Multi-Akteur-Initiativen in Deutschland mit europäischen und internationalen Strukturen fester verzahnen bzw. Initiativen auf diesen Ebenen fördern.

→ Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission darin, in der Handelspolitik für die Wahrung der Menschenrechte einzutreten (Verankerung des Schutzes von

Menschenrechten als wesentlicher Vertragsbestandteil in politischen Rahmenabkommen mit Drittstaaten, Vereinbarung der wirksamen Umsetzung internationaler Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in Nachhaltigkeitskapiteln von EU-Handelsabkommen, Bezugnahme auf anerkannte Regelwerke zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung). In allen künftigen Handelsverträgen auf europäischer Ebene, auch denen die derzeit bereits verhandelt werden, sollen die internationalen Verträge und Abkommen sanktionsbewährt verankert werden und sie sollen insgesamt effektiv durchgesetzt werden. Das gilt für die Handelsvorteile und -freiheiten ebenso wie für die vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards. Dazu sollen in den Abkommen sowohl Anreize als auch Dialog- und Schlichtungsmechanismen wie z.B. Panels verankert werden. Die Bundesregierung unterstützt Handelssanktionen als letztes Mittel bei schwerwiegenden Verstößen gegen zentrale *Trade and Sustainable Development* (TSD)-*Verpflichtungen*, insbesondere gegen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der *Internationalen Arbeitsorganisation* (ILO) und gegen das *Pariser Abkommen zum Klimaschutz und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt* in der Fassung wie von der Kommission im TSD-Prozess vorgeschlagen.

→ Die Bundesregierung wird die Aktivitäten internationaler Organisationen und Foren, die einen besonderen Beitrag zu einer ambitionierten und kohärenten Umsetzung der VN-Leitprinzipien leisten, unterstützen und fördern. Dies umfasst insbesondere die Vereinten Nationen (VN-Menschenrechtsrat, OHCHR, VN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte), ILO, OECD und den Europarat sowie das Engagement der Bundesregierung bei G7 und G20. Die Bundesregierung wird sich – entsprechend der Verpflichtung aller G7-Staaten während der deutschen G7-Präsidentschaft 2022 – konstruktiv in Gespräche auf VN- und ILO-Ebene einbringen, um in enger Abstimmung mit allen relevanten Stakeholdern, Ideen und Optionen für ein rechtlich verbindliches, internationales Instrument zur Unternehmensverantwortung in Wertschöpfungsketten auszuloten. Durch eine Kombination aus verbindlichen und nicht verbindlichen Maßnahmen sollen internationale Menschenrechts-, Umwelt- und Arbeitsnormen entlang globaler Liefer- und Wertschöpfungsketten so konsequent wie möglich umgesetzt werden.

→ Zur Beendigung von Kinderarbeit fördert die Bundesregierung den *ILO-Multi-Geber-Fonds „Accelerator Lab 8.7“*. Die Förderung trägt sowohl auf nationaler Ebene in der Demokratischen Republik Kongo (v.a. im Bereich Bergbau), als auch auf globaler Ebene zur Bekämpfung der Ursachen und zukünftigen Vorbeugung von Kinderarbeit in Lieferketten bei, unter anderem über die *ILO-Plattform gegen Kinderarbeit*. Die aktuellen Maßnahmen sollen bis 2023 umgesetzt werden.

→ Die Bundesregierung wird die wirksame Umsetzung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen fördern. Über ihre *Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze* wird sie weiterhin ein Vermittlungs- und Mediationsverfahren bei Beschwerden über die Anwendung der Leitsätze in konkreten Einzelfällen anbieten und somit zur Einhaltung der Leitsätze beitragen. Die Bundesregierung engagiert sich aktiv für eine Aktualisierung der Leitsätze auf Basis des Bestandsaufnahmeberichts.

→ Die Bundesregierung unterstützt die Rechte auf eine gesunde Umwelt sowie auf soziale Absicherung und gute Lebensbedingungen durch Programme zur sozial-ökologischen Wirtschaftstransformation, mit dem Ziel die globale Wirtschaft umweltfreundlicher und gerechter zu gestalten.

→ Die Bundesregierung unterstützt die gleichberechtigte wirtschaftliche Teilhabe von Frauen, indem sie als Unternehmerinnen gestärkt und ausgebildet werden. Außerdem wird die Bundesregierung das Thema *„Care-Work“* verstärkt ins Blickfeld nehmen – um unbezahlte Pflegearbeit gerecht zu verteilen, gleichberechtigte wirtschaftliche Teilhabe von Frauen zu ermöglichen und den formalisierten Pflegesektor zu stärken

14. Die Rechte Älterer stärken

→ Die Bundesregierung setzt sich für eine vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele des Zweiten VN-Aktionsplans (*Madrid International Plan of Action on Ageing – MIPAA*) für eine „Gesellschaft für alle Lebensalter“ ein. Sie wird sich aktiv in der auf der Ministerkonferenz der *United Nations Economic Commission for Europeam* (UNECE) 17. Juni 2022 beschlossenen Neufassung der Regionalen Implementierungsstrategie (*Regional Implementation Strategy* – RIS) der UNECE einbringen. Dabei soll die verbesserte Durchsetzung der Rechte älterer Menschen eine zentrale Rolle einnehmen. Dies beinhaltet auch die weitere Unterstützung der Arbeitsgruppe der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen, u.a. durch aktive Mitarbeit im Bureau.

→ Deutschland arbeitet aktiv in der *Open-ended Working Group on Ageing* (OEWG-A) mit und hat sich im Frühjahr 2022 einer informellen und überregionalen Kerngruppe angeschlossen, die bis April 2023 einen Entwurf für eine förmliche Entscheidung über eine Unterarbeitsgruppe erstellen wird, um der OEWG-A zu ermöglichen, ihr Mandat, etwaige Lücken im internationalen Menschenrechtsrahmen zu identifizieren und über mögliche Instrumente zu deren Schließung zu entscheiden, zu erfüllen.

→ Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen brauchen besondere Unterstützung, damit ihre gesellschaftliche Teilhabe möglich bleibt und die Pflege und Betreuung gerade auch im eigenen Zuhause gewährleistet werden kann. Dies hat die Corona-Pandemie eindringlich verdeutlicht. Die *Nationale Demenzstrategie* der Bundesregierung enthält ein umfangreiches Bündel aus mehr als 160 Maßnahmen, die in Zusammenarbeit aller Akteure bis 2026 umgesetzt werden sollen. Besonderen Fokus liegt dabei auf dem Auf- und Ausbau von unterstützenden Netzwerkstrukturen wie lokaler Allianzen für Menschen mit Demenz, auf Sensibilisierung der Gesellschaft für Demenz, der Öffnung von Sport-, Bildungs- und Kultureinrichtungen für Menschen mit Demenz und Angehörige und auf der Unterstützung pflegender Angehöriger.

Menschenrechtsverletzungen bekämpfen

15. Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus und sonstige Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit bekämpfen

→ Im Rahmen des mehrjährigen Forschungsvorhabens „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ setzen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des *Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt* bis Ende 2024 mit Rassismus in gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen auseinander. Die Forschungsergebnisse sollen Erkenntnisse über wirksame Interventionsmöglichkeiten liefern, mit denen sich Rassismus in Institutionen (z.B. in Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen, Handlungsroutinen und Prozessabläufen) erkennen, durchbrechen, vor allem aber auch vorbeugen lässt.

→ Die Bundesregierung wird bis Ende 2023 eine ressortübergreifende Strategie für eine starke, wehrhafte Demokratie und für eine offene und vielfältige Gesellschaft sowie gegen Extremismus erarbeiten. Diese sollen – auch im Zusammenwirken mit Ländern und Kommunen sowie der Zivilgesellschaft – die Demokratie und den gesellschaftlichen Zusammenhalt mit Blick auf die Bekämpfung aktueller extremistischer Bedrohungen stärken.

→ Der *Nationale Diskriminierungs- und Rassismusmonitor* (NaDiRa) untersucht Ursachen, Ausmaß und Folgen von Rassismus in Deutschland. Das *Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung* (DeZIM) will damit Entwicklungen und Trends in Bezug auf Rassismus in Deutschland erfassen. Wesentliche Bestandteile des Monitors sind Befragungen der Gesamtbevölkerung sowie von (potenziell) Betroffenen von Rassismus, als auch qualitative Untersuchungen zu institutionellen Kontexten. Um kontinuierlich Entwicklungen und Trends aufzuzeigen, soll ab 2023 regelmäßig ein Bericht erscheinen.

→ Die Bundesregierung wird die weltweite Einhaltung der VN-Anti-Rassismus-Konvention (*International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination,* ICERD), die Arbeit der *Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarats* (*European Commission against Racism and Intolerance,* ECRI) sowie die OSZE-Bemühungen zur Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen der Intoleranz fortgesetzt unterstützen. Auf nationaler Ebene wird sie sich für eine bessere Verbreitung und ein besseres Verständnis des völkerrechtlichen Rechtsrahmens einsetzen.

→ Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die Annahme, Verbreitung und Anwendung der Arbeitsdefinitionen von Antisemitismus und Antiziganismus der *International Holocaust Remembrance Alliance* (IHRA) ein.

→ Die Bundesregierung erarbeitet eine *Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben* (NASAS), mit der Antisemitismusbekämpfung als politikfeld- und ebenenübergreifende Querschnittsaufgabe in einem ganzheitlich-vernetzten

Ansatz konzipiert wird. Die NASAS kann von öffentlichen und nichtöffentlichen, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Stellen als Instrument für die Gestaltung und Überprüfung von Maßnahmen genutzt werden. Sie bezieht insbesondere die Perspektive von Betroffenen systematisch ein.

→ Die Bundesregierung arbeitet eng mit der *EU-Koordinatorin für die Bekämpfung von Antisemitismus und die Förderung jüdischen Lebens* zusammen und wird die Erforschung, Prävention und Bekämpfung von Antisemitismus künftig auch im Rahmen der im Mai 2022 mit der Wiener Deklaration gegen Antisemitismus gegründeten *European Conference on Antisemitism* voranbringen.

→ Der vom Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) eingerichtete und seit Herbst 2020 arbeitende *Unabhängige Expertenkreis Muslimfeindlichkeit* (UEM) analysiert aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslimfeindlichkeit – auch im Hinblick auf Schnittmengen mit antisemitischen Haltungen sowie anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit. Dabei wird es auch um die Frage der Trennlinie zwischen zulässiger Religionskritik einerseits und Muslimfeindlichkeit als Form der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit andererseits gehen. Geplant ist, dass der UEM seinen Bericht mit Analysen im Bereich der Muslimfeindlichkeit und Empfehlungen zu ihrer Prävention und Bekämpfung dem BMI für die Bundesregierung im Jahr 2023 vorlegen wird.

→ Die Bundesregierung wird Möglichkeiten der Stärkung effektiver rechtlicher Instrumente im Kampf gegen Antiziganismus prüfen.

16. Weltweit gegen die Todesstrafe eintreten

→ Die Bundesregierung wird national und auch im EU-Rahmen weiter bilateral und multilateral für die weltweite Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe eintreten. Hierfür richtete sie im November 2022 den *Achten Weltkongress gegen die Todesstrafe* in Berlin aus. Damit wird sie dazu beitragen, die internationale Zustimmung zur EU-Initiative für ein Todesstrafen-Moratorium im Rahmen der VN-Generalversammlung weiter zu erhöhen.

→ Die Bundesregierung wird gemeinsam mit ihren EU-Partnern auf Grundlage der EU-Leitlinien zur Todesstrafe alle diplomatischen Möglichkeiten ausschöpfen, um in Einzelfällen die drohende Vollstreckung von Todesurteilen zu verhindern.

17. Folter und das Verschwindenlassen von Personen bekämpfen

→ Die Bundesregierung wird die Folterprävention ebenso wie die Behandlung von Folteropfern durch finanzielle Unterstützung nationaler und internationaler Programme und Projekte weiterhin fördern. Sie will auch in den kommenden zwei Jahren zum

VN-Folteropferfonds finanziell beitragen sowie die Kapazitäten von Menschenrechtsorganisationen bei der Unterstützung von Folteropfern unterstützen.

→ Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit der europäischen Kommission und den EU-Mitgliedstaaten in der *Global Alliance for torture-free trade* bei Verhandlungen in den Vereinten Nationen dafür ein, auf Grundlage der zugehörigen Resolution der 73. VN-Generalversammlung ein rechtlich verbindliches Instrument zur Regulierung des Handels mit Gütern zu etablieren, die zu Folterzwecken oder zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden. Sie ist auch in der internationalen Expertengruppe vertreten, die Machbarkeit und Anwendungsbereich gemeinsamer internationaler Standards prüft.

18. Menschenhandel bekämpfen

→ Die Bundesregierung wird auch weiterhin mit der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des Menschenhandels zusammenarbeiten. Neben der regulären Finanzierung (Finanzierungsperiode 2022-2024) stellt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) dem *Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel* (KOK) im Jahr 2022 zusätzliche Mittel für ein Projekt zur Verfügung, das sich dem nachhaltigen Schutz Geflüchteter aus der Ukraine widmet. Die Förderung von *ECPAT Deutschland e.V.* zur Prävention von Menschenhandel mit Kindern wird bis 2024 fortgeführt.

→ Im *Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kinder und Jugendlichen* werden folgende Themen behandelt: Identifizierung und spezifische Hilfen für minderjährige Opfer von Menschenhandel, Schutz vor sexueller Ausbeutung mittels digitaler Medien sowie Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt.

→ Die Bundesregierung wird zum 01. November 2022 eine unabhängige Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel insbesondere zur Umsetzung der Europaratskonvention einrichten.

→ Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin in internationalen Foren für die Bekämpfung des Menschenhandels einsetzen, u.a. durch die aktive Mitwirkung bei der aktuellen Evaluation und ggf. Anpassung der EU-Richtlinie zur Bekämpfung des Menschenhandels (EU/2011/36) im Rahmen der Dritten Evaluierungsrunde der Expertengruppe des Europarats (*Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings,* GRETA) und im Review-Verfahren zum *Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität*, sowie durch einschlägige Resolutionen im VN-Menschenrechtsrat.

19. Gegen die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen eintreten

→ Die Bundesregierung wird sich der im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbarten inklusionspolitischen Vorhaben, insbesondere mit dem Fokus auf das Thema Barrierefreiheit, annehmen, um das Ziel einer inklusiven Gesellschaft voranzutreiben. Deutschland soll in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens, insbesondere bei der Mobilität, beim Wohnen, bei der Gesundheit und im digitalen Bereich barrierefrei werden. Hierzu wird insbesondere das Behindertengleichstellungsgesetz überarbeitet, das Barrierefreiheitsstärkungsg esetz weiterentwickelt und die Bundesinitiative Barrierefreiheit gestartet. Diese soll die Förderaktivitäten und legislativen Maßnahmen aller Ressorts unter einem Dach bündeln, um das Thema Barrierefreiheit koordiniert, wirkungsvoll und sichtbar anzugehen. Dabei sollen die Verbände für Menschen mit Behinderungen, die Länder sowie Fachexperten in den Prozess eingebunden werden.

→ Es ist geplant, ein Gesetzgebungsverfahren zur Förderung der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderungen einzuleiten. Das Gesetz soll Maßnahmen umfassen, um mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen – wie die Einführung der vierten Staffel der Ausgleichsabgabe für Arbeitgebende, die trotz Beschäftigungspflicht keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen – sowie Maßnahmen, um Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten. Nach Abschluss des *Forschungsvorhabens zum Entgeltsystem in den Werkstätten für behinderte Menschen* Mitte 2023 sollen das Entgeltsystem reformiert und die Angebote der Werkstätten stärker auf die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet werden.

→ Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode ist das Vorhaben verankert, die gesetzliche Grundlage für die Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zu erarbeiten. Ziel ist, dass die Kinder- und Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unabhängig von der vorliegenden Behinderung zuständig wird (sogenannte Inklusive Lösung). Bisher sind für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen sowie Sinnesbehinderungen die Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2 zuständig, die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit erzieherischen Bedarfen oder mit seelischen Behinderungen. Mit der Umsetzung der Inklusiven Lösung wird es für die Frage, welcher Träger zuständig ist, nicht mehr notwendig sein, zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zu unterscheiden und auch nicht danach, welche Behinderung vorliegt.

→ Die Bundesregierung wird international für weitere Beitritte zur VN-Behindertenrechtskonvention und für deren Umsetzung werben. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, dass das Thema Inklusion und die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen in der humanitären Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit weltweit berücksichtigt werden. Zudem wird sie gezielt prüfen, wie Organisationen der humanitären Hilfe die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in

ihren Projekten berücksichtigen und diese einbeziehen. Ziel ist es, die Inklusion von Menschen mit Behinderungen als Querschnittsthema in der humanitären Hilfe systematischer und nachhaltiger umzusetzen.

→ Die Bundesregierung kündigte am Ende des *2. Global Disability Summits 2022* an, dass Deutschland gemeinsam mit Jordanien und der *International Disability Alliance* (IDA) den nächsten *Global Disability Summit 2025* ausrichten wird. Es handelt sich um die größte internationale Konferenz zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen.

Institutionen und Akteurinnen und Akteure des Menschenrechtsschutzes stärken

20. Zivilgesellschaftliche Handlungsspielräume, auch online, schaffen und erhalten, die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, sowie Friedensaktivistinnen und -aktivisten unterstützen

→ Ein Schwerpunkt der Projektarbeit der Bundesregierung im Bereich Politische Teilhabe wird der Schutz und die Förderung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume und von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sein. Ein besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem Schutz und der Förderung digitaler Handlungsräume.

→ Die Bundesregierung wird Einschränkungen zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume, sei es im analogen oder im digitalen Raum, gegenüber Drittstaaten im bilateralen und europäischen Dialog sowie in internationalen Foren deutlich ansprechen. Dies erfolgt in engem Austausch mit betroffenen Akteurinnen und Akteuren und in Abstimmung mit europäischen Partnern.

→ Die Bundesregierung wird die Arbeit des *VN-Sonderberichterstatters für Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger* unterstützen und sich für die Unabhängigkeit seines Mandats einsetzen.

→ Die Bundesregierung wird sich für die Umsetzung der *EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger* einsetzen und die *Leitlinien der OSZE für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern* sowie die Arbeit des *OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte* aktiv unterstützen.

→ Die Bundesregierung wird den Deutschen Bundestag in seinem Engagement zum Schutz bedrohter Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, insbesondere im Rahmen des Programms „Parlamentarier schützen Parlamentarier“, weiter unterstützen, etwa

durch Informationsbeschaffung zu Einzelfällen oder den Einsatz der deutschen Auslandsvertretungen vor Ort.

→ Die Bundesregierung stärkt mit dem *Zivilen Friedensdienst* (ZFD) benachteiligte Gruppen zur gewaltfreien Einforderung der Menschenrechte sowie in ihrem Zugang zu Menschenrechten und unterstützt mittels Training und Beratung in Methoden der zivilen Konfliktbearbeitung. Der physische und juristische Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern in Krisenländern gehört ebenfalls zum Aufgabenspektrum des Zivilen Friedensdienstes.

→ Im Rahmen ihrer Menschenrechtsförderung wird die Bundesregierung weiterhin *die Global Initiative against transnational and organized crime* (GI) und den dazugehörigen *Resilience Fund* fördern. Der Fund unterstützt Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger, die in einem Gewalt- und Kriminalitätskontext arbeiten.

→ Die Bundesregierung wird im Rahmen der *Elisabeth-Selbert-Initiative* gefährdeten Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern einen temporären Aufenthalt in Deutschland oder innerhalb der Herkunftsregion ermöglichen, bei dem sie in einer Gastorganisation in ihrem Tätigkeitsfeld weiterarbeiten können. Sie wird die Initiative ausbauen.

Friedensdemonstration in Neapel, Italien. Die Demonstrierenden rufen zur sofortigen Beendigung des Ukraine-Krieges auf (2022).
© picture alliance / Pacific Press | Michele Amoruso

21. Europäische und internationale Instrumente, Gremien und Überwachungsorgane sowie nationale Menschenrechtsinstitutionen stärken

→ Die Bundesregierung setzt sich für einen effizienten Multilateralismus und eine regelbasierte internationale Ordnung auch beim Menschenrechtsschutz ein. Sie engagiert sich für Effizienz, Effektivität und Glaubwürdigkeit des VN-Menschenrechtsrats und für eine breite Beteiligung der Zivilgesellschaft an seiner Arbeit. Die angestrebte Wiederwahl Deutschlands in den Menschenrechtsrat in den Jahren 2023 bis 2025 wird für die Erreichung dieser Ziele genutzt. Die Bundesregierung bringt sich umfassend in die Staatenbefragung beim *Universellen Periodischen Staatenüberprüfungsverfahren* (UPR) ein und wird sich dem Verfahren 2023 selbst unterziehen.

→ Die Bundesregierung wird die Umsetzung des Prozesses zur Stärkung der VN-Vertragsorgane und zur effektiveren Organisation ihrer Arbeitsweise aktiv begleiten. Leitgedanke bleibt die Wahrung der Unabhängigkeit der Vertragsorgane und der in ihnen agierenden Expertinnen und Experten. Die Bundesregierung wird eigene Kandidaturen für diese Gremien prüfen.

→ Dem wachsenden Druck auf die Menschenrechte weltweit wird die Bundesregierung durch ihre entschlossene politische Unterstützung für das Büro des *VN-Hochkommissariats für Menschenrechte* und dessen Unabhängigkeit entgegentreten. Sie wird diese durch substanzielle freiwillige Beiträge untermauern.

→ Die Bundesregierung unterstützt und fördert die Arbeit des Europarats, einschließlich des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Menschenrechtskommissarin, ebenso wie die Aktivitäten des Europarats im Kampf gegen die Diskriminierung von Roma und Sinti. Dazu tritt sie für die Einhaltung menschenrechtlicher Verpflichtungen durch alle Mitgliedstaaten des Europarats, eine Stärkung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und Umsetzung seiner Urteile in allen Mitgliedsländern ein. Die Bundesregierung setzt sich bei den Mitgliedsstaaten des Europarates verstärkt für die Ratifizierung und Umsetzung der *Istanbul Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt* ein. Die Bundesregierung setzt sich außerdem ausdrücklich für die Ratifizierung der Istanbul-Konvention durch die EU ein, um einen starken und einheitlichen Schutz vor Gewalt in Europa zu erreichen.

→ Die Bundesregierung wird weiter Verantwortung innerhalb der OSZE übernehmen. Menschenrechte und Grundfreiheiten sind konstitutiv für den umfassenden Sicherheitsbegriff der OSZE. Die Bundesregierung wird sich daher weiterhin für eine Stärkung der menschlichen Dimension und die Umsetzung der diesbezüglichen Verpflichtungen einsetzen und für die im Aktionsplan genannten Bereiche auch im Rahmen der OSZE eintreten. Besonders wird sie sich für den Schutz der unabhängigen Institutionen der OSZE einsetzen sowie für die Schwerpunktthemen Medien- und Meinungsfreiheit, Stärkung von Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, Stärkung von Toleranz und Nichtdiskriminierung sowie die Förderung von Demokratie und

Rechtsstaatlichkeit. Sie wird zudem Wahlbeobachtungsmissionen des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte weiterhin fördern und unterstützen.

→ Die Bundesregierung wird den Umsetzungsprozess des EU-Aktionsplans für Menschenrechte und Demokratie (2020-2024) weiter aktiv begleiten, sich für menschenrechtliche Kohärenz im EU-Außenhandeln und die Umsetzung des rechtebasierten Ansatzes in der EU-Entwicklungspolitik einsetzen. Die Bundesregierung setzt sich für den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie zur *Istanbul Konvention* ein. Außerdem arbeitet die Bundesregierung eng mit der *European Union Agency for Fundamental Rights* zusammen, um die Umsetzung der EU-Grundrechtecharta zu sichern und die Bekanntheit der Charta zu steigern.

→ Die Bundesregierung wird den *Internationalen Strafgerichtshof* (IStGH) finanziell und personell weiter stärken, sich sowohl im EU-Rahmen als auch bilateral für die Universalität und Integrität des Römischen Statuts des IStGH einsetzen und weltweit für den Beitritt zum Statut werben. Sie wird auf eine effektive Umsetzung der Beschlüsse der IStGH-Überprüfungskonferenz von Kampala achten.

→ Die Bundesregierung wird weiterhin die Arbeit des *Deutschen Instituts für Menschenrechte* unterstützen und das Institut besser ausstatten. Auch wird sie sich weiter für die Stärkung anderer unabhängiger nationaler Menschenrechtsinstitutionen einsetzen und hierfür die Resolution im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung einbringen.

→ Die Bundesregierung wird sich im VN-System für die weitere Konkretisierung und die praktische Umsetzung des Rechts auf Entwicklung einsetzen, auch im Zusammenspiel mit dem *United Nations Development Programme* (UNDP). Dies ist ein zentraler Punkt gegenüber dem Narrativ einiger Staaten, darunter insbesondere China, die zu etablieren suchen, dass Gruppen oder Staaten, und nicht Individuen Träger von Menschenrechten sind.

Rechtsstaatlichkeit sichern

22. Straflosigkeit bekämpfen

→ Die Bundesregierung schenkt im Rahmen ihrer Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene dem Kampf gegen Straflosigkeit bei schwersten Verbrechen und der Fortentwicklung und Geltung des Völkerstrafrechts besondere Aufmerksamkeit.

→ Sie setzt sich dafür ein, dass schwerste völkerrechtliche Verbrechen vor Gerichten verfolgt werden. Dies schließt insbesondere die umfassende Unterstützung des Internationalen Strafgerichtshofs in Den Haag ein, der wichtigsten internationalen Organisation zur Verfolgung und gerichtlichen Aufarbeitung von Kriegsverbrechen, Völkermord,

Verbrechen gegen die Menschlichkeit und dem Verbrechen der Aggression. Sie unterstützt ebenso andere internationale und hybride Strafgerichte, die zur Aufarbeitung von Straftaten in verschiedenen konkreten Situationen eingerichtet wurden, sowie internationale Beweissicherungsmechanismen, die Beweise für eine strafrechtliche Verfolgung durch nationale oder internationale Gerichte sichern.

→ Die Bundesregierung setzte sich dafür ein, dass das EU-Menschenrechtssanktionsregime konsequent und in enger Abstimmung mit unseren internationalen Partnern genutzt wird.

→ Die Bundesregierung will in Deutschland die Kapazitäten bei Verfahren nach dem Völkerstrafgesetzbuch ausbauen.

23. Rechtsstaatlichkeit, Versöhnungsprozesse und Sicherheitssektorreform im Kontext von Krisenprävention, Konfliktbewältigung und Friedensförderung als einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Menschenrechten fördern

→ Als außenpolitische Gestaltungs- und Querschnittsaufgabe wird die Bundesregierung Rechtsstaatsförderung, Vergangenheitsarbeit und Versöhnung sowie die Unterstützung der Sicherheitssektorreform sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen realisieren und gemeinsam mit nationalen, europäischen und internationalen Partnern kooperieren. Dies geschieht auf Grundlage der ressortgemeinsamen Strategien zur Rechtsstaatsförderung, zur Vergangenheitsarbeit und Versöhnung sowie zur Unterstützung der Sicherheitssektorreform.

→ Die Rechtsstaatsförderung und Vergangenheitsbewältigungsarbeit der Bundesregierung im bilateralen und multilateralen Rahmen dienen insbesondere dem Schutz der Menschenrechte. Dabei stehen solche Maßnahmen im Vordergrund, die den Erhalt persönlicher Freiheitsrechte sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit garantieren und insgesamt die Achtung, den Schutz und die Gewährleistung der Menschenrechte stärken. Hinzu kommen der Schutz benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen sowie die Gleichstellung der Geschlechter und Antidiskriminierung, insbesondere durch die Durchsetzung der Rechte von Frauen, Kindern und Minderheiten einschließlich ihres Schutzes vor Gewalt sowie der Zugang zu Recht für alle Bevölkerungsgruppen. Nach diesen Vorgaben führt die Bundesregierung mittels ihrer Durchführungsorganisationen diverse Rechtsstaatsförderungsprojekte in Partnerländern durch. Ein Fokus wird dabei in den kommenden Jahren auf Projekte gelegt, die den direkten Kontakt der Menschen mit der Justiz verbessern, etwa Maßnahmen zur Aufklärung der Bevölkerung über ihre Rechte, ein verbesserter Zugang zur Justiz, oder die Bekämpfung von Korruption im Justizsektor.

→ Die Bundesregierung engagiert sich dafür, dass Sicherheitsinstitutionen in Partnerstaaten in ihren Fähigkeiten und in ihrer Legitimität gestärkt werden, um im Sinne des Leitbilds der menschlichen Sicherheit ihre Sicherheitsfunktion gegenüber der Bevölkerung besser und selbständiger erfüllen zu können. Dies dient auch einer verbesserten Gewährleistung der Menschenrechte. Über die bisherige Ausbildungsunterstützung von Partnern bei der Sensibilisierung

staatlicher Sicherheitskräfte für Menschenrechte sowie im Bereich sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt hinaus wird die Bundesregierung ab 2023 vermehrt Maßnahmen zum Schutz von Zivilisten in bewaffneten Konflikten z.B. in Westafrika und gendersensible Ansätze bei der Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration ehemaliger Kämpferinnen und Kämpfer fördern.

→ Um die Folgen massiver oder systematischer Menschenrechtsverletzungen und umfassender Gewalt zu bewältigen, Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, der Gerechtigkeit zu dienen und Versöhnung zu erreichen, fördert die Bundesregierung Maßnahmen und Prozesse zur Aufarbeitung – sowohl im Bereich der Justiz als auch außergerichtlich – in Gesellschaften, die versuchen sich mit dem Erbe weitreichender Missbräuche in der Vergangenheit auseinanderzusetzen („*Transitional Justice*“).

→ Die Bundesregierung wird eine Wahrheits- und Versöhnungskommission zur Aufarbeitung der Verfolgung von Sinti und Roma in der Bundesrepublik einrichten. Sie wird hierfür die Erfahrungen von Partnerländern wie Norwegen, Kanada oder Südafrika bei der Einsetzung von Wahrheitskommissionen zur Aufarbeitung staatlichen Unrechts einbeziehen. Ziel ist es, Vertrauen in demokratische und rechtsstaatliche Institutionen widerherzustellen und bis in die Gegenwart fortwährende Diskriminierung und Ausgrenzung zu beenden.

24. Auf die Achtung der Menschenrechte bei der Terrorismusbekämpfung drängen

→ Deutschland wird sich auch künftig in den internationalen Gremien zur Terrorismusbekämpfung (*Global Counter-Terrorism Forum*, *Financial Action Task Force*, G7, G20, OSZE, Anti-IS-Koalition) engagieren. Die Bundesregierung wird sich gemeinsam mit ihren EU-Partnern wie auch in ihren bilateralen Beziehungen sowie in internationalen Organisationen und Gremien weiterhin dafür einsetzen, dass die Anstrengungen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit den Menschenrechten und dem Rechtsstaatsprinzip stehen.

→ In den im Juni 2022 angenommenen EU-Ratsschlussfolgerungen zum auswärtigen Handeln der EU zur Prävention und Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltextremismus haben die Mitgliedstaaten bekräftigt, dass die EU die Menschenrechte und die Grundsätze des Völkerrechts in allen Aspekten der weltweiten Bemühungen zur Terrorismusbekämpfung und in allen ihren strategischen Partnerschaften, weiterhin proaktiv unterstützen und fördern werde. Die Bundesregierung wird dieses Ziel auch im Rahmen der Umsetzung der 2006 von der VN-Generalversammlung verabschiedeten und zuletzt 2021 aktualisierten *Globalen Anti-Terror-Strategie* weiterverfolgen, deren erneute Überprüfung in 2023 ansteht. Darüber hinaus wird die Bundesregierung ihre Unterstützung für die VN-Sonderberichterstatterin für Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte fortsetzen.

B

Menschenrechte in Deutschland

B 1 Bürgerliche und politische Rechte

Das Bekenntnis zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten besitzt in Deutschland nach Art. 1 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) Verfassungsrang. Die Bundesrepublik ist allen wesentlichen internationalen Menschenrechtsverträgen beigetreten. Dabei umfassen die „politischen und bürgerlichen Rechte“ grundlegende Schutz- und Freiheitsrechte, die als Abwehrrechte gegen staatliche Willkür, direkte oder indirekte Beteiligungsrechte an der Politik und persönliche Freiheiten wie die Gedanken-, Religions- und Meinungsfreiheit das politische und zivile Zusammenleben unseres Gemeinwesens prägen. Für diese Rechte sind auf der Ebene der Vereinten Nationen (VN) der *Internationale Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte* vom 16. Dezember 1966 (Zivilpakt) sowie die *VN-Antifolterkonvention* von 1984 und auf der europäischen Ebene die *Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten* vom 4. November 1950 (EMRK) sowie das *Europäische Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* die zentralen Verträge. Der *Europäische Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) nimmt Beschwerden von Einzelpersonen entgegen, die sich auf eine Verletzung ihrer Rechte aus der EMRK berufen; auch der Menschenrechtsausschuss der VN (für den Zivilpakt) und der Antifolterausschuss der VN (für die VN-Antifolterkonvention) nehmen solche Individualbeschwerden entgegen.

Die Bundesrepublik setzt ferner die von ihr anerkannten Empfehlungen aus der *Allgemeinen Regelmäßigen Überprüfung des VN-Menschenrechtsrates* (UPR) um, die im Jahr 2018 erfolgte. Dem weit verbreiteten Interesse am Umsetzungsstand folgend ist der Text an den angenommenen Empfehlungen ausgerichtet.[2]

Schutz vor Folter (UPR-Empfehlungen: 121; 125; 130; 132; 183)

Folter ist in Deutschland nach Art. 104 Abs. 1 S. 2 GG verfassungsrechtlich absolut verboten. Dies gilt auch für andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen. Sie sind unter keinen Umständen legitimierbare Eingriffe in die Menschenwürde. Diese ist nach Art. 1 Abs. 1 GG für alle staatliche Gewalt unantastbar. Gegen Träger hoheitlicher Gewalt kann das Folterverbot als unmittelbar geltendes Recht durch Einzelne vor den Aufsichtsbehörden und Gerichten geltend gemacht werden. Für den Bereich strafrechtlicher Ermittlungen hat das Verbot von Folter sowie der in Art. 1 Abs. 1 GG niedergelegte Anspruch auf Achtung der Menschenwürde Eingang in die Vorschriften zu der Vernehmung von Beschuldigten gefunden. § 136a StPO („Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote“) stellt insoweit klar, dass jede Beeinträchtigung der Willensentschließungs- und -betätigungsfreiheit eines Beschuldigten durch unzulässigen Zwang, Täuschung, Drohung und ähnliche Mittel verboten ist. Damit entspricht die deutsche Rechtslage auch den internationalen Menschenrechtsverträgen.

2 Eine Übersicht der Empfehlungen findet sich unter *https://www.ohchr.org/en/hr-bodies/upr/de-index* (10.10.2022).

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung entsprechend ihrem Aktionsplan Menschenrechte 2019 bis 2020 die Bundesstelle zur Verhütung von Folter weiter gestärkt. So wurde das Budget der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter durch Bund und Länder ab dem Haushaltsjahr 2020 um 100.000 € erhöht. Darüber hinaus hat die aktuelle Bundesregierung im Koalitionsvertrag Verbesserungen für die finanzielle und personelle Ausstattung von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, u.a. der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter, vorgesehen. Erste Beratungen zur Umsetzung dieses Punktes des Koalitionsvertrages sind bereits erfolgt.

Das Folterverbot gilt bei der Auslieferung verfolgter Personen an einen anderen Mitgliedstaat der EU oder einen Drittstaat. Die deutschen Gerichte sind verpflichtet, vor jeder Auslieferungsentscheidung die Haftbedingungen des ersuchenden Staates im Lichte des Art. 3 EMRK zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass die inhaftierte Person in der Haftanstalt des ersuchenden Staates menschenwürdig untergebracht wird, die Haftbedingungen kein unnötiges Leid hervorrufen und die Gesundheit und das Wohlergehen ausreichend geschützt sind. Drohende Folter zur Erlangung von Aussagen im Ermittlungsverfahren oder Erlangung von Beweismitteln zur Begründung eines Tatverdachts durch Folter war vereinzelt Grund für die Ablehnung von Auslieferungsersuchen.

Das Folterverbot bestimmt auch die Rahmenbedingungen für die Anwendung von Zwangsmaßnahmen zur Ruhigstellung[3]. Diese sind vor dem Hintergrund internationaler Übereinkünfte, insbesondere des VN-Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in den letzten Jahren ständig weiterentwickelt worden. Die Stärkung des Patientenwillens und der Patientenautonomie – auch explizit im Hinblick auf Menschen mit psychischen Erkrankungen, soweit möglich – ist zentral.

Aufsicht über Vollzugseinrichtungen (UPR Empfehlung: 155.131)

Die Aufsicht über die Justizvollzugs- und Maßregelvollzuganstalten liegt bei den Ländern und wird dort von den Landesjustiz- und Landesgesundheitsministerien, in einzelnen Ländern auch von Landesämtern ausgeführt, die den jeweiligen Ministerien nachgeordnet sind. Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Europarats ist ein Ausschuss eingesetzt, der die Behandlung von Personen prüft, denen die Freiheit entzogen ist. Der Ausschuss ist befugt, alle Einrichtungen – auch unangekündigt – zu besuchen, in denen sich solche Personen befinden und alle Auskünfte zu verlangen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Vom 01. bis 14. Dezember 2020 stattete eine Delegation des Ausschusses der Bundesrepublik Deutschland den siebten periodischen Besuch ab. Der Bericht wird zusammen mit der deutschen Stellungnahme auf den Internetseiten des BMJ und des CPT veröffentlicht (*https://www.coe.int/en/web/cpt/germany*).

3 vgl. hierzu auch *Kapitel B10, UPR-Empfehlung 155 und 183.*

Die Zusammenarbeit mit der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter wie auch mit dem oben genannten Ausschuss ist seit Jahren eingespielt, so dass die Besuche von Justizvollzugsanstalten und Maßregelvollzugseinrichtungen im Wesentlichen unproblematisch möglich sind. Allerdings bemängelt die Nationale Stelle eine manchmal schleppende oder mangelnde Umsetzung ihrer Empfehlungen durch die Aufsichtsbehörden.[4]

VN-Menschenrechtsverträge (UPR-Empfehlungen: 29-31; 140-142)

Die Bundesrepublik beteiligt sich an allen wesentlichen Staatenberichtsverfahren der VN-Menschenrechtsverträge. Hervorzuheben sind neben dem Staatenberichtsverfahren des Zivilpaktes auch die Verfahren im Rahmen des Internationalen Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 (*Convention against Toture, CAT*) und dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen vom 20. Dezember 2006 (*International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CED*).

1. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Bundesregierung ist nach dem Zivilpakt verpflichtet, regelmäßig gegenüber dem VN-Menschenrechtsausschuss über die Umsetzung des Zivilpaktes zu berichten. Die Amtszeit des deutschen Mitglieds im Ausschuss, Prof. Zimmermann aus Potsdam, endete am 31. Dezember 2020.

Am 11. und 12. Oktober 2021 präsentierte die Bundesregierung ihren siebten Staatenbericht zum Zivilpakt vor dem VN-Menschenrechtsausschuss in Genf. Der Ausschuss lobte die Bundesregierung nicht nur für den Umgang Deutschlands mit Schutzsuchenden aufgrund des syrischen Bürgerkriegs, sondern hob auch die Fortschritte im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte hervor. Im Übrigen umfasste der Dialog mit dem Ausschuss ein weites Feld an Themen.

Eine große Rolle spielte dabei der Umgang mit der COVID-19-Pandemie, insbesondere im Zusammenhang mit Menschen im Gewahrsam, aber auch im Hinblick auf Versammlungsverbote. Weitere Schwerpunkte waren Flucht und Migration sowie die Kontrolle der Nachrichtendienste.

4 Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 10f.

2. Anti-Folter-Konvention (Convention Against Torture, CAT)

Als Vertragsstaat der Anti-Folter-Konvention hat die Bundesrepublik die Zuständigkeit des CAT-Ausschusses zur Entgegennahme von Staaten- und Individualbeschwerden anerkannt. Für Deutschland gilt seit dem 6. Staatenbericht auch für die CAT die fakultative Berichterstattung in Form der *„list of issues prior to reporting"*. Dies bedeutet, dass Antworten auf eine Fragenliste des Ausschusses übermittelt werden. Die aktuelle Fragenliste für Deutschland wurde im Rahmen der 73. Sitzung des CAT-Ausschusses beschlossen. Der CAT-Ausschuss hat um Beantwortung des Fragenkatalogs bis zum 17. Mai 2023 gebeten.

3. Konvention gegen das Verschwindenlassen (International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance, CED)

Mit Barbara Lochbihler, die im Juni 2019 die Nachfolge von Rainer Huhle angetreten hat, gehört für die Amtszeit von 2019-2023 erneut eine deutsche Expertin dem Ausschuss gegen das Verschwindenlassen an. Die Bundesregierung hat ihre Kandidatur unterstützt und steht im regelmäßigen Austausch mit Frau Lochbihler.

Kommunikationsfreiheiten – BND und Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung

Mit Urteil vom 19. Mai 2020 hat das BVerfG – 1 BvR 2835/17 – entschieden, dass die Bindung der deutschen Staatsgewalt an die Grundrechte nach Art. 1 Abs. 3 GG nicht auf das deutsche Staatsgebiet begrenzt ist und dass die Ermächtigungsgrundlagen der sogenannten Ausland-Ausland-Fernmeldeüberwachung im BND-Gesetz in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung gegen das Telekommunikationsgeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und die Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) verstoßen. Mit dem Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021, das in seinen wesentlichen Teilen am 01. Januar 2022 in Kraft getreten ist, sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dieser Entscheidung umgesetzt worden. So wurden die Regelungen der strategischen Fernmeldeaufklärung im BNG-Gesetz umfassend neugestaltet und außerdem der sogenannte „Unabhängige Kontrollrat" als neue oberste Bundesbehörde geschaffen, die die vom Bundesverfassungsgericht geforderte unabhängige Rechtskontrolle der technischen Aufklärung des BND gewährleistet.

Abschiebungshaft (§ 62 des AufenthG) (UPR-Empfehlung: 254)

In Deutschland stellt die Abschiebungshaft keine Strafhaft dar. Gesetzliche Grundlage der Abschiebungshaft ist § 62 AufenthG. Die Abschiebungshaft wird als Ultima Ratio zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht angeordnet.

Das zuständige Gericht darf die Haft auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde für maximal sechs Monate anordnen. Spätestens nach dieser Zeit muss das Gericht neu entscheiden und kann die Haft um höchstens zwölf Monate verlängern in Fällen, in denen die Abschiebung aus von dem Ausländer zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann. Bei Minderjährigen und auch bei Familien mit Minderjährigen und sonstigen vulnerablen Personengruppen darf Abschiebungshaft nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden, und auch nur so lange wie es, insbesondere unter gebotener vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls, angemessen ist.

Nach § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken (§ 62 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Somit kann Abschiebungshaft nur angeordnet werden, wenn keine Alternativlösung als milderes Mittel verfügbar ist, um den Zweck der Haft zu erreichen.

Solche milderen Mittel sind vor allem Beschränkungen und Auflagen, insbesondere Meldepflichten, wenn zu erwarten ist, dass die betroffene Person sie einhält. § 46 Abs. 1 AufenthG benennt hierzu explizit die Wohnsitzauflage. Darüber hinaus sieht § 61 Abs. 1 a bis f AufenthG eine Reihe von Maßnahmen vor, um ein Untertauchen eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers zu erschweren und die Erfüllung der Ausreisepflicht besser durchsetzen zu können. Die §§ 56, 56a AufenthG sehen darüber hinaus Überwachungsmaßnahmen mit Blick auf Ausländer vor, die aus Gründen der inneren Sicherheit ausreisepflichtig sind.

Nach § 62 Abs. 1 S. 3 AufenthG dürfen vollziehbar ausreisepflichtige Minderjährige und vollziehbar ausreisepflichtige Familien mit Minderjährigen nur in besonderen Ausnahmefällen in Abschiebungshaft genommen werden. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit und der gegenüber stehenden Schwere des Eingriffs ist eine Inhaftierung von Minderjährigen in der Regel unverhältnismäßig und damit unzulässig. Im Koalitionsvertrag 2021-2025 bekennt sich die Bundesregierung unter Verweis auf ihre besondere humanitäre Verantwortung ausdrücklich dazu, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden sollen.

Nur in äußersten Ausnahmefällen dürfen Minderjährige und Familien mit Minderjährigen inhaftiert werden, und dann auch nur so lange wie es, unter gebotener vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls, kürzestmöglich angemessen ist.

Sollte die Abschiebungshaft ausnahmsweise zulässig sein, dann sind gem. § 62a Abs. 3 AufenthG beim Vollzug der Abschiebungshaft alterstypische Belange zu berücksichtigen und der Situation Minderjähriger besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Auch soll eine Trennung einzelner Familienangehöriger in der Haft nicht erfolgen.

Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) (UPR-Empfehlung: 184)

Am 19. Juli 2022 trat das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) in Kraft[5]. Mit dem Gesetz wird das Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) aufgehoben. Begleitende Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes gewährleisten, dass auch die Werbung für medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche zukünftig nur unter den strengen Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes erlaubt ist: Irreführende oder abstoßende Werbung für alle Arten von Schwangerschaftsabbrüchen bleibt weiterhin verboten. Durch eine Ergänzung des § 13a des Schwangerschaftskonfliktgesetzes werden u.a. Ärztinnen und Ärzten sachliche und berufsbezogene Informationen über Methode, Ablauf und Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs sowie bei medikamentösen Abbrüchen über das eingesetzte Medikament ausdrücklich gestattet.

Schutz vor Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität (UPR-Empfehlungen: 56; 109; 111; 254)

Die Bundesregierung setzt sich gegen jegliche Benachteiligung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ein. Es wird insoweit auf den 14. Menschenrechtsbericht verwiesen.

Mit dem Gesetz zum Schutz von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung vom 12. Mai 2021 wurde ein Verbot zielgerichteter geschlechtsangleichender Behandlungen von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eingeführt. Mit diesem Gesetz soll das Recht von Kindern auf geschlechtliche Selbstbestimmung geschützt werden und sie sollen zugleich vor unnötigen Behandlungen an den Geschlechtsmerkmalen bewahrt werden. Das Gesetz sieht vor, dass Eltern nur dann in einen operativen Eingriff an den inneren oder äußeren Geschlechtsmerkmalen ihres Kindes einwilligen können, der eine Angleichung des körperlichen Erscheinungsbildes des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts zur Folge haben könnte, wenn dieser Eingriff nicht bis zu einer späteren selbstbestimmten Entscheidung des Kindes aufgeschoben werden kann. Die Einwilligung in einen solchen Eingriff bedarf grundsätzlich der familiengerichtlichen Genehmigung. Im Strafrecht soll bekräftigt werden, dass Tatmotive, die sich gegen geschlechtsspezifische Umstände, wie etwa eine trans- oder intergeschlechtliche Identität, oder gegen die sexuelle Orientierung des Opfers richten, grundsätzlich strafschärfend zu berücksichtigen sind.

5 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB), zur Änderung des Heilmittelwerbegesetzes, zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch und zur Änderung des Gesetzes zur strafrechtlichen Rehabilitierung der nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilter Personen

Teilnehmende auf der Christopher-Street-Day-Parade in Köln, Deutschland (2021).
©picture alliance / Geisler-Fotopress | Christoph Hardt/Geisler-Fotopres

Bekämpfung des internationalen Terrorismus (UPR-Empfehlungen: 119; 120)

Die Wahrung der Menschen- und Grundrechte bei der Terrorismusbekämpfung ist in Deutschland von entscheidender Bedeutung. Die Schutzpflicht des Staates für die Bürgerinnen und Bürger hat zur Folge, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung, die in Grund- und Menschenrechte eingreifen, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Sie müssen einer parlamentarischen Kontrolle unterworfen und somit demokratisch legitimiert sein.

Für Betroffene von extremistischen und terroristischen Anschlägen (Verletzte, Hinterbliebene, Ersthelferinnen und Ersthelfer, Tatzeuginnen und -zeugen sowie Betreiberinnen und Betreiber von Geschäften, die durch das Anschlagsgeschehen zu Tatorten wurden), steht in Deutschland mit dem Bundesopferbeauftragten ein zentraler und dauerhafter Ansprechpartner für ihre Anliegen auf Bundesebene zur Seite.

Er unterstützt die Betroffenen und vermittelt bei Bedarf praktische, finanzielle und psychosoziale Unterstützung.

Auch auf europäischer und internationaler Ebene ist ein enger Austausch und die Vernetzung mit anderen Ländern von zentraler Bedeutung, um im Falle eines terroristischen oder extremistischen Anschlags Betroffene aller Nationalitäten gleichermaßen effektiv unterstützen zu können. Der Bundesopferbeauftragte engagiert sich im „EU-Netzwerk zentraler Kontaktstellen für Opfer von

Terrorismus“, das auf eine Initiative der deutschen Präsidentschaft des Rates der Europäischen Union im zweiten Halbjahr 2020 zurückgeht und dessen Einrichtung und Ausgestaltung von deutscher Seite auch nach der EU-Ratspräsidentschaft vorangebracht wird. Durch die Beteiligung am Netzwerk wird sichergestellt, dass im Falle eines Anschlags unkompliziert kurz-und langfristig Unterstützungsangebote für Betroffene aus anderen Mitgliedstaaten und für deutsche Betroffene im Ausland vermittelt werden können.

Der Bundesopferbeauftragte fungiert ebenfalls als zentrale Kontaktstelle im „Network of Single Contact Points for the exchange of procedural information regarding the legal standing of victims of terrorism“ des Europarates. Ziel des Netzwerkes ist es vorrangig, Informationen über die rechtliche Stellung von Betroffenen von Anschlägen in dem jeweilig teilnehmenden Staat auszutauschen.

Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre (UPR-Empfehlung: 147)

Die Bundesregierung hat sich vorgenommen, das aktive Wahlalter sowohl für die Wahlen zum Europäischen Parlament als auch durch eine Änderung des Grundgesetzes für die Wahlen zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre zu senken. Die Ausgestaltung des Wahlrechts ist nach langjähriger Staatspraxis Sache des Deutschen Bundestages. Die Bundesregierung bringt in diesem Bereich keine eigenen Gesetzesinitiativen ein.

Mit der Frage des Wahlrechts ab 16 befasst sich derzeit die nach § 55 des Bundeswahlgesetzes beim Deutschen Bundestag auch in der 20. Wahlperiode eingesetzte Reformkommission. Die Kommission hat am 31. August 2022 einen Zwischenbericht beschlossen und wird spätestens bis zum 30. Juni 2023 ihre Ergebnisse vorlegen.

Zur Umsetzung des Koalitionsvorhabens ist für die Wahlen zum Europäischen Parlament das Europawahlgesetz zu ändern, damit die voraussichtlich 1,4 Millionen zusätzlichen 16- und 17-jährigen Wahlberechtigten bereits bei der nächsten Europawahl im Frühjahr 2024 ihre Stimme abgeben können. Für die Wahl zum Deutschen Bundestag ist eine Änderung des Grundgesetzes (Artikel 38 Absatz 2 GG) sowie anschließend eine Änderung des Bundeswahlgesetzes nötig. Eine Änderung des Grundgesetzes bedarf gemäß Artikel 79 Absatz 2 GG der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Deutschen Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates.

Die Altersgrenze für Landtags- und Kommunalwahlen fällt in die Zuständigkeit der Länder. Viele Länder haben in eigener Zuständigkeit für Landtags- und Kommunalwahlen das Wahlalter 16 eingeführt.

Für die Begleitung des Vorhabens „Wahlrecht ab 16“ und der dazugehörigen gesellschaftlichen Diskussion wurde ein juristisches Gutachten zum Thema „Herabsetzung des aktiven und passiven Wahlalters auf 16 Jahren“ in Auftrag gegeben sowie ein digitales Hearing mit Expertinnen und Experten zur Herabsetzung des Wahlalters zur Wahl zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament auf 16 Jahre durchgeführt. Die Veröffentlichung des Gutachtens und der Dokumentation des Hearings sind für Herbst 2022 geplant.

Transparenz bei der Finanzierung politischer Parteien (UPR-Empfehlung: 148)

Die Bundesregierung unterstützt die zahlreichen zwischenstaatliche Initiativen zur erhöhten Transparenz der Parteifinanzierung (z.B. der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats [GRECO] oder der Venedig-Kommission des Europarats in Zusammenarbeit mit der OSZE). Dabei sind mitgliedstaatliche Kompetenzen zu wahren und verfassungs- und parteienrechtlichen Besonderheiten in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Das Grundgesetz verpflichtet die Parteien, über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft zu geben (Art. 21 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz). Einzelheiten regelt das Parteiengesetz. Der Präsident des Deutschen Bundestags erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Die Rechenschaftsberichte sind als Bundestagsdrucksache und auch auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar. Zusätzlich erstellt der Präsident des Deutschen Bundestags jährliche Kurzübersichten über die Vermögensverhältnisse der Parteien.

Nach dem Parteiengesetz müssen Spenden grundsätzlich transparent und die Spender identifizierbar sein. Darum sind anonyme Spenden nur unterhalb der Bagatellgrenze von 500 Euro (§ 25 Absatz 2 Nummer 6 Parteiengesetz) und Spenden mittels Bargeld oder aus dem Ausland nur bis zu einem Betrag von 1000 Euro (§ 25 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz) zulässig. Spenden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10.000 Euro übersteigen, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz). Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind zusätzlich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages von den Parteien unverzüglich anzuzeigen und von diesem zu veröffentlichen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz).

Der Koalitionsvertrag sieht eine Herabsetzung der Schwelle für die Sofortveröffentlichung von großen Einzel-Zuwendungen an Parteien (von 50.000 Euro) auf 35.000 Euro und der Schwelle für die reguläre Veröffentlichung von Spenden und Mitgliedsbeiträgen (von 10.000 Euro) auf 7.500 Euro vor. Daneben soll Parteiensponsoring ab einer Bagatellgrenze veröffentlichungspflichtig gemacht werden.

Umwelt und Menschenrechte

Mit Beschluss vom 29. April 2021 hat das BVerfG entschieden (1 BvR 2656/18 u.a.), dass die Regelungen des Klimaschutzgesetzes vom 12. Dezember 2019 über die nationalen Klimaschutzziele und die bis zum Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Mit dieser Entscheidung hat das BVerfG die Staatszielbestimmung des Art. 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) als grundsätzlich justiziabel angesehen, dem Gesetzgeber aber gleichwohl Spielraum bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht belassen.

Der *VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes* (CRC) hat in seiner Entscheidung vom 22. September 2021 die Individualbeschwerde Sacchi u.a., mit der 16 Jugendliche verschiedener Herkunft insgesamt fünf beschwerdegegnerischen Staaten (DEU, FRA, TUR, ARG, BRA) die Verletzung ihrer Konventionsrechte durch das Unterlassen hinreichender Maßnahmen gegen den Klimawandel vorwarfen, als unzulässig zurückgewiesen. Zwar ging der Ausschuss entgegen der von der Bundesregierung vertretenen Auffassung davon aus, dass die betroffenen Staaten für die negativen Auswirkungen der von ihrem Hoheitsgebiet ausgehenden Emissionen auf die Rechte der Kinder verantwortlich seien – auch hinsichtlich der Kinder, die sich im Ausland befinden -

und bejahte sowohl das Zulässigkeitskriterium der Hoheitsgewalt als auch die Opfereigenschaft der Kinder. Mangels Einlegung innerstaatlicher Rechtsbehelfe ließ der Ausschuss die Beschwerde jedoch an der Voraussetzung der Rechtswegerschöpfung scheitern.

Im September 2020 haben sechs portugiesische Jugendliche/junge Erwachsene Individualbeschwerde gegen Deutschland und 32 weitere Mitgliedstaaten eingelegt (alle 27 EU MS, GBR, CHE, NOR, RUS, TUR, UKR). Die Beschwerdeführenden tragen vor, dass ihre Konventionsrechte durch die Folgen des fortschreitenden Klimawandels verletzt seien und die Klimapolitik der betreffenden Staaten keinen ausreichenden Schutz biete. Da die Beschwerdeführenden sich direkt an den EGMR gewendet haben, ohne zuvor innerstaatliche Rechtsmittel einzulegen, vertreten die Regierungen der beklagten Staaten, einschließlich der deutschen, in ihren Stellungnahmen die Auffassung, dass die Beschwerde u.a. mangels Rechtswegerschöpfung bereits unzulässig ist. Der EGMR hat das Verfahren als prioritär eingestuft; inzwischen wurde es an die Große Kammer abgegeben.

Auswirkungen des Klimawandels in Deutschland

Die Flutkatastrophe im Ahrtal im Juli 2021 führte die Dringlichkeit von Klimaschutz- und -anpassungsmaßnahmen in Deutschland erneut deutlich vor Augen. Sie führte in Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen zu immensen Schäden. Mehr als 180 Menschen verloren ihr Leben, über 800 Menschen wurden zum Teil schwer verletzt und ganze Regionen zerstört. Auch die steigende Anzahl und Intensität von Hitzewellen führt in Deutschland jährlich zu Tausenden verfrühten Todesfällen; 2018 waren es ca. 9000, 2019 ca. 7000 und 2020 ca. 4000, während 2021 keine signifikant erhöhte hitzebedingte Sterblichkeit ermittelt wurde. Dazu kommen eine unbekannte Anzahl hitzebedingter Krankheitsfälle wie Dehydrierung, Hitzschlag und Herz-Kreislauferkrankungen. Die aufeinander folgende Zahl von extrem trockenen Frühjahren und Sommern hat zudem zu massiven Waldschäden und großen Ernteverlusten geführt. Zudem können solche Extremwetterereignisse zu sozialen und psychischen Belastungen und Störungen wie Stress, Angstzuständen und Depressionen führen.

Nicht so offensichtlich, jedoch nicht minder gefährlich, ist die klimawandelbedingt steigende Belastung der Gesundheit durch kontinuierlich einwirkende Faktoren wie die UV-Strahlungsbelastung, Allergene, potentiell schädliche Mikroorganismen und Algen oder die Verbreitung möglicher Krankheitsüberträger. So sind in Deutschland in den letzten 20 Jahren (2000-2020) durch die gestiegene UV-Strahlungsbelastung die Zahl stationärer Behandlungen UV-bedingter Hautkrebserkrankungen um 81 Prozent und die

Anzahl an Hautkrebs-bedingten Todesfällen um 53 Prozent gestiegen (Statistische Bundesamt, April 2022).

Von den Risiken des Klimawandels sind vulnerable Gruppen besonders betroffen. So treffen beispielsweise gesundheitliche Schäden und Tod durch Hitzewellen besonders alte und vorerkrankte Menschen. Gesundheitliche Schäden durch UV-Strahlung treffen vor allem Kinder und Jugendliche, aber auch Menschen mit Hauttyp I und II, mit einer Haut- oder Augenerkrankung, mit häufigen Sonnenbränden in der Kindheit, mit vielen Muttermalen, mit einer Hautkrebserkrankung oder mit Hautkrebs in der Familie, mit einem durch Krankheit oder Operation geschwächten oder unterdrückten Immunsystem, nach Einnahme photosensibilisierender Medikamente, und Personen, die regelmäßig im Freien arbeiten.

Die Bundesregierung ergreift eine Vielzahl von Maßnahmen, um die Risiken des Klimawandels für die Menschen in Deutschland möglichst gering zu halten.

Die Bundesregierung klärt über Risiken des Klimawandels auf und veröffentlicht Ratgeber, beispielsweise zum Umgang mit heißen Tagen. Vulnerable Gruppen, die von Risiken des Klimawandels überdurchschnittlich betroffen sind, sensibilisiert die Bundesregierung besonders und unterstützt Weiterbildungsmaßnahmen im Sozial-, Gesundheits-, und Pflegebereich zum Schutz vor den gesundheitlichen Folgen der Klimakrise. Zudem hat die Bundesregierung Frühwarnsysteme wie das Hitzewarnsystem und den UVIndex eingerichtet.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu „Klimawandel und Gesundheit“, welche einen regelmäßigen Austausch und ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Behörden ermöglicht, hat 2017 die „Handlungsempfehlungen für Hitzeaktionspläne zum Schutz der Gesundheit“ veröffentlicht. Die Empfehlungen sind eine Blaupause für kommunale Behörden, damit diese regional bzw. lokal angepasste Aktionspläne entwickeln, um hitze- und UV-bedingte Erkrankungen und Todesfälle durch Prävention zu vermeiden. Zudem wird geprüft, ob es erforderlich und möglich ist, über die Handlungsempfehlungen hinausgehende rechtlich verbindliche Vorschriften in Bundeszuständigkeit zu erlassen.

Die Bundesregierung hat aufbauend auf einem zweijährigen Stakeholder-Prozess „Nationaler Wasserdialog“ einen Entwurf einer Nationalen Wasserstrategie erarbeitet, der nun mit den Ländern und Kommunen abgestimmt und umgesetzt werden soll. Das Aktionsprogramm beschreibt die Maßnahmen, die zu einer gesicherten Wasserver- und Wasserentsorgung sowie zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes bis zum Jahr 2050 und darüber hinaus führen sollen.

Maßnahmen Katastrophenvorsorge/-schutz: Mit der Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen (kurz: Resilienzstrategie) will die Bundesregierung die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit des Gemeinwesens gegenüber Katastrophen stärken. Die Strategie enthält Maßnahmen, um Katastrophenrisiken besser zu verstehen sowie die Katastrophenvorsorge und das -management zu verbessern.

Mit dem Sofortprogramm Klimaanpassung hat die Bundesregierung erste Maßnahmen auf den Weg gebracht, für eine systematische, umfassende und vorsorgende Anpassungspolitik in Deutschland, welche aus den drei Säulen Förderung und Kompetenzaufbau, Information und Beratung sowie Vernetzung besteht. Eine bedeutende Rolle nimmt dabei das „Zentrum Klima

Anpassung“ ein, welches bundesweit die lokale Ebene sowie soziale Einrichtungen zum Thema Klimaanpassung unterstützt. Zudem fördert die Bundesregierung den Einsatz von Klimaanpassungsmanager und -managerinnen auf kommunaler Ebene, zu deren Aufgaben die Entwicklung und Umsetzung von Klimaanpassungskonzepten gehört. Mit dem nunmehr verstetigten Förderprogramm „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ wird die Bundesregierung weiterhin insbesondere Kommunen und Wohlfahrtsverbänden als Träger sozialer Einrichtungen für besonders vulnerable Gruppen Unterstützung bieten bei der Anpassung an die Folgen der Klimakrise.

Die Bundesregierung entwickelt die seit 2008 bestehende Deutsche Anpassungsstrategie fort, um die vorsorgende Klimaanpassung zu stärken und messbare Ziele zu entwickeln.

B 2 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Mit dem **Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** („International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights“ – ICESCR; auch: VN-Sozialpakt) wurde 1966 das universelle Menschenrechtsinstrument zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten geschaffen. Die Bundesrepublik Deutschland hat den VN-Sozialpakt im Jahr 1973 ratifiziert und tritt nachdrücklich für die Gleichrangigkeit aller Menschenrechte ein. Die politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sind wechselseitig abhängig und lassen sich nur gemeinsam verwirklichen.[6] Prof. Michael Windfuhr gehört als deutscher Experte weiterhin dem Ausschuss zum VN-Sozialpakt an.

Bekämpfung von Armut

Art. 22 und 25 der – für sich genommen völkerrechtlich nicht verbindlichen – Allgemeinen Menschenrechtserklärung sprechen jedem Menschen das Recht auf soziale Sicherheit zu. Armutsbekämpfung ist auch in einem Land wie Deutschland mit hohem allgemeinem Lebensstandard und entwickeltem Sozialsystem eine wichtige Aufgabe. Eine benachteiligte relative Position in der Einkommensverteilung innerhalb einer Gesellschaft stellt eine Armutsgefährdung dar und geht häufig mit Einschränkungen der materiellen, gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe, aber auch gesundheitlichen Risiken und schlechteren Bildungschancen einher. Um Transparenz über Verbreitung und Ausmaß der Armutsgefährdung und damit einhergehenden Risiken zu schaffen, legt die Bundesregierung in jeder Legislaturperiode einen Armuts- und Reichtumsbericht vor.

Der Sechste Armuts- und Reichtumsbericht, der im Mai 2021 veröffentlicht wurde, hat bestätigt, dass eine hohe Erwerbsbeteiligung auf Haushaltsebene ein Einkommen unterhalb

6 Siehe auch *Kapitel C5* zu wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik.

der Armutsrisikoschwelle in den allermeisten Fällen vermeiden kann. Die Bundesregierung sieht daher arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Maßnahmen als zentralen Baustein für die materielle Absicherung. Zusätzlich verfügt Deutschland über ein Mindestsicherungssystem, das Menschen durch grundsätzlich zeitlich unbefristete Leistungen vor existenziellen Notlagen schützt. Hilfebedürftige Menschen erhalten bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Zur Abmilderung der sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung ergriffenen Maßnahmen hat die Bundesregierung den Bezug von Leistungen der Grundsicherung und der Arbeitsförderung erleichtert und ausgeweitet, ergänzend einen Kinderbonus gezahlt und die Mehrwertsteuer vorübergehend gesenkt. Diese Maßnahmen haben den Anstieg der Ungleichheit abgemildert. Angesichts der aktuell starken Preissteigerungen hat die Bundesregierung bereits drei umfassende Entlastungspakete beschlossen, die unter anderem durch steuerliche und preissenke Maßnahmen sowie Energiepauschalen die finanziellen Spielräume der Haushalte erhöhen. Empfängerinnen und Empfänger von bedarfsorientierten Transferleistungen hat die Bundesregierung durch Einmalzahlungen und Heizkostenzuschüssen entlastet.

Die Bundesregierung hat ihre Politik zur Armutsbekämpfung durch Förderung von Beschäftigungschancen in Verbindung mit ergänzenden sozialen Sicherungsleistungen in den vergangenen Jahren weiterentwickelt.

Deutschland schützt weiterhin im Rahmen eines Mindestsicherungssystems Menschen vor existenziellen Notlagen. Dieses gewährt hilfebedürftigen Menschen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Die Bundesregierung hat ihre Politik zur Armutsbekämpfung durch Förderung von Beschäftigungschancen in Verbindung mit ergänzenden sozialen Sicherungsleistungen in den vergangenen Jahren weiterentwickelt. Unverändert stehen dabei wegen ihrer höheren Armutsgefährdung Familien mit Kindern, insbesondere Alleinerziehende, im Fokus:

Bereits in der Vergangenheit hat Deutschland ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Kinderarmut umgesetzt. Der Empfehlung des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen ist Deutschland dergestalt nachgekommen, Leistungen für Kinder zu prüfen und den Zugang dazu zu verbessern.

Nachdem bislang Kindergeld, Kinderzuschlag und Bildungspaket, ggf. in Verbindung mit den Leistungen der Mindestsicherungssysteme, das Existenzminimum von Kindern sichern und zur gesellschaftlichen Teilhabe beitragen sollten, ist im Rahmen der 20. Legislaturperiode geplant, im Rahmen einer Kindergrundsicherung den wesentlichen Teil dieser Leistungen zu bündeln und einfacher zugänglich zu machen, um mehr Kinder zu erreichen.

Bereits vor Einführung der Kindergrundsicherung sollen durch die monatliche Zahlung eines Sofortzuschlages seit Juli 2022 die Chancen zur sozialen Teilhabe und am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt für Kinder im Mindestsicherungs- oder Kinderzuschlagsbezug verbessert werden (Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz).

Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt

Die Bundesregierung zielt durch eine kohärente Arbeitsmarkt-, Gleichstellungs- und Familienpolitik auf eine höhere (vollzeitnahe) Erwerbsbeteiligung von Frauen. Die Bundesregierung legt daher einen Schwerpunkt ihrer Arbeit auf arbeitsmarktpolitische Anreize zur Förderung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und familiären Verpflichtungen, die die partnerschaftliche Aufteilung von Sorgearbeit unterstützen. Dazu gehören auch eine gleichstellungsorientierte Arbeitsmarktpolitik, die Förderung flexibler Arbeitszeiten sowie eine bessere Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen.

Im Erwerbsleben bestehen jedoch weiterhin diverse Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern, die Frauen benachteiligen und ihrer eigenen existenzsichernden Erwerbstätigkeit im Wege stehen. Dies zeigt sich nicht zuletzt an der nach wie vor hohen Entgeltlücke zwischen Frauen und Männern. Die Entgeltlücke (Gender Pay Gap) zwischen Frauen und Männern beschreibt die Differenz zwischen dem durchschnittlichen Bruttostundenverdienst von Frauen und Männern und betrug im Jahr 2021 18 Prozent.

Die Bundesregierung verfolgt zum Abbau der Entgeltungleichheit weiterhin eine holistische Gesamtstrategie. Entsprechend der Empfehlungen des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen zielen diese Maßnahmen u.a. darauf, das Berufswahlspektrum von Jungen und Mädchen zu erweitern und eine Berufswahl nach Eignung und Neigung frei von Geschlechterstereotypen zu fördern.

Zugleich strebt die Bundesregierung die Überwindung der vertikalen Segregation des Arbeitsmarktes an. Das bereits erfolgreiche Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG) wurde durch das FüPoG II erweitert, welches am 12. August 2021 in Kraft getreten ist. Dies entspricht den Empfehlungen des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UPR-Empfehlung 38) hinsichtlich der Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen.

Das Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz) verbietet bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit eine (un-)mittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts beim Entgelt. Die Bundesregierung wird im Sommer 2023 zum zweiten Mal eine Evaluation zur Wirksamkeit des Gesetzes vorlegen, die auch Handlungsempfehlungen für eine Novellierung und Weiterentwicklung enthalten wird.

Maßgeblich für die Weiterentwicklung des Entgelttransparenzgesetzes werden auch die Inhalte der Lohntransparenz-Richtlinie sein, die derzeit auf EU-Ebene verhandelt wird. Deutschland setzt sich für eine ehrgeizige Richtlinie ein, die die Situation möglichst viele Frauen erfasst und zugleich bürokratiearm und mittelstandskonform ausgestaltet ist.

Parallel unterstützt die Bundesregierung entsprechend den Empfehlungen des Allgemeinen Staatenüberprüfungsverfahrens des VN-Menschenrechtsrats (2018) die Unternehmen weiter in der Umsetzung des Entgeltgleichheitsgebotes, u.a. mit dem Unternehmensprogramm

„Entgeltgleichheit fördern. Unternehmen beraten, begleiten, stärken“. Im Rahmen des Programms wurde im März 2022 der erste German Equal Pay Award an Unternehmen verliehen, die sich in besonderer Weise für die Entgeltgleichheit engagieren.

Frauen arbeiten weiterhin häufiger als Männer in Teilzeit und in Minijobs, was ebenfalls dazu beiträgt, dass Frauen im Durchschnitt pro Stunde weniger verdienen. Vor diesem Hintergrund ist der Ausbau einer flächendeckenden Kindertagesbetreuung mit bedarfsgerechten Öffnungszeiten eine wesentliche Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Müttern und Vätern am Erwerbsleben. Daher unterstützt der Bund u.a. die Länder im Rahmen des „Gute-KiTa-Gesetzes“. Ausführungen dazu finden sich in *Kapitel B5* (Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen).

Für neue arbeitsmarktpolitische Ansätze zur Förderung der Gleichstellung hat die Bundesregierung im Jahr 2022 das Aktionsprogramm „Gleichstellung am Arbeitsmarkt. Perspektiven schaffen“ (GAPS) gestartet. In den Bereichen Digitalisierung der Arbeitswelt, partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit u.a. sollen Modell- und Entwicklungsprojekte innovative Ansätze zur Förderung der Frauenerwerbstätigkeit erarbeiten.

Die Bundesregierung unterstützt auch die Existenzgründung von Frauen, in dem z.B. weibliche Vorbilder sichtbarer gemacht werden (Initiative „Vorbild-Unternehmerinnen“, Roadshow „Chefin im Handwerk“).

Zudem hat die Bundesregierung im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft in der zweiten Hälfte des Jahres 2020 Ratsschlussfolgerungen zur Bekämpfung des Gender Pay Gaps verabschiedet. Die Ratsschlussfolgerungen enthalten Maßnahmen und politische Empfehlungen, wie eine gleichberechtigte Aufteilung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern erreicht werden kann.

Arbeitsrechte und Arbeitsschutz

Im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) setzen sich die Träger der GDA – Bundesregierung, Länder und Unfallversicherungsträger – dafür ein, Arbeitsschutzziele gemeinsam abzustimmen und in Arbeitsprogrammen umzusetzen, das Arbeitsschutzsystem in Deutschland entlang des Wandels der Arbeitswelt kontinuierlich zu modernisieren und Anreize für Betriebe zu schaffen, um praktische Verbesserungen für die Beschäftigten im Arbeitsschutz zu erreichen und die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten weiter zu stärken. In der aktuellen, dritten, GDA-Periode stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bis 250 Beschäftigte im Fokus der GDA.

Die Bundesregierung setzt sich für eine möglichst engmaschige Kontrolle der Arbeitsschutzvorschriften durch die Länder und Unfallversicherungsträger ein.

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erstmals dafür gesorgt, dass für die Bundesländer einheitliche verbindliche Kontrollquoten gelten. Die Kontrollen werden von den

Arbeitsschutzbehörden der Länder durchgeführt. Das Gesetz sieht vor, dass die Länder die Vorgaben bis zum Jahr 2026 erfüllen müssen. Die neu eingerichtete Bundesfachstelle Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BfSuGA) begleitet und bewertet die im Arbeitsschutzgesetz festgelegte Mindestbesichtigungsquote im Prozess und leistet dadurch einen Beitrag zur Stärkung des Arbeitsschutzes. Sie unterstützt darüber hinaus die Bundesregierung bei ihren nationalen und internationalen Berichtspflichten.

Soweit der Ausschuss der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte empfiehlt, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu überprüfen, insbesondere die Paragraphen 8 und 9, wird auf die entsprechenden Ausführungen im 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik verwiesen, vor allem in Bezug auf die noch ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Rechtssache „Egenberger“ (2 BvR 934/19). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es sich die Koalitionsparteien gemäß dem Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode zum Ziel gesetzt haben, zum einen gemeinsam mit den Kirchen zu prüfen, inwiefern das kirchliche Arbeitsrecht dem staatlichen Arbeitsrecht angeglichen werden kann (verkündungsnahe Tätigkeiten bleiben ausgenommen) und zum anderen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz zu evaluieren, Schutzlücken zu schließen, den Rechtsschutz zu verbessern und den Anwendungsbereich auszuweiten.

Migration und Integration auf dem Arbeitsmarkt

Der im 14. Menschenrechtsbericht geschilderte rechtliche Rahmen gilt für den Berichtszeitraum weiterhin (Fachkräfteeinwanderungsgesetz, Vermittlungsabsprachen für Pflegekräfte, Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung). Ergänzend hat das Kabinett am 06. Juli 2022 den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts beschlossen, um erste Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umzusetzen. Mit der Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts soll die Zahl der Langzeitgeduldeten reduziert und die Praxis der Kettenduldungen für den erfassten Personenkreis beendet werden. Diese einjährige Aufenthaltserlaubnis wird Geduldeten die Möglichkeit geben, die notwendigen Voraussetzungen für ein Bleiberecht zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere die Sicherung ihres Lebensunterhalts und die Klärung ihrer Identität. Dazu müssen sie u.a. am 01. Januar 2022 sich mindestens fünf Jahre in Deutschland aufgehalten haben, sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennen und dürfen nicht schwer straffällig geworden sein. Daneben werden die bestehenden Bleiberechtsregelungen angepasst, bewährte Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes entfristet, und die Familienzusammenführung zu drittstaatsangehörigen Fachkräften erleichtert, indem für die bzw. den nach- bzw. mitziehenden Ehepartnerin bzw. Ehepartner auf den Sprachnachweis verzichtet wird. Personen mit einer Aufenthaltsgestattung haben zukünftig im Rahmen verfügbarer Kursplätze von Anfang an Zugang zu Sprachkursen.

Das bereits im 14. Menschenrechtsbericht beschriebene Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“, mit dem knapp 400 Teilprojekte die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Migrationsgeschichte durch Beratungen, Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen unterstützen, besteht weiterhin.

Ein Handlungsschwerpunkt des Förderprogramms sind Schulungen und Beratungen zur Förderung der interkulturellen Kompetenzen von Arbeitsmarktakteuren sowie kleinen und mittleren Unternehmen mit dem Ziel, Diskriminierungen im Arbeitsleben abzubauen (vgl. Empfehlung 155.92. UPR von Rumänien sowie jedenfalls teilweise auch Empfehlungen 155.217-220). Der Bund unterstützt zudem bis zum 30. September 2022 weiterhin im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge) mit 40 Projektverbünden (Netzwerken) die Arbeitsmarktintegration dieser Zielgruppe. Die IvAF-Netzwerke tragen dazu bei, den Zugang zu Arbeit, Bildung und Ausbildung zu verbessern. Dies erfolgt sowohl durch teilnehmerbezogene Maßnahmen (u.a. Beratung, Qualifizierung, Vermittlung in Arbeit und (Aus-)Bildung) als auch durch strukturelle Maßnahmen (Durchführung von Schulungen zu aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Fragen) insb. für Jobcenter und Agenturen für Arbeit, aber auch für weitere Akteure, die in Kontakt mit der Zielgruppe stehen. Seit Oktober 2022 hat das Nachfolgeprogramm WIR das Programm IvAF abgelöst. Die Programmlinie „Faire Integration“ bietet seit 2018 allen Drittstaatsangehörigen präventive Informationen zu ihren Rechten auf dem deutschen Arbeitsmarkt und Beratung zu konkreten arbeits- und sozialrechtlichen Fragen einschließlich der aufenthaltsrechtlichen Bezüge. „Faire Integration“ verfolgt damit auch das Ziel, Beschäftigte aus Drittstaaten vor Benachteiligung und Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt zu schützen.

Das Modellprojekt „fem.point“ (gestartet am 15. Juli 2022) unterstützt in Berlin geflüchtete Ukrainerinnen bei der Integration in Arbeitsmarkt und Gesellschaft. Das Projekt beinhaltet eine niedrigschwellige offene Anlauf-/Kontaktstelle mit Kinderbetreuung sowie darüber hinaus die Möglichkeit, Beratungs- und Coaching-Angebote für Einzelpersonen oder Gruppen in Anspruch zu nehmen.

Für die Bundesregierung bleibt im Berichtszeitraum die Erwerbsintegration von Migrantinnen mit Familienverantwortung ein Schwerpunkt, insbesondere von geflüchteten Frauen. Über das ESF-geförderte Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein“ (2015-2022) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden, die Regelangebote der Arbeitsförderung ergänzend, Mütter bei der Erwerbs- oder Qualifikationsaufnahme beraten und begleitet mit dem Ziel der Vermittlung in hochwertige Beschäftigung.

Mit dem digitalen Modellprojekt „Fem.OS“[7] (2020-2023) unterstützt die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, gleichzeitig Beauftragte für Antirassismus, gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit Frauen aus Drittstaaten in ihrer individuellen, beruflichen und gesellschaftlichen Integration in Deutschland. Das Projekt beinhaltet aufsuchende, niedrigschwellige Beratung in den sozialen Medien in zwölf Sprachen, auch für geflüchtete Ukrainerinnen, sowie die Überleitung an die Beratungsdienstleistungen der örtlichen Agenturen für Arbeit und Jobcenter.

7 *www.integrationsbeauftragte.de/ib-de/integrationsarbeit-in-den-bereichen/projektfoerderung/digitales-streetwork-von-frauen-fuer-frauen-1875976 (15.09.20222)*

Pflege

Im Zuge der COVID-19-Pandemie wurden ab März 2020 umfangreiche befristete Maßnahmen ergriffen, um die pflegerische Versorgung zu gewährleisten und pflegebedürftige Menschen als besonders vulnerable Gruppe vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu schützen. Diese Maßnahmen wurden im Verlauf der Pandemie abhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und von vorhandenen Instrumenten zur Eindämmung der Pandemie (insbes. Testungen und Impfungen) mehrfach angepasst oder verlängert. Die Ermöglichung von Besuchen und die Teilnahme am Leben in Pflegeeinrichtungen waren und bleiben dabei eine wichtige Aufgabe.

Zugleich konnten wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung umgesetzt oder initiiert werden. Hierzu gehören insbesondere die im Rahmen der „Konzertierten Aktion Pflege“ vereinbarten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits-, Ausbildungs- und Entlohnungsbedingungen in der Pflege. Dazu zählen u.a. die Finanzierung von 13.000 zusätzlichen Fachkraftstellen und 20.000 zusätzlichen Stellen für Pflegehilfskräfte in Pflegeeinrichtungen, die Umsetzung von über 100 Maßnahmen der Ausbildungsoffensive Pflege (2019-2023) zur Begleitung der 2020 eingeführten neuen Pflegeausbildungen und zur Gewinnung von mehr Auszubildenden, die Erhöhung bestehender bundesweiter Lohnuntergrenzen für Pflegekräfte, die Bezahlung nach Tarif in der Langzeitpflege ab September 2022 und die Einführung bundeseinheitlicher Personalanhaltszahlen beim Pflege- und Betreuungspersonal ab Juli 2023. Bei der Gewinnung von internationalen Pflegefachkräften gewährleisten die staatlichen Institutionen der Bundesrepublik Deutschland, nämlich die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Fachkräfteagentur für Gesundheits- und Pflegeberufe, die Einhaltung der ethischen Standards der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Zudem wurden die Leistungen der Pflegeversicherung zugunsten der pflegebedürftigen Menschen verbessert und weiterentwickelt – u.a. durch die Erhöhung der Leistungsbeträge für die professionelle Unterstützung bei häuslicher Pflege, die Einführung eines Anspruchs auf digitale Pflegeanwendungen einschließlich ergänzender Unterstützungsleistungen, Verbesserungen bei der Kurzzeitpflege und die Zahlung nach Verweildauer gestaffelter Leistungszuschläge zur Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile bei vollstationärer Pflege. Auch wurden zahlreiche Maßnahmen zur beschleunigten Verankerung digitaler Technologien in der Langzeitpflege eingeführt.

Recht auf Gesundheit

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) bietet allen Versicherten einen umfassenden Schutz im Krankheitsfall. Die Versicherten haben Zugang zu allen medizinisch notwendigen Leistungen auf dem aktuellen Stand des Fortschritts, unabhängig von der Höhe der jeweils eingezahlten Beiträge, von Alter, Geschlecht oder Gesundheitszustand. Die Beiträge zur GKV richten sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Belastungsgrenzen

bei Zuzahlungen sorgen dafür, dass niemand finanziell überfordert wird. Kinder und Jugendliche sind beitragsfrei mitversichert und weitgehend von Zuzahlungen befreit.

Auf diesem Fundament ist das Gesundheitssystem seit dem letzten Menschenrechtsbericht mit zahlreichen Maßnahmen weiterentwickelt worden. Zu nennen sind hier insbesondere das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), das Gesetz zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung und Pflege (GPVG), das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG) und das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (KHZG).

Ziel der Reformen im Gesundheitswesen ist und bleibt es, die Finanzierbarkeit und die Qualität des solidarischen Krankenversicherungssystems für die Zukunft zu sichern und die Versorgung patientenorientiert weiterzuentwickeln. Auch weiterhin werden daher die Sicherung der finanziellen Stabilität der GKV, die Stärkung der Qualität der Versorgung und die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen hin zu mehr Vernetzung und Kooperation im Gesundheitswesen wichtige Schwerpunkte der Gesundheitspolitik der Bundesregierung sein.

Der Zugang von Asyl- und Schutzsuchenden zu Gesundheitsleistungen wird nach gegenwärtiger Rechtslage bereits gewährleistet.

Bei einem Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG richtet sich der Umfang der Gesundheitsleistungen während der ersten 18 Monate des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 4 und 6 AsylbLG.
Die Regelungen umfassen die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen.

Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Weitergehende Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn eine Leistung im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Nach Ablauf der 18 Monate erfolgt regelmäßig eine Versorgung entsprechend der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), wodurch eine Gesundheitsversorgung entsprechend der Leistungen der GKV gewährleistet wird. Mit Anerkennung eines Schutzstatus erfolgt der Zugang zu Gesundheitsleistungen i.d.R. über eine Versicherungspflicht in der GKV aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder es werden Gesundheitsleistungen ebenfalls entsprechend der Leistungen der GKV auf Kostenerstattungsbasis bei einem Bezug von SGB XII-Leistungen erbracht (es wird keine Versicherungspflicht in der GKV ausgelöst).

Die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer“ im Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, gleichzeitig Beauftragte für Antirassismus, engagiert sich gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. (BAGFW) darin, Unionsbürgerinnen und -bürgern den Zugang zu Krankenversicherungsschutz in Deutschland zu erleichtern. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass bei freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgerinnen und -bürger zwar Zugänge zur Krankenversicherung gegeben sind; diese Zugänge aber teilweise nicht erschlossen werden

(können). Gründen dafür liegen etwa in sprachlichen Hindernissen oder mangelnden Kenntnissen des Versicherungssystems.

Für Unionsbürgerinnen und -bürger liegen mehrsprachige Informationsflyer in leicht verständlicher Sprache zu sechs zentralen Themenfeldern der Gesundheitsversorgung in Deutschland vor. Beraterinnen und Berater, die (auch) zugewanderte Unionsbürgerinnen und -bürger beraten, erhalten Unterstützung durch die praxisorientierte Broschüre „Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, Angehörige des EWR und der Schweiz“, die gerade aktualisiert wird. Begleitend werden digitale Seminarreihen für Beraterinnen und Berater angeboten.

Bildung (UPR-Empfehlungen: 185, 186, 212, 213, 221)

Der Zugang zu Bildung und die Teilhabe aller am Bildungssystem sind grundlegende Voraussetzungen für die Entwicklung unserer Gesellschaft. Das Recht auf Bildung ist u.a. in der VN-Kinderrechtskonvention verankert und wird im Rahmen einer verpflichtenden und kostenfreien Schulbildung in Deutschland umgesetzt. Verschiedene Maßnahmen von Bund und Ländern tragen dazu bei, das Betreuungs- und Bildungsangebot auszubauen. Bund und Länder investieren weiterhin erhebliche finanzielle Ressourcen in die Verbesserung der Infrastruktur für ganztägige Bildung, Erziehung und Betreuung. Im Schuljahr 2020/21 stellten 71 Prozent der allgemeinbildenden Schulen bis zum Sekundarbereich I bereits Ganztagsangebote zur Verfügung (2002: 16,3 Prozent). Flankierend zu dieser Entwicklung wurde von 2005 bis 2019 die bundesweite, durch den Bund finanzierte Begleitforschung „Studie zur Entwicklung von Ganztagsschulen – StEG“ (*www.projekt-steg.de*) durchgeführt, die auch Ergebnisse der internationalen Forschung berücksichtigt. Ab dem Jahr 2026 gilt zudem ein bundesweiter individueller Rechtsanspruch auf ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter. Zur Verwirklichung des Rechtsanspruchs werden konkrete rechtliche, finanzielle und zeitliche Umsetzungsschritte gemeinsam mit den Ländern und den Kommunen vereinbart. Zur Förderung einer qualitätsvollen kooperativen Ganztagsbildung im Sekundarbereich I hat die Kultusministerkonferenz (KMK) gemeinsam mit der Jugend- und Familienministerkonferenz 2020 Empfehlungen zu „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ beschlossen, die u.a. konzeptionelle und strukturelle Aspekte einer kooperativen Ganztagsbildung, der Finanzierung und des Rechts thematisieren.

Die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und das Miteinander unterschiedlicher Ethnien und Kulturen, gerade in Zeiten erhöhter Migrationsbewegungen, sind eine besondere Aufgabe auch der Schulen. Die KMK erarbeitet derzeit Empfehlungen zur Vermittlung der Geschichte und der aktuellen Situation von Sinti und Roma in Deutschland in der Schule. 2021 hat die Kultusministerkonferenz gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der „Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“ ihre „Gemeinsame Empfehlung zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule“ verabschiedet. Daneben wurde 2020 die Empfehlung der KMK zur Europabildung

in der Schule aktualisiert. Bund und Länder fördern den bundesweiten Wettbewerb „Demokratisch Handeln“, der jährlich besonders gelungene Beispiele der Demokratiebildung einem breiten Publikum zugänglich macht. Bund und Länder setzen sich auch für die Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in der Schule ein und stellen eine Beschulung dieser sicher. So wurden infolge des russischen Angriffskriegs bis zum 11. September 2022 rund 179.000 geflüchtete Kinder und Jugendliche aus der Ukraine an den allgemein- und berufsbildenden Schulen aufgenommen. In den Ländern bestehen für die schulische Integration und die Sprachförderung von schulpflichtigen jungen Geflüchteten kohärente Konzepte, die auf die konkreten Gegebenheiten vor Ort abgestimmt sind. Die meisten Länder blicken auf eine lange Erfahrung bei der schulischen und sprachlichen Erstintegration von zugewanderten Kindern und Jugendlichen zurück. In jüngerer Zeit trifft dies neben der hohen Zahl von Geflüchteten vor allem auf den starken Zuzug durch die EU-Osterweiterung zu. Bei der Organisation der Beschulung wird dabei nicht zwischen Geflüchteten und anderen zugewanderten Kindern und Jugendlichen ohne Deutschkenntnisse unterschieden.

Chancengerechtigkeit schließt auch die Entfaltung der Potenziale von leistungsstarken und potenziell besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern ein. Ziel der im November 2016 von BMBF und Ländern beschlossenen gemeinsamen Initiative „Leistung macht Schule“ ist es, versteckte Talente schulformübergreifend ausfindig zu machen. Bundesweit nehmen 300 Schulen an der ersten Phase teil. Diese Schulen werden in der anschließenden Transferphase als Multiplikatoren für bis zu 1.000 weitere, neu hinzugekommene Schulen fungieren. Über zehn Jahre kommen so insgesamt 125 Mio. Euro der Steigerung von individuellen Lern- und Bildungserfolgen zugute.

Um Aufstiegschancen durch Bildung zu gewährleisten hat sich die KMK mit ihrer „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ 2010 das Ziel gesetzt, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges keinen Schulabschluss erhalten, wesentlich zu reduzieren. Im Mai 2020 hat die KMK erneut einen Bericht zum Stand der Umsetzung der Förderstrategie verabschiedet. Der Anteil der Schulabbrecher und Schulabbrecherinnen sank zwischen 2006 und 2020 von 8 Prozent auf 5,9 Prozent.

Mit dem Programm „Schule macht stark“ (2019) wollen Bund und Länder Schulen in sozial schwierigen Lagen unterstützen und die Bildungschancen der dort Lernenden verbessern. Mit dem zum Schuljahresbeginn 2021/2022 erfolgten Start der Initiative werden Strategien und Konzepte in ko-konstruktiver Arbeit mit den 200 Schulen bis zum Ende der ersten Phase im Jahr 2025 unter fortlaufender formativer Evaluation entwickelt. Insgesamt werden für die Laufzeit bis 2030 125 Mio. Euro bereitgestellt.

Zum Abbau von Lernrückständen sowie zur Abfederung psychosozialer Effekte der Schulschließungen, die sich im Zuge der COVID-19-Pandemie ergeben haben, trägt wesentlich das „Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern bei. Das Programm umfasst insgesamt ein Budget in Höhe von 2 Mrd. Euro.

Im Zuge der COVID-19-Pandemie haben sich Bund und Länder ebenfalls darauf verständigt, den „Digital Pakt Schule“ zu ergänzen,

der im Einklang mit den Digitalisierungsstrategien im Bildungsbereich Investitionen in die digitalen Bildungsinfrastrukturen und die Verbesserung digitaler Bildung vorsieht. Mit den drei Zusatzvereinbarungen werden Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte mit Geräten ausgestattet und technische Administratorinnen und Administratoren unterstützt. Für den „Digital Pakt Schule“ stellt der Bund 6,5 Mrd. Euro zur Verfügung. Die Länder tragen mit einem Eigenanteil von mindestens 10 Prozent dieser Summe zur Finanzierung der vom Bund geförderten Investitionen bei und bringen zusätzliche finanzielle Mittel für weitere eigene Maßnahmen ein.

Außerschulische Angebote der kulturellen Bildung für benachteiligte Kinder und Jugendliche fördert die Bundesregierung zudem seit dem Jahr 2013 im Rahmen von „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF). Auch durch umfangreiche Angebote in bundesgeförderten Kultureinrichtungen und Projektförderungen der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) verbessert die Bundesregierung die Teilhabechancen von bildungsbenachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) leistet mit vielfältigen außerschulischen Angeboten des Programms „Kulturelle Kinder- und Jugendbildung“ im Kinder- und Jugendplan des Bundes einen wichtigen Beitrag zur Sicherung positiver Rahmenbedingungen für das Aufwachsen in Deutschland und sorgt damit dafür, dass Kinder und Jugendliche ihr Menschenrecht auf Bildung realisieren können.

Hiervon profitieren auch Menschen mit Migrationsgeschichte. Im Jahr 2018 lag die Bildungsbe-teiligungsquote derer mit Migrationsgeschichte mit 49 Prozent in etwa gleichauf mit der Bil-dungsbeteiligung derjenigen ohne Migrationsgeschichte (51 Prozent), wobei Herkunftsregionen und Zuzugsalter bei der Interpretation dieser Ergebnisse berücksichtigt werden müssen. Auf die Ausführungen zum Zugang zu Bildung für Migrantinnen und Migranten in Kapitel B8 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

Während die Quote der deutschen Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger im dualen System zwischen 2011 und 2020 um knapp 9 Prozentpunkte zurückging, ist laut Berufsbildungsbericht 2022 die Quote der ausländischen Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger im gleichen Zeitraum nahezu unverändert geblieben. In Folge der Corona-Pandemie sind im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr die Ausbildungsanfängerquoten der deutschen sowie der ausländischen Ausbildungsanfängerinnen und -anfänger deutlich gesunken.

Der Jugendmigrationsdienst (JMD) unterstützt junge Menschen mit Migrationsgeschichte im Alter von 12 bis 27 Jahren mittels individueller Angebote und professioneller Begleitung bei ihrem Integrationsprozess in Deutschland. Die KAUSA Landesstellen (Koordinierungsstellen Ausbildung und Migration) informieren junge Menschen mit Migrations- bzw. Fluchthintergrund und ihre Eltern über die duale Ausbildung in Deutschland und leistet Unterstützung bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz.

Ein Beispiel für die Unterstützung von nicht mehr schulpflichtigen Zugewanderten auf ihrem Weg in eine Ausbildung ist das vom BMBF geförderte Programm „Berufsorientierung

für Zugewanderte (BOF)“, das durch Kinderbetreuung und die Möglichkeit zur Teilnahme in Teilzeit insbesondere Frauen mit Familienpflichten den Einstieg in eine Ausbildung erleichtert.

Eine besondere Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache für Studieninteressierte bietet das Förderprogramm „Garantiefonds-Hochschulbereich“ des BMFSFJ. Junge anerkannte Flüchtlinge, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie deren Angehörige, die in Deutschland leben, hier die Hochschulreife erwerben und sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten möchten, erhalten eine umfassende Beratung, und – sofern sie zum förderfähigen Personenkreis gehören –, auch finanzielle Unterstützung.

Die Mobilität internationaler Studierender nach Deutschland wurde in den letzten Jahren weiter erleichtert, sodass Deutschland inzwischen weltweit das fünfhäufigste Zielland internationaler Studierender darstellt. Registrierte Flüchtlinge haben seit dem Jahr 2015 in allen Ländern unabhängig von Herkunftsland und Aufenthaltsstatus Zugang zum Studium, sofern ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland anerkannt wird und sie über gute akademische Deutsch-kenntnisse verfügen. Hinsichtlich Studiengebühren sind sie Bildungsinländern gleichgestellt.

Wohnen

Die Verfügbarkeit von Wohnungen, die bedarfsgerecht, gut zugänglich und bezahlbar sowie ökologisch verträglich und klimafreundlich sind, ist eine entscheidende soziale Frage und zentrale Herausforderung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Deshalb hat sich die Bundesregierung vorgenommen, das Bauen und Wohnen bezahlbar zu gestalten.

Um das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel von jährlich 400.000 neu gebauten Wohnungen, davon 100.000 öffentlich gefördert, zu erreichen, hat die Bundesregierung das Bündnis bezahlbarer Wohnraum ins Leben gerufen, in dem 35 Bündnis-Mitglieder mitarbeiten. Ziel des Bündnisses sind Vorschläge für ein Maßnahmenpaket, mit dem die Voraussetzungen für die nötige Bau-, Investitions- und Innovationsoffensive geschaffen werden.

Für Investitionen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewährt der Bund von 2022 bis 2026 den zuständigen Ländern Finanzhilfen in der Rekordhöhe von 14,5 Milliarden Euro. Hiermit wird der Empfehlung Nummer 55 Buchstaben (a) und (b) des Ausschusses über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (2018) Rechnung getragen. Das Wohngeld wurde mit der letzten Wohngeldreform bezüglich Reichweite und Leistungsniveau gestärkt. Mit der Wohngeld-CO2-Komponente werden einkommensschwächere Haushalte gezielt bei steigenden Heizkosten im Kontext der CO2-Bepreisung entlastet. Das Wohngeld wird seit 2022 alle zwei Jahre an die allgemeine Miet- und Einkommensentwicklung angepasst. Mit zwei Heizkostenzuschüssen für die Jahre 2021 und 2022 werden die Wohngeldbeziehenden bei den stark gestiegenen Energiepreisen unterstützt. Für das Jahr 2023 ist eine große Wohngeldreform geplant, die den Empfängerkreis

deutlich auf 2 Millionen Haushalte ausweitet und eine dauerhafte Heizkostenkomponente sowie die im Koalitionsvertrag vereinbarte Klimakomponente beinhaltet.

Bei Bezug von Leistungen von der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) oder von Sozialhilfe (SGB XII) werden auch Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf berücksichtigt. Die Gewährung erfolgt durch die zuständigen kommunalen Träger in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit sie angemessen sind. Die Angemessenheit des Umfangs der Aufwendungen bemisst sich dabei an den Besonderheiten des Einzelfalls. Zur Bewältigung der Corona-Pandemie wurde im Rahmen des vereinfachten Zugangs zunächst für Bewilligungszeiträume, die vom 01. März 2020 bis 30. Juni 2020 beginnen, geregelt, dass die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt werden. Die Regelungen zum vereinfachten Zugang gelten noch bis zum 31. Dezember 2022. Danach soll das Bürgergeld in Kraft treten.

Zur Anzahl wohnungsloser Menschen in Deutschland lagen bisher keine validen statistischen Daten vor. Durch das im April 2020 in Kraft getretene Wohnungslosenberichterstattungsgesetz werden seit Januar 2022 jährlich durch das Statistische Bundesamt Daten über untergebrachte Wohnungslose erhoben. Daneben wird eine regelmäßige Wohnungslosenberichterstattung über Formen von Wohnungslosigkeit, die von der Statistik nicht erfasst sind, eingeführt.

Für die Bereitstellung von Unterkünften für Wohnungslose sind in Deutschland die Kommunen zuständig. Allerdings unterstützen die o.g. Maßnahmen der Bundesregierung für bezahlbares Wohnen sowie das Mindestsicherungssystem auch die Bekämpfung von Wohnungslosigkeit.

Just Transition

Klimaschutz bedeutet Veränderung. Die Art und Weise des Wirtschaftens, des Konsums und auch viele Bereiche der privaten Lebensführung sind von diesen Veränderungsprozessen betroffen. Das fordert allen viel ab: den Unternehmen, den Erwerbstätigen und der Zivilgesellschaft. Es ist wichtig, dass dieser Wandel gerecht gestaltet wird. Deswegen bekennt sich die Bundesregierung dazu, die mit der sozial-ökologischen Transformation einhergehenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und Anforderungen an Unternehmen, Arbeitskräfte sowie Bürgerinnen und Bürger aktiv zu gestalten.

Die Bundesregierung billigt außerdem den G7-Fahrplan für sichere und gesunde Arbeit in einer sozio-ökologischen Wirtschaft und unterstreicht die Bedeutung der engen Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern. Zudem betont sie den Wert des Sozialschutzes und bekräftigt ihr Bestreben, Fortschritte hin zu einer universellen, angemessenen, anpassungsfähigen, Schocks berücksichtigenden und inklusiven sozialen Sicherung für alle Bürgerinnen und Bürger bis 2030 voranzutreiben.

Um die genannten Zielen zu erreichen, entwickelt die Bundesregierung ihre Fachkräftestrategie insbesondere auch mit Blick auf die

zunehmend notwendiger werdenden Anpassungen an den fortschreitenden Klimawandel weiter. Damit unterstützt die Bundesregierung die Anstrengungen der Unternehmen und Arbeitsmarktakteure, den veränderten und gleichzeitig hohen Bedarf an Fachkräften auch in Zukunft zu decken sowie die Beschäftigungsfähigkeit in Zeiten des strukturellen Wandels zu fördern.

Weiterhin setzt die Bundesregierung die Nationale Weiterbildungsstrategie fort, damit Deutschland zu einer Weiterbildungsrepublik wird. So wurde die Weiterbildungsförderung, insbesondere für Beschäftigte, erheblich ausgeweitet und ein Rechtsanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingeführt. Darüber hinaus soll der Zugang zu Weiterbildung inklusiver gestaltet werden, um einen gerechten Wandel zu ermöglichen.

Darüber hinaus stellt die Bundesregierung die soziale Flankierung des Kohleausstiegs sicher. Bis zum Jahr 2038 fließen Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen in die betroffenen Länder und Kommunen. Zudem unterstützt der Bund die Regionen durch weitere Maßnahmen, etwa die Erweiterung von Forschungs- und Förderprogrammen, den Ausbau von Verkehrsinfrastrukturprojekten oder die Ansiedelung von Bundeseinrichtungen.

Treibhausgase

Die Klimakrise ist die größte Bedrohung der Menschheit und unseres Planeten. Mit dem Pariser Klimaschutzabkommen hat sich Deutschland gemeinsam mit der internationalen Staatengemeinschaft zu ambitioniertem Klimaschutz verpflichtet. Deutschland bekennt sich dazu, seine Klimapolitik an der Einhaltung des 1,5 Grad-Ziels auszurichten.

Nach einem Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 novellierte der Deutsche Bundestag im Juni 2021 das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG). Darin ist rechtlich verbindlich festgeschrieben, bis 2030 die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um mindestens 65 Prozent (zuvor 55 Prozent) und bis 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität ist nun bereits im Jahr 2045 statt erst im Jahr 2050 zu erreichen. Zudem wurden für die einzelnen Sektoren ambitionierte Jahresemissionsmengen für die Zeit bis zum Jahr 2030 festgelegt. Das Tempo der Emissionsminderungen muss sich angesichts der KSG-Ziele gegenüber dem Status Quo in den kommenden Jahren insgesamt mehr als verdoppeln und dann bis 2030 nahezu *verdreifachen*. Um diese Lücke zu schließen, erarbeitet die Bundesregierung derzeit ein Klimaschutz-Sofortprogramm, das in verschiedenen Etappen mit allen notwendigen Gesetzen, Verordnungen und Maßnahmen bis Ende 2022 abgeschlossen wird. Erste Maßnahmen und Gesetze, insbesondere zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien, sind bereits vom Gesetzgeber beschlossen worden.

„Walk of G!rls“ Demonstration in Frankfurt, Deutschland, anlässlich des internationalen Mädchentages der Vereinten Nationen (2022).
© picture alliance / Presse- und Wirtschaftsdienst | Bernd Kammerer

B 3 Menschenrechte von Frauen und Mädchen

Den internationalen Rahmen für die Umsetzung der Ziele des deutschen Engagements für die Rechte von Frauen und Mädchen bildet das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979 („Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“ – kurz CEDAW oder Frauenrechtskonvention).

Die Frauenrechtskonvention ist das wichtigste völkerrechtliche Instrument für Frauenrechte. Mit der Ratifizierung im Jahr 1985 wurde die Frauenrechtskonvention in innerdeutsches Recht übertragen. Über die Umsetzung der damit einhergehenden Pflichten berichten die Vertragsstaaten regelmäßig dem CEDAW-Ausschuss in Form eines Staatenberichts.

Der aktuelle CEDAW-Staatenbericht Deutschlands wurde in deutscher Fassung am 19. Mai 2021 vom Bundeskabinett beschlossen und in der englischen Übersetzung dem CEDAW-Ausschuss in Genf zugeleitet. Grundlage dieses neunten Staatenberichts ist der vom CEDAW-Ausschuss im März 2020 übermittelte Fragenkatalog, die sogenannte „List of Issues and Questions prior to Reporting“. Im Zuge des neunten Staatenberichtsprozesses wurde der Dialog mit der Zivilgesellschaft fortgesetzt. Die Präsentation des neunten Staatenberichts

vor dem CEDAW-Ausschuss in Genf ist für die zweite Jahreshälfte 2023 geplant. Deutschland hat im Jahr 2022 auf der Basis eines breiten Beteiligungsverfahrens der Zivilgesellschaft eine Kandidatin für die Wahlen in den CEDAW-Ausschuss nominiert. Der Einzug in den Ausschuss wurde knapp verpasst.

Um die Frauenrechtskonvention und die Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses in Deutschland noch bekannter zu machen bzw. die unmittelbare Bezugnahme und Anwendung zu verstärken, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die CEDAW-Broschüre aktualisiert und erweitert und gibt diese als Handbuch zur Frauenrechtskonvention heraus. In diesem Handbuch liegen alle neueren Allgemeinen Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses in einer deutschsprachigen Arbeitsübersetzung vor. Die Druckfassung und eine barrierefreie Online-Version des Handbuchs wird bundesweit als Arbeitshilfe vom BMFSFJ kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nationale Mechanismen zur Gleichstellungspolitik: Umsetzung UPR- und CEDAW-Empfehlungen
(UPR-Empfehlungen: 35, 43, 48, 49, 50)

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum die strukturellen Instrumente der Gleichstellungspolitik weiter zu einem wirkungsvollen Mechanismus verzahnt und sieht vor, diesen Mechanismus mit weiteren Elementen zu verstärken.

Die Bundesregierung hat, wie im Aktionsplan Menschrechte vorgesehen, im Juni 2021 eine „Bundesstiftung Gleichstellung“ errichtet. Sie soll dazu dienen, dem nationalen Mechanismus zur Gleichstellungspolitik dauerhaft Schwung zu geben und die Fortschritte bei der Gleichstellung zu beschleunigen. Die Bundesstiftung wird Informationen bereitstellen, Ideen entwickeln und Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Verbände und Unternehmen stärken. Sie wird ein offenes Haus werden, in dem sich Menschen treffen, austauschen und vernetzen können und damit dafür sorgen, dass die Gleichstellung von vielen Engagierten gemeinsam vorangebracht wird.

Die Bundesstiftung Gleichstellung wird auch durch die Geschäftsstelle die Gleichstellungsberichte der Bundesregierung stellen. Der Vierte Gleichstellungsbericht wird den Stand der Gleichstellung von Frauen und Männern darlegen.

Im Fokus des Dritten Gleichstellungsberichts stand hingegen die spezifische Frage, welche Weichenstellungen erforderlich sind, um die Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft so zu gestalten, dass Frauen und Männer gleiche Verwirklichungschancen haben. Er wurde im Juni 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet. Der Bericht gibt gleichstellungspolitische Impulse für die Gestaltung der digitalen Transformation der Wirtschaft und der Gesellschaft.

Die Empfehlungen aus dem Gleichstellungsbericht werden in der Fortschreibung der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie berücksichtigt. Mit der ressortübergreifenden Gleichstellungsstrategie bündelt die Bundesregierung die Beiträge der einzelnen Bundesministerien im Themenfeld Gleichstellung. So soll der Abbau vorhandener struktureller Hemmnisse für die Gleichstellung beschleunigt werden. Durch die Zusammenarbeit der

einzelnen Bundesministerien wird die fachliche Breite der Gleichstellungspolitik abgedeckt. Die Bundesregierung hatte 2020 eine erste Strategie vorgelegt und im Juli 2021 den Umsetzungstand der einzelnen Maßnahmen erhoben. Es ist ein Fortschritt für die Gleichstellung, dass die meisten Maßnahmen der Strategie laufen oder erledigt sind.

Die Bundesministerien sind verpflichtet, die Gleichstellung von Frauen und Männern „bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien in ihren Bereichen“ zu fördern. Bei Gesetzen sind die „wesentlichen Auswirkungen des Gesetzes“ darzustellen – also auch die auf die Gleichstellung. Dazu wurde im Berichtszeitraum die „Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“ aktualisiert. Die Arbeitshilfe ist der Nukleus für den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Gleichstellungs-Check.

Die genannten Instrumente – die Gleichstellungsstrategie, die Gleichstellungsberichte, die Bundesstiftung Gleichstellung sowie der Gleichstellungs-Check fügen sich damit zu einem Mechanismus zusammen, der als Steuerungszyklus beschrieben werden kann.

Bekämpfung von Sexismus *(UPR Empfehlung: 36, 45, 47)*

Für ein starkes, lebendiges und wirksames Bündnis gegen Sexismus (Auftrag Koalitionsvertrag) sollen neue Partner und Partnerinnen aus allen Teilen der Wirtschaft und Gesellschaft für die Gemeinsame Erklärung gewonnen werden und bestehende Partnerschaften ausgebaut werden.

Wichtig ist eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe gegenüber allen Partnerorganisationen. Das Prinzip der Intersektionalität soll durchgehend beachtet werden.

Förderung von Frauen in politischen Führungspositionen
(UPR-Empfehlungen: 37, 38, 39, 40, 41, 42, 46, 51, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 76)

Mit dem „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ verfolgt die Bundesregierung konkret das Ziel, den Anteil von Frauen in den kommunalen Vertretungen sowie den Anteil der haupt- und ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und weiblichen Mitgliedern der Kreistage zu erhöhen. Dies geschieht über regionale und bundesweite Aktivitäten zur Motivation, zum Empowerment und zur Vernetzung von Frauen. Durch konkrete Beratungsangebote und überregionalen Erfahrungsaustausch möchte das Aktionsprogramm dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für die kommunalpolitische Partizipation von Frauen zu verbessern. Denn ausgerechnet in der Kommunalpolitik, die als Basis der Demokratie gilt, sind Frauen unterrepräsentiert: Der Frauenanteil in den Kommunalparlamenten liegt bei 27 Prozent. Über 90 Prozent der Rathäuser werden von Männern geführt.

Der Projektträger des „Aktionsprogramms Kommune – Frauen in die Politik“ ist die EAF Berlin in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband. Gefördert wird es mit

Mitteln des BMFSFJ. Der Deutsche Städtetag fungiert gemeinsam mit den beiden anderen kommunalen Spitzenverbänden sowie der BAG der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsstellen als unterstützende Organisation. In zwei Durchgängen wird das „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ mit jeweils zehn ausgewählten Regionen durchgeführt.

Ebenfalls vom BMFSFJ gefördert wird das Helene Weber Kolleg, die einzige bundesweite überparteiliche Plattform für Kommunalpolitikerinnen. In dem von der EAF Berlin getragenen Projekt werden Module und Formate entwickelt, um Frauen bei ihrem kommunalpolitischen Einstieg und Aufstieg zu unterstützen.

Mit dem Helene Weber-Preis werden ehrenamtliche kommunale Mandatsträgerinnen, die sich durch herausragendes Engagement hervorgetan haben, gewürdigt. Seit der ersten Preisverleihung 2009 wurden 65 Kommunalpolitikerinnen ausgezeichnet, die sich politisch und zivilgesellschaftlich sowie frauen- und gleichstellungspolitisch engagieren, sich für den kommunalpolitischen Nachwuchs sowie die Vielfalt in der Kommunalpolitik einsetzen und Vorbilder für potenzielle Kommunalpolitikerinnen darstellen. Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Helene Weber Kollegs bildet das Netzwerk der Helene Weber Preisträgerinnen.

Integration und Schutz zugewanderter Frauen und Mädchen
(UPR-Empfehlungen: 223, 224, 234, 239, 248)

Auch im aktuellen Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung in vielfältiger Weise niederschwellige Maßnahmen sowohl zur Arbeitsmarkt- als auch gesellschaftlichen Stärkung und Integration von Frauen und Mädchen mit Migrationsgeschichte.

Zu Jahresanfang 2019 startete die zweite Förderphase des mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) geförderten Programms des BMFSFJ „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationsgeschichte steigen ein“ (2015 bis 2022). Bei rund 90 Kontaktstellen werden Mütter mit Migrationsgeschichte in Kooperation mit Jobcentern und Arbeitsagenturen auf ihrem Weg in die Berufstätigkeit begleitet. Insgesamt nahmen 18.000 Mütter mit Migrationsgeschichte an dem Programm teil, darunter ein Viertel mit Fluchtgeschichte. Bis Ende 2022 wird „Stark im Beruf“ als Bundesförderung fortgesetzt, vgl. *www.starkimberuf.de* und *Kapitel B8*.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration fördert für den Zeitraum 1. Mai 2020 bis 30. Juni 2023 gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) das Projekt „Fem.OS – Aufsuchendes Orientierungs- und Beratungs-System in den sozialen Medien für Migrantinnen“. Über soziale Medien werden Migrantinnen angesprochen und zum Thema Arbeit und Integration in ihrer Muttersprache beraten.

Die Bundesregierung fördert zudem bundesweit Projekte zur Stärkung von geflüchteten Frauen und anderen besonders schutzbedürftigen Gruppen. Neben der Informationsvermittlung und der psychosozialen Stabilisierung geht es auch darum, das Selbstbewusstsein der Frauen zu stärken.

Beispielsweise ist das Ziel des von der Integrationsbeauftragten geförderten Projektes „MUT II – informiert.digital.vernetzt“ von DaMigra e.V. – Dachverband der Migrantinnenorganisationen, Frauen und Mädchen mit Flucht- und Migrationshintergrund den Weg zu Ausbildung und beruflicher Integration zu erleichtern.

Zur Teilhabe geflüchteter Mädchen wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ seit 2020 zudem das dreijährige Modellprojekt „Mädchen Mischen Mit – Inklusive Mädchenarbeit für Vielfalt und Teilhabe“ des International Rescue Committees (IRC) Deutschland gefördert, das Ansätze zur Erhöhung der Teilhabechancen und Diversity-Kompetenz von geflüchteten Mädchen entwickeln und erproben sowie durch gezielte Kontakte zu Jugendlichen der Aufnahmegesellschaft unterstützende Netzwerke aufbauen soll. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vermittlung einer geschlechtergerechten Perspektive mit Fokus auf Frauen- und Menschenrechte, insbesondere durch Sensibilisierung und Aufklärung (auch) von geflüchteten Männern zur Gleichstellung der Frau in allen Lebensbereichen.

Wie im 14. Menschenrechtsbericht ausgeführt, zählt auch die weitere finanzielle Förderung des Dachverbandes der Migrantinnenorganisationen „DaMigra“ mit über 70 Mitgliedsorganisationen zu den integrationsfördernden gleichstellungspolitischen Maßnahmen. Dieser Dachverband zielt unter anderem auf die Förderung der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Gleichstellung von Migrantinnen und geflüchteten Frauen ab. Das von der Bundesregierung gefördert Projekt „Frauen* mit Migrations- und Fluchtgeschichte zwischen Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht #selbstbestimmt!“ von DaMigra im Zeitraum von 2019 bis 2022 hat drei Projektschwerpunkte: Mehrfachdiskriminierung und Öffentlichkeitsarbeit, Selbstbestimmungsrecht der Frauen, Mehrfachdiskriminierung und Selbstbestimmungsrecht – Empowerment von Frauen mit Migrationsgeschichte und Professionalisierung von Migrantinnenselbstorganisationen.

Die Bundesregierung hat im Berichtszeitraum den Schutz von Frauen, Kindern und weiteren schutzbedürftigen Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften weiterhin gestärkt und dazu ihre gemeinsam mit UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnern seit 2016 durchgeführte Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ fortgesetzt (vgl. *Kapitel B5* und *B8*). Im Rahmen der Initiative fördert das BMFSFJ seit 2019 im Projekt „Dezentrale Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für Gewaltschutz in Flüchtlingsunterkünften“ Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Gewaltschutz. Diese unterstützen Länder und Kommunen wie auch Betreiber von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften bundesweit bei der Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten vor Ort. Sie unterstützen beim Aufbau von lokalen Netzwerkstrukturen und organisieren Sensibilisierungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende.

Eine „Servicestelle Gewaltschutz“ unterstützt darüber hinaus unter anderem die für die Aufnahme und Unterbringung zuständigen Länder und Kommunen durch die Koordination von Schulungen zur Umsetzung der „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ (4. Auflage 2021) auf Grundlage des von UNICEF entwickelten Schulungskonzeptes. Diese

Mindeststandards dienen als Leitlinien zur Entwicklung, Umsetzung und dem Monitoring von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten.

Bis Ende 2022 wird daneben ein Projekt des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) zur Übergabe eines entwickelten digitalen Gewaltschutzmonitoring-Tools an bis zu acht Länder gefördert. Mithilfe des Gewaltschutzmonitors sollen Unterkünfte Gewaltschutzmaßnahmen kontinuierlich beobachten und auf Grundlage dessen umfassend evaluieren und kontinuierlich verbessern.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen *(UPR-Empfehlungen: 123, 127, 192, 193, 195, 197)*

Mit Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (der sogenannten Istanbul-Konvention) hat sich Deutschland auf allen staatlichen Ebenen dazu verpflichtet, alles dafür zu tun, um Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. Diese Verpflichtung richtet sich gleichermaßen an Bund, Länder und Kommunen. Aufgrund des föderalen Systems sind für den Aufbau und die Weiterentwicklung sowie die Finanzierung des Hilfe- und Unterstützungssystems für von Gewalt betroffene Frauen grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Der Bund kann nur im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Kompetenzbereichs tätig werden.

Auch in der neuen Legislaturperiode hat sich die Bundesregierung viel vorgenommen, um den Schutz von Frauen vor Gewalt und die Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Bundesebene entschieden voranzubringen.

Dazu zählt zum einen der Aufbau einer unabhängigen Berichterstattungsstelle. Das BMFSFJ fördert dazu seit Februar 2020 ein Projekt am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR), das zum Ziel hat, ein Konzept für unabhängige Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel zu erarbeiten. Weitere Vorhaben sind die Einrichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie die Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Gesamtstrategie gegen Gewalt, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Bedarfe vulnerabler Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen oder geflüchteter Frauen sowie LSBTIQ+-Personen werden hierbei berücksichtigt. Die Details der Umsetzung und die zeitliche Planung zu beiden Vorhaben werden noch abgestimmt. Erste Aufgabe der Koordinierungsstelle soll die Entwicklung der Gesamtstrategie sein. Weiterhin wurde die Einführung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für den Schutz vor Gewalt im Koalitionsvertrag verankert. Derzeit erarbeitet das BMFSFJ Eckpunkte für die regierungsinterne Abstimmung zum weiteren Vorgehen.

Um die Bundesländer bei der Sicherstellung eines möglichst flächendeckenden Netzes an Hilfsangeboten noch stärker zu unterstützen, wurde unter anderem das Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ ins Leben gerufen. Zur Erreichung dieses Ziels sind im Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zwei

Stränge angelegt: Zum einen sind im Bundesinnovationsprogramm finanzielle Mittel für innovative Projekte vorgesehen, um alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder zu erreichen und zielgruppengerecht zu begleiten. Zum anderen werden aus dem Bundesinvestitionsprogramm bauliche Maßnahmen zum Ausbau der Kapazitäten sowie zur Verbesserung des Zugangs zu Frauenhäusern und Fachberatungsstellen gefördert. Für den Investivteil standen und stehen insgesamt 150 Mio. Euro bis 2024 geplant. Für den nicht-investiven Teil des Programms sieht der Haushalt für 2022 letztmalig (2019-2021 bereits jeweils 5 Mio. Euro) 5 Millionen Euro vor. Die Bundesregierung wird jedoch wie bereits in der Vergangenheit auch zukünftig Maßnahmen im Themenfeld „Gewalt gegen Frauen“ im Rahmen der Bundesförderkompetenz anstoßen und finanzieren. Hierbei wird die weitere wirksame Umsetzung der Istanbul-Konvention ein Schwerpunkt sein.

In diese Sinne werden auch wichtige Arbeitsgruppen und andere Austauschformate weitergeführt: Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ ermöglicht den interdisziplinären, fachlichen Austausch und unterstützt die Steuerung und Abstimmung von Maßnahmen im föderalen System in Deutschland.

Der Runde Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ einschließlich seiner Fachworkshops hat sich als wichtiges Gremium für konstruktive Beratungen erwiesen und wird auch in dieser Legislaturperiode fortgeführt. Im Rahmen des Runden Tischs arbeiten Bund, Länder und Kommunen daran, wie sie den bedarfsgerechten Ausbau und die finanzielle Absicherung der Arbeit von Frauenhäusern, Schutzwohnungen und ambulanten Hilfs- und Betreuungseinrichtungen voranbringen können.

Weibliche Genitalverstümmelung (UPR-Empfehlungen: 193, 194)

Die Arbeitsgruppe zur Überwindung von weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland besteht aus sechs Bundesressorts, den Bundesländern, der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Bundesärztekammer, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie Integra, der Dachorganisation von NGOs, die sich in Deutschland gegen weibliche Genitalverstümmelung einsetzen. Ziel ist es, Maßnahmen zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung zu entwickeln.

Gemeinsam mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe hat die Bundesregierung einen Schutzbrief gegen weibliche Genitalverstümmelung konzipiert und veröffentlicht. Er dient der allgemeinen Aufklärung und dient als Schutz vor weiblicher Genitalverstümmelung bei Reisen in die Herkunftsländer. Er ist in 16 Sprachen übersetzt und kann kostenlos bestellt werden[8]. Zur Bekanntmachung und Anwendung des Schutzbriefes hat die Bundesregierung von September bis Dezember 2021 ein Projekt zur bundesweiten Schulung von interdisziplinären Fachkräften zum Schutzbrief gefördert.

8 *www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/schutzbrief-gegen-weibliche-genitalverstuemmelung-179280* (29.11.2022).

Die Bundesregierung fördert von April 2021 bis Dezember 2022 das Projekt „Prävention und Hilfen bei weiblicher Genitalverstümmelung in Mitteldeutschland“ von SAIDA e.V. im Rahmen des Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“. Die Maßnahme ist ein innovatives Modellprojekt, das die bessere und umfassende Versorgung von Betroffenen von weiblicher Genitalverstümmelung und den Schutz gefährdeter Mädchen in Gegenden beabsichtigt, die bisher über keine spezialisierten Beratungs- und Versorgungsstrukturen verfügen mit Hilfe eines innovativen Beratungskonzepts („mobiles Beratungsteam“). Das Bundesinnovationsprogramm will mit innovativen Praxismodellen und Qualifizierungsmaßnahmen neue Konzepte zur Schließung der Lücken im Hilfesystem entwickeln und umsetzen und läuft noch bis Ende 2022. Damit leistet es einen Beitrag zur Umsetzung der Istanbul-Konvention des Europarats.

Schutz von in der Prostitution tätigen Personen

Zu dem am 01. Juli 2017 in Kraft getretenen Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) wird auf die Ausführungen im 14. Menschenrechtsbericht verwiesen. Am 01. Juli 2022 hat die gesetzlich vorgesehene Evaluation der Auswirkungen des Prostituiertenschutzgesetzes begonnen. Das BMFSFJ lässt das Gesetz auf wissenschaftlicher Grundlage durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. evaluieren. Das BMFSFJ wird den Evaluationsbericht – wie gesetzlich vorgesehen – dem Deutschen Bundestag bis zum 01. Juli 2025 vorlegen.

Um die Bundesländer bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes zu begleiten, fördert das BMFSFJ seit dem 01. August 2021 mit rund drei Millionen Euro insgesamt fünf Projekte zur Umstiegsberatung von Menschen in der Prostitution. Alle Projekte haben eine Laufzeit von drei Jahren. Ziel ist es, realistische und nachhaltige Perspektiven zum eigenverantwortlichen Erwerb des Lebensunterhalts außerhalb der Prostitution zu eröffnen.

Die fünf Bundesmodellprojekte erproben an verschiedenen Standorten in der Bundesrepublik neue Wege, wie in der Prostitution Tätige beim Umstieg aus der Prostitution besser und nachhaltig unterstützt werden können. In diesen fünf Projekten erhalten Personen, die aus der Prostitution umsteigen wollen, individuelle und kontinuierliche Beratungs- und Unterstützungsangebote. Durch berufliche Qualifizierungsmaßnahmen in den meisten und Vermittlung situationsbedingter Hilfen in allen Projekten sollen Hindernisse, die einer Erwerbstätigkeit im regulären Arbeitsmarkt entgegenstehen, abgebaut werden. Ziel ist die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von Methoden und Konzepten zur Umstiegsberatung, die bundesweit von den Bundesländern zum Aufbau und zur Förderung von Beratungsstellen im Bereich der Umstiegsberatung genutzt werden können.

Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (UPR-Empfehlung: 81)

Die Bundesregierung misst der Durchsetzung von sexuellen und reproduktiven Rechten große Bedeutung zu. Aus diesem Grund sind im Koalitionsvertrag Maßnahmen zur Förderung von sexuellen Rechten und reproduktiver Gesundheit festgeschrieben, für die sich die Bundesregierung mit Nachdruck einsetzen wird. Es soll eine Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eingesetzt werden, die Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches sowie Möglichkeiten zur Legalisierung der Eizellspende und der altruistischen Leihmutterschaft prüfen wird.

Der Deutsche Bundestag hat am 24. Juni 2022 das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) – beschlossen. Das Gesetz ist am 19. Juli 2022 in Kraft getreten. Die bisher mit dem § 219a StGB verbundene Beeinträchtigung des Rechts auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung der Frau wurde durch die Aufhebung des Werbeverbots in § 219a StGB beseitigt.

Auch einer Verbesserung der Versorgungslage für werdende Mütter misst die Bundesregierung große Bedeutung bei. Nach dem Koalitionsvertrag soll mit einem Aktionsplan zum Nationalen Gesundheitsziel „Gesundheit rund um die Geburt“ die Versorgungslage in Kliniken und Einrichtungen der Geburtshilfe entscheidend verbessert werden. Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen im Bereich des Ausbaus hebammengeleiteter Kreißsäle, für die BMG zuständig ist, hat BMFSFJ von Oktober 2021 – Februar 2022 das Projekt „Gewalt unter der Geburt – wie werden Betroffene und die Öffentlichkeit dazu sinnvoll informiert? Ergebnisse einer Expert/innenbefragung“ des Arbeitskreises Frauengesundheit in Medizin, Psychotherapie und Gesellschaft e.V. (AKF) gefördert.

In diesem ersten Schritt wurde zunächst Expertinnen- und Expertenwissen zusammengetragen, das die notwendigen Informationen über den Hintergrund von Gewaltentstehung unter der Geburt wie auch Hilfestrukturen aufführt, fehlende Infrastrukturmaßnahmen darstellt und ihre Erreichbarkeit für unterschiedliche Zielgruppen (junge Familien, Migrantinnen, Flüchtlingsfrauen sowie Fachkräfte der sozialen Arbeit, Familienberatungsstellen) beschreibt. Der im Juni 2022 fertiggestellte Abschlussbericht kam zu dem Ergebnis, dass „Gewalt und Respektlosigkeit unter der Geburt“ ein großes gesellschaftliches, sowie gesundheits- und frauenpolitisches Thema ist, und hierzu Informationen von öffentlichen Institutionen an breite Bevölkerungsschichten und spezifische Zielgruppen dringlich erforderlich sind. In einem weiteren Schritt soll sodann entsprechendes Informationsmaterial für die Zielgruppen entwickelt und bereitgestellt werden.

B 4 Schlaglicht: Engagement der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung sowie zur Arbeitsausbeutung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene

Der Bundesregierung ist die Bekämpfung des Menschenhandels ein wichtiges Anliegen. Sie verfolgt dabei einen umfassenden, menschenrechtsbasierten Ansatz und entwickelt ihre Strategien kontinuierlich weiter.

Internationale Verpflichtungen ergeben sich insbesondere aus dem Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll) aus dem Jahr 2000, aus dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, das in Deutschland 2013 in Kraft getreten ist, und aus der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (Richtlinie 2011/36 EU), die in Deutschland 2016 durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Oktober 2016 vollständig in nationales Recht umgesetzt wurde.

Im Sommer 2022 hat die Dritte Evaluierungsrunde der Expertengruppe des Europarats (GRETA) mit den Schwerpunktthemen Zugang zum Recht und wirksame Rechtsbehelfe in Deutschland begonnen. Zudem wird seit 2021 erstmals das UNTOC Review-Verfahren umgesetzt. Deutschland wird im Rahmen dieses Verfahrens ab November 2022 bis mindestens November 2028 Dschibuti, Luxemburg und die USA überprüfen und wird im Gegenzug zeitlich parallel von Kanada und Surinam überprüft.

Der Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 (KoaV) sieht die Intensivierung und ressortübergreifende Koordinierung der Bekämpfung des Menschenhandels, sowie die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle (im Weiteren „Berichterstattungsstelle“) zur Umsetzung der Europaratskonvention vor. Die Unterstützungssysteme für Betroffene sollen verbessert und ihre Rechte gestärkt werden. Zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung ist die Erstellung eines Nationalen Aktionsplans vorgesehen. Der Aktionsplan wird sich mit allen Formen des Menschenhandels (zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausnutzung strafbarer Handlungen, Organhandel, Bettelei, Kinderhandel) befassen. Die betroffenen Bundesressorts planen und stimmen die hierfür erforderlichen Schritte derzeit ab.

Der Berichtszeitraum war für die Bekämpfung des Menschenhandels in vielerlei Hinsicht von großer Bedeutung. So stellte die COVID-Pandemie und ihre Auswirkungen auf das Phänomen Menschenhandel die Bundesregierung, Länder und Zivilgesellschaft weiterhin vor große Herausforderungen. Die Situation hat sich seit Februar 2022 mit dem russischen Einmarsch in die Ukraine nochmals verschärft: mehrheitlich Frauen und Kinder aus der Ukraine sehen sich gezwungen, das Land zu verlassen und

fliehen (auch) nach Deutschland. Als besonders vulnerable Gruppe sind sie verstärkt der Gefahr von Menschenhandel ausgesetzt.

Im Folgenden wird eine Auswahl der Maßnahmen der Bundesregierung aus dem Berichtszeitraum vorgestellt. Weitere Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Menschenhandel in Deutschland sowie weitere Beispiele für die Kooperation von Bund, Ländern und Nichtregierungsorganisationen in diesem Bereich werden im aktuellen Bericht des Expertengremiums des Europarates GRETA zu Deutschland und im Bericht der Bundesregierung an GRETA dargestellt.[9]

Mit dem oben genannten Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch wurden die Straftatbestände zur Bekämpfung des Menschenhandels grundlegend umgestaltet und erweitert. Die Neufassung der Straftatbestände (§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches) wurde von November 2020 bis September 2021 evaluiert. Hierbei wurde festgestellt, dass das Ziel der Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung des Menschenhandels bisher nicht erreicht worden ist, zugleich aber konzediert, dass seit der Reform der Straftatbestände erst eine relativ kurze Zeit vergangen ist. Aus der Evaluation folgt, dass gesetzgeberische Maßnahmen auf der Grundlage einer möglichst breiten Datenbasis geprüft werden sollen. Insbesondere soll im Bereich der sexuellen Ausbeutung und der Zwangsprostitution das Ergebnis der Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes abgewartet werden, welches voraussichtlich 2025 vorliegen wird (siehe auch *Kapitel B3*). Angesichts der Komplexität der Materie werden strafrechtliche Regelungen jedoch nicht ausreichend sein, um die Bekämpfung des Menschenhandels weiter zu verbessern. Notwendig ist ein ganzheitlicher Ansatz, der alle Beteiligten einbezieht und auf ein abgestimmtes Vorgehen einschließlich Prävention und Opferschutz abzielt. Entsprechende Maßnahmen finden sich wie einleitend erwähnt im KoaV wieder, so insbesondere der Entwurf und die Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans, die ressortübergreifende Koordinierung sowie die Einrichtung einer unabhängigen Berichterstattungsstelle, die auf Grundlage der erhobenen Daten Empfehlungen für weitere Maßnahmen geben wird.

Seit dem 02. Januar 2020 erarbeitet das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ein Konzept für zwei Berichterstattungsstellen zu Menschenhandel und zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Als Zwischenergebnis hat das DIMR im November 2021 bereits jeweils ein Leitbild für eine Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel und für eine Berichterstattungsstelle zu geschlechtsspezifischer Gewalt veröffentlicht.[10] Aktuell setzt das DIMR eine Planungs- und Erprobungsphase um (Mai 2021 bis Oktober 2022). Es ist von Seiten der Bundesregierung vorgesehen, dass die Berichterstattungsstelle zu Menschenhandel zum 01. November 2022 vollumfänglich ihre Arbeit aufnimmt.

9 Aktueller Bericht des Expertengremiums des Europarates GRETA zu Deutschland (abrufbar unter *https://rm.coe.int/greta-2019-07-fgr-deu-en/1680950011*) und der aktuelle Bericht der Bundesregierung an GRETA (abrufbar unter *https://rm.coe.int/cp-2020-10-germany/1680a09ae3*) *(29.11.2022).*

10 abrufbar unter: *www.institut-fuer-menschenrechte.de (29.11.2022).*

Die besondere Rolle der Datensammlung -und Analyse bei der Bekämpfung des Menschenhandels wurde im Berichtszeitraum auch bei der Veröffentlichung des Zweiten Berichts zur Datenerhebung im Themenfeld Menschhandel und Ausbeutung in Deutschland (Oktober 2021) des Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (KOK) unterstrichen. Dieser enthält erstmals eine Auswertung des KOK Datentools mit über 700 Fällen von Menschenhandel und Ausbeutung, die in den spezialisierten Fachberatungsstellen registriert wurden. Der Bericht und die darin bestehenden Abweichungen zum Bundeslagebild Menschenhandel und Ausbeutung des BKA unterstreichen die wichtige Rolle der Daten zivilgesellschaftlicher Organisationen bei der Erfassung des Phänomens Menschenhandel in Deutschland.

Die Bundesregierung (BMFSFJ) fördert den KOK weiterhin intensiv. Der KOK bündelt die Expertise und Fachkompetenz der Fachberatungsstellen für Opfer von Menschenhandel in Deutschland und bringt diese in die bundespolitische Gesetzgebung wie auch nationale und internationale Diskussion sowie die Öffentlichkeit ein.

Im Nationalen Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen werden nach der Agenda für die 20. Legislaturperiode folgende Schwerpunktthemen behandelt: Identifizierung und spezifische Hilfen für minderjährige Opfer von Menschenhandel, Schutz vor sexueller Ausbeutung mittels digitaler Medien sowie Aufklärung und Unterstützung bei organisierter und ritueller Gewalt. Leitlinien zu digitalen Schutzkonzepten mit dem Fokus auf Schutz vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung soll erarbeitet werden und als Kinder- und Jugendmedienschutzstandards die Arbeit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz begleiten. Weiterhin sollen bestehende Unterbringungskonzepte für minderjährige Betroffene des Menschenhandels und Beispiele guter Praxis in Deutschland untersucht werden, um die Entwicklung von Modellen und die Ausgestaltung von spezialisierten Angeboten zu begleiten.

Um die Identifikation von Menschenhandel mit Kindern und die Weiterleitung von betroffenen Minderjährigen ins Hilfesystem zu stärken, fördert das BMFSFJ ECPAT Deutschland e.V. Im Juni 2018 wurde von ECPAT das Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“ veröffentlicht. Das Konzept gibt Empfehlungen zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fachberatungsstellen und anderen Sektoren, um Menschenhandel schnell zu erkennen und wirksame Hilfen einzuleiten. Seit 2019 führt ECPAT Workshops mit Fachkräften aus der Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Beratungsstellen zur Umsetzung des Konzeptes durch. Im Zuge dieser Förderung hat ECPAT auch Schulungen für Asylverfahrensberaterinnen und -berater und Sonderbeauftragte für Menschenhandel durchgeführt.

Das Bundeskriminalamt führt seit 2018 das vom Europäischen Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) geförderte Projekt „Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden in Deutschland und Europa“ (THB LIBERI) durch. Ziel dieses Projektes ist es, die Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden durch organisierte kriminelle Gruppen nachhaltig, institutionsübergreifend sowie in enger nationaler und internationaler Zusammenarbeit zu bekämpfen und zu verhindern. Für die aktuelle Projektlaufzeit 2018-2022 sind die Schwerpunkte „Die Ausbeutung Minderjähriger und Heranwachsender im Zusammenhang mit

dem Internet“, „Ausbeutung durch familiäre Strukturen“ und „Personalbeweis“ vorgesehen. Neben der bundesweiten Unterstützung von Ermittlungsverfahren und operativen Maßnahmen werden auch präventive Maßnahmen und innovative Ansätze umgesetzt. So ermöglicht das Projekt beispielsweise die Erprobung und den Einsatz modernster technischer Untersuchungsinstrumente, wie den sog. „Webcrawler“ – ein Instrument, das derzeit bereits erfolgreich eingesetzt wird, um potenzielle minderjährige Menschenhandelsopfer auf Internetseiten zu finden. Zudem werden Workshops durchgeführt, um den relevanten Akteurinnen und Akteuren (insbes. von Polizei und Justiz) eine Plattform zum notwendigen Fachaustausch und zur weiteren Vernetzung zu bieten.

Die auf Grundlage einer gemeinsam erarbeiteten Strategie der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der Arbeitsausbeutung errichtete Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel (im Folgenden „Servicestelle“), angesiedelt bei Arbeit und Leben (VHS/DGB Berlin-Brandenburg), trägt weiterhin dazu bei, Kooperationsstrukturen gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel bundesweit auf- und auszubauen. Sie vermittelt Kenntnisse zu ausbeuterischen Arbeits- und Zwangssituationen auf Bundes-, Länder- und kommunaler Ebene.

Zur Intensivierung der Bekämpfung des Menschenhandels in Form der ausbeuterischen Arbeitsbedingungen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung seit in Kraft treten des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch am 18. Juli 2019 die Befugnis, sämtliche Arbeitsbedingungen im Hinblick darauf zu prüfen, ob Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen solcher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen, die der gleichen oder einer vergleichbaren Beschäftigung nachgehen. Der damit einhergehende Opferschutz für Betroffene von Menschenhandel im Zusammenhang mit Arbeitsausbeutung, wird für die FKS durch die Zuweisung dieser neuen Aufgabe begründet. Es wurden mehrere Beschäftigte der FKS benannt, die als Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Opferschutz fungieren. Die Servicestelle führt für diese Koordinatorinnen und Koordinatoren Schulungen zur Bekämpfung von Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel mit dem Schwerpunkt Opferschutz durch.

Um den Opferschutz vollumfänglich zu bedienen, arbeitet die FKS eng mit den bundes- und landesfinanzierten Fachberatungsstellen zusammen. Zur Stärkung dieser Zusammenarbeit haben das Bundesministerium für Finanzen (BMF), BMAS und der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) auf Bundesebene die am 01. Juli 2021 in Kraft getretene „Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der FKS und den Beratungsstellen für ausländische Beschäftigte von Faire Mobilität und von Faire Integration sowie der Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel“ geschlossen. Ziel der Rahmenvereinbarung ist die kontinuierliche Fortentwicklung sowie nachhaltige Stärkung der Zusammenarbeit vor Ort, um einen entscheidenden gemeinsamen Beitrag zu leisten, um den Betroffenen einen Weg aus illegalen Strukturen bzw. aus einer prekären Lebenslage zu ermöglichen.

Unter Beteiligung der Servicestelle finden zudem seit 2018 in regelmäßigen Abständen Netzwerktreffen mit Vertreterinnen und Vertretern

verschiedener Staatsanwaltschaften statt. Inhaltlich geht es um die Vorstellung von Ermittlungsverfahren im Deliktsbereich Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel mit anschließendem Austausch sowie Erfahrungsberichten aus der Beratungspraxis zur Fortbildung und Sensibilisierung. Das jüngste Treffen fand im Juni 2022 statt.

Eine im Juli 2020 veröffentlichte Branchenanalyse der Servicestelle analysiert Anzeichen für Ausbeutung und Zwangsarbeit in der Fleischindustrie und Paketbranche, und gibt Empfehlungen für verschiedene Akteurinnen und Akteure in den Kategorien Sensibilisierung, Verantwortung, Unterstützung und Konsequenzen. Dabei sind die Bereiche Prävention, Opferschutz und Strafverfolgung adressiert. Eine Analyse mit den gleichen Indikatoren zu den Branchen Saisonarbeit in der Landwirtschaft und häuslicher Pflege ist in Planung.

Zudem hat Deutschland mit dem Lieferkette nsorgfaltspflichtengesetz und der damit einhergehenden Verpflichtung von Unternehmen zur Einhaltung menschenrechtlicher und bestimmter umweltbezogener Sorgfaltspflichten einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Menschenhandel in nationalen und internationalen Lieferketten auf den Weg gebracht.

Die Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung und der Opferschutz sind Schwerpunkte der Arbeit der Task Force des Ostseerats zur Bekämpfung von Menschenhandel, in der Deutschland seit Juli 2022 für ein Jahr den Vorsitz hat. Im Jahr 2021 hat Deutschland eine, im Zuge der Arbeit der Task Force entwickelte, gemeinsame Erklärung der Mitgliedstaaten zu konkreten Maßnahmen gegen Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung unterzeichnet.

Die Bundesregierung setzt sich seit Kriegsbeginn gemeinsam mit den Ländern und der Zivilgesellschaft und in enger Kooperation auf europäischer Ebene intensiv dafür ein, Menschen, die aus der Ukraine fliehen, vor ausbeuterischen Handlungen, Menschenhandel, Zwangsprostitution und sexualisierter Gewalt zu schützen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und die Sicherheitsbehörden des Bundes beobachten die Komplexe „Menschenhandel, Ausbeutung, Zwangsprostitution und sexualisierte Gewalt“ im Zusammenhang mit der Lage in der Ukraine sehr intensiv und stehen hierzu im engen Austausch mit den Ländern. Die Bundespolizei, das Bundeskriminalamt und die zuständigen Landespolizeistellen sind sensibilisiert und gehen entsprechenden Hinweisen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten nach. Auch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer vor Ort werden weiterhin sensibilisiert und geben verdächtige Beobachtungen an die Sicherheitsbehörden weiter.

Das BMI, die Bundespolizei (BPOL) und das Bundeskriminalamt haben umgehend verschiedene Informationsangebote und Warnhinweise erstellt, um Geflüchtete vor den Gefahren des Menschenhandels zu schützen. Das umfasst Warnhinweise an Anzeigetafeln in Ankunftsbahnhöfen in der Landessprache sowie über soziale Medien. Die BPOL hat in Zusammenarbeit mit dem BMI, der DB, UNHCR, IOM und UNICEF beispielsweise einen Flyer mit Warnweisen erstellt, der u.a. über das seitens BMI eingerichtete Informations- und Hilfeportal „Germany4Ukraine.de“ verfügbar ist. Auch werden Geflüchtete über das Informations- und

Hilfeportal vor auffälligen Übernachtungsangeboten in UKR und RUS Sprache gewarnt. „Germany4Ukraine.de“ ist ebenfalls als App verfügbar. Das BMI steht im engen Austausch mit der Zivilgesellschaft und ehrenamtlich Tätigen, was Betreiber von Wohnraumvermittlungsplattformen einschließt.

Seit Beginn der Fluchtbewegung aus der Ukraine hat das BMFSFJ den Austausch mit dem KOK intensiviert. Auf der Website des KOK steht eine deutschlandweite Übersicht der Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur Verfügung. Zudem findet sich dort mehrsprachiges Informationsmaterial (darunter Deutsch, Englisch und Ukrainisch) mit Hinweisen zu Gefahren des Menschenhandels und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen aller Nationalitäten auf der Flucht aus der Ukraine (*www.kok-gegen-menschenhandel.de*). Für das Jahr 2022 wird das BMFSFJ zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen, damit der KOK die Fachberatungsstellen bei der Mehrarbeit unterstützen und weiterhin Präventions- und Vernetzungsarbeit leisten kann.

Das Beratungsangebot des Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ zu allen Formen von Gewalt – einschließlich Frauenhandel, sexualisierte und häusliche Gewalt sowie Zwangsprostitution – wird auch in ukrainischer Sprache, u.a. in sozialen Medien und über eine gemeinsame Aktion mit der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs beworben. Das Beratungsangebot ist 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr, in 18 Fremdsprachen, darunter Englisch, Russisch und Polnisch, anonym, kostenfrei für von Gewalt betroffene Frauen, Menschen in deren sozialem Umfeld und Fachkräfte erreichbar. Seit dem 01.05.2022 steht das Angebot des Hilfetelefons in ukrainische Sprache zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der russischen Invasion der Ukraine lud das BMAS im März 2022 zu einer Sondersitzung mit den Bundesländern ein, um einen Austausch hinsichtlich der Prävention von Ausbeutung und Menschenhandel zu befördern. Zwölf Bundesländer nahmen an der Sondersitzung teil und berichteten über die Situation und getroffene Maßnahmen. Zur Prävention von prekärer und undokumentierter Arbeit und ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen entwickelte die Servicestelle Flyer für Geflüchtete aus der Ukraine in mehreren Sprachen sowie einen Flyer für unterstützende Organisationen.

Bei der Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels im Kontext der Fluchtbewegung aus der Ukraine ist der hohe Stellenwert zum einen der nationalen Kooperationsstrukturen zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen und zum anderen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit bei diesem Themenbereich erneut sehr deutlich geworden. Deutschland hat sich, insbesondere über das EU-Netzwerk Nationaler Berichterstatter und vergleichbarer Mechanismen (NREM), mit der EU-Koordinatorin für die Bekämpfung des Menschenhandels (ATC), und die OSZE mit ihrem Sonderbeauftragten gegen Menschenhandel aktiv für den regelmäßigen Austausch, auch mit der Ukraine und ihren Anrainerstaaten, eingesetzt und wird diese Netzwerke auch weiterhin intensiv nutzen.

B 5 Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche sind Trägerinnen und Träger eigener Rechte, die es auf allen Ebenen zu achten, zu fördern und zu schützen gilt. Die Kinderrechte sind Teil der allgemeinen Menschenrechte, zu deren Achtung sich die Bundesregierung gemeinsam mit den EU-Partnern im Rahmen internationaler und europäischer Verträge, insbesondere im VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 („Convention on the Rights of the Child" – CRC; auch: VN-Kinderrechtskonvention) und seinen drei Fakultativprotokollen, verpflichtet hat. Auch der am 13. Dezember 2007 unterzeichnete Vertrag von Lissabon enthält eine ausdrückliche Bestimmung zum Schutz der Rechte des Kindes (Art. 3 Abs. 3 und 5 des Vertrags über die Europäische Union, EUV).

Die VN-Kinderrechtskonvention ist der Menschenrechtsvertrag, der von der größten Zahl von Staaten ratifiziert wurde. In Verbindung mit ihren drei Fakultativprotokollen definiert sie einen umfassenden Katalog rechtlich verbindlicher, internationaler Normen für den Schutz, die Förderung und die Beteiligung des Kindes. Sie enthält vier besonders wichtige Grundsätze: Nichtdiskriminierung (Art. 2), vorrangige Berücksichtigung des Wohls des Kindes (Art. 3), Recht auf Leben und Entwicklung (Art. 6) und die umfassende Achtung der Meinung des Kindes (Art. 12).

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese Prinzipien wie auch alle weiteren Bestimmungen der Konvention weltweit anerkannt und effektiv umgesetzt werden.

Unterstützt wird die Bundesregierung dabei von Organisationen, wie der National Coalition, der Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, dem Deutschen Kinderhilfswerk, den Kinderfreundlichen Kommunen und UNICEF[11]. Im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP für die 20. Legislaturperiode ist festgehalten, dass die Bundesregierung die Kinderrechte ausdrücklich im Grundgesetz verankern und sich dabei maßgeblich an den Vorgaben der VN-Kinderrechtskonvention orientieren will.

Im April 2019 hat die Bundesregierung gemäß Art. 44 VN-Kinderrechtskonvention den Fünften und Sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland über die innerstaatliche Umsetzung der Verpflichtungen der VN- Kinderrechtskonvention bei den Vereinten Nationen eingereicht. Darin werden zwei Berichtszeiträume (2014-2019) kombiniert abgedeckt.

Im Nachgang zum Fünften und Sechsten Staatenbericht hat der VN-Kinderrechtsausschuss mit der „List of Issues" einen umfassenden Fragenkatalog an die Bundesregierung gerichtet. Unter der Federführung des BMFSFJ erfolgte die Abstimmung der Antworten zwischen den Ressorts, den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden. Am 05. und 06. September 2022 fand in Genf die öffentliche Anhörung Deutschlands unter Delegationsleitung des BMFSFJ vor dem VN-Kinderrechtsausschuss statt. Am 29. September 2022 hat der

11 Vgl. zur Zusammenarbeit mit UNICEF sowie zum internationalen Engagement der Bundesregierung Kap. C 6 „Frauen- und Kinderrechte".

VN-Kinderrechteausschuss seine abschließenden Empfehlungen, die sogenannten „Concluding Observations“, veröffentlicht.

Die Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte, die durch das BMFSFJ gefördert wird, beobachtet als unabhängige Stelle die Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention in Deutschland und berichtet dem VN-Kinderrechtsausschuss.

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (UPR-Empfehlungen: 143, 144, 145)

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und gehört zu werden sowie darauf, dass ihre Meinung angemessen berücksichtigt wird (Art. 12 der VN-Kinderrechtskonvention). Für die Bundesregierung ist Kinder- und Jugendbeteiligung ein handlungsleitendes Prinzip. Die Bundesregierung hat sich daher vorgenommen, die Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstärkt zu fördern. Ein zentrales Element dafür ist die Jugendstrategie der Bundesregierung, die ressortübergreifend und beteiligungsorientiert entwickelt wurde und umgesetzt wird. Auf Basis des Koalitionsvertrags für die 20. Legislaturperiode wird die Jugendstrategie mit einem Nationalen Aktionsplan (NAP) für Kinder- und Jugendbeteiligung weiterentwickelt. Damit wird ein besonderer Schwerpunkt darauf gelegt, die Mitwirkung junger Menschen auf allen politischen Ebenen auszubauen.

Der NAP für Kinder- und Jugendbeteiligung wird in einem breiten Dialogprozess mit Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft sowie insbesondere Kindern und Jugendlichen entwickelt. Im Kern geht es darum, Empfehlungen zur Stärkung der Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen zu erarbeiten. Ein erster Schritt wird sein, aktuelle Qualitätsstandards für Kinder- und Jugendbeteiligung als Grundlage für den Dialogprozess zu veröffentlichen.

Ein jugendpolitischer Beirat unter Vorsitz des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann wird das BMFSFJ bei der Weiterentwicklung der Jugendstrategie hin zum NAP beraten. Darin werden Vertreterinnen und Vertreter von Jugendinteressenvertretungen, Fachverbänden, Ländern und Kommunen mitwirken. Zudem ist die Teilnahme von jungen Menschen unter 27 Jahren aus Jugendbeteiligungsformaten auf Bundesebene vorgesehen.

Zentrale Bausteine sind zudem jährliche bundesweite Beteiligungsveranstaltungen, wie die JugendPolitikTage (zuletzt Mai 2021, demnächst wieder 2023) und die Bundesjugendkonferenz 2022 (02.-04. September), die junge Menschen in den direkten Dialog mit der Bundespolitik bringen und auf denen die Teilnehmenden ihre Perspektiven in die Jugendpolitik auf Bundesebene einbringen können.

Eine wirkungsvolle und direkte Jugendbeteiligung wird von der Bundesregierung auch auf europäischer Ebene im Rahmen der EU-Jugendstrategie und hier insbesondere durch den EU-Jugenddialog aktiv unterstützt und vorangetrieben. Ziel ist es, den Dialog zwischen jungen Menschen und politisch Verantwortlichen zu fördern und junge Menschen in die Umsetzung und Weiterentwicklung der europäischen Jugendpolitik einzubeziehen.

Frühe Bildung und Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern für gleiche Chancen

Mit der Einführung des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr im Jahr 2013 wurden vielfältige Maßnahmen unternommen, um den Bereich der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung zu stärken.

Seit 2008 hat das BMFSFJ insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt mehr als 5,4 Milliarden Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Aktuell wird mit dem Fünften Investitionsprogramm insgesamt eine Milliarde Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen bereitgestellt. Im Sommer 2021 wurde das Fünfte Programm mit Blick auf die pandemiebedingten Herausforderungen um ein Jahr verlängert.

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung („Gute-KiTa-Gesetz“) unterstützt der Bund die Länder dabei, die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und die Teilhabe an Angeboten frühkindlicher Bildung und Betreuung zu verbessern. Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz soll das bisherige Gute-KiTa-Gesetz auf Grundlage der Ergebnisse des begleitenden Monitorings und der Evaluation über 2022 hinaus fortgesetzt werden.

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter ab dem 01. August 2026 stufenweise eingeführt (siehe *Kapitel B2*). Mit dem GaFöG unterstützt der Bund die Länder bei dem hierfür erforderlichen Infrastrukturausbau.

Um die Teilnahme an einem Integrationskurs für Menschen zu erleichtern, die für nicht- schulpflichtige Kinder Verantwortung tragen, fördert das BMFSFJ mit dem BMI das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“. Dieses Angebot richtet sich an die Teilnehmenden von Integrationskursen, für deren Kinder noch kein Betreuungsplatz im Regelangebot zur Verfügung steht. Die Personen, die die Kinder beaufsichtigen, können während der Programmlaufzeit als Kindertagespflegeperson qualifiziert werden. So können neue Fachkräfte gewonnen werden – z.B. auch aus dem Feld der Kursabsolventinnen und -absolventen.

Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ unterstützt der Bund Standorte auf kommunaler Ebene bei der Umsetzung und Förderung der Kindertagespflege.

Bundesstiftung Frühe Hilfen

Auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes (§ 3 Abs. 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz) hat das BMFSFJ zum 01. Oktober 2017 die Bundesstiftung Frühe Hilfen errichtet. Der Bund stattet die Stiftung mit einem jährlichen Vermögen in Höhe von 51 Mio. Euro aus. Die Bundesstiftung sichert damit bundesweit

und dauerhaft vergleichbare und qualitätsgesicherte Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen im Bereich der Frühen Hilfen (siehe 13. Menschenrechtsbericht).

Das Nationale Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), in Trägerschaft der BZgA in Kooperation mit dem Deutschen Jugendinstitut (DJI), unterstützt die Bundesstiftung bei der Sicherstellung des Stiftungszwecks durch bundeseinheitliche Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung.

Frühe Hilfen sind niedrigschwellige und freiwillige Angebote für Familien. Sie richten sich insbesondere an (werdende) Eltern und Familien mit Kindern von null bis drei Jahren, die aufgrund von unterschiedlichen psychosozialen Belastungen einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf haben, aber häufig nur schwer einen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden. Frühe Hilfen basieren vor allem auf multiprofessioneller Kooperation, beziehen aber auch bürgerschaftliches Engagement und die Stärkung sozialer Netzwerke von Familien mit ein. Im Fokus stehen eine gelingende Eltern-Kind-Bindung, ein gesundes Aufwachsen und Schutz vor Gewalt.

Im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ wurden die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen um weitere 50 Mio. Euro aufgestockt und weitere Angebote geschaffen, um die Familien zu unterstützen, die besonders unter den Einschränkungen der Pandemie gelitten haben.

Die Frühen Hilfen richten sich gezielt auch an geflüchtete Familien und setzen sich aktuell verstärkt für die Unterstützung geflüchteter Familien aus der Ukraine ein.

Vernetzung von bundesweiten Hilfs- und Beratungsangeboten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt

Zusammen mit dem Institut für Sozialpädagogische Forschung Mainz, der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen, der Universität Hildesheim und dem Deutschen Institut für Jugendhilfe- und Familienrecht hat das BMFSFJ eine Kommunikations- und Transferplattform zur Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Pandemie für Fachkräfte (www.forum-transfer.de) aufgebaut und diese von Anfang April 2020 bis Juli 2021 gefördert. Seit April 2020 finden sich dort aktuelle Hinweise, Empfehlungen und fachlich systematisierte Beispiele „guter Praxis“ zur Bewältigung der besonderen Situation für die Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Für Fachkräfte werden auch Online-Seminare angeboten.

Während der Einschränkungen zur Eindämmung der Infektionslage kam niedrigschwelligen Beratungsangeboten für Kinder und Jugendliche in Belastungssituationen eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wurden bestehende Angebote für Kinder und Jugendliche, aber auch für Eltern, kurzfristig ausgebaut und deren Beratungskapazitäten aufgestockt – so z.B. die „Nummer gegen Kummer“ für Kinder und Jugendliche (Rufnummer: 116 111) sowie für Eltern (Rufnummer 0800 111 0550), die

Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., die sich an Eltern und Jugendliche ab 14 Jahren richtet[12] und auch das Online-Beratungsangebot der „JugendNotmail", die Kindern und Jugendlichen in seelischen Notsituationen Unterstützung bietet. Auch das Angebot des Hilfe-Telefons Sexueller Missbrauch für Betroffene, Angehörige, Fachkräfte und sonstige Ratsuchende wurde weiterentwickelt: Die Beratungskapazität des telefonischen Angebots wurde erhöht (Rufnummer: 0800 22 55 530) und eine Online-Beratung aufgebaut[13]. Ein weiteres Hilfe-Angebot, das in der Corona-Pandemie entstanden ist, ist „Kein Kind alleine lassen"[14] der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Diese Initiative richtet sich an Erwachsene und an Kinder und Jugendliche und vermittelt zielgruppenspezifische Hilfe- und Beratungsangebote bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.

Um der Frage nachzugehen, ob Kinder und Jugendliche während der weitreichenden Schließung von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen einer erhöhten Gefahr von häuslicher Gewalt ausgesetzt waren, führte das BMFSFJ mit fachlicher Begleitung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund vom 29. Mai 2020 bis 31. Oktober 2021 eine Online-Erhebung bei Jugendämtern über die von diesen zwischen dem 01. Mai 2020 und dem 31. August 2021 durchgeführten Gefährdungseinschätzungen gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII durch. Im Zeitraum Mai 2020 bis März 2021 haben die Jugendämter insgesamt 9 Prozent mehr 8a-Verfahren bearbeitet als in den entsprechenden Monaten im Jahr 2019. Damit setzte sich der bereits seit Jahren anhaltende Trend ansteigender Fallzahlen weiter fort und bleibt in derselben Größenordnung wie vor der Corona-Pandemie. Auch hinsichtlich der Merkmale der bearbeiteten Fälle zeigen die aggregierten Ergebnisse große Konstanz gegenüber den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre. Die meisten Eckdaten haben sich auch in „Corona-Zeiten" kaum verändert. Diese Befunde deuten darauf hin, dass Kommunikations- und Kooperationsstrukturen sowie Arbeitsabläufe des Kinderschutzes insgesamt aufrechterhalten wurden. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, den Zugang von Betroffenen sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend zu spezialisierter Fachberatung zu verbessern. Die vom BMFSFJ finanzierte „Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend" (BKSF) setzt sich für eine bedarfsgerechte Finanzierung der Fachberatungsstellen und für die Schließung von Versorgungslücken ein (siehe 13. Menschenrechtsbericht). Um die Fachberatung im ländlichen Raum zu stärken, wurde das Bundesmodellprojekt „Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt" bis Juni 2022 gefördert. Ziel war es, den Auf- und Ausbau von Fachberatungsstellen in ländlichen Regionen zu fördern und Fachberatungsstellen als regionale Kompetenzzentren zum Thema sexualisierte Gewalt zu etablieren.

12 *www.bke.de (29.11.2022).*
13 *www.hilfe-telefon-missbrauch.online (29.11.2022).*
14 *www.kein-kind-alleine-lassen.de (29.11.2022).*

Schutz und Hilfen gegen Kinderhandel und Ausbeutung von Kindern (UPR Empfehlungen 155, 157)

Kinder werden bei Adoptionen noch stärker vor Kinderhandel und Ausbeutung geschützt. Zur Gewährleistung des Kindeswohls (Art. 3 VN Kinderrechtskonvention) sind seit dem 01. April 2021 unbegleitete Auslandsadoptionen ausdrücklich verboten und bessere Schutzstandards müssen bei jeder Auslandsadoption eingehalten werden. Damit wird sichergestellt, dass z.B. die Prüfung der Adoptionsbedürftigkeit des Kindes oder die Prüfung der Eignung der Annehmenden eingehalten werden.

Um die Identifikation von Menschenhandel mit Kindern und die Weiterleitung ins Hilfesystem zu stärken, fördert das BMFSFJ die Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung (ECPAT) Deutschland. Im Zuge dieser Förderung führt ECPAT seit 2019 Workshops zur Umsetzung des Bundeskooperationskonzeptes durch. Das Konzept gibt Empfehlungen zur Kooperation von Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, Fachberatungsstellen und anderen Sektoren, um Menschenhandel zu erkennen und wirksame Hilfen einzuleiten[15]. ECPAT setzt außerdem die „Nicht wegsehen!“ Kampagne um und betreibt eine Plattform, bei der Verdachtsfälle von Menschenhandel mit Kindern gemeldet werden können.

Neu aufgebaut wird derzeit ein Wissensportal zur Aufklärung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt in organisierten und rituellen Gewaltstrukturen. Das Hilfe-Telefon berta, eine telefonische Anlaufstelle für Betroffene organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt, wurde ausgebaut (Rufnummer: 0800 30 50 750).

Zum Einsatz der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere im Internet vgl. *Kapitel B6*.

Kindgerechte Justiz

Seit Sommer 2019 fördert das BMFSFJ mit dem Bundesmodellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“ die Qualitätsentwicklung und -sicherung für eine kindgerechte Justiz. Ziel des Projekts ist der Ausbau der Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Familienrichterinnen und Familienrichter sowie Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu wird ein interdisziplinär ausgerichtetes E-Learning-Angebots zum Thema Kinderschutz entwickelt. Daneben wurde ein vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) initiiertes und von den Landesjustizverwaltungen unterstütztes Pilotprojekt einer Blended Learning-Fortbildung zum Thema „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“ erfolgreich entwickelt und zur weiteren Nutzung der Deutsche Richterakademie zur Verfügung gestellt.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 wurde die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren

15 *https://ecpat.de/wp-content/uploads/2020/11/BKK-englisch.pdf*

weiter gestärkt. Die Pflicht zur Anhörung des Kindes in Kindschaftsverfahren wurde altersunabhängig ausgestaltet und um die Pflicht zur Verschaffung eines persönlichen Eindrucks vom Kind erweitert. Ferner wurden Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter sowie Eignungsvoraussetzungen für Verfahrensbeistände gesetzlich verankert, nach welchen für diese Tätigkeiten unter anderem belegbare Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes sowie der Kommunikation mit Kindern erforderlich sind. Darüber hinaus ist für das kindschaftsrechtliche Verfahren, die Bereitstellung altersangemessener Informationsmaterialien durch das BMJ für Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 – 18 Jahren geplant.

Schutz von geflüchteten Kindern

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA) ist in Deutschland primär die Kinder- und Jugendhilfe zuständig. Das Primat der Kinder- und Jugendhilfe gewährleistet, dass diese Personengruppe dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut wird.

Die Evaluierung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher hat ergeben, dass sich die gesetzlichen Änderungen bewährt haben und eine weitgehend rechtssichere und kindeswohlgerechte Erstaufnahme und Versorgung von unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme erreicht werden konnte.

Die unter gemeinsamer Federführung des BMFSFJ und UNICEF gegründete Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ wird fortgesetzt. Neben den genannten Projekten (siehe *Kapitel B3* und *B8*) wird in den Jahren 2021/2022 das Projekt „Gemeinsam für mehr Teilhabe geflüchteter Kinder und Familien am Kinder- und Jugendhilfesystem. Zugänge schaffen und Kooperationen fördern!“ (Save the Children in Kooperation mit Plan International) mit dem Ziel der nachhaltigen Verbesserung des Zugangs zum Kinder- und Jugendhilfesystem für geflüchtete Kinder und ihre Familien in Erstaufnahmeeinrichtungen in zwei Ländern gefördert.

Zur Stärkung der VN-Kinderrechte auf Schutz, Spiel und Teilhabe für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen und in Folgeunterkünften wird 2022 das halbjährige Projekt „Kits für Kids“ von Plan International umgesetzt. Die Bereitstellung von bedarfsorientierten Spiel- und Entwicklungsmaterial im Rahmen niedrigschwelliger Spielangebote soll geflüchtete Kinder in Krisen- und Notsituationen schützen und unterstützen. Von Save the Children e.V. werden in demselben Zeitraum im Rahmen eines Modellprojektes bundesweit Fachkräfte und Ehrenamtliche zu den Themen Psychologische Erste Hilfe und traumasensible Arbeit mit Kindern, Selbstfürsorge und Stressmanagement geschult.

Gemäß §§ 44 Abs. 2a, 53 Abs. 3 Asylgesetz (AsylG) sollen die Länder in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. „Schutzbedürftige Personen“ im Sinne der Norm sind ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere auch Minderjährige.

Von 2016 bis März 2022 förderte das BMFSFJ ein Projekt zur Förderung von Gastfamilien, Patenschaften und Vormundschaften für unbegleitete ausländische Minderjährige. In der ersten Projektphase bis Ende 2018 behandelte das Projekt schwerpunktmäßig die Gewinnung von sogenannten Gastfamilien für unbegleitete ausländische Minderjährige (vgl. Broschüre „Für junge Geflüchtete: Gastfamilien, Vormundschaften und Patenschaften“).

Seit dem Jahr 2019 lag der Schwerpunkt des Projekts vor allem auf der Anwerbung und Begleitung von ehrenamtlichen Vormundschaften und der Erarbeitung entsprechender Konzepte (Aktionsplan Menschenrechte der Bundesregierung 2019 – 2020 Nr. 12. Für Rechte von Migrantinnen und Migranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen eintreten). Veröffentlicht wurde u.a. auch die Broschüre „Migration in der Pflegekinderhilfe“.[16]

B 6 Schlaglicht: Einsatz der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere im Internet

Der Kampf gegen Kindesmissbrauch zählt zu den vordringlichsten kriminalpolitischen Anliegen und zu den Prioritäten der Bundesregierung in dieser Legislaturperiode. Die damit verbundenen Aufgaben sind vielfältig und reichen von zielgerichteter Prävention über effektive Tataufklärung und zügige Strafverfolgung bis zur Opferbetreuung. Dabei ist die Aufarbeitung vergangener Taten insbesondere für die Betroffenen von zentraler und nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Die Bundesregierung registriert mit Sorge die stark zunehmenden Fallzahlen von sexueller Gewalt gegen Kinder sowie der Verbreitung von kinderpornographischen Inhalten im digitalen Raum.[17] Internationale Zahlen ausländischer Strafverfolgungsbehörden und Organisationen verweisen ebenfalls auf eine starke Zunahme der sexuellen Gewalt und sexuellen Ausbeutung von Kindern auch im digitalen Raum. Das Dunkelfeld, das heißt der Anteil an Straftaten, von denen die Polizei keine Kenntnis erhält, ist hier erfahrungsgemäß um ein Vielfaches größer.

Bereits in der 19. Legislaturperiode (2017-2021) wurde der Bekämpfungsansatz mit den vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetzesänderungen zum besseren Schutz von Kindern gestärkt.

Im Zuge des technischen Wandels hat sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert. Durch soziale Netzwerke und die Chatfunktionen von Onlinespielen besteht leichter denn je die Möglichkeit, aus sexuellen

16 *https://kompetenzzentrum-pflegekinder.de/wp-content/uploads/2021/08/Praxisheft_Migration-in-der-Pflegekinderhilfe_2021.pdf (29.11.2022).*

17 Laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) sind im Jahr 2021 die Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch um 6,3 Prozent auf über 15.500 Fälle gestiegen. Einen Anstieg um 108,8 Prozent auf über 39.000 Fälle gab es bei den Straftaten im Zusammenhang mit kinderpornographischen Inhalten.

Motiven heraus Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Das Internet, insbesondere das Darknet, bietet viel Raum, um auf kinderpornographische Inhalte zuzugreifen oder diese zu verbreiten. Durch die neuen technischen Möglichkeiten hat sich aber das Gefährdungspotential für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht.

Die verabschiedeten Gesetzesänderungen umfassen

- die Einführung der Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings sowie des Straftatbestands des Betreibens krimineller Handelsplattformen,
- die Hochstufung des sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte zu einem Verbrechen,
- das Verbot von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild,
- die Verlängerung der Fristen für die Aufnahme von besonders kinder- und jugendschutzrelevanten Verurteilungen in erweiterte Führungszeugnisse und der hierfür geltenden Tilgungsfristen im Bundeszentralregister sowie
- die Erweiterung der strafprozessualen Ermittlungsbefugnisse im Bereich der Online-Durchsuchung und der Telekommunikationsüberwachung, bei der Erhebung der Verkehrsdaten sowie mit der Einführung einer Regelung, nach der sich Ermittlungsbehörden mit rein digital generierten kinderpornographischen Inhalten Zugang zu einschlägigen Foren verschaffen können[18].

Zur Fortführung der Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder in der 20. Legislaturperiode (ab 2021) strebt die Bundesregierung eine personelle Stärkung des Bundeskriminalamtes sowie einen verstärkten Einsatz technischer Ermittlungsunterstützung (wie z.B. Einsatz von „Künstlicher Intelligenz“) an[19].

Die steigende Zahl an Hinweisen bedeutet enorme digitale Datenmengen, die polizeilich ausgewertet werden müssen. Die deutschen Strafverfolgungsbehörden arbeiten mit Hochdruck daran, die technischen sowie personellen Ressourcen auszubauen und die Verfahrensabläufe im polizeilichen Verbund weiter zu verbessern. Wichtigstes Ziel der Ermittlerinnen und Ermittler ist einen möglicherweise noch andauernden Missbrauch frühzeitig zu erkennen und zu verhindern bzw. zu beenden sowie Missbrauchsabbildungen im Internet schnellstmöglich zu löschen, um deren Verfügbarkeit zu reduzieren und somit einer andauernde Reviktimisierung der Betroffenen zu begegnen.

Aufgrund der föderalen Strukturen müssen diese Maßnahmen Teil einer ganzheitlichen Bekämpfungsstrategie sein. Sichergestellt wird dies über die polizeilichen Bund-Länder-Gremien, die sich bereits mit dem Thema befasst und auf einen koordinierten Melde-und Löschprozess verständigt haben[20].

18 § 184b Absatz 6 StGB.

19 Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 9 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP).

20 Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder in ihrer 217. Sitzung am 03. Juni 2022 in Würzburg.

Des Weiteren hat das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern, insbesondere durch Kinder und Jugendliche über Chats, Messenger und soziale Netzwerke, als Schwerpunktprojekt 2021 aufgegriffen. Mit den Kurzfilmen „#denkenstattsenden“ und „sounds wrong“ klärt die Polizei über die strafbare Verbreitung von Kinderpornographie in Chats und Messenger-Programmen auf. Zielgruppe der Kampagne sind Kinder, Jugendliche sowie deren erwachsene Bezugspersonen. Neben der Aufklärung über die Strafbarkeit von Besitz, Erwerb und Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen soll die Kampagne darüber aufklären, wie Missbrauchsdarstellungen konsequent gemeldet und damit ihre Verbreitung verhindert werden kann.

Gerade die Bekämpfung von Deliktsformen des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet ist sehr vielschichtig und eine immense Herausforderung, die nur multidisziplinär und global wirksam angegangen werden kann. Wir begrüßen daher die EU-Strategie für eine wirksamere Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (COM(2020) 607 final), die verbindliche Verpflichtungen von Online-Dienste-Anbietern zur Verhinderung und Bekämpfung von Missbrauchsabbildungen im digitalen Raum sowie die Einrichtung eines EU-Zentrums zur Verhütung und wirksameren Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern fordert. Weiterhin hat die Bundesregierung die Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder als ein Schwerpunktthema der deutschen G7-Präsidentschaft benannt.

Im Kampf gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat die Bundesregierung Maßnahmen und Instrumente geschaffen, die auf ganz unterschiedlichen Ebenen ansetzen. Sie setzt sich für eine wirksame Prävention und Intervention ein und stellt gleichzeitig Hilfen für in Kindheit und Jugend von sexualisierter Gewalt betroffene Menschen bereit.

Hierfür wird die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode das Amt der Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Kindesmissbrauch auf eine gesetzliche Grundlage stellen und regelmäßige Berichtspflichten an den Deutschen Bundestag einführen. Die bei der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) angesiedelte unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs wird ihre Arbeit über 2023 hinaus weiterführen und eine gesetzliche Grundlage für ihre Arbeit geschaffen. Aktuell haben sich bereits mehr als 3.100 Betroffene und Zeitzeugen an die Aufarbeitungs-kommission gewandt und über sexuellen Kindesmissbrauch in verschiedenen Kontexten berichtet.

Der Nationale Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen arbeitet seit seiner Konstituierung im Dezember 2019 an einer wirksamen Verbesserung der Prävention und Hilfen sowie für eine kindgerechte Justiz und weiterentwickelte Forschung zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Im Juli 2021 hat der Nationale Rat die bisherigen Ergebnisse seiner Arbeit in einer gemeinsamen Verständigung festgehalten und auf deren Basis im Juni 2022 eine Agenda für seine Arbeit bis 2023 erarbeitet.

Die bundesweite Initiative zur Prävention sexualisierter Gewalt „Trau dich!“, die das BMFSFJ gemeinsam mit der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) durchführt, wird bis Ende 2022 fortgeführt (siehe 13. Menschenrechtsbericht). In elf Bundesländern wurde die Initiative bisher umgesetzt, sechs Bundesländer

haben die Initiative dauerhaft übernommen. Seit 2016 setzt UBSKM gemeinsam mit den Bundesländern die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ um, mit dem Ziel, dass alle ca. 30.000 Schulen Konzepte zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt entwickeln. Im Rahmen dieser Initiative steht seit Ende 2021 eine halbtägige Online-Fortbildung bereit („Was ist los mit Jaron?“), die schulischem Personal Basiswissen zu sexuellem Kindesmissbrauch vermittelt.

Zur Prävention digitaler Gewalt stellt UBSKM Fachkräften einen Materiallotsen bereit und gibt Anbietern von Internetdiensten Hinweise zu digitalen Schutzkonzepten. Auch über Aspekte digitaler sexualisierter Gewalt in Schutzkonzepten für Einrichtungen wird informiert.

Seit Mai 2013 besteht das Ergänzende Hilfesystem für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend (EHS) mit dem Fonds Sexueller Missbrauch im familiären Bereich (FSM) und dem EHS im institutionellen Bereich. Es ergänzt die sozialrechtlichen Versorgungssysteme und gewährleistet eine bedarfsgerechte und niedrigschwellige Unterstützung für Betroffene.

Mittlerweile haben sich mehr als 18.850 Betroffene mit einem Antrag auf Hilfeleistungen an die Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch (GStFSM) gewandt.

Neben den Ländern ermöglichen auch fünfzehn nichtstaatliche Institutionen Hilfeleistungen für Betroffene, die sexualisierte Gewalt im institutionellen Bereich erlitten haben. Ein weiterer Schwerpunkt ist der Kinder- und Jugendmedienschutz. Das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), das im Mai 2021 in Kraft getreten ist, passt den Jugendmedienschutz der heutigen Mediennutzungsrealität an. Es verfolgt das Ziel, Schutz, Befähigung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen.

Interaktive Internetdienste werden verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen wie zum Beispiel schnell auffindbare Hilfs- und Beschwerdesysteme einzurichten. Mit der Entwicklung von verbindlichen Vorgaben und der Rechtsdurchsetzung ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) beauftragt. Des Weiteren ist Innerhalb der BzKJ die Prüfstelle für jugendgefährdende Medien für die Durchführung der Indizierungsverfahren zuständig. Das BMFSFJ unterstützt weiterhin die Zusammenarbeit mit der Internetwirtschaft in der Bekämpfung sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im Internet und fördert in diesem Rahmen das Kompetenzzentrum von Bund und Ländern, jugendschutz.net sowie die Beschwerdestellen von eco (Verband der Internetwirtschaft e.V.) und FSM (Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.). Diese arbeiten bei der Löschung kinderpornografischer Inhalte im Internet eng mit den Strafverfolgungsbehörden zusammen. Die Löschquoten gehen in den jährlichen Bericht der Bundesregierung über Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs unter Federführung von BMJV und BMI ein.

Alexander Kosenkow und Marcel Böttger (L) über 100m Sprint beim integrativen Sportfest in Leverkusen, Deutschland (2022).
©picture alliance / pressefoto Mika Volkmann | MIKA VOLKMANN

B 7 Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen

Umsetzung VN-BRK – NAP 2.0 und andere Entwicklungen

Das Inkrafttreten des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (VN-Behindertenrechtskonvention, VN-BRK) in Deutschland am 26. März 2009 war ein wichtiger Meilenstein für einen menschenrechtsorientierten Ansatz in Bezug auf die Politik für Menschen mit Behinderungen. Politik für Menschen mit Behinderungen ist seitdem ein Querschnittsthema, das alle Lebensbereiche erfasst.

Für die Umsetzung der VN-BRK wurde im Juni 2011 mit dem Nationalen Aktionsplan (NAP) erstmalig eine Gesamtstrategie verabschiedet, die die behindertenpolitischen Ziele und Maßnahmen aller Ressorts zusammenführt. Der NAP wurde im Jahr 2016 zum NAP 2.0 weiterentwickelt.

Am 04. Mai 2021 veröffentlichte das BMAS in seiner Funktion als staatliche Anlaufstelle zur Umsetzung der VN-BRK (Focal Point, Artikel 33 Absatz 1 VN-BRK) die Fortschreibung des NAP

2.0 als „Statusbericht“. Fast alle Ressorts haben sich im Sinne des „Disability Mainstreaming“ an der Fortschreibung beteiligt, indem sie neue Maßnahmen ergänzt und über den aktuellen Umsetzungsstand der Maßnahmen informiert haben. Seit 2016 sind 122 neue Maßnahmen in den Katalog aufgenommen worden. Den größten Zuwachs haben die Handlungsfelder „Persönlichkeitsrechte“ und „Bewusstseinsbildung“ zu verzeichnen. Ein Schwerpunkt der Fortschreibung liegt auf Maßnahmen mit Bezug auf die „COVID-19-Pandemie“ sowie „Digitalisierung und Inklusion“.

Der NAP 2.0 umfasst aktuell 350 Maßnahmen in 13 Handlungsfeldern. Um eine größtmögliche Transparenz zu schaffen, ist der Maßnahmenkatalog des NAP 2.0 digital abrufbar unter *www.gemeinsam-einfach-machen.de* und kann fortlaufend von allen Ressorts aktualisiert und ergänzt werden. Über den Fortschritt wird der NAP-Ausschuss, der sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Behinderten-, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie der Sozialpartner, der Wissenschaft und dem Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) zusammensetzt, regelmäßig informiert.

Die Überwachung der innerstaatlichen Durchführung der VN-BRK erfolgt durch die beim Deutschen Institut für Menschenrechte angesiedelten unabhängigen Monitoring-Stelle (Artikel 33 Absatz 2 VN-BRK). Die Zivilgesellschaft wird durch Gremien, wie den NAP-Ausschuss und den Inklusionsbeirat, der bei der Koordinierungsstelle nach Artikel 33 Absatz 1 VN-BRK beim Behindertenbeauftragten angesiedelt ist, sowie Veranstaltungen zu behindertenpolitischen Themen, wie den Inklusionstagen, einbezogen (Artikel 33 Absatz 3 VN-BRK).

Als Vertragsstaat der VN-BRK hat sich Deutschland zudem verpflichtet, in regelmäßigen Abständen über die Umsetzung der VN-BRK zu berichten. Der kombinierte zweite und dritte Staatenbericht ist Ende September 2019 beim VN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen eingereicht worden und wird zwischen dem 14. August und 08. September 2023 im Rahmen eines „konstruktiven Dialogs“ mit Deutschland von dem Ausschuss in Genf geprüft.

Mit der kontinuierlichen Fortschreibung des NAP und den im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vereinbarten Maßnahmen zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird die Bundesregierung die konsequente Umsetzung der VN-BRK, insbesondere mit dem Schwerpunkt Barrierefreiheit, weiter vorantreiben.

Zugang zum Arbeitsmarkt

Die COVID-19-Pandemie hat sich auf die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen deutlich weniger stark ausgewirkt als auf die Arbeitslosigkeit allgemein. Einer der zentralen Gründe ist, dass der besondere Kündigungsschutz von schwerbehinderten Beschäftigten Wirkung gezeigt hat. Um insbesondere einen pandemiebedingten Wegfall der Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den sogenannten „Corona-Teilhabe-Fonds“ mit einem Volumen von 100 Mio. Euro

aufgelegt. Seit dem 01. Januar 2021 konnten Einrichtungen der Behindertenhilfe, Inklusionsbetriebe, Sozialkaufhäuser und gemeinnützige Sozialunternehmen für die Monate September 2020 bis Mai 2021 Zuschüsse in Höhe von bis zu 800.000 Euro je Unternehmen erhalten, um ihre betrieblichen Fixkosten zu decken.

Für die Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben steht ein breites gesetzliches Förderinstrumentarium zur Verfügung, das fortlaufend weiterentwickelt wird. Zuletzt wurden mit dem Teilhabestärkungsgesetz die Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber eingerichtet, die unabhängig und trägerübergreifend über die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen informieren, beraten und bei der Antragsstellung unterstützen (§ 185a SGB IX, in Kraft seit 1. Januar 2022). Dadurch werden bürokratische Hürden abgebaut und insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen die Erfüllung ihrer Beschäftigungspflicht erleichtert.

Etwa ein Viertel aller Unternehmen, die gesetzlich dazu verpflichtet sind, beschäftigen keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Deshalb sieht der Koalitionsvertrag vor, für Arbeitgeber mit einer Beschäftigungsquote von null Prozent eine vierte Stufe der Ausgleichsabgabe einzuführen, um deren Anreizwirkung weiter zu stärken. Es ist geplant, hierzu Gesetzgebungsverfahren einzuleiten.

Der Koalitionsvertrag sieht außerdem vor, die Angebote der Werkstätten für behinderte Menschen stärker auf die Begleitung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt auszurichten. Zudem soll das Entgeltsystem in den Werkstätten zu einem transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem weiterentwickelt werden. Beide Fragestellungen werden seit August 2020 in einem interdisziplinären Forschungsvorhaben untersucht, dessen Ergebnisse Mitte 2023 vorliegen werden. Der zweite Zwischenbericht wurde im September 2022 veröffentlicht.[21]

Bildung (UPR-Empfehlungen: 188, 191)

Artikel 24 der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) verpflichtet zur Schaffung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen. Für die Umsetzung inklusiver Bildung sind hauptsächlich die Länder zuständig. Um das Ziel von inklusiver Bildung voranzutreiben, ergreift der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit Maßnahmen zur Sensibilisierung, Verbesserung der Datengrundlage und Vernetzung verschiedener Akteure (vgl. Statusbericht NAP, Handlungsfeld Bildung).

Die Länder verfolgen das Ziel, das gemeinsame Lernen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderungen in voller und wirksamer Teilhabe zu gewährleisten und dabei die erreichten Standards sonderpädagogischer Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote abzusichern und weiterzuentwickeln. Vor diesem Hintergrund werden derzeit die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den einzelnen sonderpädagogischen Schwerpunkten sukzessive

21 abrufbar unter *www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-607-studie-entgeltsystem-fuer-menschen-mit-behinderungen.html (29.11.2022).*

überarbeitet, angefangen mit den Empfehlungen zur schulischen Bildung, Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen im sonderpädagogischen Schwerpunkt Lernen (2019) sowie Geistige Entwicklung (2021). Die Kultusministerkonferenz schafft daneben auch den notwendigen Rahmen für den Kompetenzerwerb von Lehrkräften. Anfang 2015 haben KMK und Hochschulrektorenkonferenz die gemeinsame Empfehlung „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ verabschiedet, die konkrete Hinweise gibt, wie die mit der Lehrerbildung für einen inklusiven Unterricht verbundenen Erwartungen in den Hochschulen umgesetzt werden können. Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz haben 2020 einen Zwischenbericht zur Umsetzung der gemeinsamen Erklärung verabschiedet. Über den Stand der Umsetzungsprozesse der inklusiven Bildung informieren sich die Länder regelmäßig in den Gremien der KMK und über eine regelmäßig aktualisierte Übersicht. Während der Anteil der an allgemeinen Schulen unterrichteten Schülerinnen und Schülern an allen Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischer Förderung 2013/14 noch 31,4 Prozent betrug, lag er im Schuljahr 2020/21 bereits bei 44,5 Prozent.

Viele Einrichtungen der Kindertagesbetreuung haben inzwischen inklusionspädagogische Konzeptionen erstellt und sind damit in Einklang auch mit ihrem historisch gewachsenen Selbstverständnis, dass der Kindergarten ein Ort für alle Kinder ist. Die Weiterbildungsinitiative frühpädagogische Fachkräfte – WiFF unterstützt mit ihren immer auch auf Inklusion zielenden Materialien Träger, Weiterbildnerinnen und Weiterbildner und Leitungen dabei, diese Prozesse auf hohem fachlichen Niveau zu gestalten.[22]

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) trägt zur Umsetzung der VN-BRK und zum NAP 2.0 auch über den Forschungsschwerpunkt „Inklusive Bildung“ des Rahmenprogramms empirische Bildungsforschung bei.

In 2021 haben alle Projekte der Förderrichtlinie „Förderungsbezogene Diagnostik in der inklusiven Bildung“ ihre Arbeit aufgenommen. Ziel ist, die Qualität der Diagnostik in heterogenen Systemen zu erhöhen und damit auch die Lernverläufe und -ergebnisse aller Lernenden zu verbessern. Inhaltlich schließt sie damit an die in 2021 abgeschlossene Förderrichtlinie „Qualifizierung des pädagogischen Personals für inklusive Bildung“ (2017-2021) an. Das BMBF und die Länder fördern und unterstützen weiterhin die „European Agency für Special Needs and Inclusive Education“.

Darüber hinaus zielt die „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“ in fast jedem zweiten Projekt auch auf die Fortentwicklung der Lehrerbildung in Bezug auf die Anforderungen der Heterogenität und Inklusion ab.

Im Bereich der beruflichen Bildung entstanden in Projekten der BMBF-Förderrichtlinie „Inklusion durch digitale Medien in der beruflichen Bildung“ digitale Instrumente zur erleichterten Inklusion in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. So im Projekt „Inklusion in der Produktion „InProD“ Instrumente für

22 abrufbar unter *www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/detail/inklusion-in-kindertageseinrichtungen (29.11.2022).*

einfache Sprache und zielgruppenangepasstes virtuelles Lernen auf Basis von Social Virtual Learning (SVL).

Zudem besteht innerhalb der Bundesregierung und mit den Ländern Konsens darüber, dass es grundsätzlich gelingen muss, mehr jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt über eine Ausbildung zu eröffnen. Deshalb haben die Maßnahmen des BMBF zur Förderung der Berufsorientierung junger Menschen (Berufsorientierungsprogramm – BOP) auch und in besonderer Weise behinderte Menschen als Zielgruppe. Das gilt auch für die spezifische BMBF-Förderung zur beruflichen Orientierung von Flüchtlingen und jungen Migranten (Berufliche Orientierung für Zugewanderte – BOF). Denn über eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (§ 64 BBiG / § 42p HwO) oder zum Fachpraktiker (§ 66 BBiG / 42r HwO) bestehen gute Möglichkeiten für junge Menschen mit Behinderungen, in den ersten Arbeitsmarkt einzumünden. Um diesen Weg erfolgreich zu gehen, bestehen verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten sowohl für junge Menschen mit Behinderungen als auch für Betriebe, welche über die örtlichen Agenturen für Arbeit umgesetzt werden. Die Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung der Länder sind ebenfalls inklusiv ausgelegt.

Siehe hierzu auch den kombinierten zweiten und dritten deutschen Staatenbericht zur VN-BRK (2019) sowie den 37. deutschen Staatenbericht zur Europäischen Sozialcharta (2019).

Mit dem am 01. Januar 2020 in Kraft getretenen neuen Leistungskatalogen im Recht der Eingliederungshilfe für Menschen mit (drohenden) wesentlichen Behinderungen wurden auch die Leistungen zur Teilhabe an Bildung neu strukturiert und präzisiert. Durch Hilfen insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, wie etwa durch die Schulbegleitung, sowie Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote, wird der inklusive Schulbesuch von Kindern mit Behinderungen ermöglicht. Auch die im Leistungskatalog vorgesehenen Hilfen für die schulische oder hochschulische Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf sowie für ein Masterstudium dienen dazu, die Teilhabechancen für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen und ihnen das höchstmögliche Maß an Bildung zu Teil werden zu lassen.

Gesundheitsleistungen

Der VN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat in den Abschließenden Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands vom 13. Mai 2015 Verbesserungen beim Zugang zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderungen empfohlen (siehe Ziffer 47/48).

Für die Konstellation, in der Menschen mit Behinderungen (Bezieher von Leistungen der Eingliederungshilfe) zur Sicherstellung der Durchführung der Krankenhausbehandlung bzw. aus medizinischen Gründen auf die Begleitung durch ihnen vertraute Bezugspersonen angewiesen sind, wird mit Neuregelungen im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung) und Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (Recht der Eingliederungshilfe) mit Wirkung zum 01. November 2022 die Kostenträgerschaft für die Begleitpersonen geklärt.

Zugang zur Justiz

Vor dem Hintergrund der Abschließenden Bemerkungen zum Initialbericht Deutschlands (2015) hat die Bundesregierung im zweiten Aktionsplan (NAP 2.0) zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) vom 28. Juni 2016 und dessen Fortschreibung im Jahr 2021 Maßnahmen aufgenommen, um den barrierefreien Zugang zur Justiz zu verbessern und Fortbildungen auszubauen.

Informationen werden weitgehend barrierefrei zur Verfügung gestellt, z.B. durch die Verordnung zur barrierefreien Zugänglichmachung von Dokumenten für blinde und sehbeeinträchtigte Menschen in Gerichtsverfahren sowie Rechtsverordnungen über die Aktenführung und -einsicht.

Menschen mit Hör- und Sprachbeeinträchtigungen haben die Wahl, ob sie die Verständigung mit der Justiz mündlich, schriftlich oder mit Gebärdensprachverdolmetschung bevorzugen. Seh-, hör- und spracheingeschränkte Beschuldigte in einem Strafverfahren erhalten auf Antrag eine Pflichtverteidigerin oder einen Pflichtverteidiger.

Mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), das am 01. Januar 2023 in Kraft tritt, hat der Gesetzgeber u.a. den Zugang der betroffenen Person zum betreuungsgerichtlichen Verfahren verbessert und das Betreuungsrecht zur besseren Umsetzung der Vorgaben des Artikels 12 VN-BRK grundlegend modernisiert. Aufgrund der Reform werden betroffene Personen in sämtlichen Stadien des Betreuungsverfahrens besser informiert und stärker eingebunden, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl der konkreten Betreuerin oder konkreten Betreuers, aber auch in deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Insbesondere sieht § 275 Abs. 2 FamFG n.F. nunmehr vor, dass die Betroffenen bereits bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers, den möglichen Verlauf des Verfahrens sowie über mögliche Kosten zu unterrichten sind, und zwar in möglichst adressatengerechter Weise. Hiermit ist zum einen die Verwendung einer auch für juristische Laien verständlichen Sprache gemeint, aber auch das Vorhalten von Informationen in leichter Sprache bzw. von sonstigem barrierefreien Informationsmaterial (vgl. BT-Drs. 19/24445, S. 329, 491).

Das BMAS förderte im Zeitraum 2019-2021 ein Projekt zur Sensibilisierung der Richterschaft und Rechtspflegerschaft für die Anwendbarkeit der VN-BRK in der betreuungsgerichtlichen Praxis.

Barrierefreiheit

Mit dem Barrierefreiheitsstärkungsgesetz und der dazu gehörigen Rechtsverordnung hat Deutschland die europäische Richtlinie zur Barrierefreiheit umgesetzt. Das BFSG verpflichtet erstmals private Wirtschaftsakteure dazu, ihre Produkte und Dienstleistungen barrierefrei herzustellen und zu erbringen. Damit fördert das BFSG den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang u.a. zu Informationen und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen und setzt so einen

wichtigen Bestandteil der VN-BRK um. Für Deutschland stellt es einen wichtigen Schritt hin zu vollständiger Barrierefreiheit dar.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz wurden auch neue gesetzliche Regelungen im BGG zu Assistenzhunden in Deutschland beschlossen, die am 01. Juli 2021 in Kraft getreten sind. Das Gesetz bestimmt, dass Träger öffentlicher Gewalt sowie Eigentümer, Besitzer und Betreiber von beweglichen oder unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen Menschen mit Behinderungen den Zutritt zu ihren für den allgemeinen Publikums- und Benutzungsverkehr zugänglichen Anlagen und Einrichtungen nicht wegen der Begleitung durch den Assistenzhund (zu dem auch Blindenführhunde zählen) verweigern dürfen; sie trifft insoweit eine Duldungspflicht. Der Geltungsbereich des BGG wird für diesen Regelungsbereich (und damit erstmals) auf den privaten Bereich ausgeweitet. Die weiteren Regelungen betreffen im Wesentlichen:

- die Begrifflichkeit des Assistenzhundes,
- die Ausbildung von Assistenzhunden,
- die Prüfung von Assistenzhunden,
- die Zulassung einer Ausbildungsstätte für Assistenzhunde,
- die Akkreditierung als Prüfer oder Prüferin und
- die Durchführung einer Studie zur Untersuchung der Auswirkungen der neuen Regelungen.

Außerdem gilt, dass viele dieser Bestimmungen näher in einer noch zu erarbeitenden Rechtsverordnung ausgeführt werden sollen. Mit der Fertigstellung der Verordnung wird zum Ende des Jahres 2022 gerechnet.

Frauen und Gewaltschutz

Frauen mit Behinderungen erleben zwei- bis dreimal häufiger sexualisierte Gewalt und doppelt so häufig körperliche Gewalt als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt.

Die am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretene VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) sichert insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen in den Artikeln 6 und 16 zu, vor jeder Form von Gewalt und Missbrauch unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte geschützt zu werden. Ergänzend zu den Vorgaben der VN-BRK verpflichtet das am 01. Februar 2018 in Kraft getretene „Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ in Artikel 4 Absatz 3 dazu, die sog. Istanbul-Konvention diskriminierungsfrei auf Frauen mit Behinderungen anzuwenden. Vor dem Hintergrund der Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen zum Initialbericht Deutschlands zur Umsetzung der VN-BRK hat das Thema Gewaltschutz Eingang in den Nationalen Aktionsplan 2.0 (2016)[23] und dessen Fortschreibung (2021)[24] gefunden.

23 *www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/Statusbericht_NAP/statusbericht_nap_node.html. (29.11.2022).*
24 *www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/NAP/NAP_20/nap_20_node.html. (29.11.2022).*

In diesem Zusammenhang fördert das BMFSFJ seit März 2021 für drei Jahre das Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ des Weibernetz e.V. Es verfolgt – neben der Stärkung der Gleichstellung und Gleichberechtigung – ebenfalls die genannten Handlungsschwerpunkte. Weibernetz e.V. ist die einzige bundesweit agierende Organisation von Frauen mit Behinderungen für Frauen mit Behinderungen.

Durch die Förderung des Projekts von Weibernetz e.V. „Das Bundesnetzwerk der Frauenbeauftragen in Einrichtungen stark machen“ wird eine eigenständige Interessenvertretung von Frauenbeauftragten in Einrichtungen zur selbständigen und dauerhaften Durchsetzung ihrer Ansprüche und Interessen etabliert. Das Projekt wurde 2019 für die Dauer von drei Jahren gestartet.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz sind Leistungserbringer seit dem 01. Juni 2021 nach § 37a SGB IX zu geeigneten Gewaltschutzmaßnahmen, insbesondere für Frauen und Mädchen mit Behinderungen, verpflichtet.

Die Bundesregierung plant in Umsetzung des Koalitionsvertrages eine ressortübergreifende politische Gesamtstrategie gegen Gewalt zu entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Bedarfe vulnerabler Gruppen, wie Frauen mit Behinderungen oder geflüchteter Frauen sowie LSBTIQ+-Personen werden hierbei berücksichtigt. Grundlage hierfür wird u.a. auch die im September 2021 vom BMAS veröffentlichte Studie „Gewaltschutzstrukturen für Menschen mit Behinderungen – Bestandsaufnahme und Empfehlungen“[25] sowie die vom BMFSFJ und BMAS 2021 beauftragte Studie „Gewalt gegen Frauen und Männer mit Behinderungen in Einrichtungen“[26] sein.

Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Die Umsetzung der mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) Ende 2016 beschlossenen Neuausrichtung der Eingliederungshilfe im Sinne der VN-BRK hat alle Akteure im Berichtzeitraum weiter intensiv beschäftigt.

Bei der Umsetzung der Reform haben sich u.a. aufgrund der Corona-Pandemie Verzögerungen ergeben. Bis heute sind überwiegend länderspezifische Übergangsregelungen in Kraft, die dem intendierten Systemwechsel bei der Eingliederungshilfe nur teilweise gerecht werden. Vor diesem Hintergrund werden die Umsetzungsbegleitung zum BTHG durch den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge ebenso wie Teilbereiche der begleitenden Forschungsprojekte Finanzuntersuchung und Wirkungsprognose jeweils um zwei Jahre bis Ende 2024 verlängert. Das BMAS wird bis zum Jahresende 2022 gegenüber dem Deutschen Bundestag und Bundesrat über den Stand und die bisherigen Ergebnisse der Begleitprojekte berichten.

25 *https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-584-gewaltschutzstrukturen-fuer-menschen-mit-behinderungen.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (29.11.2022).*

26 *https://www.ifes.fau.de/referenzen/projekte/gender-gewalt-und-menschensrechte/#collapse_0 (29.11.2022).*

Nach dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht allen Deutschen das aktive und passive Wahlrecht bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen zu (Art. 38 Abs. 1 S. 1 und Art. 28 Abs. 1 S. 2 GG). Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gilt auch bei Europawahlen (§ 1 Abs. 1 S. 2 des Europawahlgesetzes). Auch Personen mit Behinderungen und Personen mit verminderter strafrechtlicher Schuldfähigkeit sind nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 04. Mai 2021, deren Regelungen am 01. Januar 2023 in Kraft treten, sind unter anderem die zentralen betreuungsrechtlichen Normen grundlegend überarbeitet worden. Der Vorrang der Wünsche betreuter Personen ist nun zentraler Maßstab des Betreuungsrechts. Die neuen Regelungen stellen stärker klar, dass die Vorgaben des Artikel 12 VN-BRK auch im Betreuungsrecht gelten, die rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betroffenen Person zur Ausübung der rechtlichen Handlungsfähigkeit durch eigenes selbstbestimmtes Handeln gewährleistet und der Betreuer oder die Betreuerin das Mittel der Stellvertretung nur einsetzen darf, wenn es zum Schutz der betreuten Person erforderlich ist. Betreute Personen werden stärker als bisher in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuerbestellung, in die Auswahl des konkreten Betreuers oder der Betreuerin, aber auch in deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht eingebunden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung gibt es nun ein formales Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer. Für ihre Registrierung müssen sie persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen.

B 8 Menschenrechtliche Aspekte von Migration und Integration, Schutz von Flüchtlingen, nationalen Minderheiten

Beachtung Non-Refoulement (UPR-Empfehlung: 121)

Das Refoulement-Verbot des Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention GFK) ist gesetzlich verankert. Im Rahmen der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insbesondere, ob für den vollziehbar ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen (Ausländer) bei einer Abschiebung in den anderen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG) oder diesem die Gefahr von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe droht (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Ebenso finden im Rahmen der Prüfung von Zurückschiebungen nach § 57 Abs. 3 AufenthG die Regelungen der § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG Berücksichtigung.

„Refugees welcome“ an der deutsch-polnischen Grenze (2021).© picture alliance/dpa/dpa-Zentralbild | Patrick Pleul

Zugang zu Justiz/faires Verfahren für Flüchtlinge (UPR-Empfehlung: 128)

Nur wenn im Anerkennungsverfahren für keine der vier Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – die Voraussetzungen erfüllt sind, erhalten Asylantragstellende einen ablehnenden Bescheid, verbunden mit einer Abschiebungsandrohung.

Den Betroffenen stehen in jedem Fall Rechtsmittel zur Verfügung. Sie können gegen die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor dem zuständigen Verwaltungsgericht klagen, und einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Die Klage muss grundsätzlich binnen zweier Wochen erhoben werden. Auf die möglichen Rechtsmittel und die Fristen wird im schriftlichen Bescheid – als sogenannte Rechtsbehelfsbelehrung – hingewiesen. Auch bei einem Anerkennungsbescheid – außer bei der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft – besteht die Klagemöglichkeit.

Das Verwaltungsgericht überprüft dann die Entscheidung des BAMF. Kommt es zu der Erkenntnis, dass die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung bestehen, hebt es den Bescheid auf und verpflichtet das BAMF zur Zuerkennung einer der oben gennannten Schutzformen. Wird die Ablehnung aller Schutzformen vom Gericht bestätigt, wird die Klage abgewiesen und die Verpflichtung zur Ausreise bleibt bestehen. Kommt die Person ihrer Ausreisepflicht nicht

freiwillig nach, kann diese auch zwangsweise als Abschiebung erfolgen, wobei die jeweilige Ausländerbehörde für die Rückführung zuständig ist. Das gilt auch dann, wenn nicht geklagt wird. Falls eine Rückführung nicht möglich ist, kann die Ausländerbehörde eine Duldung oder auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Maßnahmen gegen Menschenhandel
(UPR-Empfehlungen: 149, 150, 151, 152, 156, 158, 159, 161, 161);
Maßnahmen gegen Menschenhandel in Bezug auf Minderjährige und gegen Kinderprostitution
(UPR-Empfehlungen: 152, 153, 155, 157, 160, 162)

Ausführliche Ausführungen erfolgen in den *Kapitel B4* (Schlaglicht: Engagement der Bundesregierung zur Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke sexueller Ausbeutung sowie zur Arbeitsausbeutung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene) und *B6* (Schlaglicht: Einsatz der Bundesregierung auf nationaler und europäischer Ebene zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs, insbesondere im Internet).

Zugang zu Bildung für Migrantinnen und Migranten
(UPR-Empfehlungen: 190, 201, 207, 225, 227, 228, 229, 230)

In Deutschland hat jedes Kind ein Recht auf Bildung und diskriminierungsfreien Zugang zu Bildungsmaßnahmen. Dies gilt sowohl für Kinder mit Migrationshintergrund als auch für Kinder von Personen, die internationalen Schutz suchen oder deren Eltern keinen Aufenthaltstitel haben. Im Schulbereich setzen die Länder vielfältige Maßnahmen zur Förderung und Integration von Kindern mit Migrationshintergrund sowie Kindern von Schutzsuchenden um.

Die Sprachförderung ist hierbei von zentraler Bedeutung, um langfristige Nachteile im weiteren Bildungsverlauf durch mangelnde Sprachkenntnisse zu vermeiden. Mittels einer Überprüfung der Sprachfähigkeiten von Kindern vor dem Übergang in die Schule und entsprechende Sonderfördermaßnahmen sollen förderbedürftige Kinder besser unterstützt werden. Kinder von neu Zugewanderten erwerben – unabhängig vom Aufenthaltsstatus der Eltern – meist zunächst in sogenannten Sprachlernklassen erste Deutschkenntnisse oder werden in Regelklassen mit ergänzender Sprachförderung unterrichtet. In beiden Fällen wird jedoch auf eine rasche Integration in das reguläre Schulsystem hingewirkt. Darüber hinaus trägt die Bund-Länder-Initiative zur Sprachförderung, Sprachdiagnostik und Leseförderung „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BiSS) ebenso zur Verbesserung der Kompetenzen von Kindern in der „Bildungssprache Deutsch“ bei wie die Ausweitung schulischer Ganztagsangebote.

Neben der Sprachförderung in Deutsch setzen sich die Länder in unterschiedlicher Art und Weise auch dafür ein, dass die Sprachen von Migrantinnen und Migranten auch im Sinne einer Förderung von Mehrsprachigkeit im schulischen Kontext stärkere Berücksichtigung finden. Zum Beispiel im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts, durch entsprechende

Angebote im Fremdsprachenunterricht oder auch durch verschiedene Formen und Projekte der interkulturellen Öffnung der Schulen. Darüber hinaus ist man bemüht, den Anteil von Lehrerinnen und Lehrern mit Migrationshintergrund zu erhöhen.

Zur Förderung der Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund haben die Länder u.a. im Zuge einer „Gemeinsamen Erklärung der Kultusministerkonferenz und der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund zur Bildungs- und Erziehungspartnerschaft von Schule und Eltern“ (2013) auf die Bedeutung der Mitwirkung der Eltern in schulischen Gremien zur Vertretung der Interessen von Kindern mit Migrationshintergrund hingewiesen. Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen von Menschen mit Migrationshintergrund und die Kultusministerkonferenz tauschen sich jährlich in gemeinsamen Gesprächen über die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung sowie über weitere bildungspolitische Aspekte aus. Gemäß den im Jahr 2015 von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz verfassten Empfehlungen zur „Lehrerbildung für eine Schule der Vielfalt“ werden Lehrkräfte bereits im Studium für den Unterricht in einem interkulturellen und diversen Umfeld sensibilisiert. Im Jahr 2020 wurde ein Zwischenbericht zur Umsetzung der gemeinsamen Empfehlungen veröffentlicht, der die positiven Entwicklungen in den letzten fünf Jahren zeigt. Fortbildungsangebote für Lehrkräfte sind ebenfalls auf die Förderung interkultureller Kompetenzen ausgerichtet.

Registrierte Flüchtlinge in Deutschland haben, unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsstatus, Zugang zum Hochschulstudium, sofern die formalen Voraussetzungen dafür erfüllt sind (anerkannte Hochschulzugangsberechtigung HZB und Deutschkenntnisse i.d.R. auf dem Niveau C1). Mit den Hochschulprogrammen für Flüchtlinge „Integra“, „Welcome“ und „Profi“, die der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) seit dem Jahr 2016 umsetzt, wurden effiziente und chancengerechte Zugänge zur Hochschulbildung für Menschen mit Fluchtbiografie geschaffen. Mithilfe der Förderung wurden an den Hochschulen das erforderliche Wissen sowie entsprechende Strukturen und Kursangebote aufgebaut. Durch die bedarfsorientierte Förderung in den Programmen werden Geflüchteten akademische Perspektiven geboten, die unter Berücksichtigung der besonderen Ausgangssituation die persönlichen Lebens- und Berufswege dieser Menschen unterstützen (Empowerment), indem nachteilige Bedingungen für die Aufnahme und Absolvierung eines Studiums durch angemessene Fördermaßnahmen ausgeglichen werden. Die Förderprogramme „Integra“, „Welcome“ und „Profi“ setzen unterschiedliche Schwerpunkte, die von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche akademische und gesellschaftliche Integration von Geflüchteten sind: (1) die soziale Integration durch den Aufbau sozialer Beziehung und gesellschaftliches Engagement, (2) die fachlich-akademische Integration durch Sicherung der Studienaufnahme und des Studienerfolg und (3) die bildungsadäquate Integration in den deutschen Arbeitsmarkt durch akademische und arbeitsmarktrelevante Zusatzqualifizierung. Im Berichtszeitraum (01. Oktober 2020 bis 30. September 2022) werden 273 Projekte (134 Integra, 122 Welcome, 17 Profi) an rund 170 Hochschulen durchgeführt. Die Programme nehmen dabei sowohl Studieninteressierte ohne Studienerfahrung als auch junge Menschen, die ihr Studium fluchtbedingt unterbrechen mussten, in den Blick und bieten flexible Einstiegsmöglichkeiten bzw. -Niveaus

an. Außerdem bieten sie gezielte Angebote für geflüchtete Akademikerinnen und Akademiker, die bereits über einen Hochschulabschluss und teilweise einschlägige Berufserfahrung verfügen und einen möglichst zeitnahen Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt anstreben (Profi).

Die Kultusministerkonferenz hat am 11. März 2022 in der gemeinsamen „Lübecker Erklärung zum Krieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen“[27] beschlossen, geflüchtete Schülerinnen und Schüler unbürokratisch an den Schulen willkommen zu heißen und eine Beschulung sicherzustellen sowie den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie Studierenden eine Wissenschaftsbrücke nach Deutschland zu bauen. Demnach soll es eine zentrale Kontaktstelle für Studierende und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler geben, an der Informationen zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Ländern, Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen, Studierendenwerken und Stiftungen gebündelt und zugänglich gemacht werden. Die Administration der Plattform erfolgt über den Deutschen Akademischen Austauschdienst.

Mit Beschluss vom 05. April 2022[28] regelt die Kultusministerkonferenz den Hochschulzugang für geflüchtete Schülerinnen und Schüler sowie Studierende aus der Ukraine, die ihr Schul- oder Studienjahr nicht regulär abschließen konnten. Demnach soll den Betroffenen fluchtbedingt kein Nachteil entstehen. Die geltenden Bewertungsvorschläge für den Hochschulzugang mit ukrainischen Sekundarschulabschlusszeugnissen werden angewendet.

Bei fluchtbedingt fehlenden Nachweisen der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen kann auf die bewährten Verfahren zurückgegriffen werden, auf die sich die Kultusministerkonferenz am 03. Dezember 2015[29] in Umsetzung von Art. 7 der Lissabon Konvention verständigt hat.

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und gesellschaftlich integriert sind, wie etwa Personen mit einem Daueraufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder einer Niederlassungserlaubnis können zur Finanzierung ihrer Ausbildung Förderung nach dem BAföG erhalten. Dies gilt auch für anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte sowie seit dem 01. Juni 2022 für Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 i.V m. Absatz 3 oder 4 AufenthG. Geflüchtete, die geduldet sind, müssen sich bereits seit 15 Monaten ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet in Deutschland aufhalten, bevor sie BAföG-berechtigt sind.

Die Corona-Pandemie stellte Studierende, insbesondere internationale, vor finanzielle Herausforderungen. Die Bundesregierung hat schnell

27 Lübecker Erklärung zum Krieg in der Ukraine und seinen Auswirkungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.03.2022).

28 Hochschulzugang mit ukrainischen Bildungsnachweisen – Anwendung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz in der Ukraine-Krise auf Personen mit Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 05.04.2022).

29 Hochschulzugang und Hochschulzulassung für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.12.2015).

mit der Überbrückungshilfe für Studierende in pandemiebedingten Notlagen reagiert. Sie bestand aus zwei Elementen, dem KfW-Studienkredit und einem Zuschuss. So wurde für Studierende der KfW-Studienkredit von Mai 2020 bis September 2022 zinsfrei gestellt und seine Beantragung zeitweise für internationale Studierende (unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus) geöffnet. Seit der Zinslosstellung wurden bisher über 57.000 Anträge genehmigt. Unter den Studierenden, die so eine langfristige Finanzierungsperspektive erhielten, befinden sich über 20.000 internationale Studierende (Stand 01. Dezember 2021).

Flankierend hatten Studierende in akuter, finanzieller und pandemiebedingter Notlage die Möglichkeit, einen monatlich zu beantragenden, nichtrückzahlbaren Zuschuss von bis zu 500 Euro zu erhalten. Der Zuschuss konnte von Juni bis September 2020 und von November 2020 bis September 2021 beantragt werden. Er half, pandemiebedingt fehlende Einnahmen auszugleichen. Insgesamt gingen in den 15 Monaten etwa 619.200 Anträge bei den Studierenden- und Studentenwerken ein. Diese konnten fast 433.000 Anträge, also rund 69,9 Prozent, zusagen. Etwa ein Drittel aller über den gesamten Zeitraum hinweg gestellten Anträge stammt von Studierenden, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen. 60 Prozent aller Antragsteller, das heißt knapp 109.000 Studierende, wurden mindestens einen Monat lang finanziell unterstützt. Rund ein Drittel dieser Studierenden kam aus dem Ausland. Fast drei Viertel der erfolgreichen Antragstellerinnen und Antragsteller wurden über sieben Monate hinweg und länger unterstützt.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in *Kapitel B2* (Bildung) verwiesen.

Aufenthaltsrecht für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind *(UPR-Empfehlung: 196)*

Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, können gemäß § 31 Aufenthaltsgesetz ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten, auch wenn die Ehe nicht mindestens drei Jahre Bestand hatte und ein Härtefall vorliegt. Ein Härtefall gem. § 31 Absatz 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz liegt u.a. vor, wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar ist, was insbesondere anzunehmen ist, wenn der Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt ist. In Umsetzung der Vorhaben des Koalitionsvertrags soll eine präzisere Regelung für Opfer häuslicher oder partnerschaftlicher Gewalt, die nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht besitzen, geschaffen werden. Ergänzend bestehen daneben auch zusätzliche Schutzmaßnahmen für betroffene Frauen außerhalb des Regelungsbereiches des Aufenthaltsrechts.

Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten *(UPR-Empfehlungen: 223, 224, 234)*

Integrationspolitik ist in Deutschland ein zentrales und dynamisches Politikfeld, in dem staatliche und von der Zivilgesellschaft getragene Maßnahmen auf die chancengerechte Teilhabe von Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen zielten. Integrationsmaßnahmen und -regelungen unterliegen dabei einem kontinuierlichen Überprüfungs- und Anpassungsprozess. Dies schließt gesellschaftspolitische Veränderungs- und

Verständigungsprozesse mit ein, mit denen sich Deutschland als Einwanderungsland und als Einwanderungsgesellschaft versteht. Der starke Fluchtzugang seit dem Jahr 2015 beförderte ein neues gesellschaftliches Verständnis auch von Flucht und Asyl; letzteres wird seither nicht mehr überwiegend als vorübergehender Aufenthalt (Schutz auf Zeit), sondern als aktive Integrationsaufgabe verstanden.

Mit dem Regierungswechsel auf Bundesebene (Dezember 2021) setzt Deutschland auf „Integration von Anfang an", in dem es anstrebt, allen Neuzuwandernden Zugang zu den bundesseitig geförderten Grundangeboten des Deutschspracherwerbs und der Migrationsberatung zu gewähren. Insbesondere das modular aufgebaute deutsche „Gesamtprogramm Sprache", das den Deutschspracherwerb bis zum Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprache mit einem gesellschaftspolitischen Orientierungskurs (insgesamt 700 Unterrichtsstunden) und daran anschließende Berufssprachkurse (bis zum Sprachniveau B 2 und C 1 (Hochschulzugang)) verbindet, genießt OECD-weit Anerkennung. Zahlreiche Förderprogramme des Bundes, der Länder und Kommunen unterstützen das Ankommen, die – auch niederschwellige – Erstorientierung sowie den Austausch und die Begegnung mit der Aufnahmegesellschaft. Insbesondere die Länder unterstützen den Auf- und Ausbau integrationsförderlicher kommunaler Verwaltungs- und Infrastrukturen und werben verstärkt für Einbürgerungen. Migrantenorganisationen sind geschätzte Ansprechpartner für die Politik auf allen föderalen Ebenen; sie erhalten Förderungen und insbesondere ihre Dachverbände auf Bundesebene erhalten eine Strukturförderung.

Für die Bundesregierung bleibt im Berichtszeitraum die Erwerbsintegration von Migrantinnen mit Familienverantwortung ein Schwerpunkt, insbesondere von geflüchteten Frauen. Über das ESF-geförderte Programm „Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein" (2015-2022) des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend werden, die Regelangebote der Arbeitsförderung ergänzend, Mütter bei der Erwerbs- oder Qualifikationsaufnahme beraten und begleitet mit dem Ziel der Vermittlung in hochwertige Beschäftigung.

Der Dachverband der Migrantinnen (DaMigra) hat im Berichtszeitraum unter anderem mit der Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend verschiedene Empowermentprogramme für Migrantinnen und geflüchtete Frauen angeboten (siehe auch *Kapitel B3*).

Der Integrationsförderung und Gleichbehandlung von Unionsbürgerinnen und -bürgern widmet sich die „Gleichbehandlungsstelle EU-Arbeitnehmer" im Arbeitsstab der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, gleichzeitig Beauftragte für Antirassismus. Sie soll bei der Wahrnehmung der Rechte, die Unionsbürgerinnen und-bürgern im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit in Deutschland zustehen, unterstützen. Auf ihrer Homepage informiert die EU-Gleichbehandlungsstelle in elf EU-Amtssprachen umfassend rund um die Themen „Leben und Arbeiten in Deutschland" und gibt weiterführende Hinweise für Beratungsmöglichkeiten. Das Angebot umfasst außerdem einen mehrsprachigen Behördenwegweiser, eine Checkliste zur Arbeitsaufnahme in Deutschland sowie eine umfassende Übersicht zu weiteren Informations- und Beratungsangeboten der Bundesbehörden. Unionsbürgerinnen und -bürger können sich mit ihren konkreten Anliegen auch direkt an die EU-Gleichbehandlungsstelle wenden (Bürgerservice).

Zugang von Migrantinnen und Migranten zum Gesundheitssystem
(UPR-Empfehlungen: 34, 201, 225, 232, 233)

Die Bundesregierung richtet ihre gesundheitspolitischen Maßnahmen auf den gleichberechtigten Zugang für alle Bevölkerungsgruppen zur gesundheitlichen Versorgung aus. Grundsätzlich besteht für alle Personen, die sich in Deutschland aufhalten, unabhängig von ihrer Herkunft ein ausreichender und diskriminierungsfreier Zugang zur gesundheitlichen Versorgung. Wesentliche Voraussetzung für die Inanspruchnahme von gesundheitlichen Leistungen ist grundsätzlich das Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes bzw. die Realisierung der in Deutschland bestehenden Zugangsmöglichkeiten zu einer Absicherung im Krankheitsfall.

Dazu kann auch ein Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gehören. Bei einem Anspruch auf Gesundheitsleistungen nach dem AsylbLG richtet sich der Umfang der Gesundheitsleistungen während der ersten 18 Monate des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland nach den §§ 4 und 6 AsylbLG. Die Regelungen umfassen die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen erbracht. Ein weitergehender Versorgungsanspruch besteht, wenn eine Leistung im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist. Nach Ablauf der 18 Monate erfolgt regelmäßig eine Versorgung entsprechend der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII), wodurch eine Gesundheitsversorgung entsprechend der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gewährleistet wird. Mit Anerkennung eines Schutzstatus erfolgt der Zugang zu Gesundheitsleistungen i.d.R. über eine Versicherungspflicht in der GKV aufgrund des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder es werden Gesundheitsleistungen ebenfalls entsprechend der Leistungen der GKV auf Kostenerstattungsbasis bei einem Bezug von SGB XII-Leistungen erbracht (es wird keine Versicherungspflicht in der GKV ausgelöst).

Der Zugang von Schutzsuchenden zu Gesundheitsleistungen wird nach gegenwärtiger Rechtslage somit bereits gewährleistet.

Integration junger Migrantinnen und Migranten (UPR-Empfehlung: 226)

Die Jugendmigrationsdienste (JMDs) in Deutschland begleiten und unterstützen alle jungen Menschen im Alter von 12 bis 27 Jahren, die rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung in Deutschland leben. Die Unterstützung reicht von kurzfristiger Beratung zum Leben in Deutschland bis hin zur längeren Begleitung beim Übergang von der Schule in Ausbildung oder Beruf und in das gesellschaftliche und soziale Leben. Entsprechend des Aktionsplans für Menschenrechte bleibt die Begleitung junger Menschen mit Migrationshintergrund

und Fluchtgeschichte durch die Jugendmigrationsdienste weiterhin ein Schwerpunkt der Migrationsberatung des Bundes.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Nummer gegen Kummer e.V. haben gemeinsam mit der Unterstützung der Deutschen Telekom die Helpline Ukraine eingerichtet. Die Beraterinnen und Berater hören zu und unterstützen geflüchtete ukrainische Kinder, Jugendliche, deren Eltern sowie weitere Angehörige bei aktuellen Sorgen und Themen, die sie bewegen. Die Beratung ist vertraulich und erfolgt in ukrainischer und russischer Sprache (siehe auch *Kapitel B5*).

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration und Beauftragte für Antirassismus fördert das Engagement junger Menschen mit Einwanderungsgeschichten in Migrantenorganisationen im Projekt „Jugendstil“ (Träger: Deutsche Jugend in Europa, djo), um mehr Teilhabe von Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichten zu erreichen.

Unterstützung UNHCR (UPR-Empfehlung: 235)

Deutschland ein enger politischer Partner und zweitgrößter bilateraler Geber des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (United Nations High Commissioner for Refugees – „UNHCR“). Dabei unterstützt die Bundesregierung die Arbeit des UNHCR beispielsweise im Bereich des Schutzes und der humanitären Versorgung von Flüchtlingen und Binnenvertrieben, Inklusion von Flüchtlingen in nationale Systeme, im Bereich von Bildungsmöglichkeiten oder im Resettlement.

Finanziell unterstützt die Bundesregierung UNHCR sowohl durch die fortgeführte Zahlung eines freiwilligen ungebundenen Beitrags zum Kernbudget (2020: 24 Mio. Euro; 2021: 22,25 Mio. Euro; 2022 voraussichtlich: 21,69 Mio. Euro) sowie durch weitere Förderungen von Projekten und Programmen des UNHCR (2020: Gesamtzahlung an UNHCR 395,3 Mio. Euro: 2021: 434 Mio. Euro). Die Bundesregierung setzt auch zukünftig auf eine enge Partnerschaft und Unterstützung des UNHCR.

UNO Flüchtlingshilfe, deutscher Partner des UNHCR, beim Tag der offenen Tür beim Bundespräsidenten in der Villa Hammerschmidt, Bonn, Deutschland. (2022).

Familienzusammenführung (UPR-Empfehlung: 237)

Grundsätzlich richtet sich der Familiennachzug zum Drittstaatsangehörigen und auch drittstaatsangehörigen Schutzberechtigten nach den §§ 27 bis 36a Aufenthaltsgesetz. In Umsetzung der Vorhaben des Koalitionsvertrags soll die Familienzusammenführung zu subsidiär Geschützten mit den GFK-Flüchtlingen gleichgestellt werden.

Wahrung der Menschenwürde von Asylsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen (UPR-Empfehlung: 238)

In der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Unterbringung und medizinische Versorgung von Asylsuchenden im Zuständigkeitsbereich der Länder (§ 44 Absatz 1 AsylG, § 10 AsylbLG). §§ 44 Absatz 2a, 53 Absatz 3 AsylG sehen dabei ausdrücklich vor, Maßnahmen zum Schutz von Frauen und anderen schutzbedürftigen Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu treffen. Soweit die Länder Aufgaben als eigene Angelegenheit ausführen, sieht die verfassungsmäßige Ordnung keine Weisungen des Bundes vor.

Die Bundesregierung wird den Schutz von Frauen und vulnerablen Personengruppen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften weiterhin stärken und dazu ihre von BMFSFJ gemeinsam mit UNICEF und einem breiten Bündnis an Partnern durchgeführte Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ fortsetzen. Die im Rahmen der Initiative als Leitlinien veröffentlichten „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ mit Annexen zu LSBTIQ+-Geflüchteten, geflüchteten Menschen mit Behinderungen und geflüchteten Menschen mit Traumafolgestörungen liegen seit April 2021 in vierter, aktualisierter Auflage vor.

Seit dem Jahr 2021 wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen der o.g. Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ zudem das Modellprojekt „BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme von Geflüchteten erkennen“ mit dem Ziel der Erarbeitung eines praxiserprobten Konzepts zur Identifizierung von Schutzbedürftigkeiten im Unterbringungskontext gefördert. Für weitere Informationen zur Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ und geförderter Projekte wird auf die Ausführungen in *Kapitel B3* und *B5* verwiesen.

Situation weiblicher Asylsuchender verbessern (UPR-Empfehlung: 239)

Die Bundesrepublik Deutschland ist bestrebt, die Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden, insbesondere Frauen und Mädchen, weiter zu verbessern. Hierzu gehört insbesondere ein schnelles und faires Asylverfahren. Dies wurde in den letzten Jahren durch Ergänzungen der rechtlichen Rahmenbedingungen vorangetrieben. Ein Kernelement der Asylverfahren ist dabei die Gewährleistung aller Rechte und Garantien für die Asylsuchenden. Dies gilt insbesondere

für Frauen und Mädchen, denen besondere Garantien zustehen. Hierzu fand eine umfangreiche Qualifizierung und Sensibilisierung des im Asylverfahren eingesetzten Personals statt. Dabei stand vor allem die Identifizierung besonderer Bedürfnisse im Fokus, auf die zeitnah reagiert werden muss, sowie die adäquate Reaktion auf diese Bedürfnisse, die durch besondere Erleichterungen, durch Hilfsangebote oder durch die Vermittlung an zivilgesellschaftliche Hilfseinrichtungen erfolgen kann.

Prüfung der Menschenrechte vor Aufenthaltsbeendigung (UPR-Empfehlung: 240)

Für den Vollzug von Abschiebungen und damit auch der zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht, sind in Deutschland die (Ausländer-) Behörden der Länder zuständig. Die zuständigen Behörden vollziehen eine Abschiebung nur dann, wenn keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Ob Abschiebungshindernisse vorliegen, wird in jedem Einzelfall durch die zuständigen Behörden geprüft. Im Rahmen der Prüfung von zielstaatbezogenen Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für die zuständigen Behörden der Länder insbesondere, ob für den Ausländer bei einer Abschiebung in den anderen Staat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Darüber hinaus können die zuständigen Ministerien der Länder Abschiebungen für bestimmte Gruppen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern für einen bestimmten Zeitraum, längstens für drei Monate, aussetzen („Abschiebungsstopp“ gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG). Die Personen erhalten dann für diesen Zeitraum eine Duldung. Dies geschieht zum Beispiel, wenn akute Katastrophen oder Krisen etc. in dem entsprechenden Zielstaat ausbrechen.

Einschränkung der Rechte von Asylsuchenden beenden (UPR-Empfehlung: 241) und Maßnahmen gegen die Diskriminierung von/Gewalt gegen Migrantinnen und Migranten und zur Untersuchung dieser Vorfälle (UPR-Empfehlungen: 241, 242,243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 252, 255)

Um Geflüchtete niedrigschwellig über den Diskriminierungsschutz zu informieren, hat die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bereits im Jahr 2016 die Broschüre „Diskriminierungsschutz in Deutschland. Ein Ratgeber für Geflüchtete und Neuzugewanderte“ in zehn verschiedenen Sprachen veröffentlicht. Darin wird das Benachteiligungsverbot in zentralen Lebensbereichen erklärt, Diskriminierungsrisiken thematisiert und auf Beratungs- und Unterstützungsangebote hingewiesen. Die Informationen werden angesichts der kriegsbedingten Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine derzeit ins Ukrainische übersetzt. Die übersetzten Texte sollen auf der Webseite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes veröffentlicht und mit Hilfe von Flyern in ukrainischer und englischer Sprache beworben werden. Die Fertigstellung ist für August 2022 geplant.

Die unabhängige Antidiskriminierungsstelle des Bundes unterstützt Personen, die Diskriminierung aus rassistischen Gründen oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts bzw. der Geschlechtsidentität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des

Alters oder der sexuellen Orientierung erleben. Sie berät Betroffene zu ihren rechtlichen Vorgehensmöglichkeiten gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Die Beratung ist kostenlos, voraussetzungsfrei und neben Deutsch auch in Englisch und Arabisch möglich. Im Jahr 2021 wurde das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle durch die Einrichtung eines Servicebüros ausgebaut.

In den Jahren 2020 und 2021 wurde der Nationale Aktionsplan Integration fort- und weiterentwickelt. Eine wichtige Neuerung war dabei die Beschäftigung mit „Antidiskriminierung und Maßnahmen gegen Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ in einem eigenen Themenforum unter Federführung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Ziel war die Entwicklung konkreter Vorhaben, die zur Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung und zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe beitragen.

Zudem stärkt die Bundesregierung mit dem Vorhaben Respekt Coaches bundesweit Schulen für einen toleranten und respektvollen Umgang miteinander, um Hass, Rassismus und Menschenfeindlichkeit gar nicht erst entstehen zu lassen.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in *Kapitel B9* (Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit) verwiesen.

Zugang zu kostenloser Rechtsberatung für Asylsuchende (UPR-Empfehlung: 253)

Gemäß § 12a AsylG „Asylverfahrensberatung“ führt die nationale Asylbehörde, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eine unabhängige staatliche Asylverfahrensberatung für Asylsuchende durch. Die Beratung ist für die Asylsuchenden kostenlos sowie freiwillig und erfolgt in zwei Stufen.

Die erste Stufe findet regelmäßig vor der Asylantragstellung und somit auch vor der Anhörung statt. Das BAMF informiert die Asylsuchenden in Gruppengesprächen über Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens sowie über Rückkehrmöglichkeiten. Darauf aufbauend können alle Asylsuchenden auf der zweiten Stufe in Einzelgesprächen eine individuelle Asylverfahrensberatung erhalten, die durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt wird. Der Zugang zur individuellen Asylverfahrensberatung steht den Asylsuchenden bereits vor Asylantragstellung und Anhörung bis zum Abschluss des Behördenverfahrens offen.

Zukünftig soll die Asylverfahrensberatung behördenunabhängig ausgestaltet werden. Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Umsetzung.

Jedem Asylsuchenden in Deutschland steht es frei, in jedem Stadium des Asylverfahrens einen Rechtsbeistand zu beauftragen und im Fall einer ablehnenden Entscheidung gegen diese zu klagen. Asylsuchende werden im Rahmen der oben beschriebenen Asylverfahrensberatung darüber informiert. Grundsätzlich kann von mittellosen Asylsuchenden für eine Beratung und Vertretung im Asylverfahren ein Berechtigungsschein für Beratungshilfe beantragt werden, wodurch die für den Rechtsbeistand entstehenden Kosten anteilig vom Staat getragen werden.

Gewährleistung besonderen Schutzes/ Vermeidung der Inhaftierung für vulnerable Gruppen von Migrantinnen und Migranten (UPR-Empfehlung: 254)

Im Rahmen der allgemeinen Asylverfahrensberatung (AVB) erfolgt der Hinweis, dass die Zugehörigkeit zu einer Gruppe mit Verfahrens- oder entscheidungsrelevanten Vulnerabilitäten bei der Antragstellung, spätestens jedoch bei der Anhörung vorgetragen werden kann. Werden verfahrens- oder entscheidungsrelevante Vulnerabilitäten durch die AVB identifiziert, kann die AVB auf der Grundlage einer Schweigepflichtentbindung der beratenen Person diesbezügliche Informationen an den Asylverfahrenssekretariats- oder Asylbereich des Bundesamtes weiterleiten, damit diese durch das Bundesamt berücksichtigt werden. Wurde eine Person als traumatisiert identifiziert, oder steht Folter, Menschenhandel oder geschlechtsspezifische Verfolgung sowie solche aufgrund der sexuellen Orientierung im Raum, erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens die Anhörung unter Beteiligung von speziell geschulten und sensibilisierten Sonderbeauftragten für Folteropfer, Traumatisierte und Betroffene von Menschenhandel. Diesen obliegt es daher auch, entsprechende Bedarfe und Vulnerabilitäten zu beurteilen.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Abschiebungshaft unzulässig, wenn der Zweck der Haft durch ein milderes Mittel erreicht werden kann. Die Inhaftnahme muss richterlich angeordnet werden und ist auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Bei Minderjährigen und auch bei Familien mit Minderjährigen und sonstigen vulnerablen Personengruppen darf Abschiebungshaft nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet werden, und auch nur so lange wie es, insbesondere unter gebotener besonderer Berücksichtigung des Kindeswohl, angemessen ist. Da für unbegleitete sowie begleitete Minderjährige Alternativen zur Abschiebungshaft bestehen, ist eine Inhaftierung Minderjähriger in der Regel unverhältnismäßig.

§ 62a Abs. 3 AufenthG regelt darüber hinaus, dass bei in Haft genommenen Minderjährigen unter Beachtung der Maßgaben in Artikel 17 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98) alterstypische Belange zu berücksichtigen sind. Der Situation schutzbedürftiger Personen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Damit ist bei der Abschiebungshaft insbesondere bei vulnerablen Gruppen ein umfassendes Schutzniveau gewährleistet.

Beachtung der Rechte von Menschen afrikanischer Herkunft und Asylsuchenden (UPR-Empfehlung: 256)

Die Bundesregierung hat sich mit Verabschiedung des Abschlussberichts des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus vom 12. Mai 2021 zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle zur Umsetzung der VN-Dekade für Menschen afrikanischer Herkunft verpflichtet. Die Koordinierungsstelle wird federführend vom

Bundministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration sowie für Antirassismus betreut und soll in den nächsten drei Jahren Veranstaltungen und Fachgespräche durchführen, die auf die Perspektiven und Lebenssituationen von Menschen afrikanischer Herkunft aufmerksam machen, Anti-Schwarzen Rassismus und damit zusammenhängende Diskriminierung in Gesellschaft und Strukturen adressieren und dieser entgegenwirken sowie das Empowerment von und für die Schwarze Community befördern. Ziel ist es ebenso, zu einer besseren Kenntnis und größeren Achtung der Vielfalt des Erbes und der Kultur von Menschen afrikanischer Herkunft beizutragen. Beides stellt eine Voraussetzung für die erfolgreiche Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung gegenüber Menschen afrikanischer Herkunft dar. Die Koordinierungsstelle zur VN-Dekade soll außerdem eng mit Menschen afrikanischer Herkunft und Selbstorganisationen insbesondere aus der Schwarzen Community zusammenarbeiten. Das Aktivitätenprogramm der VN-Dekade wird dabei die Arbeit der Koordinierungsstelle leiten.

Die Koordinierungsstelle besteht aus einem Beirat, welcher sich am 25. Februar 2022 konstituiert hat und aus Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung und der Länder sowie Zivilgesellschaft und Wissenschaft besteht. Weiterhin wurde eine Geschäftsstelle, die beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angesiedelt ist, eingerichtet.

Zudem wird auf die Ausführungen in *Kapitel B9* (Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit) verwiesen.

Registrierung der Geburt von Migrantinnen und Migranten ungeachtet des Aufenthaltsstatus
(UPR-Empfehlungen: 258, 259)

Die Registrierung eines in Deutschland geborenen Kindes erfolgt unabhängig des Aufenthaltsstatus seiner Eltern.

Mit der Anzeige der Geburt beim Standesamt sind die in § 33 Personenstandsverordnung (PStV) – nicht abschließend – aufgezählten Nachweise über die Geburt und die Identität der Eltern vorzulegen, wodurch die Überprüfung der Abstammung des Kindes und die Namensbestimmung ermöglicht werden soll. Nur wenn zu erwarten ist, dass geeignete Nachweise zur Identitätsklärung der Eltern in Kürze vorgelegt werden können, kann die Beurkundung durch den Standesbeamten zurückgestellt werden, gem. § 7 Abs. 1 PStV. Andernfalls sind die Personalien so, wie von den Eltern angegeben, in das Personenstandsregister einzutragen und dabei aufzunehmen, dass keine geeigneten Nachweise zur Identität vorgelegen haben. Bis zu diesem Nachweis wird den Eltern ein beglaubigter Registerausdruck aus dem Geburtenregister ausgestellt, dem aber als Personenstandsurkunde dieselbe Beweiswirkung zukommt wie den übrigen Personenstandsurkunden. Durch die spätere Vorlage weiterer Identitätsnachweise kann unproblematisch eine Folgebeurkundung erfolgen und eine Geburtsurkunde ausgestellt werden.

Nach Art. 7 Abs. 1 VN-Kinderrechtskonvention haben Kinder das Recht auf Eintragung in ein Geburtenregister. Dieses Recht wird nach dem deutschen Personenstandsrecht gewährt.

Teilnehmende einer Gedenkveranstaltung auf dem Marktplatz von Hanau, Deutschland, erinnern mit Plakaten und Bildern an die Opfer der rassistisch motivierten Anschläge von Hanau im Jahr 2020. (2022). © picture alliance/dpa | Boris Roessler

B 9 Bekämpfung von Rassismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit

***Maßnahmen gegen Hassrede** (UPR-Empfehlungen: 54, 56, 60, 62, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 74, 75, 87, 94, 95, 104, 106, 124, 137, 141, 142);*

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, welches im Sommer 2020 durch den Bundestag beschlossen wurde, wurden Änderungen im Strafgesetzbuch vorgenommen (z.B. Erweiterung des Straftatenkatalogs des § 126 StGB (Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten) um die gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB) sowie bestimmte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§ 177 Absätze 4 bis 8, § 178 StGB)). Zudem ist nun auch das Billigen bestimmter, noch nicht erfolgter Straftaten strafbar (§ 140 StGB). Bei der Strafzumessung ist ausdrücklich klargestellt, dass antisemitische Motive eines Täters besonders zu berücksichtigen sind (§ 46 Absatz 2 StGB).

Das Gesetz ist am 03. April 2021 in Kraft getreten und Teil eines Maßnahmenpakets gegen Rechtsextremismus und Hasskriminalität, welches die

Bundesregierung im Oktober 2019 beschlossen hat und welches auch eine stärkere Fokussierung von Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden des Bundes auf die Bekämpfung des Rechtsextremismus, einen Stellenaufwuchs bei diesen Behörden sowie eine Stärkung der Präventionsarbeit vorsieht. Daneben wurde ein Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ins Leben gerufen.

Die ganzheitliche Bekämpfung von Hass und Hetze im Netz ist auch Teil des Aktionsplans gegen Rechtsextremismus, der im März 2022 vorgestellt wurde.

Veröffentlichung einer Statistik über extremistische Straftaten (UPR-Empfehlung: 63)

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) werden seit 2001 politisch motivierte Straftaten durch die zuständigen Landeskriminalämter an das Bundeskriminalamt übermittelt und in einer zentralen Fallzahlendatei erfasst. Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumständen werden politisch motivierte Taten durch die Länder sogenannten „Themenfeldern“ (u.a. dem Unterthemenfeld „Antisemitisch“ im Oberthemenfeld „Hasskriminalität“) und Angriffszielen (etwa „Staat“ „Infrastruktur“) zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten „Phänomenbereich“ (links, rechts, ausländische Ideologie, religiöse Ideologie, nicht zuzuordnen) abgebildet. Beim KPMD-PMK handelt es sich um eine Eingangsstatistik. Die Straftaten werden also zu Beginn der Ermittlungen erfasst und an das Bundeskriminalamt geschickt.

Einen Teilbereich der politisch motivierten Straftaten stellen die extremistischen Straftaten dar. Der extremistischen Kriminalität werden Straftaten zugeordnet, bei denen über die niedrigschwellige politische Motivation hinaus tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.

→ Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Sowohl die Gesamtzahl der politisch motivierten Straftaten als auch die der extremistischen Straftaten werden öffentlich transparent kommuniziert. Die politisch motivierten Straftaten werden einmal jährlich durch das Bundesinnenministerium (BMI) im Rahmen einer Pressekonferenz veröffentlicht. Anschließend sind sie auf der Website des BMI einsehbar.[30]

Da für die Bekämpfung extremistischer Bestrebungen das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) zuständig ist, wird die Statistik über die extremistischen Straftaten in den jährlichen Verfassungsschutzberichten vorgestellt, die öffentlich über die Webseiten des BMI sowie des BfV abrufbar sind. [31]

Dem Aktionsplan 2020 bis 2022, den Empfehlungen der VN-Vertragsorganen und Entscheidungen anderer Institutionen sowie den Empfehlungen aus dem Allgemeinen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrats wird damit bereits Rechnung getragen.

Förderung der Integration von Beschäftigten mit Migrationshintergrund in die Kriminalpolizei (UPR-Empfehlung: 33)

Die Laufbahnausbildung bei den Polizeien des Bundes (BKA, BPOL) und die Vergabe der Dienstposten in den kriminalpolizeilichen Arbeitseinheiten richtet sich nach Eignung, Leistung und Befähigung. Die geburtliche Herkunft spielt keine Rolle; jedoch ist Voraussetzung für die Einstellung in den Kriminaldienst die deutsche Staatsangehörigkeit. Eingestellt werden können auch Personen mit folgenden Staatsangehörigkeiten: eines EU-Mitgliedstaats, eines EWR-Vertragsstaats und eines Drittstaates, dem vertraglich ein Anspruch auf Anerkennung der Berufsqualifikationen eingeräumt wurde. Angehörige anderer Drittstaaten können unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung eingestellt werden. Zur Steigerung der Anzahl der Mitarbeitenden mit Migrationsgeschichte haben das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei ihre Maßnahmen in den vergangenen Jahren vervielfältigt. Beispielsweise werden die Personalgewinnungs- sowie Auswahlprozesse im BKA durch die Einführung des neuen BKA-Karriereportals und zielgruppengerechte Bewerbung von Berufsgruppen in digitalen Kanälen stetig optimiert. Die Nachwuchskampagne der Bundespolizei wird ebenfalls fortgeführt und

30 abrufbar unter *www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/kriminalitaetsbekaempfung-und-gefahrenabwehr/politisch-motivierte-kriminalitaet/politisch-motivierte-kriminalitaet-node.html (29.11.2022).*

31 abrufbar unter *www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2021-gesamt.html*, sowie *www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/verfassungsschutzberichte/2022-06-07-verfassungsschutzbericht-2021.html (29.11.2022).*

stetig weiterentwickelt. Hierbei wird die Zielgruppe regelmäßig analysiert, um zielgerichtet Schulabgängerinnen und -abgängern und jungen Berufswechselnden den Beruf bei den Polizeien des Bundes als sicheren, abwechslungsreichen und gesellschaftlich wichtigen Beruf näherzubringen.

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben entsteht insgesamt eine Vielzahl an persönlichen Kontakten mit Menschen unterschiedlicher Kulturen. Die Polizeien des Bundes legen bei der Nachwuchsgewinnung daher großen Wert auf sprachliche und kulturelle Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber. Aus diesem Grunde ist es wünschenswert, dass der Anteil an Polizistinnen und Polizisten mit Migrationsgeschichte erhöht wird. Die Polizeien des Bundes sprechen daher bei der Werbung offensiv Interessenten mit Migrationsgeschichte oder aus ethnischen Minderheiten an. Solche Bewerbungen werden ausdrücklich begrüßt. Werbemaßnahmen (z.B. Radiowerbung, Plakataktionen, Internet) zielen besonders darauf ab, diesen Adressatenkreis zu erreichen.

Maßnahmen gegen Racial Profiling *(UPR-Empfehlungen: 78, 81, 82, 83, 84, 136)*

Die Polizeien von Bund und Ländern setzen sich auf allen Ebenen dafür ein, dass die Themen Rassismus und Extremismus auf Grund ihrer besonderen Bedeutung bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern präsent sind und bleiben. Die Bundesregierung ist sich ihrer besonderen Verantwortung bewusst und beobachtet die Entwicklungen in diesem Bereich sorgfältig.

Ein diskriminierendes „ethnic“ oder „racial profiling“ verstößt gegen geltendes Recht, insbesondere gegen die in Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG enthaltenen Diskriminierungsverbote. Weder das Bundespolizeigesetz noch die sonstigen einschlägigen Vorschriften und Erlasse für die Bundespolizei erlauben eine Diskriminierung von Personen nach u.a. ihrer Ethnie, Herkunft oder Religion. Dasselbe gilt für die für die Landespolizeibehörden geltenden Rechtsvorschriften. Dies ist der Maßstab für das tägliche Handeln der Beamtinnen und Beamten.

Die entsprechenden Befugnisnormen der Bundespolizei sind für jede Person unterschiedslos geltende sowie unterschiedslos wirkende Regelungen, die an objektive Kriterien anknüpfen. Diese können beim Phänomen der unerlaubten Einreise u.a. Erkenntnisse in Bezug auf genutzte Verkehrswege, Örtlichkeiten, Zeiträume, mitgeführtes Gepäck und Kleidung sein. Kontrollen, die ausschließlich an äußere Erscheinungsmerkmale von Personen anknüpfen, ohne dass die o.g. Kriterien herangezogen werden, sind rechtswidrig.

Die Befugnisnormen des Bundespolizeigesetzes werden durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten seit vielen Jahren in rechtsstaatlicher und verantwortungsbewusster Art und Weise angewandt.

Hierfür wird im Rahmen der Aus- und Fortbildung Sorge getragen. Die Wirkung etwa von Personenkontrollen hat dabei in der Bundespolizei – insbesondere im Hinblick auf eine unbeabsichtigte bzw. unbewusste Diskriminierung – fächerübergreifend einen hohen Stellenwert. Die Themenfelder „Menschen-, Grundrechte und Diskriminierungsverbote“ werden fortlaufend behandelt und zentral in

der Ausbildung in allen Laufbahnen regelmäßig vermittelt. Unterstützend werden diese Inhalte auch im Polizeitraining praxisnah behandelt. So werden seit 2019 Seminare zur Antirassismus- und Antidiskriminierungssensibilisierung unter Einbindung zivilgesellschaftlicher Organisationen durchgeführt. Damit werden die sozialen und interkulturellen Kompetenzen der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gefestigt, ausgebaut und praxisorientiert, auch in Form von Rollenspielen sowie Situationstrainings, trainiert. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei werden dadurch in Bezug auf unbeabsichtigte bzw. unbewusste Diskriminierungsmöglichkeiten fortwährend sensibilisiert. Hierbei wird auch auf aktuelle Fälle und maßgebliche Gerichtsurteile eingegangen und wissenschaftliche Studien und einschlägige Handbücher werden berücksichtigt.

Schulung/Fortbildung der Polizei (UPR-Empfehlungen: 96, 97, 98, 125)

In der Bundespolizei werden die Bundespolizistinnen und -polizisten mit umfassenden Aus- und Fortbildungsmaßnahmen gestärkt, um alle Menschen gleichberechtigt zu behandeln und dem Allgemeinwohl zu dienen. Verschiedene Formen der Wissensvermittlung werden zur Sensibilisierung der Bundespolizeibeamtinnen und -beamten genutzt, um zu einer sachorientierten und vorurteilsfreien Aufgabenerfüllung zu befähigen. Das Beschwerdemanagement dienst dabei der Erfolgskontrolle.

Die rechtskonforme Anwendung der Befugnisnormen der Bundespolizei wird durch die praxisbezogene Aus- und Fortbildung gewährleistet.

Die Bundespolizei setzt sich im Rahmen der Aus- und Fortbildung speziell mit „racial/ethnic profiling“ – Vorwürfen auseinander. Für diese Schulungen werden externe Referenten des Diaspora Policy Institute eingesetzt, um die Perspektive Betroffener sensibler wahrzunehmen.

Allgemeine Maßnahmen gegen Rassismus / Diskriminierung (UPR-Empfehlungen: 52, 59, 60, 64, 66, 72, 93, 99, 100, 101, 102, 103, 105, 139) / Prävention gegen Extremismus/Rassismus fördern (UPR-Empfehlungen: 107, 108)

Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Vor dem Hintergrund des Mordes an Dr. Walter Lübcke sowie der Anschläge von Halle und Hanau hat die Bundesregierung der 19. Legislaturperiode im März 2020 einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingerichtet. Damit hat die Bundesregierung den Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit auf die höchste Verantwortungsebene gehoben.

Vor dem Hintergrund mehrerer Beteiligungsprozesse im Rahmen von Anhörungen von Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Zivilgesellschaft, Migrantenorganisationen sowie der Länder haben die Mitglieder des

Kabinettausschusses einen 89 Einzelmaßnahmen umfassenden Maßnahmenkatalog verabschiedet. Dieser wurde am 02. Dezember 2020 durch das Bundeskabinett beschlossen.

Mit dem Paket will die Bundesregierung die Ursachen insbesondere von Rechtsextremismus und Rassismus besser verstehen lernen, dem Handeln von Rechtsextremen als starker Staat Antworten geben und die Förderung der demokratischen Zivilgesellschaft stärken. Der Maßnahmenkatalog sieht unter anderem eine Intensivierung von Forschung und Prävention sowie die Stärkung der Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Justiz, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern vor.

Über die Arbeitsweise, die Beteiligungsprozesse und den Umsetzungsstand der einzelnen Maßnahmen gibt der Abschlussbericht des Kabinettausschusses vom 12. Mai 2021 Aufschluss.

Demonstrierende unter dem Motto „Black lives still matter“ auf der Straße Unter den Linden, Berlin, Deutschland (2021).
© picture alliance/dpa | Fabian Sommer

Unterstützung für von Rassismus Betroffene

Im Koalitionsvertrag wurde vereinbart, in der 20. Legislaturperiode eine Antirassismus-Beauftragte einzusetzen. Mit Beschluss des Bundeskabinetts am 23. Februar 2022 wurde Staatsministerin Alabali-Radovan als Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus berufen. Sie übt diese Aufgabe als Staatsministerin beim Bundeskanzler aus. In diesem Amt ist sie u.a. zentrale Ansprechperson der Bundesregierung für von Rassismus Betroffene. Ihre Aufgabe ist, die vielfältigen Initiativen und Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung von Rassismus ressortübergreifend zu koordinieren, neue Initiativen und Maßnahmen zu entwickeln und Erkenntnisse zu strukturellem Rassismus zu fördern.

Von Rassismus Betroffene brauchen Unterstützung für den Umgang mit Rassismus in ihrem Alltag. Dazu zählt die

Vermittlung von individuellen Handlungsstrategien und Argumentationshilfen i.S.v. Empowerment-Angeboten.

Die Antirassismus-Beauftragte fördert deshalb Modellvorhaben, in denen Handlungskompetenzen der von Rassismus betroffenen Menschen im Umgang mit Alltagsrassismus und anderen Erscheinungsformen gestärkt werden. Dabei sollen einerseits die individuellen Handlungsbedarfe verschiedener Zielgruppen Berücksichtigung finden. Andererseits werden betreffende Pilotprojekte das Problem der Mehrfachdiskriminierungen in den Blick nehmen bzw. intersektionale Ansätze verfolgen. Zu den von der Beauftragten unterstützten Vorhaben zählen auch Maßnahmen, die migrantische Selbstorganisationen und andere zivilgesellschaftliche Akteure in ihrer Auseinandersetzung mit Rassismus stärken.

Ferner werden neue Modellprojekte unterstützt, um bestehende Anlauf- und Beratungsstellen (z.B. Opferberatung, Antidiskriminierungsberatung) gezielt zu unterstützen und das niedrigschwellige Beratungsangebot für von Rassismus Betroffene auszubauen.

Erweiterung der Wissensbasis: Forschung über Rassismus

Im Rahmen des breit angelegten mehrjährigen Forschungsvorhabens „Rassismus als Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Kontext ausgewählter gesellschaftlich-institutioneller Bereiche“ (2021 bis 2024) als Teil des Maßnahmenkatalogs des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, setzen sich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Forschungsinstituts Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) mit Rassismus in gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen auseinander. Die Forschungsergebnisse sollen Erkenntnisse über wirksame Interventionsmöglichkeiten liefern, mit denen sich Rassismus in Institutionen (z.B. in Arbeitsweisen, Verfahrensregelungen, Handlungsroutinen und Prozessabläufen) erkennen, durchbrechen, vor allem aber auch vorbeugen lässt. Die breit angelegte Studie bietet damit die Chance, dieses komplexe Thema neu zu erfassen und Schlussfolgerungen für die künftige Aufgabenwahrnehmung staatlicher Institutionen bei der Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts aufzuzeigen.

Ferner verfolgt die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus (Antirassismus-Beauftragte) das Ziel, einen Beitrag zur Schließung von Forschungslücken im Bereich der Rassismusforschung zu leisten und auf Basis der dann gewonnenen Erkenntnisse weitere Handlungsbedarfe für die Politik zu identifizieren. Gegenwärtig gibt es nur wenige evidenzbasierte Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Phänomenbereichen (z.B. struktureller Rassismus) in Deutschland.

Das wichtige Feld der Erfahrungen von Menschen, die von Rassismus betroffen sind, ist in Deutschland unterforscht. Der geplante Ausbau dieser Forschung dient in erster Linie dazu, Forschungsdesiderate zu identifizieren und so erkannte Lücken zu schließen. Zusätzlich ist die Erhöhung der Sichtbarkeit dieses Forschungsthemas von großer Bedeutung, um dieses junge Forschungsfeld in der Wissenschaftslandschaft weiter zu etablieren.

Nationaler Diskriminierungs- und Rassismusmonitor

Mit dem vom Bundestag 2020 beschlossenen Auftrag für einen Nationalen Diskriminierungs- und Rassismusmonitor (NaDiRa) und Aufbau eines solchen beim Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung (DeZIM) wurde der Grundstein für ein dauerhaftes Monitoring von Diskriminierung und Rassismus in Deutschland gelegt. Mit der Erwähnung des NaDiRa im aktuellen Koalitionsvertrag wird der Bedeutung eines Rassismusmonitorings Rechnung getragen.

Hintergrund ist die bisher lückenhafte Datenlage zu Rassismus, die sich auch im Fehlen regelmäßiger, repräsentativer Erhebungen zu Ausmaß und Folgewirkungen für (potentiell) von Rassismus und Diskriminierung betroffenen Menschen ausdrückt. Der NaDiRa soll auf Basis unterschiedlicher Datenquellen verlässliche Aussagen über Ursachen, Ausmaß und Folgen von Rassismus treffen, um darauf aufbauend effektive Maßnahmen gegen Rassismus entwickeln zu können.

Wesentliche Bestandteile des Monitors sind Befragungen der Gesamtbevölkerung sowie von (potentiell) Betroffenen von Rassismus, als auch qualitative Untersuchungen zu institutionellen Kontexten. Um kontinuierlich Entwicklungen und Trends aufzuzeigen, soll ab 2023 regelmäßig ein Bericht erscheinen. Ergebnisse aus themenspezifischen Studien sowie aus einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung zur Wahrnehmung und Auseinandersetzung mit Rassismus in Deutschland liegen bereits vor.

Der multimethodische und interdisziplinäre Untersuchungsansatz des NaDiRa stellt ein Novum in der systematischen Erfassung von Rassismus in Deutschland dar. Auch zivilgesellschaftliche Akteure werden in den Prozess einbezogen.

Politische Bildung

In der Begegnung extremistischer und demokratiefeindlicher Bewegungen bleibt es das Ziel der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB), durch die Entwicklung und Förderung von politischen Bildungsformaten eine resiliente Öffentlichkeit zu stärken, welche Rassismus, Rechtsextremismus und demokratiefeindlicher Ansprache entgegensteht. Dieses Ziel verfolgt die BpB durch vielfältige crossmediale Angebote wie Print- und Online-Publikationen, Lehrmaterialen sowie Veranstaltungen und Studienreisen ebenso wie durch die bundesweite Unterstützung zivilgesellschaftlicher Akteure. Entsprechend fördert sie im Kontext des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus unterschiedliche Maßnahmen zur Stärkung örtlicher und regionaler zivilgesellschaftlicher Strukturen im Kampf gegen diese Phänomene. Im Rahmen des im März 2022 vorgestellten neuen „Aktionsplan gegen Rechtsextremismus“ setzt die BpB weitere Projekte zur politisch-bildnerischen Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus um und nimmt wichtige Fortentwicklungen und Ergänzungen vor, um den Bedarfen der Träger der politischen Bildung und weiterer Akteure nachzukommen. Mit dem durch die BpB umgesetzten Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ (ZdT) fördert das BMI zudem phänomenübergreifend das Engagement für demokratische Teilhabe und gegen Extremismus.

Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit 2015 fördert das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie und gegen jede Form des Extremismus auf kommunaler, Länder- und Bundesebene. Das Bundesprogramm befindet sich aktuell in der zweiten Förderperiode, die im Jahr 2024 enden wird. Es leistet einen wichtigen Beitrag im Bereich der Prävention von Rassismus und anderen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit, berücksichtigt dabei wichtige Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses und ist eingebettet in den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus. Das Fördervolumen für das Bundesprogramm ist in den letzten Jahren auf derzeit 165,5 Mio. Euro (2022) angestiegen.

Über das Bundesprogramm werden auf kommunaler Ebene weiter über 330 lokale Partnerschaften für Demokratie bei der Förderung zahlreicher Einzelmaßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention unterstützt. Auf Länderebene werden in allen 16 Bundesländern Landes-Demokratiezentren gefördert, die unter anderem zivilgesellschaftliche Beratungseinrichtungen für von rechter und rassistischer Gewalt sowie von anderen Formen der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit Betroffene unterstützen. Daneben erfolgt auf Bundesebene die Förderung von verschiedenen Kompetenznetzwerken und -zentren in derzeit 14 Themenfeldern (u.a. Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus, Rassismus, Rechtsextremismus, Hass im Netz). Darüber hinaus werden in rund 160 Modellprojekten in den Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention neue und innovative Ansätze erprobt. Weitere Bestandteile des Bundesprogramms sind Begleitprojekte, ein Innovationsfonds, Forschungsvorhaben sowie die wissenschaftlichen Begleitungen und die Programmevaluation.

Akzeptanz und Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt

Auch geschlechtliche Identität und sexuelle Orientierung sind wichtiger Bestandteil der Auseinandersetzung mit Diskriminierung. Die sexuelle Orientierung und die Geschlechtsidentität sind Teil der Menschenrechte und stellen zentrale Aspekte der Persönlichkeit dar. Viele Menschen erleiden jedoch aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Geschlechtsidentität Diskriminierung. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität beendet wird. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) koordinierend für Fragestellungen und Aufgaben im Hinblick auf lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche sowie intergeschlechtliche Menschen zuständig.

Das BMFSFJ hat ein Dialogforum geschlechtliche Vielfalt ins Leben rufen, um die Beratungs- und Unterstützungslandschaft zu Themen der Inter- und Transgeschlechtlichkeit zu stärken. Dazu sollen auch die Informationsangebote für Fachkräfte im Regenbogenportal des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erweitert und vertieft werden.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ fördert auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zahlreiche Maßnahmen im Themenfeld der Prävention von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit. Seit Beginn der zweiten Förderperiode wird zudem ein eigenes Kompetenznetzwerk zum Abbau von Homosexuellen- und Transfeindlichkeit („Selbst. verständlich Vielfalt“) gefördert, das aus erfahrenen Trägern der Präventionsarbeit im Themenfeld besteht. Auch werden neun Modellprojekte gefördert, die unterschiedliche Ansätze der Präventions- und Empowermentarbeit im Themenfeld entwickeln und erproben. Zusätzlich werden in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer und auch homosexuellen- und transfeindlicher Gewalt Betroffene unterstützen. Darüber hinaus werden auf kommunaler Ebene Einzelmaßnahmen im Themenfeld Homosexuellen- und Transfeindlichkeit über die lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

Der Schutz vor Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität ist ein im Koalitionsvertrag und im Nationalen Aktionsplan Menschenrechte festgeschriebener wichtiger Bestandteil des Menschenrechtsschutzes in der Innen- und Außenpolitik. Gewalttaten, Übergriffe und andere strafbare Anfeindungen, aber auch Ausgrenzung von LSBTIQ+-Personen sind sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum keine Seltenheit. Hinzu kommt, dass LSBTIQ+-Personen häufig von intersektionalen bzw. mehrdimensionalen Diskriminierungen betroffen sind.

Um allen Menschen ein selbstbestimmtes und sicheres Leben, unabhängig ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität zu ermöglichen, wird die Bundesregierung neben bereits ergriffenen Maßnahmen (u.a. *Regenbogenportal.de*, Dialogforum Geschlechtliche Vielfalt, Beratungskompetenz Trans*/Inter* der AWO, Trans/Interkompetenz in der Beratungsausbildung der Diakonie, zielgruppenspezifische Maßnahmen im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“) einen bundesweiten Aktionsplan für die Akzeptanz und den Schutz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt beschließen.

Im Fokus werden dabei sechs ressortübergreifende Handlungsfelder stehen: Teilhabe, Sicherheit, Aufklärung und Beratung, Gesundheit, Rechtliche Gleichberechtigung und Internationales. Die geplanten Maßnahmenempfehlungen der jeweiligen Handlungsfelder zielen unter anderem auf die Schaffung eines diskriminierungsfreien Umfeldes (z.B. durch Anpassung von gesetzlichen Normen, im Sport, Jugendarbeit, Kultur/Freizeit, Arbeit, Medizin), die Stärkung zivilgesellschaftlicher Akteure durch Sensibilisierungs- und Empowerment-Arbeit, der Gewaltprävention zur Vorbeugung von Gewalt gegen LSBTIQ+-Personen mit und ohne Behinderung und das Entgegentreten von Hass und Hetze ab.

Nicht nur der nationale Schutz und die Förderung der Menschenrechte ist eine wichtige Querschnittsaufgabe der deutschen Menschenrechtspolitik. Daher hat Deutschland mit dem LSBTI- Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit im März 2021 als eines der ersten Länder weltweit eine Strategie zum Schutz und zur Förderung der Rechte von LSBTIQ+-Personen verabschiedet. Sie ist konzeptionelle Grundlage für das internationale Engagement der Bundesregierung, um Menschenrechte weltweit zu schützen und zu fördern.

Erstmals wurde im Januar 2022 von der Bundesregierung ein Beauftragter für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt (Queer-Beauftragter) ernannt und im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) angesiedelt. Das Amt wird seit dem 05. Januar 2022 vom Parlamentarischen Staatssekretär im BMFSFJ, Sven Lehmann, ausgeübt

Bekämpfung und Prävention von Extremismus

Rechtsextremistische Bestrebungen, rassistische, antisemitische und weitere Ideologien der Ungleichwertigkeit sind nicht nur ein Angriff auf das gesellschaftliche Miteinander, sondern gefährden die Demokratie und den Zusammenhalt substanziell. Die größte extremistische Bedrohung geht in der Bundesrepublik aktuell vom Rechtsextremismus aus. Die Bundesregierung hat daher bereits im November 2020 im Rahmen des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus einen umfassenden Maßnahmenkatalog verabschiedet, mit dem die Bundesregierung ressortübergreifend die Prävention und Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus angehen wird.

Als Teil des Maßnahmenkatalogs des vorgenannten Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus beschloss der Deutsche Bundestag in der 19. Legislaturperiode das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen, das am 22. September 2021 in Kraft trat. Mit dem Gesetz wurden unter anderem die Strafvorschriften des § 126a StGB (Gefährdendes Verbreiten personenbezogener Daten) und des § 192a StGB (Verhetzende Beleidigung) neu in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Zudem wurden die §§ 86, 86a StGB erweitert und erfassen nun auch das Verbreiten von Propagandamitteln solcher Organisationen, die auf Ebene der EU als terroristische Organisationen gelistet sind, ohne dass gegen diese zugleich in Deutschland bereits ein Vereinsverbot besteht. Bereits am 18. Juni 2020 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, um Opfern von Hasskriminalität und Hetze besseren Schutz zu ermöglichen. Das Gesetz trat zum überwiegenden Teil am 03. April 2021 in Kraft, die Änderungen des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes folgten am 01. Februar 2022. Antisemitische Motive werden nun ausdrücklich als bei der Strafzumessung grundsätzlich strafschärfend zu berücksichtigende menschenverachtende Beweggründe und Ziele des Täters genannt (§ 46 Absatz 2 StGB). Zudem können öffentliche Beleidigungen und insbesondere auch Beleidigungen im Netz härter bestraft werden (§ 185 StGB).

Am 15. März 2022 hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat zudem den Aktionsplan gegen Rechtsextremismus vorgestellt, der sehr konkrete repressive und präventive Maßnahmen enthält. Die repressiven Maßnahmen umfassen eine verbesserte Entwaffnung von Rechtsextremisten, eine verstärkte Aufklärung der Finanzaktivitäten um rechtsextreme Netzwerke zu zerschlagen, eine konsequente und ganzheitliche Verfolgung strafbarer Inhalte

im Internet sowie eine schnellere Entfernung von Extremisten aus dem öffentlichen Dienst. Die präventiven Maßnahmen sehen zudem eine Stärkung der politischen Bildung, insbesondere im Umgang mit Verschwörungsideologien vor Ort und im Netz sowie die Förderung einer demokratischen Streitkultur vor. Zusätzlich werden Angebote zum Ausstieg aus extremistischen Verschwörungsideologien geschaffen. Hinzu kommen Maßnahmen zum Schutz kommunaler Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger und zur Würdigung der Anliegen von Opfern des Rechtsextremismus.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ fördert außerdem bundesweit Modellprojekte im Themenfeld „Phänomenübergreifende Ansätze der Prävention“, die Konzepte und Methoden zur Prävention von Verschwörungsdenken bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen entwickeln und erproben.

Darüber hinaus wird im Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe in jedem Bundesland ein Modellprojekt in Haftanstalten und in der Bewährungshilfe gefördert, um pädagogische Strategien der Radikalisierungsprävention und der Begleitung von Distanzierungsprozessen in den Themenbereichen des islamistischen Extremismus, Rechtsextremismus und linken Extremismus zu entwickeln und zu begleiten. Die Projekte arbeiten zweigleisig und bieten neben Angeboten der Prävention und Deradikalisierung für Inhaftierte, auch Fortbildungen für Fachkräfte an, um ihnen mehr Handlungssicherheit im Erkennen und im richtigen Umgang mit extremistischen Tendenzen zu geben.

Um allen anderen verfassungsfeindlichen Bedrohungen auch künftig entschlossen zu begegnen und die Demokratie zu stärken, haben SPD, GRÜNE und FDP im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode die Entwicklung einer Gesamtstrategie gegen Extremismus aus Prävention, Deradikalisierung und effektiver Gefahrenabwehr sowie einer Strategie für gesellschaftlichen Zusammenhalt, Demokratieförderung und Extremismusprävention vereinbart. Diese Strategien sollen zu ressortübergreifend zu einer Gesamtstrategie zusammengeführt werden. Diese wird strategische Ziele und Schwerpunkte der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie für eine offene und vielfältige Gesellschaft sowie gegen Extremismus aufzeigen. Sie soll Antworten auf die aktuellen Herausforderungen geben, Instrumente und Lösungsansätze herausarbeiten und deutlich machen, wie diese – auch im Zusammenwirken mit Ländern und Kommunen sowie der Zivilgesellschaft – gestärkt werden können. Die Gesamtstrategie baut auf der bereits bestehenden Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung auf und berücksichtigt dabei auch den Maßnahmenkatalog des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus, den im März 2022 vorgelegten Aktionsplan gegen Rechtsextremismus des BMI, den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus sowie die weiteren bestehenden Maßnahmen und Programme der Bundesregierung.

Um die Auseinandersetzung mit dem Thema „Rassismus“ in der Justiz zu fördern, hat BMJ mit dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) ein zweijähriges Projekt durchgeführt und Fortbildungsmodule für Strafrichterinnen und Strafrichter sowie für Staatsanwaltschaften erarbeitet, die den Ländern zur Verfügung gestellt wurden. Mit dem Ziel, die Verfolgung rassistischer und antisemitischer Straftaten noch effektiver auszugestalten und insbesondere die Zahl der angezeigten Straftaten zu erhöhen,

fördert BMJ seit 2020 ein Projekt des DIMR, das im Rahmen von Pilotprojekten in drei Bundesländern die Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren (Justiz, Staatsanwaltschaft, Polizei, Opferschutzverbände) verbessern soll. Die Fortbildung der Akteure ist dabei ein wichtiger Baustein. Das Projekt hat eine Laufzeit von drei Jahren.

BMJ wird im Oktober 2022 unter dem Titel „Rassismus – Eine Herausforderung für die Justiz“ erstmals eine eigene Fortbildungsveranstaltung zu dem Thema Rassismus in der Deutschen Richterakademie in Trier durchführen.

Seit 01. Januar 2022 ist aufgrund einer Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der juristischen Ausbildung zwingend vorgegeben, dass die Vermittlung der Pflichtfächer – also z.B. des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts – auch in Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur erfolgen muss (§ 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG). Kenntnisse über die Unrechtssysteme auf deutschem Boden im letzten Jahrhundert sollen den angehenden Juristinnen und Juristen die Fähigkeit zur kritischen Reflexion des Rechts vermitteln, damit diese sich ihrer Verantwortung für die Bewahrung und Stärkung des demokratischen Rechtsstaats bewusst sind.

Im Oktober 2021 hat der Bundesopferbeauftragte der Bundesregierung einen Workshop zum Thema „Opferschutz und rechte Gewalt“ ausgerichtet. Ziel des Workshops war es insbesondere die Vernetzung der Opfer(schutz) beauftragten und zentralen Anlaufstellen der Länder mit den Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt und den Landesdemokratiezentren zu stärken und die Zusammenarbeit auszubauen.

Definition Rassendiskriminierung (UPR-Empfehlung: 77)

Die Bundesrepublik Deutschland hat die grundlegenden Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte, darunter das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von rassistischer Diskriminierung (International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, ICERD) vom 21. Dezember 1965, ratifiziert. Grundlage für das Handeln der Bundesregierung ist ein weites Verständnis von Rassismus, wie es auch dem Internationalen Übereinkommen ICERD zugrunde liegt. Dieses erfasst „jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.“ (Artikel 1 ICERD) Diese Definition von „Rassendiskriminierung“ gilt im deutschen Recht unmittelbar und ist von der Verwaltung und den Gerichten anzuwenden. Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus plant einen „Expertenrat Antirassismus“ einzuberufen, der u.a. eine Arbeitsdefinition Rassismus für Verwaltungshandeln erarbeiten soll.

Umsetzung des Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (UPR-Empfehlungen: 88, 89, 90, 91)

Der im Jahr 2017 verabschiedete Nationale Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) wurde seitens der Bundesregierung im hier einschlägigen Berichtszeitraum als wesentliche Leitlinie der politischen Befassung auf unterschiedlichen fachlichen Ebenen in der Auseinandersetzung mit rassistischen Phänomenen genutzt. Die Bundesregierung sieht in der Bekämpfung von Rassismus, rassistischer Diskriminierung und von Ideologien der Ungleichwertigkeit eine Daueraufgabe auf allen gesellschaftlichen Ebenen im föderativen System Deutschlands, der sich Exekutive, Legislative und Judikative in ihren jeweiligen Verantwortlichkeiten auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft fortwährend stellen müssen.

Am 13. Februar 2020 fand z.B. eine Konsultationsveranstaltung zum NAP und weiteren Ideologien der Ungleichwertigkeit mit Vertreterinnen und Vertreten zivilgesellschaftlicher Organisationen, aus Wissenschaft, aus der Praxis der Sozialen Arbeit und Bildung sowie staatlichen Institutionen statt. Insgesamt haben rund 150 Personen teilgenommen. In Form von moderierten Gesprächen und Impulsen, Workshops und Diskussionen wurde eine kritische Bestandsaufnahme vorgenommen und die Umsetzung der Ansätze und Maßnahmen in den Fokus gerückt. In einem partizipativen Prozess vonseiten der Bundesregierung und der Zivilgesellschaft wurden Fortschritte wie Probleme diskutiert und Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplans gegen Rassismus beleuchtet. Die zentralen Erkenntnisse wurden in einer Dokumentation der Veranstaltung, die allen Teilnehmenden zur Verfügung gestellt wurde, gebündelt festgehalten.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung im März 2020 einen eigenen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus eingerichtet. Der Kabinettausschuss erarbeitete einen umfassenden und vielfältigen Maßnahmenkatalog, der am 25. November 2020 verabschiedet und am 02. Dezember 2020 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Durch die Einrichtung des Kabinettausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus wurden die Ziele des NAP aus dem Jahr 2017 übergeordnet weiter fortgeführt und aktuell konkretisiert. Insoweit ist der am 12. Mai 2021 im Kabinett beschlossene Abschlussbericht des Kabinettausschusses inklusive des Maßnahmenpakets explizit der gegenwärtige operativ-fachliche Rahmen auf höchster politischer Ebene.

Im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode ist festgehalten, den Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) anzupassen und weiterzuentwickeln. Im Zuge der Ernennung von Staatsministerin Alabali-Radovan als Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus hat sie angekündigt, den NAP-R neu aufzulegen.

Menschenrechtsbildung (UPR-Empfehlungen: 185, 186, 187)

Ein Schwerpunkt der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) ist Menschenrechtsbildung, die Menschen ermöglichen soll, ihre Rechte zu kennen und sich für sie einzusetzen. Mit verschiedenen Angeboten der politischen Bildung sensibilisiert die bpb für Menschenrechtsfragen, macht die Bürgerinnen und Bürger mit den wichtigsten Begriffen

der Menschenrechte vertraut und vermittelt theoretisches Hintergrundwissen zu wichtigen Menschenrechtsthemen, wie zum Beispiel Demokratie, Frieden, Geschlechtergerechtigkeit, Umwelt, Medien, Armut oder Gewalt.

Auch die Bundesregierung nimmt ihren Informationsauftrag im Bereich der Menschenrechtspolitik wahr. So beschreibt das BMJ auf seiner Webseite bestehende internationale Menschenrechtsmechanismen und klärt darüber auf unter welchen Voraussetzungen Privatpersonen Beschwerdemöglichkeiten offenstehen. Darüber hinaus werden wichtige Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Öffentlichkeit in deutscher Sprache zugänglich gemacht. Das BMJ stellt mit einer Informationsbroschüre über Zugang zu Recht und Gericht bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen ein weiteres Informationsangebot für Betroffene von Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung.

Maßnahmen gegen Antisemitismus (UPR-Empfehlungen: 86, 138)

Die Bekämpfung von Antisemitismus hat für die Bundesregierung weiterhin einen besonders hohen Stellenwert. In der am 02. Dezember 2020 unter deutscher Ratspräsidentschaft verabschiedeten „Erklärung des Rates zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen“ wird herausgestellt, dass die Bekämpfung von Antisemitismus eine Querschnittsaufgabe ist, die verschiedene Regierungsebenen und Politikbereiche auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene betrifft und eine erhöhte Sensibilisierung für das Thema erforderlich ist.

Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus erarbeitet derzeit im Zusammenwirken mit den Ressorts und der Zivilgesellschaft unter Beteiligung der Länder eine „Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben“. Weiterhin hat der Beauftragte zahlreiche gesetzliche Regelungen im Kampf gegen den Antisemitismus angestoßen. Mit den Beauftragten in den Ländern erfolgt seit 2019 ein ständiger Austausch im Rahmen der „Gemeinsamen Bund-Länder-Kommission zur Bekämpfung von Antisemitismus und zum Schutz jüdischen Lebens“, insbesondere zum Bereich Bildung. So haben die Bund-Länder-Kommission, der Zentralrat der Juden in Deutschland und die Kultusministerkonferenz am 11. Juni 2021 eine gemeinsame Empfehlung zum Umgang mit Antisemitismus in der Schule verabschiedet. Durch die Feierlichkeiten und Veranstaltungen im Rahmen des Jubiläumsjahrs 2021, in dem 1700 Jahre jüdisches Leben im deutschen Kulturraum gefeiert wurde, förderte die Bundesregierung insgesamt knapp 500 Projekte mit über 22 Millionen Euro, um die Vielfalt, den kulturellen Reichtum und die lange Tradition jüdischen Lebens in Deutschland noch sichtbarer zu machen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ seit Anfang 2020 ein eigenes Kompetenznetzwerk zur Arbeit gegen Antisemitismus (KOMPAS) gefördert, das aus erfahrenen Trägern der Antisemitismusprävention besteht und bundesweit Informationen bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen und Bundes-, Landes- und kommunale

Strukturen gewährleisten soll. Auch werden 15 Modellprojekte im Themenfeld gefördert, die eine Weiterentwicklung und Verknüpfung von Ansätzen der Antisemitismusprävention gewährleisten, schulische und außerschulische Kontexte in den Blicken nehmen und jüdische Perspektiven und Erfahrungen in die Entwicklung von Bildungs- und Präventionsprogrammen einbeziehen sollen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung fördert derzeit im Rahmen der Förderrichtlinie „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“ mit rund zwölf Millionen Euro über vier Jahre zehn Forschungsverbünde an Universitäten und außeruniversitären Einrichtungen. Die Förderrichtlinie hat zum Ziel, Erkenntnisse zu Antisemitismus in seinen verschiedenen Ausprägungen zu generieren, die u.a. in der Präventionsarbeit genutzt werden können. Zusätzlich werden in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer und auch antisemitischer Gewalt Betroffene unterstützen. Darüber hinaus werden auf kommunaler Ebene Einzelmaßnahmen im Themenfeld Antisemitismus über die lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

Maßnahmen gegen Islamfeindlichkeit (UPR-Empfehlungen: 57, 58, 73, 86, 136, 138)

Islam- und Muslimfeindlichkeit ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, der sich die Gesellschaft in all ihren Teilbereichen gemeinsam und entschlossen annehmen muss. Ein Schwerpunkt liegt hierbei im Bereich der Prävention. Auf der Grundlage bestehender Ergebnisse und Empfehlungen widmete und widmet sich die Deutsche Islam Konferenz, das zentrale Forum für den Dialog zwischen dem deutschen Staat und den Musliminnen und Muslimen in Deutschland, in diversen Veranstaltungsformaten der Analyse und Vorbeugung von Muslim- und Islamfeindlichkeit. Die Bundesregierung setzte im Herbst 2020 zudem den „Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit“ ein, der aktuelle und sich wandelnde Erscheinungsformen von Muslim-feindlichkeit untersucht und im Sommer 2023 einen Bericht mit Handlungsempfehlungen vorlegen soll.

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert auf kommunaler, Landes- und Bundesebene zahlreiche präventiv-pädagogischen Maßnahmen im Themenfeld „Islam- und Muslimfeindlichkeit“. In der aktuellen, zweiten Förderperiode des Bundesprogramms (2020-2024) werden neun Modellprojekte gefördert, die sich dezidiert der Präventionsarbeit gegen Islam- und Muslimfeindlichkeit widmen. Erstmalig existiert seit Anfang des Jahres 2020 auch ein Kompetenznetzwerk zur Prävention von Islam- und Muslimfeindlichkeit, das Informationen bundesweit bündelt, fachliche Beratung bereitstellt und einen Transfer von erfolgreichen Präventionsansätzen in Bundes-, Landes- und kommunale Strukturen gewährleisten soll. Zusätzlich werden in allen Bundesländern Landesdemokratiezentren gefördert, die Beratungsstellen für von rechter, rassistischer und auch muslimfeindlicher Gewalt Betroffene unterstützen. Darüber hinaus werden auf kommunaler Ebene Einzelmaßnahmen im Themenfeld „Islam- und Muslimfeindlichkeit“ über die lokalen Partnerschaften für Demokratie gefördert.

Die Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Aspekten gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist auch ein zentrales Element in der Arbeit der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb). Dazu gehört explizit die Bearbeitung von Islam- und Muslimfeindlichkeit. Über niedrigschwellige Informationsangebote wie Ausstellungen, Flyer, Wandzeitungen und Erklär-Filme werden breite Teile der Bevölkerung erreicht und für das Phänomen und seine gesellschaftliche Tragweite sensibilisiert. Mit Fachkonferenzen, methodischen Handreichungen und Fachinformationen werden darüber hinaus gezielt Multiplikatoren adressiert.

Ratifizierung ILO-Konvention 169 (UPR-Empfehlung: 8)

Deutschland hat das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker am 23. Juni 2021 ratifiziert, es ist am 23. Juni 2022 für Deutschland in Kraft getreten. Die Ratifikation des Übereinkommens Nr. 169 erfolgte vor dem Hintergrund des Auftrages aus dem Koalitionsvertrag (2018) mit dem vorrangigen Ziel, hierdurch ein starkes politisches Signal an die internationale Staatengemeinschaft für den Schutz indigener Völker weltweit setzen.

In Deutschland leben keine indigenen Bevölkerungsgruppen im Sinne des Übereinkommens. Gemäß den Darlegungen in der Denkschrift ist ein Anwendungsbereich des Übereinkommens für Bevölkerungsgruppen auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland demnach nicht gegeben und das Übereinkommen entfaltet nach Auffassung der Bundesregierung keine extraterritoriale Schutzwirkung.

Die Ratifikation erfolgte mit dem Ziel, hierdurch die außenpolitische und entwicklungspolitische Position Deutschlands in Bezug auf den Schutz der Rechte indigener Völker zu stärken, die allgemeinen menschenrechtlichen und klimapolitischen Ziele Deutschlands zu fördern sowie eine positive Signalwirkung an andere Nationen zu entfalten, das Übereinkommen ebenfalls zu ratifizieren. Damit soll der Schutz Angehöriger indigener Völker, deren existentielle Gefährdung stetig zunimmt, international gestärkt werden.

Das Übereinkommen Nr. 169 wurde im Jahr 1989 angenommen, um den auf Assimilierung indigener Völker ausgerichteten Ansatz zu überwinden und einen nichtdiskriminierenden, partizipativen Ansatz zu verfolgen. Das Übereinkommen richtet sich primär an ehemalige Kolonialstaaten, auf deren Staatsgebiet indigene Völker ansässig sind. Es statuiert umfassende Schutzrechte in Bezug auf Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung sowie in Bezug auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte unter Achtung der kulturellen Identität und zur Stärkung der lokalen Selbstbestimmung indigener Völker. Vertreterinnen und Vertreter indigener Völker betonen insbesondere das im Übereinkommen niedergelegte grundlegende Selbstbestimmungsrecht und die partizipativen Rechte in Bezug auf die eigene wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung. Das Übereinkommen ist die umfassendste und gleichzeitig einzige rechtsverbindliche internationale Norm zum Schutz der Rechte indigener Völker.

Das Übereinkommen umfasst mit seinem Schutzbereich mehr als 5.000 indigene Völker, die in etwa 90 Staaten leben und denen über 470 Millionen Menschen angehören. Es wurde

bislang von 24 der 187 ILO-Mitgliedstaaten ratifiziert, hauptsächlich von lateinamerikanischen Staaten, aber mit Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und Deutschland auch von Ländern, die hierdurch das Übereinkommen selbst und die Rechte Indigener weltweit stärken wollen.

Sinti und Roma (UPR-Empfehlungen: 213, 215) / Medien und Sprachen von Minderheiten fördern (UPR-Empfehlung: 216)

Die Bundesregierung misst dem Schutz nationaler Minderheiten weiterhin eine hohe Bedeutung bei. Als nationale Minderheiten sind in Deutschland die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, das sorbische Volk sowie die deutschen Sinti und Roma anerkannt.

Damit ist – entsprechend der Denkschrift der Bundesregierung, die diese zum Zeitpunkt der Ratifikation des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten abgegeben hat – zugleich die Anwendung auf sämtliche von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden, traditionell in Deutschland heimischen Volksgruppen mit eigener Identität sichergestellt (BT-Drs. 13/6912, S. 21).

Da das Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (Rahmenübereinkommen) keine Definition des Begriffs „nationale Minderheit“ enthält, bleibt den Vertragsstaaten die Festlegung des Anwendungsbereichs überlassen. Die gewählte Begrenzung des Begriffs nationale Minderheiten durch den Bundesgesetzgeber entspricht dem Zweck des Übereinkommens, nationale Minderheiten zu schützen. Letzteres ist nicht als allgemeines Menschenrechtsinstrument für alle Gruppen der Bevölkerung anzusehen, die sich in einer oder mehreren Hinsichten (Abstammung, Sprache, Kultur, Heimat, Herkunft, Staatsangehörigkeit, Glaube, religiöse oder politische Anschauungen, sexuelle Präferenzen etc.) von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden. Die Angehörigen dieser Gruppen sind jedoch nicht schutzlos gestellt. Ihnen dienen die allgemeinen Menschenrechte und – soweit es sich um Staatsbürger handelt – die Bürgerrechte. Diese Rechte sind in Deutschland hinreichend etabliert durch nationales Recht und durch die Ratifizierung einer Vielzahl der einschlägigen internationalen Übereinkommen abgesichert.

Die Bundesregierung unterstützt und fördert zudem die Zielsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Sprachencharta). Seit mehr als 20 Jahren ist diese in Deutschland in Kraft. Zusammen mit dem Rahmenübereinkommen sorgt die Sprachencharta für einen breiten Schutz nationaler Minderheiten, ihrer Sprachen und der Regionalsprachen. In Deutschland werden sechs traditionell gesprochene Minderheitensprachen als bedrohter Aspekt des europäischen Kulturerbes geschützt und gefördert: Dänisch, Nordfriesisch, Saterfriesisch, Romanes, Niedersorbisch, Obersorbisch sowie die Regionalsprache Niederdeutsch.

Der besondere Schutz erstreckt sich auch auf den Bereich der Medien (Artikel 11 der Sprachencharta).

Aufgrund des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Staatsferne des Rundfunks können und dürfen Behörden in Deutschland keinen Einfluss auf Programminhalte und die Programmgestaltung der sowohl

öffentlich-rechtlichen als auch privaten Rundfunkanstalten nehmen. Dennoch setzen sich Bund und Länder für den Erhalt der Minderheitensprachen in den öffentlich-rechtlichen und privaten Medien ein. Über Maßnahmen und Erfolge berichtet die Bundesregierung regelmäßig, zuletzt mit dem Siebten Bericht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.

In Deutschland werden Projekte, Initiativen und Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Kommunen grundsätzlich nicht exklusiv für eine Minderheit angeboten, sondern sie richten sich – als integrierte Maßnahmen im Rahmen der allgemeinen sozialen Eingliederungspolitik – an alle potenziellen Adressaten. Dies bedeutet zugleich, dass alle Angebote stets auch von Sinti und Roma wahrgenommen werden können, da die Ethnie für die Maßnahmen keine Rolle spielt.

So hat die Bundesregierung zur Umsetzung des EU-Rahmen zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma bis 2030 (EU-Roma-Strategie) die nationale Umsetzungsstrategie „Antiziganismus bekämpfen, teilhabe sichern!“ erarbeitet, die die bisherigen Bestrebungen zur Integration der Sinti und Roma in Deutschland fortsetzt und diese ausbaut. Diese Strategie wurde nach einem breiten Abstimmungsprozess unter Beteiligung der Ressorts, Länder, kommunalen Spitzenverbänden und Anhörung der Zivilgesellschaft am 23. Februar 2022 im Kabinett beschlossen. Im Fokus der neuen Umsetzung steht neben dem Ziel eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum die effektive Bekämpfung von Antiziganismus sowie die Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Sinti und Roma in Deutschland als Querschnittsziel.

Zur Umsetzung und Weiterentwicklung der nationalen Strategie wurde zum 03. März 2022 Dr. Mehmet Daimagüler als erster Beauftragter der Bundesregierung gegen Antiziganismus und für das Leben der Sinti und Roma in Deutschland durch das Bundeskabinett berufen. Der Beauftragte ist im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelt und wird die Maßnahmen der Bundesregierung gegen Antiziganismus koordinieren. Zudem fungiert der Antiziganismusbeauftragte als zentraler Ansprechpartner der Bundesregierung für die Communities der Sinti und Roma.

Die allgemein ausgerichtete Strategie wird – insbesondere bei der Umsetzung der neuen Querschnittsziele – durch zielgerichtete Maßnahmen und Programme für Sinti und Roma auf Ebene des Bundes, der Länder und der kommunalen Ebene ergänzt.

Die Bundesregierung wird über den Stand der Umsetzung der nationalen Strategie „Antiziganismus bekämpfen, Teilhabe sichern!“ im Rahmen des Fortschrittsberichts informieren. Dieser Bericht ist alle zwei Jahre der EU-Kommission vorzulegen.

B 10 Rechte älterer Menschen

Umsetzung des Aktionsplans Menschenrechte 2021-2022

In Umsetzung des Aktionsplans Menschenrechte 2021-2022 hat sich die Bundesregierung für eine vollständige und wirksame Umsetzung der Ziele des Aktionsplans von Madrid („Madrid International Plan of Action on Ageing“ – MIPAA) und seiner Umsetzungsstrategie („Regional Implementation Strategy“ – RIS) eingesetzt und damit insbesondere auch für eine verbesserte Wahrnehmung der Menschenrechte älterer Menschen. Sie unterstützt aktiv die Arbeit der „Arbeitsgruppe Altern“ der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen („United Nations Economic Commission for Europe – Standing Working Group on Ageing“ – UNECE-SWGA), die jährlich in Genf tagt. In 2020 wurde die Arbeitsgruppe zu einer Standing Working Group aufgewertet und ihr ein dauerhaftes Mandat verliehen. Deutschland ist im Bureau der UNECE-SWGA vertreten. Für den weltweiten Vierten Überprüfungszyklus der Umsetzung von MIPAA/RIS wurde 2021 ein Bericht über die Umsetzung in Deutschland von der Bundesregierung erstellt. Im Juni 2022 fand in Rom die Konferenz der Seniorenministerinnen und Seniorenminister der 56 UNECE Staaten statt, auf der eine Ministererklärung verabschiedet wurde, welche die Arbeitsschwerpunkte der nächsten fünf Jahre der UNECE-SWGA vorgibt. Unter anderem ist darin der Auftrag enthalten, die Regionale Implementierungsstrategie für die UNECE Region zu überarbeiten.

Die Bundesregierung war und ist an der weiteren Diskussion der „Open Ended Working Group on Ageing“ (OEWG-A) in New York beteiligt und ist aktives Mitglied der sog. Informellen Kerngruppe. Diese soll bis zur 13. Sitzung der OEWG-A (03.-06. April 2023) mögliche Defizite und Herausforderungen beim Schutz der Rechte älterer Menschen als Grundlage für eine Entscheidung der OEWG-A über die Einrichtung einer Unterarbeitsgruppe der OEWG-A herausarbeiten.

Ruhigstellung, Einzelhaft und andere schädliche Praktiken bei Personen mit psychosozialen Behinderungen in Institutionen und Pflegeeinrichtungen *(UPR-Empfehlungen: 155, 183)*

Die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen (FEM) nach § 1906 Abs. 4 BGB unterliegt wegen des mit ihnen verbundenen erheblichen Grundrechtseingriffs strengen Voraussetzungen und ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Das Genehmigungserfordernis nach § 1906 Abs. 4 BGB betrifft FEM, die „durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig“ angewendet werden und ist beschränkt auf den Aufenthalt „in einem Krankenhaus, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung“. Der Begriff der „sonstigen Einrichtung“ wird im Interesse des Schutzes der Betroffenen weit ausgelegt. Hierzu zählen neben Krankenhäusern und allen Arten von Alters- und Pflegeheimen auch betreute Wohngruppen und ähnliche Einrichtungen.

FEM können in Ausnahmefällen zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens notwendig sein, wenn Alternativmaßnahmen nicht zur Verfügung stehen. Dabei ist – unabhängig von einem gerichtlichen Genehmigungserfordernis – stets im Einzelfall zu prüfen, ob zum Schutz des Betroffenen auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, welche die körperliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen nicht oder weniger einschränken. Während der Dauer einer FEM ist eine kontinuierliche Beobachtung durch dafür qualifizierte Personen sicherzustellen, um potentiellen gesundheitlichen Gefahren vorzubeugen oder diesen rechtzeitig begegnen zu können. Zudem ist regelmäßig zu überprüfen, ob die Maßnahme noch erforderlich bzw. gerechtfertigt ist.

Im Bereich der ambulanten und stationären Pflege gibt es mittlerweile ein Bewusstsein dafür, dass FEM die Ultima Ratio sein müssen und deshalb entsprechende Maßnahmen zu deren Vermeidung anzuwenden sind. Diese Maßgaben fanden daher Aufnahme in fachlichen Leitlinien (wie der im Rahmen eines vom Bund geförderten Projektes erarbeiteten evidenzbasierten „Praxisleitlinie zur Vermeidung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen in der beruflichen Altenpflege“), in verfahrensrechtlichen Ansätzen wie dem Werdenfelser Weg (der Stand 2019 in über 200 Landkreisen bzw. kreisfreien Städten verwendet wird) oder auch in der gemeinsam von Bund, Ländern und Kommunen, Verbänden und Wissenschaft erarbeiteten „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“.

Regelungen zur Strafvollstreckung, die sich am Alter orientieren, enthält das Strafvollstreckungsrecht nicht. Im Grundsatz sind rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafen auch bei älteren Menschen zu vollstrecken. § 455 Absatz 1-3 StPO sieht jedoch vor, dass bei Vollzugsuntauglichkeit (gegebenenfalls vorübergehend) von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abgesehen wird. Sofern altersbedingt entsprechend gravierende geistige oder körperliche Gebrechen vorliegen, wird die Freiheitsstrafe wegen Vollzugsuntauglichkeit nicht vollstreckt. Vollzugsinterne Behandlungsmöglichkeiten sind allerdings vorrangig auszuschöpfen. Im Übrigen verbleibt die Möglichkeit, im Gnadenwege von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe abzusehen.

In Deutschland sind die Länder für den Strafvollzug zuständig. In den meisten Ländern gibt es spezielle Gefängnisabteilungen für ältere Gefangene, die für besondere Bedürfnisse ausgestattet sind (medizinische Versorgung, barrierefreie Umgebung usw.). Die Justizvollzugsanstalt in Singen ist ausschließlich für ältere Gefangene bestimmt. Einige Bundesländer sind dabei, spezielle Einrichtungen für ältere Gefangene zu bauen. In Berlin gibt es einen speziellen Beratungsdienst für Gefangene über 50 Jahre, der sich mit Fragen der sozialen Sicherheit und der Wiedereingliederung nach der Entlassung befasst („Drehscheibe Alter“).

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Entscheidungen zur ärztlichen Zwangsbehandlung (BVerfGE 128, 282; 146, 294; 158, 131) und zur Fixierung (BVerfGE 149, 293; Beschl. v. 15.1.2020 – 2 BvR 1763/16) Anforderungen zum Schutz der Betroffenen vorgegeben, die von den meisten Ländern inzwischen u.a. in den Gesetzen zum Strafvollzug und zum Maßregelvollzug umgesetzt worden sind.[32]

32 zum Stand der Gesetzgebung s. Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, S. 56ff.

Auch Absonderungen und Einzelhaft sind im Straf- und Maßregelvollzug nur in den durch die Landesvollzugsgesetze geregelten Fällen und unter den dort bestimmten materiellen und verfahrensmäßigen Voraussetzungen zulässig, namentlich, wenn dies unvermeidbar ist um eine von dem Betroffenen ausgehende Gefahr für sich selbst oder andere abzuwenden.[33]

Menschen mit Demenz

Die Nationale Demenzstrategie wurde am 01. Juli 2020 vom Bundeskabinett verabschiedet. Bis 2026 sollen über 160 Maßnahmen umgesetzt werden und wesentlich dazu beitragen, dass auf allen gesellschaftlichen Ebenen die Rahmenbedingungen für Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen verbessert werden. Thematische Schwerpunkte der Strategie sind die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Demenz, ihre Unterstützung und die ihrer Angehörigen, medizinische und pflegerische Versorgung sowie die grundlagenorientierte, klinische und versorgungsbezogene Forschung zu Demenz.

Auf der Website „Wegweiser Demenz“ stellt das BMFSFJ Informationen bereit, rund um Demenz, auch in leichter Sprache und auch für Kinder. In den Foren können sich Betroffene und deren Angehörige austauschen, zu den unterschiedlichen Facetten, die das Leben mit Demenz mit sich bringt. Das neu aufgelegte Bundesprogramm „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ startete ebenfalls 2020. Zu den bereits geförderten 500 Lokalen Allianzen sollen weitere 150 Netzwerke gefördert werden, um noch fehlende Strukturen zur Teilhabe und Unterstützung von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen auf- und auszubauen. Fachlich begleitet wird der Prozess von einer bundesweiten Netzwerkstelle „Lokale Allianzen für Menschen mit Demenz“ bei der BAGSO (Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen e.V.). Ziel ist es, die Netzwerkarbeit zur Verbesserung der Strukturen vor Ort langfristig und nachhaltig zu befördern, damit Menschen mit Demenz so lange wie möglich in ihrem gewohnten sozialen Umfeld leben können.

Unterstützung pflegender Angehöriger

Um pflegende Angehörige in Zeiten der Corona-Pandemie zu unterstützen sind, wie im 14. Menschenrechtsbericht ausgeführt, im Mai 2020 Akuthilfen für pflegende Angehörige in Kraft getreten. Die Regelungen wurden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert. Zu weiteren Maßnahmen wird auf die Ausführungen in *Kapitel B7* verwiesen.

Das Projekt „Pausentaste“ als niedrigschwelliges Angebot für Kinder und Jugendliche hat im Berichtszeitraum spezielle Angebote für Studierende und Auszubildende, die Angehörige pflegen, entwickelt. (*www.pausentaste.de*)

33 zur Praxis s. ebenfalls Nationale Stelle, Jahresbericht 2021, S. 61f, 89f.

Maßnahmen zur Vermeidung sozialer Isolation und zur Stärkung des intergenerativen Zusammenhalts

Das BMFSFJ fördert im Bundesprogramm „Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ (2021-2028) bundesweit rund 530 Mehrgenerationenhäuser (MGH). Ziel des Bundesprogramms ist es dazu beizutragen, Entwicklungschancen und faire Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen und damit gleichwertige und bessere Lebensverhältnisse in allen Gebieten Deutschlands zu schaffen. Vier Querschnittsaufgaben sind bei der Umsetzung des Bundesprogramms von allen MGH zu berücksichtigen: Generationenübergreifende Arbeit, Gesellschaftliche Teilhabe, Freiwilliges Engagement und Sozialraumorientierung. Mithilfe von rund 30.000 Freiwillig Engagierten und mehr als 25.000 Angeboten für über 46.000 Nutzerinnen und Nutzer pro Jahr stärken die MGH die soziale Teilhabe der Menschen und wirken somit präventiv gegen ungewollte Vereinsamung.

Fast 93 Prozent der MGH erbringen Angebote zur generationenübergreifenden Freizeitgestaltung. Im Jahr 2021 wurden bundesweit über 4.000 solcher Angebote umgesetzt. Im Miteinander der Generationen wird das Verständnis füreinander geweckt und ein Beitrag zum Abbau von stereotypen Altersbildern geleistet. Fast 84 Prozent der Häuser haben 2021 rund 2.250 Angebote zur Stärkung eines selbstbestimmten Lebens im Alter umgesetzt. Dabei tragen die MGH auch dazu bei, dass ältere Menschen mit Einschränkungen an der Gesellschaft teilhaben können und wirken ihrer sozialen Isolation entgegen. Knapp 40 Prozent der Häuser waren im Jahr 2021 im Bereich Unterstützung von Pflegebedürftigen aktiv. Insgesamt wurden 432 Angebote in diesem Bereich gemacht.

Die Corona-Pandemie hat die MGH vor große Herausforderungen gestellt. Die zum Teil sehr strengen Kontaktbeschränkungen haben dazu geführt, dass Seniorinnen und Senioren kaum bis gar keinen Kontakt zu anderen Menschen hatten. Besuche der Familie, Unternehmungen mit Freunden oder das Beisammensein im MGH waren zeitweise nicht mehr möglich. Die MGH haben hier vielseitig Unterstützung geleistet, um der Einsamkeit von Seniorinnen und Senioren entgegenzuwirken. Zahlreiche MGH haben Balkon- und Fenstergespräche sowie Postkartenaktionen organisiert, Telefonkontakte vermittelt, eine digitale Sprechstunde ins Leben gerufen, um Seniorinnen und Senioren den Umgang mit elektronischen Medien zu ermöglichen, u.v.m.

Einsamkeit ist eine gesellschaftliche Herausforderung: In Deutschland fühlen sich mehrere Millionen Menschen, ältere wie jüngere, einsam. Das Einsamkeitsempfinden ist in der Corona-Pandemie gestiegen. Die soziale Einsamkeit im Alter wird bereits seit dem Jahr 2018 verstärkt im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) bearbeitet, zunächst auf der Ebene der Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren und der Durchführung von Tagungen und Workshops, ab 2019 auch durch Fördermaßnahmen gegen Einsamkeit im Alter. Im Juni 2022 hat das BMFSFJ begonnen, gemeinsam mit dem von ihm geförderten Kompetenznetz Einsamkeit, eine Strategie gegen Einsamkeit zu erarbeiten. Ziel ist, das Thema Einsamkeit in Deutschland für alle Altersgruppen, spezifische Lebenslagen und stärker strategisch und wissenschaftlich zu beleuchten und anzugehen.

Derzeit laufen bundesweit rund 140 vom BMFSFJ geförderte Projekte gegen Einsamkeit im Alter. Das Modellprojekt „Miteinander – Füreinander: Kontakt und Gemeinschaft im Alter“ des Malteser Hilfsdienstes e.V. erreicht an rund 110 Standorten seit Juli 2020 bis Dezember 2024 vorwiegend Seniorinnen und Senioren in besonders hohem Alter.

Im Bundesmodellprogramm „Stärkung der Teilhabe Älterer – Wege aus der Einsamkeit und sozialen Isolation im Alter“ sprechen die 29 Projekte mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) seit Oktober 2020 bis September 2022 auch die jüngeren Älteren am Übergang in die nachberufliche Phase an.

Um älteren Menschen ein selbstbestimmtes und aktives Leben zu ermöglichen und sie vor Einsamkeit und Isolation zu bewahren, startete das BMFSFJ das neue ESF Plus-Programm „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“. Von Oktober 2022 bis Ende September 2027 werden mit dem ESF Plus-Programm sozial innovative Maßnahmen gegen Vereinsamung im Alter gefördert. Es richtet sich an ältere Beschäftigte ab 60 Jahre. Ziel ist, ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken und sie aus sozialer Isolation und Einsamkeit zu holen.

Ergänzt werden die Aktivitäten im Bereich Einsamkeit durch das Kompetenznetz Einsamkeit, umgesetzt vom Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V., welches im Februar 2022 startete und den Zielgruppenfokus beim Thema Einsamkeit ausweitet und alle Altersgruppen und alle spezifischen Lebenslagen in den Blick nimmt.

Eine Übersicht der besonderen Fördermaßnahmen gegen Einsamkeit älterer Menschen findet sich hier: *https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/aeltere-menschen*.

Auch das vom BMFSFJ geförderte Modellprojekt „Zukunftswerkstatt Kommunen – Attraktiv im Wandel“ (ZWK) fördert die Schaffung bzw. Erhaltung von guten Lebensbedingungen für alle Generationen im Zeichen des demografischen Wandels. 40 Kommunen werden dabei unterstützt eine individuelle Demografiestrategie vor Ort zu entwickeln unter Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aller Generationen.

Um für alle Generationen in allen Lebensphasen und für die Wirtschaft attraktiv zu bleiben oder attraktiver zu werden, sind insbesondere in strukturschwachen Regionen innovative Lösungen vor Ort gefragt. Die ZWK unterstützt die teilnehmenden Kommunen mit Beratungsteams dabei, diese Lösungen zu finden und umzusetzen. Ein Schwerpunkt des Modellprojektes liegt dabei auch auf der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund als Element einer attraktiven Kommune und für ein vielfältiges und intaktes Miteinander. Das Projekt soll auch konkrete Halte- und Anziehungsfaktoren entwickeln und helfen, die kommunale Identität zu stärken. Weitere Informationen finden sich unter *https://www.zukunftswerkstatt-kommunen.de*.

Zuhause im Alter

Das BMFSFJ informiert über verschiedene Aspekte zum Wohnen im Alter und unterstützt modellhafte Vorhaben zur Umsetzung innovativer und beispielgebender Konzepte. So werden seit Oktober 2020 im Modellprogramm „Leben wie gewohnt“ Praxisprojekte gefördert, die aufzeigen, wie ein selbstbestimmtes Leben im Alter und der Verbleib in der Häuslichkeit bzw. im vertrauten Wohnumfeld gelingen können. Die Bau- und Investitionsprojekte greifen verschiedene Schwerpunkte auf. Dabei geht es, neben der Förderung des digitalen und technikgestützten Wohnens, um Mobilität und Teilhabe sowie die Stärkung des inklusiven und gemeinschaftlichen Wohnens. Gemeinschaftliche Wohnformen ermöglichen Fürsorgestrukturen unabhängig von der Familie. Sie können damit das eigenständige Wohnen im Alter bei Hilfebedarf unterstützen. Das BMFSFJ unterstützt das gemeinschaftliche Wohnen auch mit der Förderung des Projekts „Wissen, Informationen, Netzwerke – WIN für Gemeinschaftliches Wohnen“. Dieses Unterstützungs- und Informationsangebot des FORUMS Gemeinschaftliches Wohnen e.V. hilft Projektträgern und Initiativen bei der Planung und Entwicklung gemeinschaftlicher Wohnprojekte.

Förderung von Teilhabe und Selbstbestimmtheit durch Bildung und digitale Souveränität älterer Menschen

Bildung, insbesondere für ältere Menschen, ist ein zentrales Medium, um alltägliche aber ebenso gesellschaftliche Prozesse verstehen zu können und selbstbestimmt zu handeln.

Die „Wirkbereiche“ eines alle Lebensalter umfassenden lebenslangen Lernens stellen spezifische Anforderungen und erfordern besondere Rahmenbedingungen, um Bildungsprozesse zu initiieren und umsetzen zu können. Die alle Lebensbereiche beeinflussende Digitalisierung hat auch ihre Auswirkungen auf Ältere.

Um die Teilhabe und Autonomie älterer Menschen zu stärken, wurde der Digitalpakt Alter als gemeinsame Initiative durch BMFSFJ und BAGSO in 2021 initiiert und als längerfristige Initiative angelegt. Gemeinsam mit Partnerorganisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen sollen vielfältige Maßnahmen zur Stärkung der digitalen Teilhabe kooperativ und sektorenübergreifend vorangetrieben werden. Der Blick richtet sich herbei auf ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben im Alter und umfasst alle Lebensbereiche. Der Digitalpakt Alter besteht aus zwei Bausteinen. Zum einen wird über die Geschäftsstelle der BAGSO eine Vernetzungsplattform, mit dem Ziel aufgebaut, in den nächsten Jahren ein umfassendes gesellschaftliches Bündnis zu schaffen. Zum anderen werden konkrete Maßnahmen vor Ort in Kommunen gefördert, um ältere Menschen bei der digitalen Teilhabe im Alltag zu unterstützen und geeignete Lernangebote zu bieten.

Der digitale Wandel erfordert Orientierungs- und Gestaltungskompetenz sowie die Bereitschaft zum lebenslangen Lernen. Die gesellschaftliche Teilhabe auch und insbesondere älterer Menschen muss handlungsleitend sein. In der Perspektive werden digitale Kompetenzen immer mehr zur Voraussetzung sozialer Teilhabe.

Digitale Teilhabe für Ältere bedeutet jedoch wesentlich mehr als nur die Verfügbarkeit von Technologien. Datenkompetenz und Datensouveränität sind wesentliche Aspekte für Orientierungs-, Gestaltungs- und Reflexionsperspektiven. Beispiele sind:

- Digital Pakt Alter mit seinen Teilprogrammen „Digitaler Engel“, „Servicestelle Digitalisierung und Bildung für ältere Menschen“, „Digitale Souveränität älterer Menschen mit KI-Technologien fördern“;
- Modellprogramm „Digitalberatung für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige“

Geschäftsstelle Internationale Altenpolitik der BAGSO

Seit 2017 fördert das BMFSFJ die Geschäftsstelle Internationale Altenpolitik der BAGSO, die als Schnittstelle zwischen Seniorenorganisationen und internationalen politischen Akteuren fungiert. Vertretungen der BAGSO nahmen im Berichtszeitraum an internationalen Sitzungen von Gremien auf EU- und VN-Ebene teil, um die Interessenvertretung der älteren Menschen sicherzustellen. Auf VN-Ebene sind hier die Sitzungen der OEWGA in New York, der SWGA in Genf und der UNECE Ministerkonferenz zu 20 Jahre Weltaltenplan zu nennen. Mit der Förderung der Geschäftsstelle erfüllt die Bundesregierung ihre Verpflichtungen aus dem Zweiten Weltaltenplan, aber auch den Ratsschlussfolgerungen der EU vom 09.10.2020 zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Bereich der Politik für ältere Menschen im europäischen und internationalen Zusammenhang.

Maßnahmen während der deutschen EU-Präsidentschaft und im Trio

Das Präsidentschaftstrio hat sich für den Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2021 mit der Trio-Erklärung zum Aktiven Altern ein menschenrechtsbasiertes Arbeitsprogramm gegeben. Erstmals seit zehn Jahren wurden unter deutschem Vorsitz Ratsschlussfolgerungen im Themenfeld ältere Menschen verabschiedet. Mit den Schlussfolgerungen vom 09. Oktober 2020 „Menschenrechte, Teilhabe und Wohlergehen älterer Menschen im Zeitalter der Digitalisierung“ wurde eine menschenrechtsbasierte Politik des Alterns als Grundsatz vereinbart. Weitere Ratsschlussfolgerungen zu Mainstreaming Ageing als Politikinstrument, Netzwerktreffen und der Auflage eines Grünbuches zum Thema „Altern“ setzten dieses Commitment fort.

Ältere Menschen in Konfliktsituationen

Vor dem Hintergrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine, aber auch in Wahrnehmung der historischen Verantwortung Deutschlands für die Verbrechen des Nationalsozialismus unterstützt die Bundesregierung die Evakuierung Holocaustüberlebender aus der Ukraine nach Deutschland.

Die Jewish Claims Conference (JCC) und die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST) sind im März 2022 mit der Bitte an die Bundesregierung herangetreten, die von der JCC geplante Evakuierung Holocaustüberlebender aus der Ukraine nach Deutschland zu unterstützen.

Die JCC betreut seit 30 Jahren über 10.000 Holocaustüberlebende in der Ukraine. Darunter sind derzeit schwerstpflegebedürftige Menschen (Pflegestufe 4 und aufwärts). Die JCC hat mit Blick auf die erschwerte Situation aufgrund des Kriegsgeschehens eine Abfrage gestartet, um zu ergründen, ob Betroffene aus dem Personenkreis nach Deutschland evakuiert werden wollen. Die Evakuierung wird in der Ukraine von der JCC organisiert.

Die Bundesregierung sowie die Freie Wohlfahrtspflege (insbesondere ZWST und DRK) unterstützen in enger Zusammenarbeit die Aktion im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, insbesondere beim Grenzübertritt und Transit durch Anrainerstaaten, bei rechtlichen Fragen zur Unterbringung, dem Aufenthaltsstatus und Unterstützungsleistungen.

C

Menschenrechte in der deutschen Außen- und Entwicklungspolitik

Die Bundesregierung verfolgt eine wertegeleitete, menschenrechtsorientierte Außen- und Entwicklungspolitik.

Grundlagen

Der Schutz und die Wahrung der Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt sind im Grundgesetz der Bundesrepublik festgeschrieben. Artikel 1 des Grundgesetzes stellt einen klaren Auftrag an das staatliche Handeln in Deutschland: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt." Er stellt diesen Auftrag in Absatz 2 in einen internationalen Kontext: „Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt".

Menschenrechtspolitik ist daher eine **Querschnittsaufgabe**, die in ihrer außenpolitischen Dimension die Förderung und den Schutz der Menschenrechte weltweit beinhaltet. Die Menschenrechte bilden den **Kern einer werteorientierten Außen- und Entwicklungspolitik**. Das Eintreten für die universelle Geltung der Menschenrechte bedeutet dabei stets auch präventives Handeln im Interesse von Friedenserhalt und Entwicklung. Diesem Ziel dient das deutsche Engagement, vor allem in den Vereinten Nationen (VN), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), dem Europarat und im Rahmen der Europäischen Union (EU).

Der **globale Werterahmen** als Basis unseres menschenrechtlichen Handelns ergibt sich aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 und den ihr nachfolgenden menschenrechtlichen Konventionen der Vereinten Nationen, deren gemeinsamer Kern die Verpflichtung zum Schutz des Individuums und seiner Freiheit vor staatlichen bzw. dem Staat mittelbar zuzurechnenden Übergriffen ist.[34] Dass es dabei keine „Rangunterschiede" zwischen unterschiedlichen Menschenrechten gibt, bekräftigte die Wiener Weltmenschenrechtskonferenz von 1993, deren Abschlussdokument feststellt, dass „alle Menschenrechte universell, unteilbar, zusammenhängend und voneinander abhängig" sind.[35] Zum globalen Werterahmen zählen auch die „Sustainable Development Goals" (SDGs) der im Jahre 2015 verabschiedeten Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Die Menschenrechte selbst, insbesondere die menschenrechtlichen Prinzipien wie Partizipation, Transparenz, Zugänglichkeit etc., sind für das Erreichen der SDGs extrem wichtige rechtliche wie auch prozedurale Grundlagen.

Die EU erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** niedergelegt sind. Der Kern dieser Grundrechte leitet – im Verein mit weiteren Grundsätzen – nach Maßgabe von Artikel 21 des Vertrags über die Europäische

34 Für eine Übersicht über die neun zentralen internationalen Menschenrechtsverträge siehe *www2.ohchr.org/english/law/*.
35 Siehe *https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/vienna-declaration-and-programme-action*.

Union (EUV)[36] ihr auswärtiges Handeln. Die Grundrechte, wie sie sich aus der **Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (EMRK) ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts. Die EU hat mit der erstmaligen Verabschiedung der EU-Menschenrechtsstrategie im Juni 2012 und der Einsetzung eines Sonderbeauftragten für Menschenrechte ihrem Engagement für Menschenrechte in den Außenbeziehungen einen adäquaten Rahmen gegeben.

Wechselwirkungen

Der Einsatz für die Menschenrechte wirkt in mehrere Richtungen: Er dient der Verwirklichung der Menschenrechte. Unsere Menschenrechtspolitik trägt aber auch zu Sicherheit und Krisenprävention bei. Frieden und Stabilität sind die Grundvoraussetzung dafür, dass Menschenrechte gewährleistet werden können. Sich für Frieden und Stabilität zu engagieren, hilft den einzelnen Menschen vor Ort dabei, in Würde und Freiheit leben zu können. Und umgekehrt ist der Einsatz für den Schutz der Menschenrechte auch Präventionsarbeit. Denn wo die Menschenrechte gelten und geschützt werden, sind Krisen und Kriege unwahrscheinlicher. Dem liegt das umfassende Verständnis menschlicher Sicherheit zugrunde. Dies bedeutet: Sicherheit beschränkt sich nicht allein auf die Abwehr militärischer oder terroristischer Gewalt. Sie nimmt vielmehr alle Aspekte menschlicher Sicherheit in den Blick: von der Wahrung der Menschenrechte als Präventions- und Stabilisierungsdimension bis zum Erhalt unserer Lebensgrundlagen.

Unser Maßstab ist dabei die **Universalität der Menschenrechte**, d.h. deren weltweite Geltung für jeden einzelnen Menschen. Bestrebungen, dies zu relativieren weisen wir zurück. Wir wenden uns gegen die Diskriminierung jeglicher gesellschaftlichen Gruppe. Es ist die Verpflichtung derer, die in einem Staat die Mehrheit bzw. Macht in ihren Händen halten, die Rechte der Minderheiten zu wahren. Der weltweite Einsatz gegen Antisemitismus ist Teil unserer Identität und unser historisches Erbe. Er gliedert sich ein in unser Engagement gegen jegliche Form der Diskriminierung, u.a. Rassismus, Geschlechterungleichbehandlung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung. Die Verletzung von Menschenrechten und die Diskriminierung von Minderheiten führen häufig zu Konflikten, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährden können. Gesellschaften, in denen alle Gruppen an der Gestaltung der Zukunft eines Landes mitwirken, sind stabiler und auch politisch wie wirtschaftlich erfolgreicher.

36 Art. 21 Abs. 1 EUV lautet auszugsweise: „Die Union lässt sich bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten, die für ihre eigene Entstehung, Entwicklung und Erweiterung maßgebend waren und denen sie auch weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen will: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, die universelle Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Achtung der Menschenwürde, der Grundsatz der Gleichheit und der Grundsatz der Solidarität sowie die Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts.“

Ein Fokus der Bundesregierung liegt dabei auch auf der **Bekämpfung der Straflosigkeit** für Völkerrechtsverbrechen, wie etwa Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord. Sie setzt sich sowohl für die nationale wie auch die internationale gerichtliche Aufarbeitung dieser Verbrechen ein. Das beinhaltet auch eine Stärkung der internationalen Gerichtsbarkeit sowie den Einsatz für die Umsetzung ihrer Urteile. Wenn solche Verbrechen konsequent geahndet werden, wird die Schwelle für potenzielle Täter höher. Stabilität nach einem Konflikt wird so wahrscheinlicher.

Annalena Baerbock, Bundesministerin des Auswärtigen, auf der Veranstaltung Shaping Feminist Foreign Policy im Auswärtigen Amt (2022).
© picture alliance / photothek | Thomas Koehler

Feministische Außen- und Entwicklungspolitik des AA und des BMZ

Feministische Außenpolitik basiert auf der Erkenntnis, dass Geschlechtergerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe Voraussetzung sind für unsere Kerninteressen nachhaltigen Friedens und Sicherheit. Ähnlich wie Vorreiter Schweden orientiert sich das Auswärtige Amt dabei an den drei Kategorien Rechte, Repräsentanz und Ressourcen („3R“). Diese Kategorien sind sowohl Vergleichsmaßstab für den Stand der

Gleichstellung der Geschlechter als auch Ansatzpunkt für Maßnahmen zur Stärkung von Frauen und marginalisierten Gruppen.

Frauenrechte sind in Menschenrechtskonventionen niedergelegt, werden aber in vielen Fällen innerstaatlich nicht umgesetzt. 104 Staaten hindern Frauen per Gesetz daran, bestimmte Berufe auszuüben, 59 Staaten haben keine Gesetze, die Frauen vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz schützen, und 37 Staaten sehen keinen gesetzlichen Kündigungsschutz für Schwangere vor (Weltbank 2018). Laut einer Studie von *UN Women* leben 600 Millionen Frauen in Staaten, die häusliche Gewalt nicht unter Strafe stellen. Feministische Außenpolitik ist eine Politik, die diese Ungleichheiten erkennt und angeht. Sie zielt auf die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und nimmt dabei strukturelle Benachteiligungen aller Geschlechter und marginalisierten Gruppen auf allen außenpolitischen Aktionsfeldern in den Blick. Dabei ist Feministische Außenpolitik keine Politik „von Frauen für Frauen". Sie beachtet vielmehr strukturelle Benachteiligungen aller marginalisierten Gruppen und hat den Anspruch, Politik und Entscheidungsprozesse inklusiver zu gestalten.

Feministische Außenpolitik ist integraler Teil der Außen- und Sicherheitspolitik. Partizipativ erarbeitete und inklusiv umgesetzte Sicherheitspolitik befördert dauerhafte Stabilität und Frieden. Dies beherzigen wir, wenn wir unsere eigene Sicherheit gestalten, als auch wenn wir unsere Außen- und Sicherheitspolitik in aller Welt formulieren. Das Prinzip der menschlichen Sicherheit ist auch handlungsleitend für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Denn das völkerrechtliche Gewaltverbot und die Menschenrechte sind für einige Staaten keine Priorität mehr. Das Auswärtige Amt setzt sich dafür ein, dass sich weder in der Völkergemeinschaft noch innerhalb unserer Gesellschaften das Recht des Stärkeren durchsetzt. Das gilt auch für Frauenrechte, die vielerorts und zum Teil systematisch zurückgedrängt werden, der sogenannte „push-back" gegen Errungenschaften der Menschenrechte.

Die internationale Konferenz *„Shaping Feminist Foreign Policy"* am 12. September 2022 im Auswärtigen Amt war eine wichtige Etappe auf dem Weg zu einer feministischen deutschen Außenpolitik. Bundesaußenministerin Baerbock erläuterte die feministische Außenpolitik in einer Grundsatzrede und erörterte mit Amtskolleginnen und -kollegen aus Albanien, Luxemburg, Norwegen, Ruanda und Schweden aktuelle Themen feministischer Außenpolitik. Zusammen mit den weiteren hochrangig vertretenen Staaten Kanada, Chile, Finnland, Israel, Niederlande und Mexiko wurde vereinbart, das Berliner Format auf Ministerebene zu verstetigen. Die Niederlande sagten die Ausrichtung einer Folgekonferenz 2023 zu. Workshops und Paneldiskussionen mit knapp 500 Expertinnen und Experten und Fachpublikum aus aller Welt rundeten die Konferenz ab.

Die feministische **Entwicklungspolitik** des BMZ wird von der Erkenntnis geleitet, dass soziale Ungleichheiten – allen voran Geschlechterungleichheiten – keine Zufallsprodukte sind, sondern das Ergebnis diskriminierender Machtstrukturen. In der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) adressieren wir diese Strukturen und verfolgen einen menschenrechtsbasierten, intersektionalen, inklusiven und gendertransformativen Ansatz. Für die Umsetzung als besonders relevant erachtet das BMZ hierbei ebenfalls die „3 R" (Rechte, Repräsentanz, Ressourcen), sowie den Anspruch, diskriminierende gesellschaftliche und soziale Normen und Strukturen zu transformieren und

auch innerhalb der Entwicklungszusammenarbeit Machtkritik und Rassismus zu thematisieren. Ziel ist es, im Rahmen der „3 R“ die Rechte insbesondere von Frauen, aber auch von LSBTIQ+ und anderen marginalisierten Bevölkerungsgruppen zu verwirklichen, alle Bevölkerungsgruppen gleichberechtigt an Entscheidungen auf allen Ebenen zu beteiligen („Repräsentanz“) und den Zugang zu und die Kontrolle über Ressourcen (z.B. Land, Finanzsysteme) für Menschen alle Geschlechter sicherzustellen.

Das BMZ erarbeitet bis Frühjahr 2023 den strategischen Rahmen für eine feministische Entwicklungspolitik, gefolgt von einem Genderaktionsplan zur Umsetzung. Diese Strategieentwicklung wird durch einen breiten Konsultationsprozess insbesondere mit zivilgesellschaftlichen Organisationen aus Deutschland und dem Globalen Süden begleitet.

Die internationale Konferenz *„Feminist Development Policy- Transforming international Cooperation“* am 27. September 2022 mit Teilnehmenden aus Zivilgesellschaft, Think Tanks und Politik war Teil dieser Konsultation. Bundesministerin Schulze kündigte konkrete Maßnahmen zur Neuausrichtung der deutschen Entwicklungspolitik an, u.a. eine messbare und ambitionierte Quote für Projekte, die auf Geschlechtergerechtigkeit abzielen. Schrittweise bis 2025 sollen so 93 Prozent aller neuen bilateralen BMZ-Mittel der Gleichstellung der Geschlechter in Entwicklungsländern dienen (mindestens GG1). Acht Prozent davon sollen die Geschlechtergerechtigkeit als Hauptziel (GG2) verfolgen. Darüber hinaus verkündete die Bundesministerin die Übernahme einer *„SheDecides Championship“* und betonte damit die wichtige Rolle körperlicher Selbstbestimmung für alle Menschen, insbesondere Frauen und Mädchen.

AA und BMZ stimmen ihre feministische Außen- und Entwicklungspolitik eng aufeinander ab und stärken die Wertebasis ihres Engagements weltweit. Sie untermauert zudem ihr Bekenntnis zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren Entwicklungszielen. Gleichzeitig stellt sie einen Gleichlauf zur Innenpolitik her, in der die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit ein wichtiges Ziel ist. Die damit erreichte Kohärenz von nationalen und internationalen Zielen stärkt auch die Glaubwürdigkeit Deutschlands.

Menschenrechtspolitik liegt im eigenen Interesse der Bundesrepublik: Sie trägt als integraler Bestandteil der Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik zur nationalen Sicherheit Deutschlands bei. Menschenrechtspolitik schützt deshalb auch unsere Freiheit der Lebensgestaltung und die Möglichkeit, als Gesellschaft nach diesen Prinzipien zu leben.

C 1 Menschenrechte in den bilateralen und multilateralen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union

Die Bundesrepublik Deutschland genießt, nicht zuletzt aufgrund ihrer Entwicklung und des hohen Niveaus des Grundrechtsschutzes im inneren, auf internationaler Ebene eine hohe Glaubwürdigkeit, die uns Aufgabe und Verpflichtung ist. In den bilateralen Beziehungen verfolgen wir Menschenrechtspolitik als eines unserer Kerninteressen. Im EU-Kreis stärken wir den gemeinsamen Menschenrechtsacquis. In internationalen Foren, insbesondere der VN-Generalversammlung, dem VN-Menschenrechtsrat, der OSZE und dem Europarat, benennen wir Menschenrechtsdefizite klar und wirken darauf hin, sie zu beseitigen. Mit Blick auf neue Regelungsfelder und damit verbundene Sicherheitsherausforderungen, wie z.B. den Klimawandel oder die digitale Moderne, setzen wir uns für die Weiterentwicklung des Menschenrechtsacquis ein.

Angesichts zahlreicher Entwicklungen der letzten Jahre – zu denen die zunehmende Befassung des VN-Sicherheitsrats mit Menschenrechtsaspekten ebenso wie der Fortentwicklung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, die Entwicklung von Konzepten wie der Internationalen Schutzverantwortung (*„responsibility to protect“)*[37] oder die Ausarbeitung von Leitlinien und Aktionsplänen zur menschenrechtlichen Verantwortung von Wirtschaftsunternehmen zählen – sind Menschenrechtsfragen weder allein innere Angelegenheit der Staaten oder *ihre „domaine réservé“*, noch bestimmten Menschenrechtsgremien vorbehalten. Oft ermöglicht internationales Engagement erst das Erreichen menschenrechtspolitischer Ziele.

Die im nachfolgenden Überblick enthaltene Darstellung der wichtigsten Instrumente, Akteure und Themen bildet den Rahmen der deutschen Menschenrechtspolitik.

Instrumente

Die Bundesregierung bedient sich im Rahmen ihrer **bilateralen Politik** einer Reihe von Instrumenten und Formaten zur Beförderung ihrer menschenrechtspolitischen Anliegen. Hierzu zählen in erster Linie die in verschiedenen Formen und Formaten betriebenen Menschenrechtsdialoge (bilateral oder durch die EU, eigenständig oder als integraler Bestandteil eines allgemeinen politischen Dialogs) mit jeweils vorher vereinbarter Tagesordnung. Die Bundesregierung handelt entweder allein oder im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und

37 Siehe das Ergebnisdokument des Welt-Reformgipfel 2005, UN-Doc. A/60/1 vom 24. Oktober 2005, Abs. 138-139, das durch die Sicherheitsratsresolution UN-Doc. S/RES/1674 vom 28. April 2006 bestätigt wurde.

Sicherheitspolitik (GASP) der EU im Verbund mit den EU-Partnern. Allein die EU unterhält mit rund vierzig Nicht-EU-Staaten regelmäßige Menschenrechtsdialoge.

Neben der praktischen Förderung der Menschenrechte betreibt die Bundesregierung Menschenrechtspolitik auch durch kritische bilaterale Ansprache des Themas gegenüber Staaten, in denen Menschenrechtsverletzungen stattfinden sowie durch verschiedene Formen der öffentlichen Kritik oder Verurteilung. Letzteres erfolgt beispielsweise in Form von Erklärungen der Bundesregierung bzw. der EU. Darüber hinaus können konkrete menschenrechtliche Situationen in den multilateralen Foren wie dem VN-Menschenrechtsrat oder dem Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung thematisiert werden. Schärfere Maßnahmen können die Rücknahme oder das „Einfrieren“ bestehender Kooperationen oder Vereinbarungen sein, wie etwa die Rücknahme von Zollermäßigungen. Die schärfste Reaktionsform stellen schließlich Sanktionen dar. Die EU hat im Berichtszeitraum unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft ein Menschenrechtssanktionsregime verabschiedet und Personen und Entitäten unter dem Sanktionsregime gelistet, das schwere Menschenrechtsverletzungen sanktioniert. Die Bandbreite der Instrumente gibt der Menschenrechtspolitik Spielraum für ein der jeweiligen Sachlage angepasstes und möglichst effektives Vorgehen.

Auf **regionaler und internationaler Ebene** engagiert sich Deutschland im Rahmen seiner Menschenrechtspolitik und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU für die aktive Nutzung und Weiterentwicklung der durch die verschiedenen internationalen Organisationen geschaffenen Menschenrechtsinstrumente. Unabhängig von Ebene und Forum bleibt die Durchdringung aller Politikbereiche mit einem Menschenrechtsansatz als Querschnittsthema (sogenanntes „Mainstreaming“) Aufgabe und Instrument deutscher Menschenrechtspolitik. Die Bundesregierung setzt sich auch in den internationalen Organisationen dafür ein, einen „menschenrechtsbasierten Ansatz“ durchzusetzen.

Neben **Staaten** und **Staatengruppen** spielen insbesondere auch **Nichtregierungsorganisationen** eine wichtige Rolle bei der Schaffung und Umsetzung menschenrechtlicher Verpflichtungen. Deutschland setzt sich seit langem für den Ausbau dieser unverzichtbaren Beteiligungsrechte ein. Auch **international agierende Wirtschaftsunternehmen** wirken durch ihre Tätigkeit und die Verantwortung für ihre Beschäftigten mittelbar an der Umsetzung von Menschenrechtsstandards mit. Die Tätigkeit von Unternehmen ist dabei immer stärker in den Fokus von Maßnahmen und Initiativen zur Achtung von Menschenrechten gerückt. Näheres hierzu findet sich im *Kapitel Wirtschaft und Menschenrechte (C8)*.

Humanitäres Engagement und Kriseninstrumente als Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte

Die Menschenrechte bilden neben den relevanten Bestimmungen des humanitären Völkerrechts, dem Flüchtlingsrecht und den humanitären Resolutionen der VN-Generalversammlung eine der wichtigen Grundlagen für die internationale humanitäre Hilfe. Ziel der humanitären Hilfe ist es, Leben und Würden der Menschen, die von Krisen, Konflikten und Naturkatastrophen betroffenen sind, zu wahren und ihr Leid zu lindern. Durch

die spezifischen, am Bedarf notleidender Menschen ausgerichteten Hilfsmaßnahmen kann die humanitäre Hilfe einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte leisten. Insgesamt hat die Bundesregierung 2021 über 2,6 Mrd. Euro für humanitäre Hilfe zur Verfügung gestellt und damit – als weltweit zweitgrößter Geber – einen substanziellen Beitrag zur Deckung humanitärer Bedarfe geleistet.

Auch die Kriseninstrumente der strukturbildenden Übergangshilfe und der Sonderinitiative Flucht dienen der Stärkung der Resilienz (Widerstandsfähigkeit) von Menschen und Gruppen in vulnerablen Situationen und lokaler Strukturen sowie die Schaffung von Perspektiven in Flucht und Vertreibungskontexten. Im Sinne des *Humanitarian-Development-Peace Nexus (HDP-Nexus)* bauen sie Brücken, von humanitärer Hilfe zu langfristiger Entwicklungszusammenarbeit, von Fragilität zur Schaffung resilienter Strukturen. Dadurch leisten sie einen Beitrag zur mittel- und langfristigen Reduzierung humanitärer Bedarfe. Seit 2018 hat die strukturbildende Übergangshilfe die Resilienz von mehr als 26 Millionen Menschen in 31 Ländern gestärkt; die Sonderinitiative Flucht konnte von 2014 bis Ende 2021 die Lebensperspektiven von über 17,5 Millionen Menschen verbessern.

Ein besonderer Schwerpunkt der deutschen humanitären Hilfe ist Afrika. Humanitäre Krisen auf dem afrikanischen Kontinent, wie etwa in Äthiopien, DR Kongo, Nigeria, Sudan, Südsudan und Somalia gehören zu den Krisen auf der Welt, die die höchsten humanitären Bedarfe und die geringste Geberfinanzierung und Medienberichterstattung erhalten. Ziel der deutschen humanitären Hilfe in Afrika ist es, das Überleben und den Schutz der von humanitären Krisen und Katastrophen betroffenen Menschen sicherzustellen – insbesondere von Flüchtlingen, Binnenvertriebenen, Rückkehrende und aufnehmenden Gemeinden. Um dies zu erreichen, fördert die Bundesregierung Hilfsprojekte u.a. in den Bereichen Ernährungssicherung, Gesundheit, Schutz und Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf vorausschauende humanitäre Hilfe gelegt, etwa um klimatischen Extremwetterereignissen vorzubeugen. Gleichermaßen wird die Anschlussfähigkeit zum Engagement in den Bereichen Stabilisierung und Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere zu den Kriseninstrumenten des BMZ (Sonderinitiative Flucht und strukturbildende Übergangshilfe) gezielt unterstützt. So können Hilfsmaßnahmen in afrikanischen Krisenkontexten, wie etwa die Stärkung von sexuellen und reproduktiven Rechten, der Zugang zu Basisgesundheitsversorgung oder die Behandlung von akuter und schwerer Mangelernährung eine bessere operative Wirkung entfalten. Über die Kriseninstrumente der Entwicklungszusammenarbeit (Sonderinitiative Flucht und strukturbildende Übergangshilfe) wird die Komplementarität zur humanitären Hilfe sichergestellt, Stabilisierung unterstützt und die Anschlussfähigkeit an die langfristige Entwicklungszusammenarbeit hergestellt. Insbesondere im afrikanischen Raum, aber auch im Nahen Osten werden Maßnahmen der humanitären Hilfe durch strukturbildende und resilienzstärkende Maßnahmen ergänzt. Sektorale Schwerpunkte sind dabei Ernährungssicherung, Gesundheit, Wasser-, Sanitär- und Hygieneversorgung, Wiederaufbau, Katastrophenrisikomanagement und Stärkung der sozialen Kohäsion.

In Afghanistan sind 24,4 von ca. 40 Mio. Bewohnerinnen und Bewohnern auf humanitäre Hilfe angewiesen. Der humanitäre Gesamtbedarf hat sich nach der Machtübernahme der Taliban

auf 4,44 Mrd. USD verdreifacht. Das Auswärtige Amt fördert humanitäre Maßnahmen für unter anderem Binnenvertriebene, Rückkehrende und von der Dürre Betroffene in den Bereichen Ernährung, Winternothilfe, Gesundheit, Schutz, *WASH (Wasser, Sanitäreinrichtungen und Hygiene)*, Unterkunft und humanitäres Minenräumen. In den Nachbarländern Iran und Pakistan werden Projekte von UNHCR, des Welternährungsprogramms der Vereinten Nationen (World Food Programme, WFP), des IKRK und NROs zur Versorgung afghanischer Flüchtlinge unterstützt. Zur Deckung der Grundbedürfnisse über unmittelbare humanitäre Hilfe hinaus tragen in Afghanistan und den Nachbarländern zahlreiche Maßnahmen der Kriseninstrumente des BMZ (Sonderinitiative Flucht und strukturbildende Übergangshilfe), unter anderem in den Bereichen Ernährungssicherung, Gesundheit, Frauen- und Kinderförderung, Bildung, soziale Sicherung oder sozialer Zusammenhalt zur Resilienzstärkung bei. Über die strukturbildende Übergangshilfe werden beispielsweise WFPs Aktivitäten zur Ernährungssicherheit finanziert, die einen besonderen Fokus auf die Beteiligung von Frauen und Mädchen sowie Katastrophenrisikomanagement und Anpassung an den Klimawandel legen.

Der humanitäre Bedarf i.R.d. Regionalkrise Syrien hat elf Jahre nach Konfliktbeginn einen neuen Rekordwert erreicht: Die Vereinten Nationen schätzen den Bedarf im Jahr 2022 auf 10,5 Mrd. USD, davon 6,1 Mrd. USD in Syriens Nachbarstaaten. Millionen Menschen leiden unter Nahrungsmittelknappheit. Verschärft wird die Lage durch massive Preissteigerungen, nicht zuletzt infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Die Humanitäre Lage in Nordwest-Syrien ist besonders gravierend. Die Vereinten Nationen gehen von 4,1 Mio. Hilfsbedürftigen aus, davon rd. 2,8 Mio. Binnenvertriebene. In den Nachbarländern Syriens stärken die strukturbildende Übergangshilfe und die Sonderinitiative Flucht (insbesondere über die Beschäftigungsoffensive Nahost) des BMZ die Resilienz von syrischen Flüchtlingen und den sozialen Zusammenhalt.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine hat eine massive Flüchtlingskrise ausgelöst. Ende Juni 2022 galten noch mindestens zwölf Millionen Personen als vertrieben – insgesamt ca. ein Drittel der ukrainischen Bevölkerung. Derzeit benötigen ca. 16. Mio. Menschen in der Ukraine humanitäre Hilfe. Das Auswärtige Amt hat 430 Mio. Euro für humanitäre Hilfe und zehn Mio. Euro für internationale Katastrophenhilfe flexibel zur Verfügung gestellt. Die humanitären Partner können mit diesen Mitteln Maßnahmen in der Ukraine und den Nachbarländern umsetzen.

Anknüpfend an die humanitäre Hilfe engagiert sich auch das BMZ mit seinen Kriseninstrumenten in der Ukraine und zu einem kleineren Teil in Moldau. Im Rahmen der strukturbildenden Übergangshilfe werden derzeit in der Ukraine u.a. durch zusätzliche 40 Mio. Euro Maßnahmen zur Rehabilitierung von Basisinfrastruktur insbesondere in den Bereichen medizinischer Ausstattung und Trinkwasser sowie zur Bereitstellung von Dienstleistungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Soziales gefördert oder geplant. Über die Sonderinitiative Flucht unterstützt das BMZ zudem gezielt Binnenvertriebene und aufnehmende Gemeinden wie auch Flüchtlinge in Moldau. Diese Maßnahmen sind Teil des Sofortprogramms des BMZ von 185 Mio. Euro als unmittelbare Reaktion auf den russischen Angriffskrieg und zugleich ein erster Beitrag für den Wiederaufbau. Darüber hinaus setzt sich das BMZ über seine Kriseninstrumente auch intensiv

mit den globalen Auswirkungen des Krieges auseinander und unterstützt in besonders betroffenen Ländern zahlreiche Vorhaben im Bereich der Resilienzstärkung, um die Folgen von Nahrungsmittelknappheit und Preisanstiegen abzumildern.

Rechtsstaatsförderung als außen- und entwicklungspolitische Gestaltungsaufgabe

Rechtsstaatlichkeit ist eine notwendige und fundamentale Voraussetzung für den Schutz, die Achtung, Gewährleistung und Durchsetzung der Menschenrechte sowie für damit einhergehende stabile Verhältnisse im Inneren eines Staates. Die Rechtsgebundenheit des Staates und seiner Organe schützt vor Willkür und ungleicher Behandlung. So wird private und ökonomische Betätigung wie auch politische Teilhabe gefördert. Bürgerinnen und Bürger, die ihre Rechte und Freiheiten kennen und diese auch unabhängig von ihrem Status und ihrem Einkommen gegenüber der Staatsgewalt vor souveränen Gerichten durchsetzen können, stärken den innergesellschaftlichen Ausgleich und die Leistungsfähigkeit eines Staates.

Die Bundesregierung betrachtet Rechtsstaatsförderung darum als außenpolitische Gestaltungsaufgabe, die sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen realisiert werden muss. Rechtsstaatsförderung ist daher ein Schwerpunkt der Aktivitäten der Bundesregierung im Rahmen der Krisenprävention, Stabilisierung und Friedenskonsolidierung. Indem der Staat verpflichtet wird, bestimmte gesetzliche Formen, Verfahren und Menschenrechte im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung zu beachten, kann politischer Machtmissbrauch verhindert und eine rechtsstaatliche Ordnung umgesetzt werden. In Staaten, die gewaltsame Konflikte überwunden haben und deren politische und gesellschaftliche Institutionen geschwächt sind oder nicht mehr funktionieren, ist die Wiederherstellung oder Stärkung von Rechtsstaatlichkeit – etwa durch die Begleitung von Verfassungsreformprozessen – ein zentrales Element der Stabilisierung. Funktionsfähige und legitime rechtsstaatliche Strukturen – die wir durch den Aufbau und die Stärkung von transparenter und rechenschaftspflichtiger Justiz, Polizei und Verwaltung fördern – tragen in einer Post-Konflikt-Phase zu Akzeptanz und Glaubwürdigkeit neu gebildeter staatlicher Institutionen bei. Rechtssicherheit kann zudem die Wiederaufnahme ökonomischer Tätigkeiten fördern und zur Konfliktaufarbeitung und Versöhnung beitragen. Präventiv schafft ein funktionierender Rechtsstaat die Voraussetzungen, um Konflikte gewaltfrei auszutragen, und wirkt damit dem Abgleiten in Krisen- und Konfliktsituationen entgegen.

Auf internationaler Ebene muss Rechtsstaatlichkeit als Rechtsgrundsatz von Staaten und internationalen Organisationen auch durch die Einhaltung völkerrechtlicher Verpflichtungen umgesetzt werden. Hierzu gehört vor allem das Gebot der friedlichen Streitbeilegung und im Fall bewaffneter Konflikte die Beachtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte.

Rechtsstaatsförderung ist darüber hinaus auch eine strategische Aufgabe der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Sie fasst insbesondere marginalisierte Gruppen in vulnerablen Situationen ins Auge und ist daher eines der Kernelemente der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ, indem sie die Rechte von Frauen,

LSBTIQ+-Personen und anderen marginalisierten Gruppen stärkt. Zugleich Ziel und Voraussetzung von Entwicklungszusammenarbeit, bildet Rechtsstaatlichkeit die Basis für eine nachhaltige gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Mit Ziel 16 der Agenda 2030 haben Rechtsstaatlichkeit, und speziell der Zugang zu Recht, einen noch stärkeren, verbindlichen Platz auch in der internationalen Entwicklungsagenda eingenommen. Rechtsstaatlichkeit und Zugang zu Recht werden darin als Voraussetzung und Katalysator zur Erreichung aller anderen Entwicklungsziele und zur Verwirklichung der Menschenrechte erfasst. Sie stellen sicher, dass Menschen ihre Rechte wie körperliche Unversehrtheit, politische und wirtschaftliche Freiheiten, Recht auf Eigentum und kulturelle Identität auch durchsetzen und Menschenrechtsverletzungen abwehren können. Dazu gehören auch der Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung sowie Teilhabe am politischen und wirtschaftlichen Leben, welche durch Klage- und Beschwerdemöglichkeiten eingefordert werden können. Für Frauen, LSBTIQ+-Personen und andere marginalisierte Gruppen in vulnerablen Situationen ist dies besonders wichtig.

Das BMZ fördert neben dem Zugang zu Recht und nachhaltigen Justizreformen auch gezielt Nationale Menschenrechtsinstitutionen und regionale Menschenrechtsgerichtshöfe. So werden sowohl der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte als auch der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und die Rechte der Völker in ihrer Arbeit unterstützt. Dabei steht insbesondere die Umsetzung ihrer Urteile in den jeweiligen Nationalstaaten im Vordergrund.

Darüber hinaus unterstützt auch das BMJ reformwillige Transformations- und Schwellenländer beim Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Ein thematischer Schwerpunkt der Zusammenarbeit ist die Verbreitung menschenrechtlicher Standards. Daneben steht die Schaffung effizienter gerichtlicher Verfahren sowie eine moderne Ausgestaltung des Straf-, Zivil,- Wirtschafts- und Verwaltungsrechts im Vordergrund. Ferner unterstützt das BMJ seine Partnerländer bei der Umsetzung internationaler Übereinkünfte und völkerrechtlicher Verträge [in nationales Recht]. Die vielfältigen Formen der rechtlichen Zusammenarbeit umfassen unter anderem den Austausch von Experteninnen und Experten, Unterstützung bei der Gesetzgebung, Fortbildungen und Hospitationen ausländischer Juristinnen und Juristen in Deutschland und vor Ort sowie die Veranstaltung von Workshops, Seminaren und Diskussionsveranstaltungen, zum Teil im virtuellen Format. Insbesondere gilt dies auch für Partnerstaaten mit einem von westlichen Vorstellungen divergierenden Verständnis von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten: Hier setzt sich das BMJ fortlaufend für die Fortsetzung eines werteorientierten Dialogs auf Augenhöhe ein, um weiterhin für rechtsstaatliches Denken und Handeln nach westlichem Verständnis zu werben.

Die Unterstützung der Rechtsstaatsförderung in internationalem Rahmen und durch internationale Institutionen ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Auf EU-Ebene stehen eine Reihe von Instrumenten zur Verfügung: Auf präventiver Ebene ist besonders hervorzuheben der jährliche Rechtsstaatsbericht der Kommission, auf dessen Grundlage ein Dialog im Rat zur Situation der Rechtsstaatlichkeit in der EU und ihren Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Die 2020 in Kraft getretene allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des EU-Haushalts ermöglicht die Aussetzung von EU-Mitteln, wenn Rechtsstaatsdefizite eine Gefährdung für den EU-Haushalt darstellen. Zwei laufende Verfahren nach Artikel 7 des EU-Vertrags sollen die Einhaltung der Grundwerte

sichern. Die Kommission leitet außerdem konsequent Vertragsverletzungsverfahren ein, um Verstöße gegen europäische Grundwerte abzustellen. Aktive Rechtsstaatförderung ist unter anderem Aufgabe von zivilen Missionen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP). Mit der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union in Kosovo (EULEX Kosovo) unterhält die EU seit dem Jahr 2008 zudem eine originäre Rechtsstaatsmission.

Auf internationaler Ebene kommt den Vereinten Nationen und ihren multidimensionalen Friedensmissionen eine besondere Rolle zu. Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für eine starke Menschenrechtskomponente in Friedensmissionen ein. Ein Jahr nach der Leitung einer VNSR-Sitzung zum Themenkomplex Menschenrechte in der Friedenssicherung und der Ankündigung einer entsprechenden Veranstaltung eröffnete die Bundesministerin der Verteidigung im Juli 2021 eine hochrangige virtuelle Konferenz zur Vertiefung der Thematik, an der sich zivile und militärische Expertinnen und Experten, VN-Untergeneralsekretär Lacroix und weitere VN-Vertreterinnen und Vertreter beteiligten. Dieser Aspekt wurde anlässlich einer hochrangigen Debatte unter dem Titel „*Action 4 Peacekeeping (A4P)*“, die im Jahr 2018 im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stattfand, unter dem Kapitel „politics“ bei der Erzielung politischer Konfliktlösungen verankert. Für diesen Bereich ist Deutschland einer von mehreren sogenannten Champions. Eine Bekräftigung erfuhr dieser Ansatz durch die Annahme der Umsetzungsstrategie “A4P+” im März 2021. Ergänzend dazu setzt sich die Bundesregierung für die Umsetzung der 2015 verabschiedeten Agenda 2030 mit ihren 17 *Sustainable Development Goals* (SDGs) ein. Im Fokus unserer Anstrengungen steht dabei auch das SDG 16 zur Herstellung von Frieden, Stabilität und Sicherheit; unter anderem über die Stärkung rechtstaatlicher Institutionen und Prozesse weltweit.

Seit dem Jahr 2012 wird die Rechtsstaatsförderung innerhalb der Missionen sichtbar aufgewertet: die stellvertretenden Leitenden von VN-Friedensmissionen sind grundsätzlich auch für die Rechtsstaatsförderung zuständig. In diesem Zusammenhang unterstützt Deutschland über Mittel der nationalen Ertüchtigungsinitiative Ausbildungs- und Trainingsprojekte sowohl in der zuständigen Stelle bei den Vereinten Nationen als auch in verbundenen Ausbildungsstätten wie unter anderem dem *Kofi Annan International Peacekeeping Training Centre* (KAIPTC). Damit stellen wir sicher, dass frühzeitig kompetentes Personal in Missionskontexte entsandt werden kann, um die Implementierung von Rechtsstaatskomponenten von Friedensmissionen vorzubereiten.

Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit

Besonderes Anliegen ist die Unterstützung von Mechanismen der internationalen Gerichtsbarkeit, insbesondere der Strafgerichtsbarkeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) in Den Haag als Schlüsselelement. Deutschland ist nach Japan zweitgrößter Beitragszahler für den Haushalt des Gerichtshofs (2022: 17,7 Mio. Euro). U.a. unterstützt die Bundesregierung den IStGH darüber hinaus angesichts besonderer aktueller Belastungen des Gerichts, die sich auch aus den Ermittlungen des IStGH zur Ukraine erheben, mit einem zusätzlichen freiwilligen Beitrag von einer Mio. Euro und der Sekundierung von Expertinnen und Experten. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für die internationale

Akzeptanz des Römischen Statuts und des IStGH ein, engagiert sich ebenso in der laufenden Reformdiskussion (*expert review*).

Ebenso unterstützt Deutschland Sonderstrafgerichtshöfe zur Aufarbeitung schwerster Verbrechen im ehemaligen Jugoslawien und in Ruanda, Kambodscha, Kosovo, Libanon, Sierra Leone und Zentralafrika. Deutschland unterstützt diese Gerichtshöfe bzw. ihre Nachfolgemechanismen politisch, finanziell, personell und durch Rechts- und Vollstreckungshilfe. So verbüßen mehrere der Verurteilten in deutschen Einrichtungen ihre Haft.

Aufgabe internationaler Strafgerichte ist es, schwerste Verbrechen zu verfolgen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren – maßgeblich sind hier die etwa für den IStGH im Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofes aufgeführten sogenannten vier „*Core Crimes*“, also Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und das Verbrechen der Aggression.

Eine Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs oder eines Sonderstrafgerichtshofs konnte für Verbrechen in Myanmar, Syrien und des sog. IS in Irak bisher nicht geschaffen werden. Daher unterstützt die Bundesregierung internationale Beweissicherungsmechanismen für diese Situationen. Diese Mechanismen sammeln und sichern Beweise und stellen konkrete Fallakten zusammen, um eine spätere Strafverfolgung durch nationale, regionale oder internationale Gerichte zu ermöglichen.

Menschenrechte und Auslandseinsätze der Bundeswehr

Die Bundeswehr ist unentbehrliches Instrument der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik und das Rückgrat für die Sicherheit und den Schutz Deutschlands und seiner Bürger. Sie dient damit auch dem Schutz der Grund- und Menschenrechte. Zu ihren Aufgaben gehören die Landes- und Bündnisverteidigung (LV/BV), Internationales Krisenmanagement (IKM), Partnerschaft und Kooperation, Heimatschutz und Host Nation Support (HNS), nationales Risiko- und Krisenmanagement (natRKM) zum Schutz deutscher Staatsbürger im Ausland, Verteidigungsaspekte der gesamtstaatlichen Cybersicherheit, nationale Krisen- und Risikovorsorge, die Humanitäre Not- und Katastrophenhilfe sowie die Aufrechterhaltung des zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Anteils des Betriebs Inland. Die Bundeswehr achtet dabei die Vorgaben des Völkerrechts, insbesondere der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts.

Im Rahmen der durch AA und BMVg gemeinsam verantworteten Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung (EIBReg) unterstützen die Ressorts durch Beratung, Ausbildung, Ausstattung, Ausrüstung und Infrastruktur Partner darin, Verantwortung für die eigene sowie regionale Sicherheit zu übernehmen. In diesem Zusammenhang werden auch rechtsstaatliche Prinzipien, die Achtung und Wahrung von Menschenrechten und des humanitären Völkerrechts vermittelt. Nutzung und Verbleib von im Rahmen der EIBReg zugewendeten Gegenständen unterliegen regelmäßig einer Endverbleibserklärung, die ebenfalls bspw. auf die einschlägigen Normen des geltenden Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsrecht, verweist.

Flucht und Migration

Nach Angaben der Internationalen Organisation für Migration (IOM) gibt es ca. 281 Mio. Migranten weltweit (3,6 Prozent der Weltbevölkerung). Laut UNHCR wurde bis Juni 2022 der traurige Höchststand von über 100 Mio. vertriebenen Menschen weltweit erreicht, vor allem auf Grund des russischen Angriffskriegs gegen die UKR sind die Zahlen in 2022 nochmals in die Höhe geschossen (mehr als ein Prozent der Weltbevölkerung und mehr als eine Verdopplung in der letzten Dekade). 2021 lag die Zahl der Vertriebenen bei 89,3 Mio. Menschen, 2020 bei 82,4 Mio. und 2019 bei 79,5 Mio.[38]. Auslöser von Flucht sind beispielsweise gewaltsame Konflikte, kriegerische Auseinandersetzungen und Verfolgung aus politischen, ethnischen oder religiösen Gründen. Schlechte Regierungsführung, Korruption, Ungleichheit, Diskriminierung, Folgen des Klimawandels, sowie allgemein schlechte wirtschaftliche Rahmenbedingungen sind Beispiele für strukturelle Ursachen, die Flucht und Migration bedingen oder verstärken. Die COVID-19-Pandemie hatte und hat teilweise immer noch erheblichen Einfluss auf Migrations- und Fluchtbewegungen, einerseits durch Grenzschließungen und Einschränkung der Mobilität von Migranten und Flüchtlingen, andererseits durch umfassende sozioökonomische und teils destabilisierende Auswirkungen der Pandemie. Dabei sind Flüchtlinge, Binnenvertriebene und Migranten besonderen Risiken ausgesetzt. Sie haben zum Beispiel in vielen Fällen einen schlechteren Zugang zu Gesundheitssystemen und Impfungen und sind häufiger prekären oder informell beschäftigt. Außerdem stiegen in Folge von COVID-19 in verschiedenen Ländern Xenophobie und Diskriminierung von Migranten und Flüchtlingen an.

Menschen auf der Flucht und irregulären Migranten drohen auf den Flucht- und Migrationsrouten Gefahren, etwa bei der Durchquerung von Wüsten, der Überquerung von Meeren, an Grenzübergängen oder in der Hand von kriminellen Schleusern und Menschenhändlern. Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderungen und Minderheiten sind besonders vulnerabel. Auch dieser Aspekt fließt in die Außen- und Entwicklungspolitik der Bundesregierung ein. Um die Risiken von Menschenrechtsverletzungen auf der Flucht und Migration einzudämmen, ist eine enge internationale Kooperation nötig, die Zielländer wie Deutschland ebenso einschließt wie Herkunfts- und Transitländer. 85 Prozent der Flüchtlinge weltweit lebten Ende 2019 in Staaten mit niedrigen oder mittleren Einkommen.[39] Es entspricht dem Prinzip der internationalen Verantwortungsteilung, diese Länder dabei zu unterstützen, Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ein Leben in Würde zu ermöglichen und Perspektiven zu bieten. Dafür müssen sie in nachhaltigen entwicklungspolitischen Ansätzen mit bedacht werden.

Die Bundesregierung unterstützt sowohl die Menschen auf der Flucht selbst als auch Transit- und aufnehmende Staaten und Gemeinden. Die Maßnahmen umfassen die Unterstützung bei der Unterbringung, Zugang zu Basisdienstleistungen (etwa in der Gesundheitsversorgung), Bildung, Ausbildung und Beschäftigungsmöglichkeiten

38 inkl. Asylsuchende und gewaltsam Vertriebene, davon IDPs ca. 45,7 Mio., ca. 26 Mio. Flüchtlinge (unter Mandat UNWRA ca. 5,6 Mio., UNHCR ca. 20,4 Mio.), erstmals dazu gezählt ca. 3,6 Mio. ins Ausland vertriebene Venezolanerinnen und Venezolaner; ca. 4,2 Mio. Asylsuchende (Quelle UNHCR Global Trends 2019).

39 inkl. Vertriebene Venezolanerinnen und Venezolaner (Quelle UNHCR).

die Integration der Flüchtlinge in die Aufnahmegesellschaften, die Bereitstellung von Infrastruktur, Nahrungsmitteln sowie medizinische und psychosoziale Versorgung. Dabei werden verstärkt auch digitale Ansätze für Informations-, Bildungs- und Vernetzungszwecke eingesetzt, wie zum Beispiel Online-Hochschulbildungsprogramme für Flüchtlinge.

Ein Schwerpunkt der internationalen Anstrengungen ist die Minderung der Ursachen von Flucht und irregulärer Migration sowie das Schaffen von Zukunftsperspektiven. Beim Valletta-Gipfel der EU mit afrikanischen Staaten wurde im November 2015 ein Aktionsplan verabschiedet und ein Nothilfe-Treuhandfonds der EU für Afrika (EUTF) aufgelegt, der Vorhaben mit einem Volumen von 4,8 Mrd. Euro beschlossen hatte. Er wurde eingesetzt, um in afrikanischen Herkunftsländern wirtschaftliche Perspektiven zu schaffen, Stabilität und Entwicklung zu fördern und Migrationsmanagement zu verbessern. Der EUTF ist zum 31. Dezember 2021 ausgelaufen, d.h. es werden keine neuen Projekte mit diesem Instrument geplant, bestehende in der Umsetzung befindliche Projekte werden noch bis Ende 2025 abgeschlossen. Aus den Mitteln des neuen EU-Außenfinanzierungsinstruments *NDICI-Global Europe (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument)* (Gesamtausstattung 2021-2027 ca. 79,5 Mrd. Euro) – will die EU zur Unterstützung von Migrationsmanagement und zur Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration ca. 12,3 Prozent (entspricht 9,753 Mrd. Euro) einsetzen.

Bei der Umsetzung des *Global Compact on Refugees* (GCR) war Deutschland neben vier weiteren Staaten (Türkei, Pakistan, Äthiopien und Costa Rica) und gemeinsam mit dem UNHCR Mitveranstalter des ersten Globalen Flüchtlingsforums (GRF, Dezember 2019 in Genf). Das GRF findet alle vier Jahr statt und dient der Überprüfung und Erneuerung der Selbstverpflichtungen der Mitgliedstaaten. Federführung der Koordinierung des Umsetzungsprozesses liegt beim UNHCR. Ein hochrangiges Nachverfolgungstreffen, auf halbem Wege zum zweiten GRF 2023 fand im Dezember 2021 statt. Abgedeckt wurde die gesamt Themenbreite des GCR. Mit Besetzung von zwei Panels spielte DEU eine herausgehobene Rolle. Die Bundesregierung bekannte sich zur Umsetzung ihrer Selbstverpflichtungen und brachte eine weitere Selbstverpflichtung im Bereich Bildung ein.

Die Umsetzung des *globalen Pakts für sichere, geordnete und reguläre Migration* (GCM) findet auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene statt. Deutschland unterstützt den Kapazitätsaufbaumechanismus über den *Migration Multi Partner Trust Fund* (MMPTF). Bis Ende 2021 wurde der MPTF im Umfang von ca. 28 Mio. USD finanziert (kumulierte Beiträge). Deutschland ist mit ca. 14 Mio. USD der wichtigste Geber (zweitgrößter: GBR, insg. 14 Geber). Deutschland schied im Juni 2022 turnusgemäß aus dem Steuerungskomitee aus. Das globale *„Überprüfungsforum Internationale Migration“* (IMRF) findet alle vier Jahre statt, erstmals im Mai 2022. Auf regionaler Ebene erfolgt ebenfalls alle vier Jahre eine Überprüfung der GCM-Umsetzung. Auf europäischer Ebene/UNECE-Region ist diese erstmals 2020 unter Deutscher Beteiligung erfolgt (die nächste Überprüfung ist für 2024 vorgesehen).

Die Ausgestaltung der beiden Pakte liegt in der souveränen Entscheidungshoheit der VN-Mitgliedstaaten. Der GCM und der GCR sind politische, keine völkerrechtlich bindende Rahmendokumente zur Steuerung und Gestaltung von Migration und zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Flüchtlingsfragen und für eine gerechtere Lastenteilung.

C 2 Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik

Menschenrechtsbasierter Ansatz

Seit dem BMZ-Konzept „Menschenrechte in der deutschen Entwicklungspolitik“ von 2011 ist die Umsetzung des menschenrechtsbasierten Ansatzes (MRBA) für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit (EZ) verbindlich. Der MRBA ist mit seinen Grundprinzipien Intersektionalität und Berücksichtigung von Mehrfachdiskriminierungen darüber hinaus ein zentrales Merkmal der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ (vgl. Einleitung Teil C). Mit dem Reformkonzept „BMZ 2030“ unterstreicht das BMZ erneut die Bedeutung der Menschenrechte als Qualitätsmerkmal der EZ. Das Qualitätsmerkmal „Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, Inklusion” enthält Vorgaben sowohl für die politisch-strategische Ebene als auch für die Gestaltung der staatlichen Programme, einschließlich der Prüfung menschenrechtlicher Risiken im Vorfeld aller Vorhaben. Der „Leitfaden zur Berücksichtigung von menschenrechtlichen Standards und Prinzipien, einschl. Gender, bei der Erstellung von Programmvorschlägen der deutschen staatlichen Technischen und Finanziellen Zusammenarbeit“ gibt dazu konkrete Hilfestellungen.

Die deutsche EZ verfolgt einen dreigleisigen Ansatz: Erstens fördert sie die Verankerung des menschenrechtsbasierten Ansatzes übergreifend in allen Sektoren und Schwerpunkten der Zusammenarbeit. Zweitens strebt die Bundesregierung eine kohärentere Förderung der Menschenrechte auf internationaler Ebene und in den Politikdialogen mit den Partnerländern an. Drittens fördert die deutsche Entwicklungspolitik die Menschenrechte in den Partnerländern durch spezifische Menschenrechtsvorhaben. Im Rahmen der deutschen Entwicklungspolitik bedeutet der Menschenrechtsansatz, dass „Bedürftige“ zu Rechtssubjekten werden, die Rechte innehaben, und dass der Staat und seine Organe zu Pflichtentragenden werden.

Die spezifischen Menschenrechtsvorhaben adressieren sowohl Rechtsträgerinnen und Rechtsträger als auch Pflichtenträgerinnen und Pflichtenträger und fördern Schlüsselakteure für die Verwirklichung eines nachhaltigen Menschenrechtsschutzes. So wurde etwa auf nationaler Ebene die Menschenrechtskommission in Mauretanien bei der kontinuierlichen Verbesserung ihres menschenrechtlichen Beschwerdemechanismus durch das Vorhaben „Menschenrechtsförderung und -dialog“ unterstützt.[40] Auch stärkte das BMZ auf regionaler Ebene im Rahmen des Vorhabens „Regionales Völkerrecht und Zugang zur Justiz in Lateinamerika“[41] die Fähigkeiten marginalisierter Bevölkerungsgruppen, ihre Rechte gegenüber den Staaten Lateinamerikas über das interamerikanische Menschenrechtssystem geltend zu machen. Ferner wurden im Rahmen des Vorhabens „Bürgerengagement für gute

40 *www.giz.de/de/weltweit/35093.html* (29.11.2022).
41 *www.giz.de/de/weltweit/25549.html* (29.11.2022).

Regierungsführung, Rechenschaftspflicht und Rechtsstaat“[42] die Zivilgesellschaft, die Nationalversammlung und die Volksversammlungen der Provinzen in Laos darin gestärkt, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger zu vertreten und Reformen in einer Weise zu formulieren, die den rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Das Vorhaben „Soziale Grundrechte für benachteiligte Bevölkerungen II“[43] befähigt verantwortliche Akteure in Südosteuropa, Ansätze zur Gewährleistung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte von benachteiligten Gruppen zu identifizieren, aufzubereiten und anzuwenden.

Die COVID-19-Pandemie und ihre Folgen

Die COVID-19-Pandemie hat weitreichende gesundheitliche, soziale und wirtschaftliche Folgen, welche die Erreichung von Gesundheit als Menschenrecht für alle sowie die gesamte Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung um Jahre zurückgeworfen haben. Laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) konnten 90 Prozent der befragten Länder grundlegende Gesundheitsdienstleistungen nicht sicherstellen.[44] Medizinische Dienstleistungen für sexuelle und reproduktive Gesundheit, einschließlich selbstbestimmter Familienplanung, Impfprogramme, die Bekämpfung von vernachlässigten Tropenkrankheiten und HIV-, Tuberkulose- und Malariaprogramme haben im Zuge der Pandemie erhebliche Einschnitte erlitten, mit verheerenden Folgen. Zu besonderen Einschränkungen kam es in der sexuellen reproduktiven Gesundheit und Verwirklichung der damit verbundenen Rechte, insbesondere für marginalisierte Gruppen. Vielerorts haben sich die Mütter- und Neugeborenengesundheit verschlechtert und unbeabsichtigte Schwangerschaften zugenommen. Weltweit haben drei von zehn Menschen keine Möglichkeit sich mit Seife und Wasser die Hände zu waschen.[45] Neben von Armut betroffenen Personen sind Frauen, Kinder, ältere Menschen, Menschen in irregulären Migrationssituationen und Menschen mit Behinderungen besonders von den Auswirkungen der Pandemie betroffen. Digitale und analoge Gesundheits- und Hygieneinformationen sind für sie oft nicht zugänglich und verstärken ihre Exklusion.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie haben zahlreiche Auswirkungen auf die Menschenrechtssituation weltweit. Ausgangssperren erschweren die wirtschaftliche und gesellschaftliche Teilhabe von marginalisierten Personen. Sie setzen insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko häuslicher Gewalt aus. Einreisebeschränkungen beeinträchtigen die Bewegungsfreiheit von Menschen auf der Flucht und ihr Recht auf Asyl. Die COVID-19-Pandemie sorgt für eine Rekordzahl an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die ihre Bildung entlang der gesamten Bildungskette unterbrechen müssen. Die bisher erzielten Fortschritte

42 *www.giz.de/de/weltweit/15042.html (29.11.2022).*

43 *www.giz.de/de/weltweit/80900.html (29.11.2022).*

44 WHO (2021): *COVID-19 continues to disrupt essential health services in 90% of countries.* Verfügbar unter: *www.who.int/news/item/23-04-2021-covid-19-continues-to-disrupt-essential-health-services-in-90-of-countries (29.11.2022).*

45 *washdata.org/monitoring/hygiene (29.11.2022).*

im Kampf gegen Kinderarbeit wurden durch die Pandemie teilweise zunichte gemacht und sind weiter akut bedroht.[46]

Angesichts der weltweit gravierenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vertritt die Bundesregierung die Auffassung, dass COVID-19-Impfstoffe ein globales öffentliches Gut sind und unterstützt als zweitgrößter Geber die COVAX Facility im Rahmen des Access to COVID-19 Tools Accelerator (ACT-A), die von Gavi, der Impfallianz, verwaltet wird. COVAX setzt sich für die weltweit gerechte Verteilung von COVID-19-Impfstoffen ein und hat als zentrales Ziel, Menschen in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen den Zugang zu wirksamen Impfstoffen zu ermöglichen.

Die Bekämpfung der Folgen der COVID-19-Pandemie ist einer der vier Schwerpunkte der Leitung des BMZ. Seit 2020 setzt das BMZ ein weltweites Corona-Sofortprogramm mit einem finanziellen Rahmen von 4,7 Mrd. Euro um. Ein Fokus liegt hier auf dem Aufbau der Impfstoff-Produktion in Südafrika, Senegal und Ghana (ca. 500 Mio. Euro). Die „Schnelle Einsetzbare Expertengruppe Gesundheit“[47] konnte 26 Partnerländer bei der Bereitstellung von PCR-Tests und anderen Maßnahmen unterstützen. Um essenzielle Dienstleistungen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit auch in Pandemiezeiten sicherzustellen, hat Deutschland zudem die Kernbeiträge für den VN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) und die Internationale Familienplanungsorganisation IPPF erhöht. Außerdem unterstützt Deutschland seit 2020 auch den UNFPA Supplies Fund. Der thematische Treuhandfonds fördert den Zugang zu Verhütungsmitteln und zu weiteren Produkte der sexuellen und reproduktiven Gesundheit.

Des Weiteren unterstützen die Krisen-instrumente des BMZ besonders von Fragilität, Krisen und Katastrophen betroffene Länder und Regionen in der Abmilderung der sozio-ökonomischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Mithilfe der strukturbildenden Übergangshilfe, deren Ziel es ist, die Widerstandsfähigkeit vulnerabler Menschen und lokaler Strukturen gegenüber den Auswirkungen von Krisen zu stärken, finanziert das BMZ u.a. im Sahel ein gemeinsames Vorhaben von WFP und UNICEF. Beide VN-Organisationen können damit die sozialen Sicherungssysteme in Mali, Mauretanien und Niger stärken und diese Unterstützung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssicherung, des Katastrophenrisiko-managements und der Gesundheitsversorgung der Gemeinden verbinden.

Bekämpfung von Armut und Hunger

Die Reduzierung von Armut ist eine der größten Herausforderungen der Gegenwart. Aufgrund ihrer Multidimensionalität schränkt sie die Verwirklichung zahlreicher Menschenrechte ein, u.a. das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, das Recht auf soziale Sicherung oder das Recht auf Gesundheit. Auch das Recht auf angemessene Nahrung ist ein Menschenrecht:

46 ILO (2022): *Vulnerabilities to child labour*. Verfügbar unter: *www.ilo.org/global/topics/child-labour/publications/WCMS_845129/lang--en/index.htm (29.11.2022).*

47 *www.giz.de/de/weltweit/40435.html (29.11.2022).*

Jeder Mensch hat das Recht auf ausreichende, finanziell erschwingliche, diskriminierungsfrei zugängliche, qualitativ hochwertige und seinen individuellen alters-, medizinisch oder kulturell bedingten Ernährungsbedürfnissen entsprechende Nahrung. Alle Staaten tragen die Pflicht, das völkerrechtlich verankerte Recht auf Nahrung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu verwirklichen.[48] Mit der Agenda 2030 hat sich die Staatengemeinschaft das Ziel gesetzt, Hunger in all seinen Formen bis zum Jahr 2030 zu beenden und Ernährungssicherheit für alle zu gewährleisten (SDG 2).

Die COVID-19-Pandemie stellt für die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Ernährung und die Reduzierung von Armut eine neue Herausforderung dar. Die Auswirkungen der Pandemie werfen viele Regionen auf Armutsraten von vor 30 Jahren zurück und gefährden die Erreichung von SDG 1, Armut in all ihren Formen und überall zu beenden.[49] Durch die COVID-19-Pandemie stieg die Zahl der Menschen, die von weniger als 1,9 US-Dollar am Tag leben müssen, stark an. Auch 2022 leben noch bis zu 676 Mio. Menschen in extremer Armut. Wird Armut multidimensional betrachtet, so steigt diese Zahl auf 1,3 Mrd. Menschen an, die keinen ausreichenden Zugang zu lebensnotwendigen Ressourcen, grundlegender Gesundheitsversorgung, Bildung oder Nahrung haben.[50] Laut Ernährungsbericht der Vereinten Nationen waren im Jahr 2021 weltweit bis zu 828 Mio. Menschen und somit ca. 10 Prozent der Weltbevölkerung unternährt.[51] Dies sind bis zu 63 Mio. mehr Menschen als im Jahr 2020. Aufgrund von pandemiebedingten Schulschließungen hatten 370 Mio. Kinder keinen Zugang zu Mahlzeiten und wichtigen Gesundheitsdiensten.[52]

Anspruch der deutschen Entwicklungszusammenarbeit (EZ) ist es, zu einer wirksamen Reduzierung von Armut und Ungleichheit und zur weltweiten Umsetzung des *Leave No One Behind*-Prinzips und des Rechts auf Nahrung beizutragen. Um Armut nachhaltig zu bekämpfen, fördert die deutsche EZ unter anderem den Auf- und Ausbau sozialer Sicherungssysteme sowie den Zugang zu Bildung, Gesundheitsdienstleistungen oder Energieversorgung. Beispielsweise zielt das *„Sahel Adaptive Social Protection Program“* darauf ab, soziale Sicherungssysteme in mehreren afrikanischen Staaten aufzubauen und weiterzuentwickeln, um auch in (klimabedingten) Krisensituationen die Resilienz der Bevölkerung zu stärken. Zudem unterstützt die deutsche Entwicklungszusammenarbeit die Entwicklung von nationalen, multidimensionalen Armutsindizes in Partnerländern, wie zum Beispiel in Burkina Faso und Ghana, welche die Entwicklung bedarfs- und zielgerichteter Strategien zur Armutsreduzierung ermöglichen. Um ihre Partnerländer im Kampf gegen Hunger und Mangelernährung zu unterstützen, investiert die deutsche EZ jährlich rund zwei Mrd. Euro

48 Artikel 11 Absatz 1 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

49 Public Health Insight (2021): *The Impact of COVID-19 on Global Poverty and SDGs.* Verfügbar unter: *https://thepublichealthinsight.com/the-impact-of-covid-19-on-global-poverty-and-sdgs/ (29.11.2022).*

50 UNDP (2021): *Global Multidimensional Poverty Index 2021. Unmasking disparities by ethnicity, caste and gender.* Verfügbar unter: *https://hdr.undp.org/system/files/documents//2021mpireportenpdf.pdf (29.11.2022).*

51 WFP (2022): *State of Food Security and Nutrition in the World Report.* Verfügbar unter: *www.fao.org/3/cc0639en/cc0639en.pdf (29.11.2022).*

52 WFP (2021): *State of School Feeding Worldwide 2020 Report.* Verfügbar unter: *www.wfp.org/publications/state-school-feeding-worldwide-2020 (29.11.2022).*

in Ernährungssicherung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung. Etwa ein Drittel davon entfiel auf die Sonderinitiative „EINEWELT ohne Hunger“.[53] Beispielsweise unterstützt das Globalvorhaben „Ernährungssicherung und Resilienzstärkung“[54] durch multisektorale Ansätze Frauen und Kleinkinder dabei, sich jederzeit ausreichend und ausgewogen ernähren zu können. Zudem verbessert das Vorhaben durch Maßnahmen zur Steigerung der Haushaltseinkommen, Ertragssteigerung durch bessere Anbaumethoden oder temporäre soziale Transferleistungen den finanziellen Zugang zu Nahrungsmitteln. Das Globalvorhaben „Verantwortungsvolle Landpolitik“[55] zielt darauf ab, den Zugang zu Land als wichtige Voraussetzung für Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, insbesondere für Frauen und marginalisierte Gruppen, zu verbessern. Das Vorhaben „Bodenschutz und Bodenrehabilitierung für Ernährungssicherung“[56] fördert eine nachhaltige Landnutzung, vor allem durch Teilhabe der betroffenen Kleinbauern und -bäuerinnen. Zur Unterstützung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs organisiert das Programm zum Beispiel nationale und internationale Foren, bei denen die betroffenen Akteure zusammenkommen.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Ernährungssicherheit – im Rahmen eines umfassenden Ansatzes der Resilienzstärkung – leistet die strukturbildende Übergangshilfe des BMZ, die in Krisenkontexten zum Einsatz kommt. Ernährungssicherung ist dabei eines von vier Handlungsfeldern, denn Krisen verschlechtern die Ernährungssituation der betroffenen Bevölkerung, was wiederum neue Konflikte schüren oder bestehende Konflikte verschärfen kann. Die strukturbildende Übergangshilfe trägt dazu bei, diesen Kreislauf zu durchbrechen und die Ernährungssicherheit besonders vulnerabler Gruppen und die Resilienz lokaler Strukturen zu stärken. Das geschieht beispielsweise im Rahmen der *„Sahel-Resilienz-Initiative“* von WFP, die die Ernährungs- und Lebensgrundlagen von über einer Million Menschen nachhaltig verbessert, indem landwirtschaftliche und pastorale Flächen sowie Bewässerungsinfrastruktur rehabilitiert werden. Ergänzt werden diese Maßnahmen durch Schulspeisungen und sogenannte *Food-Assistance-for-Assets-Programme (FAA)*, in denen Teilnehmende mit Ernährungshilfe unterstützt werden, wenn sie im Gegenzug nachhaltige Infrastruktur zur langfristigen Ernährungssicherheit aufbauen.

Stärkung von Meinungsfreiheit und Zugang zu Information

Meinungs- und Medienfreiheit und der freie Zugang zu Informationen sind unveräußerliche Menschenrechte (Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte) und Teil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (SDG 16.10). Sie stellen das Fundament jeder freien und demokratischen Gesellschaft sowie eine zentrale Bedingung für ihren Fortschritt und die vollständige Entwicklung des Individuums dar. Nur dann, wenn Menschen sich frei äußern und

53 BMZ (2022): *Eine Welt ohne Hunger ist möglich.* Verfügbar unter: *www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/ernaehrungssicherung/einewelt-ohne-hunger (29.11.2022).*

54 *www.giz.de/de/weltweit/32194.html* (29.11.2022).

55 *www.giz.de/de/weltweit/39918.html (29.11.2022).*

56 *www.giz.de/de/weltweit/32181.html (29.11.2022).*

informieren können, können sie auch Rechte einfordern und ihre Gesellschaft mitgestalten. Erst auf der Grundlage von Meinungs-, Medien- und Informationsfreiheit können zahlreiche andere Menschenrechte, insbesondere die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, vollumfänglich realisiert werden. Gleichzeitig leben sechs von sieben Menschen weltweit in Ländern, in denen sie ihr Recht auf Meinungsfreiheit nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen können. Die Förderung und Unterstützung von Meinungs- und Medienfreiheit sowie des freien Zugangs zu Information gehört deshalb zu den Prioritäten der deutschen Entwicklungspolitik.

Die COVID-19-Pandemie ist eine medizinische, ökonomische, soziale, politische und psychologische Bewährungsprobe, die Gesellschaften weltweit belastet. Der Umgang mit der Pandemie führte weltweit zu massiven Auswirkungen auf die Meinungs- und Medienfreiheit. Die Pandemie ist eine Krise der unabhängigen Medien: die WHO spricht von einer Infodemie. Maßnahmen der Pandemiebekämpfung wurden vielerorts zur Unterbindung unliebsamer Meinungen instrumentalisiert. Gleichzeitig hat das Vertrauen in traditionelle Medien abgenommen. Gerade vor diesem Hintergrund bleiben unabhängige Medien und verlässliche Informationen zentrale Voraussetzung für die erfolgreiche Eindämmung und Überwindung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen.

Deshalb hat die deutsche EZ eine globale Initiative zur Förderung von „Transparenz und Medienfreiheit – Krisenresilienz in der globalen Pandemie“ gestartet. Ziel der Initiative ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit von lokalen Medien, von Medien-NRO, und von internationalen Medienentwicklungsnetzwerken, damit sie Informationsangebot, -zugang und -fluss auch in der Krise gewährleisten können. Inhaltliche Schwerpunkte liegen auf: Gesundheitsberichterstattung und Aufklärung (auch Produktionsunterstützung), Faktenprüfung, Flankierung der (Krisen-)Kommunikation örtlicher Behörden und Hilfsorganisationen, Stärkung des Süd-Süd-Austausches sowie Analyse der Krisenresilienz von Medien.

Die deutsche EZ unterstützt staatliche und zivilgesellschaftliche Akteure durch langfristige Kooperationen darin, Medienlandschaften so zu gestalten, dass möglichst viele Menschen sich frei informieren und in gesellschaftliche Dialoge einbringen können. Es werden Maßnahmen gefördert, um den Schutz der Meinungs- und Medienfreiheit von Medienschaffenden und Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten – auch im digitalen Raum – zu gewährleisten. Das Internet nimmt als globale Infrastruktur für den Austausch von Ideen und Informationen dabei eine essenzielle Rolle ein. Deswegen tritt die Bundesregierung dafür ein, Grundrechte wie Privatsphäre und Meinungsfreiheit im Internet zu schützen. Sie fördert diese Aspekte auch im Rahmen entwicklungspolitischer Projekte, beispielsweise durch den Aufbau von Fortbildungsangeboten zu digitaler Sicherheit in Ostafrika.

Im Fokus der Förderung von Meinungsfreiheit stehen benachteiligte Gruppen mit eingeschränkten Möglichkeiten zur gesellschaftlichen Teilhabe, wie ländliche Bevölkerung, Minderheiten, Frauen in all ihrer Diversität oder Jugendliche. Ihren Zugang zu Information zu stärken und ihre gesellschaftliche Teilhabe durch ein breites journalistisches und mediales Angebot insbesondere in entlegenen Regionen zu fördern, ist Ziel der deutschen Medien-EZ (z.B. durch den Aufbau von Bürgerradios). Im Jahr 2021 wurden durch die BMZ-geförderten Projekte der Deutsche Welle Akademie annähernd 300

Community-Medien in 22 Ländern unterstützt und dabei rund 3000 Bürgerjournalistinnen und Bürgerjournalisten ausgebildet. Diese Medien erreichen Millionen von Menschen unter anderem in Ghana, Tunesien, Georgien, Kirgistan und Ecuador.

Darüber hinaus werden mit einer Reihe von Online-Trainings zur Bekämpfung von Falschinformationen – dem sog. *Digital Enquirer Kit* – Menschenrechtsverteidigende global mit digitalen Kompetenzen ausgestattet, um sich selbst und ihre Arbeit zu schützen. Zusätzlich befähigt ein spezielles Modul Kinder und Jugendliche, Falschinformationen zu identifizieren. Die Lerninhalte werden mit zivilgesellschaftlichen Organisationen entwickelt und über ein großes Partnernetzwerk in aktuell elf Ländern verbreitet.

Insbesondere durch Soziale Medien können sich falsche und irreführende Informationen schneller und unkontrollierter verbreiten als je zuvor. Gezielte Falschinformationen, also Desinformation und Propaganda, verzerren die Meinungsbildung und verschärfen gesellschaftliche Spannungen und Konflikte. Traurige Aktualität erfährt dieses Thema derzeit im Kontext des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine. Um dieser Herausforderung zu begegnen, ist der souveräne und menschenrechtsbasierte Umgang mit Medien und Information ein Schlüsselthema. Das BMZ baut daher die Förderung von Medienkompetenz (*Media and Information Literacy*) gezielt aus: Mehr als 500 Lehrkräfte in Moldau, Kambodscha, Burundi, Namibia und den Palästinensischen Gebieten vermitteln nach spezieller Ausbildung ihren Schülerinnen und Schülern Medienkompetenz und es werden global nutzbare E-Learning Kurse entwickelt.

Weitere Schwerpunkte der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit waren die Verbesserung politischer und rechtlicher Rahmenbedingungen (z.B. Aufbau von Presseräten in der Mongolei) und die Professionalität und wirtschaftliche Nachhaltigkeit von Medienunternehmen – *media viability* (z.B. konnten 470 Medienhäuser in 13 Ländern ihre Geschäftsmodelle finanziell nachhaltiger aufstellen). Der digitale Wandel wurde als ein zentrales Querschnittsthema der Medienentwicklung verankert (Zugang zu und informierter Umgang mit Sozialen Medien wie Facebook etc.).

Strategische Partnerin des BMZ bei der Förderung des Rechts auf Meinungsfreiheit und auf Zugang zu Information ist die Deutsche Welle Akademie (DWA). Die Bundesregierung fördert darüber hinaus Projekte von Nichtregierungsorganisationen, politischen Stiftungen und kirchlichen Hilfswerken sowie Maßnahmen in bilateralen Programmen der GIZ.

Von Benachteiligung betroffene Personen und Gruppen

Kinder und Jugendliche

In vielen Partnerländern der deutschen EZ stellen Kinder und Jugendliche die Mehrheit der Bevölkerung: Weltweit sind rund 3,2 Mrd. Menschen jünger als 25 Jahre, rund 90 Prozent davon leben in Entwicklungs- und Schwellenländern.[57] Kinder und Jugendliche sind wichtige Akteure für gesellschaftlichen Wandel und nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 2030 *(Agents of Change)*. Als Trägerinnen und Träger eigener Schutz-, Förderungs- und Beteiligungsrechte sind sie auch in entwicklungspolitisches Handeln einzubeziehen.

Im Jahr 2020/2021 wurde eine Bilanz zum BMZ-Aktionsplan „*Agents of Change* – Kinder und Jugendliche in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ (2017–2019) gezogen und in Form eines Endberichts veröffentlicht. 367 Vorhaben der staatlichen EZ, 228 Projekte der kirchlichen Zentralstellen und der Sozialstrukturförderung, 447 Projekte privater Träger und 65 Projekte der Länder und Kommunen trugen im Zeitraum des Aktionsplans weltweit zur Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen bei. Der Schwerpunkt der Vorhaben lag auf den Regionen Afrika und MENA und auf den Arbeitsfeldern (Grund-)Bildung und Berufsbildung. Über den Aktionsplan hinaus wurden weitere Handlungsbedarfe für die EZ identifiziert; so beispielsweise die Ausweitung und Fokussierung des Portfolios, insbesondere zum Schutz von Kindern vor Gewalt und ausbeuterischer Kinderarbeit, und die internationale Positionierung Deutschlands zur Stärkung von Kinderrechten.[58] Die Erfahrungen aus der Umsetzung und die Wirksamkeit des Aktionsplans sowie daraus resultierenden Empfehlungen werden aktuell bis Anfang 2023 durch eine externe Review überprüft.

Um den pandemiebedingten Anstieg der Kinderarbeit im Landwirtschaftssektor und die Zunahme der sexuellen Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern online zu adressieren, förderte das BMZ im Berichtszeitraum mit Corona-Sondermitteln Publikationen zur Erweiterung der Wissensbasis zu Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch von Kindern. Dies umfasst einen Leitfaden mit Mindeststandards für die Gesetzgebung zur sexuellen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern im Internet mit UNICEF und dem *Global Partnership to End Violence Against Children*[59] sowie einen Leitfaden zu Kinderrechten in der Unternehmenspraxis in Kooperation mit dem UNICEF *Better Business for Children* Programm.[60] Darüber hinaus wurde die Erstellung von Studien der VN-Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation (FAO) zu Effekten der COVID-19-Pandemie auf Kinderarbeit in der Agrarwirtschaft sowie ein Review zu bestehenden Programmen und Politikmaßnahmen zur Bekämpfung von Kinderarbeit gefördert.

57 UN Department of Economic and Social Affairs Population Dynamics (2019): *World Population Prospects 2019, https://population.un.org/wpp/DataQuery/ (29.11.2022).*

58 *www.bmz.de/de/aktuelles/publikationen/publikationen-reihen/85300-85300 Endbericht zum Aktionsplan Agents of Change | BMZ (29.11.2022).*

59 *https://www.unicef.org/reports/legislating-digital-age (29.11.2022).*

60 *https://www.unicef.org/reports/child-labour-and-responsible-business-conduct (29.11.2022).https://www.unicef.org/reports/child-labour-and-responsible-business-conduct*

Durch eine Kooperation mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unterstützt das BMZ seit 2021 den Multi-Geber-Fonds „Accelerator Lab 8.7“. Die Förderung des BMZ trägt sowohl auf nationaler Ebene in der Demokratischen Republik Kongo (v.a. im Bereich Bergbau), als auch auf globaler Ebene zur Bekämpfung der Ursachen und zukünftigen Vorbeugung von Kinderarbeit in Lieferketten bei, unter anderem über die ILO-Plattform gegen Kinderarbeit (CLP).

Zur Umsetzung des Rechts auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat das BMZ einen Jugendbeirat einberufen und institutionalisiert, der im Mai 2021 seine Arbeit aufgenommen hat. Der BMZ-Jugendbeirat besteht aktuell aus 15 jungen Menschen im Alter von 14-24 Jahren und berät das BMZ aus Jugendperspektive, z.B. bei der Erstellung neuer Strategien oder Durchführung von Veranstaltungen. Der BMZ-Jugendbeirat soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, ihre Stimmen in der deutschen Entwicklungspolitik aktiv einzubringen und so zu jugendgerechten und nachhaltigen Veränderungen beizutragen.

Menschen mit Behinderungen

Circa 80 Prozent der weltweit mehr als eine Milliarde Menschen mit Behinderungen leben in Ländern mit niedrigem und mittlerem Durchschnittseinkommen.[61] Demografischer Wandel, Zunahme chronischer Erkrankungen, Gewalt und Umweltkatastrophen lassen den Anteil von Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung weiter steigen.[62] Die Wechselwirkung von Armut und Behinderung erhöht das Armutsrisiko für Menschen mit Behinderungen.

Deshalb verfolgt die Bundesregierung eine inklusive Entwicklungspolitik, die der Achtung, dem Schutz und der Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen dient. Um dies zu gewährleisten, verabschiedete das BMZ im Dezember 2019 eine Inklusionsstrategie,[63] die einen konkreten Beitrag zur Umsetzung von Artikel 32 (Internationale Zusammenarbeit) der VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK) und der Agenda 2030 mit dem Leitprinzip „Niemanden zurücklassen“ leistet. Sie steht im Einklang mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 der Europäischen Kommission.[64] Die VN-BRK definiert Inklusion als wesentliches Element gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse und beinhaltet verbindliche Vorgaben, Entwicklungsprojekte inklusiv zu gestalten.[65] Fest verankert ist darin auch die aktive Beteiligung von Expertinnen und Experten mit Behinderungen bei der Umsetzung von Maßnahmen gemäß dem Grundsatz „Nothing about us without us“ („Nichts über uns ohne uns“).[66]

61 *https://apps.who.int/iris/handle/10665/44575* UN DESA: World report on disability 2011 (who.int) *(29.11.2022).*

62 *https://apps.who.int/iris/handle/10665/44575* UN DESA: World report on disability 2011 (who.int) *(29.11.2022).*

63 *www.bmz.de/de/mediathek/publikationen/reihen/strategiepapiere/Strategiepapier495_12_2019.pdf (29.11.2022).*

64 *https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8376&furtherPubs=yes* European Commission (2021): *Strategy for the Rights of Persons with disabilities 2021-2030 (29.11.2022).*

65 *https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities/article-32-international-cooperation.html* United Nations (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities – Article 32 International cooperation *(29.11.2022).*

66 *https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities/guiding-principles-of-the-convention.html* United Nations (2006): *CRPD- Guiding Principles of the Convention (29.11.2022).*

Seit 2009 ist die Anzahl von Projekten mit Inklusionsbezug stetig gestiegen. Allein in der Technischen Zusammenarbeit (TZ) berücksichtigen derzeit über 100 Vorhaben zielgerichtet die unterschiedlichen Bedürfnisse und Kapazitäten von Menschen mit Behinderungen. Im Libanon ist das strategische Ziel die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen in Klein- und Mittelbetrieben zu fördern. In Jordanien werden die Qualität von inklusiven Bildungsprogrammen und ein sauberes, sicheres und barrierefreies Umfeld in Schulen und für außerschulische Aktivitäten unterstützt. Die Maßnahmen kommen geflüchteten Kindern und aufnehmenden Gemeinden zugute.[67]

In der multilateralen Bildungszusammenarbeit setzt sich Deutschland bei der *Global Partnership for Education (GPE)* und dem *Education Cannot Wait (ECW)* Bildungsfonds für eine stärkere Verankerung von Inklusion in Bildungsprogrammen in Partnerländern ein. Deutschland hat bspw. bei ECW an der Erstellung eines Rahmenplans zur Inklusion von Menschen mit Behinderungen mitgewirkt.

LSBTIQ+-Personen

Die deutsche EZ setzt sich aktiv für den Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersex-Personen (LSBTIQ+) ein. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung im März 2021 im Kabinett das „LSBTI-Inklusionskonzept für die Auswärtige Politik und die Entwicklungszusammenarbeit“ (LSBTI-Inklusionskonzept) verabschiedet. Es entstand in enger Kooperation mit der Zivilgesellschaft. LSBTIQ+-Personen sind überdurchschnittlich oft von Armut, Gewalt und Diskriminierung betroffen. Gleichzeitig bleibt ihnen der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung sowie dem Arbeitsmarkt verwehrt.[68] Obwohl die Rechte von LSBTIQ+-Personen dem internationalen Menschenrechtsschutz unterliegen, werden diese vielfach verletzt. 2020 steht die gleichgeschlechtliche Ehe in 69 Ländern unter Strafe, in fünf Ländern kann die Todesstrafe verhängt werden. Zugleich wird die Anti-Gender-Bewegung immer aktiver und versucht, auch durch die Einschränkung der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen sowie Gewalt gegen diese, die Fortschritte der Gleichberechtigung und Diversität rückgängig zu machen. Die Umsetzung des LSBTI-Inklusionskonzepts ist auch ein zentrales Anliegen der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ. Hauptziel des Inklusionskonzepts ist die nachhaltige Unterstützung zivilgesellschaftlicher Menschenrechtarbeit für LSBTIQ+-Personen unter Berücksichtigung spezifischer Vulnerabilitäten und Mehrfachdiskriminierungen. Damit nimmt das BMZ eine Vorreiterrolle im internationalen Dialog ein und fördert sowohl spezifische Maßnahmen für die Stärkung von LSBTIQ+-Rechten als auch die Querschnittsverankerung von LSBTIQ+-Personen im Rahmen umfassender Vorhaben.

Seit 2019 unterstützte das BMZ Pilotprojekte in Bosnien und Herzegowina, Kamerun, Südafrika und Guatemala. Dabei wurden innovative Ansätze erprobt, wie die deutsche staatliche EZ zur Nicht-Diskriminierung von LSBTIQ+-Personen im Bereich der Gesundheitsversorgung, im Kontext von Schule und von Verwaltungsreform-Prozessen beitragen und ihren Schutz durch den Zugang zu

67 *https://www.giz.de/de/weltweit/86767.html (29.11.2022).Die Qualität von inklusiver Bildung in Jordanien fördern (PRO-MISE) (giz.de)*
68 *https://www.ohchr.org/en/calls-for-input/report-socio-cultural-and-economic-inclusion-lgbt-people (29.11.2022).*

rechtlicher Beratung verbessern kann. Das Vorhaben „Stärkung von Regierungsführung und Zivilgesellschaft“ in Uganda berät unter anderem die ugandische Gleichstellungskommission sowie die Polizei zur Nicht-Diskriminierung von LSBTIQ+-Personen und unterstützt die Arbeit von LSBTIQ+-Zivilgesellschaft durch Maßnahmen zur Organisationsentwicklung. In Kolumbien unterstützt das Vorhaben „Konsolidierung des Friedens in Kolumbien (ProPaz II)“ LSBTIQ+-Organisationen bei der geschichtlichen Aufarbeitung des Konfliktes innerhalb der Zivilgesellschaft und zur Stärkung ihrer Rechte. Das Vorhaben *ALTERNATIVAS* zur „(Re-)Integration von fluchtgefährdeten Kindern und Jugendlichen“ in Honduras, El Salvador und Guatemala arbeitet mit LSBTIQ+-Zivilgesellschaft an der Stärkung der Bleibeperspektiven für LSBTIQ+-Jugend.

Zusammenarbeit mit und Stärkung der LSBTIQ+-Zivilgesellschaft sowie die Umsetzung des Grundsatzes „Do no harm“ in der LSBTIQ+-Menschenrechtsarbeit ist ein zentrales Anliegen deutscher Entwicklungspolitik. Enge Kooperationen bestehen mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen Outright Action International und ILGA World, dem Dachverband für 1700 LSBTIQ+-Organisationen weltweit. Über die Netzwerke ist auch die Zusammenarbeit mit LSBTIQ+-Organisationen in den Partnerländern der deutschen EZ möglich. In Kooperation mit der Zivilgesellschaft werden außerdem regelmäßig Veranstaltungen organisiert, die zur Sensibilisierung für LSBTIQ+-Rechte in der Innen- und Außenstruktur der deutschen EZ beitragen.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt darin, die Daten- und Informationslage über LSBTIQ+-Personen, ihre Bedürfnisse und Forderungen zu fördern. Dazu wurde u.a. das Forschungsvorhaben mit dem Titel „Mit den Menschenrechten über den herrschenden Diskurs hinaus: LSBTIQ+-Inklusion in der EZ“ gefördert, das zentrale Perspektiven der LSBTIQ+-Zivilgesellschaft aus Peru, Ghana und Tunesien dokumentiert und Handlungsempfehlungen für die deutsche EZ ableitet. In Ecuador wird eine wissenschaftliche Studie zur Problematik geschlechtsspezifischer Gewalt gegen LSBTIQ+-Personen in Kooperation mit der nationalen Statistikbehörde durchgeführt.

Im internationalen Dialog konnte unter anderem beim G7-Treffen der Entwicklungsministerinnen und Entwicklungsminister unter deutscher Präsidentschaft erreicht werden, dass die Förderung des Schutzes von LSBTIQ+-Rechten in das Kommuniqué aufgenommen wurde und die G7-Staaten mit dem UNDP Inclusion Index auch die Erhebung gender-inklusiver Daten unterstützen.

Indigene Völker

Indigene Völker stellen rund sechs Prozent der Weltbevölkerung, jedoch sind fast 19 Prozent aller in extremer Armut lebenden Menschen Indigene.[69] Da sie einen Großteil der noch intakten Ökosysteme bewohnen, sind sie von den Folgen des Klimawandels und des weltweiten Biodiversitätsverlusts besonders betroffen. Der Schutz ihrer individuellen und kollektiven Menschenrechte und die Umsetzung ihrer Konsultations- und Zustimmungsrechte,

69 ILO (2019): *Implementing the ILO Indigenous and Tribal Peoples Convention No. 169: Towards an inclusive, sustainable and just future.* Verfügbar unter: *https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---dcomm/---publ/documents/publication/wcms_735607.pdf (29.11.2022).*

wie das Prinzip der freien, vorherigen und informierten Zustimmung (*free prior informed consent*, FPIC) bei Maßnahmen, die sie besonders betreffen, sind wichtige Bestandteile des BMZ-Menschenrechtskonzepts.

Wie im Allgemeinen Staatenüberprüfungsverfahren des VN-Menschenrechtsrats 2018 empfohlen, ratifizierte Deutschland am 23. Juni 2021 die ILO Konvention 169, die am 23. Juni 2022 in Kraft trat. Die Ratifizierung ist ein außen- und entwicklungspolitisches Signal, sich international und in Partnerländern für die Rechte Indigener Völker einzusetzen, sowie den entscheidenden Beitrag Indigener Völker zum Klima- und Biodiversitätsschutz zu unterstützen.

International setzt sich die deutsche EZ für eine aktive Beteiligung Indigener Völker an politischen Entscheidungsprozessen ein. Mit dem IPLC Pledge (*Indigenous Peoples and Local Communities*) über 1,7 Mrd. US Dollar (von 2021 bis 2025) auf der VN-Klimakonferenz COP26 2021 erkannte Deutschland gemeinsam mit 22 Geberregierungen und philanthropischen Stiftungen die wichtige Rolle von IPLCs im Wald- und Klimaschutz an und sagte zu, die Land- und Ressourcenrechte von IPLCs zu fördern. Das BMZ unterstützte außerdem die Plattform für indigene und lokale Gemeinschaften der VN-Klimarahmenkonvention als einzigartigen Mechanismus für die Beteiligung indigener Bevölkerungsgruppen an den Klimaverhandlungen. Über den Multi Donor Trust Fund *Enhancing Access to Benefits while Lowering Emissions* (EnAble) der Weltbank trägt das BMZ dazu bei, die Beteiligung Indigener Völker an der ergebnisbasierten Klimafinanzierung zu stärken. Über die *FAO Forest and Farm Facility* fördert das BMZ den Beitrag Indigener Völker zu einer nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und zur Klimaresilienz.

In der bilateralen Zusammenarbeit unterstützt das BMZ Indigene Völker insbesondere im Kontext von Wald- und Biodiversitätsschutz. Das *REDD Early Movers Programm* (REM)[70] unterstützt in Kolumbien indigene Gemeinden in ihrer Selbstbestimmung sowie in der nachhaltigen Verwaltung ihrer Gebiete. In den brasilianischen Bundesstaaten Mato Grosso und Acre wird durch REM die politische Partizipation von Indigenen gefördert sowie ein Benefit Sharing Mechanismus erarbeitet. In Honduras stärkt das BMZ im Rahmen des Vorhabens „Nachhaltiges Ressourcenmanagement unter Klimaaspekten in indigenen Territorien in La Mosquitia“ den Ausbau von fachlichen Kompetenzen von indigenen Territorialräten, insbesondere zur Anwendung demokratischer und gender-gerechter Prinzipien, konstruktiver Konfliktlösung und effektiver Waldüberwachung und Ressourcennutzung.

Das BMZ unterstützt auch zivilgesellschaftliche Organisationen und Netzwerke, die sich für die Rechte indigener Völker einsetzen, u.a. *Indigenous Peoples Rights International* (IPRI) (vgl. *Kapitel C4*), die *International Work Group for Indigenous Affairs* (IWGIA), die *International Land Coalition* (ILC) sowie die *Rights and Resources Initiative* (RRI).

70 *www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Themen/Klima/REDD/ (29.11.2022).*

Bundeskanzler Olaf Scholz spricht in der Generaldebatte bei der 77. Generalversammlung der UN. ©picture alliance/dpa | Michael Kappeler

C 3 Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, G7, Europarat, OSZE und NATO

Vereinte Nationen

In den Vereinten Nationen setzt sich Deutschland in allen Gremien für die Menschenrechte ein.

VN-Menschenrechtsrat

Deutschland wurde im Herbst 2019 für eine Periode von drei Jahren (2020 bis 2022) von der Generalversammlung in den VN-Menschenrechtsrat (VN-MRR) gewählt. Deutschland hat sich seither und in Fortsetzung unseres Engagements umfassend für die menschenrechtlichen Prioritäten der Bundesregierung im VN-MRR eingesetzt. Dazu gehören u.a. die

Befassung mit kritischen Ländersituationen und Menschenrechtsthemen im Rahmen der drei jährlichen ca. vier-bis fünfwöchigen Sitzungen des VN-MRR und das Engagement in Sonder- und Dringlichkeitssitzungen des VN-MRR, bspw. zu Afghanistan, Äthiopien, Nahost, Ukraine oder Sudan. Die Bundesregierung hat den VN-MRR und dessen allgemeines periodisches Staatenüberprüfungsverfahren (UPR) genutzt, um besorgniserregende Menschenrechtssituationen öffentlich anzusprechen und andere Staaten dazu zu ermutigen, dies ebenfalls zu tun.

Deutschland brachte Resolutionen in den Bereichen Recht auf angemessenes Wohnen (gemeinsam mit Finnland, Brasilien und Namibia), Rechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (gemeinsam mit Spanien), zum Recht auf Privatheit (gemeinsam mit Brasilien, Österreich, Liechtenstein und Mexiko) und Bekämpfung des Menschenhandels (gemeinsam mit den Philippinen) in den VN-MRR ein.

2022 übernahm Deutschland in Person der Leiterin der Ständigen Vertretung Genf das Amt einer Vizepräsidentin des VN-MRR. Im Oktober 2022 wurde Deutschland erneut für die Jahre 2023 bis 2025 als stimmberechtigtes Mitglied wiedergewählt.

Büro der Hochkommissarin für Menschenrechte

Deutschland hat im Berichtszeitraum eng und vertrauensvoll mit dem Büro der **VN-Hochkommissarin für Menschenrechte** („*Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights*“ – *OHCHR*) zusammengearbeitet u.a. durch hochrangige bilaterale Konsultationen mit der Hochkommissarin Michelle Bachelet. Die Kooperation wird auch mit dem neuen VN-Hochkommissar Volker Türk fortgeführt, der im August 2022 von der VN-Generalversammlung ernannt wurde.

Deutschland zählt mit seinem freiwilligen Beitrag in Höhe von zuletzt 9,47 Mio. Euro sowie weiteren Mitteln der Projektförderung zu den größten Gebern (2021 Rang 5) dieser zentralen Institution im VN-Menschenrechtsschutz. OHCHR führt Deutschland inzwischen als fünftgrößten finanziellen Unterstützer. Unsere Beiträge im Wege der Förderung über die EU kommen hier noch hinzu. Mit dem deutschen Beitrag werden vornehmlich die Arbeit der Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter, der Vertragsausschüsse zu den Menschenrechtskonventionen, der Länder- und Regionalbüros des OHCHR und die beim OHCHR geführten VN-Fonds für Opfer von Folter bzw. Menschenhandel gefördert. Im Jahr 2022 fiel ein signifikanter Teil in Höhe von 1,5 Mio. Euro auf die Unterstützung des OHCHR-Engagements in der Ukraine im Wege der „*Human Rights Monitoring Mission Ukraine*“.

Deutschland in der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung des VN-Menschenrechtsrats

Mit der Schaffung des VN-MRR im Jahr 2006 als Nachfolgeinstitution der VN-Menschenrechtskommission wurde im Jahr 2007 das Instrument der allgemeinen regelmäßigen Staaten-Überprüfung (*„Universal Periodic Review“ – UPR*) eingeführt. Alle 193 Staaten berichten über die Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen an den VN-MRR, stellen sich den Fragen der anderen Mitgliedsstaaten und nehmen von diesen Empfehlungen entgegen. Das Verfahren wirkt dem Vorwurf einer selektiven Behandlung einzelner Länder durch den Rat entgegen.

Ziel des UPR ist es, einen langfristigen Beitrag zur Verbesserung der Menschenrechte zu leisten. Der UPR ist dabei als Dialog- und Kooperationsinstrument ausgerichtet: Schon bei der Erstellung ihres Berichts sind die Staaten aufgefordert, das Gespräch mit der Zivilgesellschaft zu suchen. Nichtregierungsorganisationen können, ebenso wie die Nationalen Menschenrechtsinstitutionen, ihre Anliegen in sogenannten Schattenberichten auch förmlich in das Überprüfungsverfahren einbringen. Gerade in Ländern, in denen ein regelmäßiger Dialog der Regierung mit der Zivilgesellschaft nicht an der Tagesordnung ist, kommt diesem Verfahren eine besondere Bedeutung zu. Durch die Annahme der Empfehlungen, die im Rahmen der Anhörung von anderen Staaten ausgesprochen werden, gehen die betroffenen Regierungen eine Selbstverpflichtung ein, an der sie sich im folgenden Zyklus messen lassen müssen.

Deutschland wird sich voraussichtlich im Sommer 2023 der Befragung im Rahmen des Vierten Zyklus des UPR-Verfahrens unterziehen. Die deutsche Delegation wird von der Beauftragten der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt, MdB Luise Amtsberg, geleitet werden. Dies wird Gelegenheit geben, um Bilanz zu ziehen hinsichtlich der 259 im Rahmen des Dritten Zyklus ausgesprochenen und der 209 von Deutschland unterstützten Empfehlungen. Dem weithin geäußerten Wunsch nach einer Zwischenbilanz der Umsetzung der angenommenen Empfehlungen entspricht nach dem 14. auch der vorliegende 15. Menschenrechtsbericht der Bundesregierung in den einschlägigen Kapiteln und geht auf das bereits Erreichte ein. Es gilt, die Umsetzung in den kommenden Jahren weiter voranzubringen.[71]

71 Eine vollständige Dokumentation des UPRs einschließlich einer Video-Aufzeichnung der Anhörung sowie der deutschen Erklärungen vor dem Menschenrechtsrat findet sich auf der Internetseite des Menschenrechtsrats (*www.ohchr.org/EN/HRBodies/UPR/Pages/DEIndex.aspx*) *(29.11.2022)*.

Luise Amtsberg, Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und humanitäre Hilfe im Auswärtigen Amt.
© picture alliance/dpa | Christoph Soeder

Sonderverfahren des VN-Menschenrechtrats, Vertragsorgane, Nationale Menschenrechtsinstitutionen

Deutschland arbeitet mit den sogenannten **Sonderverfahren des VN-Menschenrechtsrats** (*„special procedures“*) zusammen und hat eine stehende Einladung an alle Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstatter, unabhängigen Expertinnen und Experten und Untersuchungskommissionen ausgesprochen. Deutschland hat die Sonderberichterstatter für das Recht auf sicheres Trinkwasser und Sanitärversorgung, für das Recht auf angemessenes Wohnen, für die Bekämpfung des Menschenhandels, für das Recht auf Privatheit und für das Recht auf eine saubere Umwelt, gezielt bzw. über den freiwilligen Beitrag an das OHCHR gefördert.

Es ist ein wichtiges Instrument unserer Menschenrechtspolitik, dass Deutschland mit kompetenten, unabhängigen Expertinnen und Experten in den **VN-Vertragsorganen** vertreten ist und so an der Normensetzung mitwirkt. Zum Ende des Berichtszeitraums sind vier deutsche Expertinnen und Experten vertreten: Barbara Lochbihler, Ausschuss gegen das Verschwindenlassen (CED), Prof. Dr. Mehrdad Payandeh, Ausschuss für die Beseitigung von Rassendiskriminierung (CERD) Prof. Michael Windfuhr (Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) und Dr. Marina Langfeldt (Unterausschuss gegen Folter (SPT-OPCAT).

Deutschland unterstützt den **weltweiten Verband der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen GANHRI** (*„Global Alliance of National Human Rights Institutions“)* in dem Anliegen, die NMRI stärker zu vernetzen und ihre Expertise in die einschlägigen menschenrechtsrelevanten VN-Prozesse und -Mechanismen einzubringen. In der von Deutschland in die Sitzung des Dritten Ausschusses der VN-Generalversammlung im Herbst 2021 eingebrachten diesbezüglichen VN-Resolution ist es gelungen, die Beteiligungsrechte der NMRI zu erweitern. Die im Konsens angenommene Resolution fand erneut die Unterstützung von 88 VN-Mitgliedsstaaten.

VN-Generalversammlung, insbesondere 3. Ausschuss und Frauenrechtskommission

Auch im Rahmen der VN-Generalversammlung setzt sich Deutschland für die Menschenrechte ein.

Viel Aufmerksamkeit erhielt z.B. das Joint Statement zur Menschenrechtlage in China, das Deutschland im Namen einer bis dahin neuen Rekordzahl von 39 VN-Mitgliedsstaaten im Herbst 2020 verlesen hat und welches die schweren Menschenrechtsverletzungen in China verurteilt.

Auch unterstützt Deutschland die Resolution zum Recht auf eine saubere Umwelt, welche die VN-Generalversammlung im Sommer 2022 angenommen hat. Dem war eine vorbereitende Resolution des VN-MRR vorangegangen, für die sich Deutschland ebenso eingesetzt hatte.

Weitere Schwerpunkte unserer Arbeit im Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung sind die Resolutionen zu den Rechten auf Wasser und Sanitärversorgung und zu dem Recht auf Privatsphäre:

Die im Herbst 2021 im Rahmen der **76. VN-Generalversammlung** von Deutschland und Spanien gemeinsam eingebrachte Resolution zu den „Menschenrechten auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung“ wurde mit breiter überregionaler Unterstützung von 106 Staaten aus allen Regionalgruppen im Konsens angenommen und konnte erneut trotz des schwierigen Verhandlungsklimas progressive Sprache in diesem wichtigen Bereich verankern. Dazu zählen beispielsweise die Themen Sanitärversorgung für Menschen mit Behinderungen und die Stärkung menstrueller und reproduktiver Rechte und Gesundheit, die in der Resolution erstmals festgeschrieben wurden. Mit aktuellen inhaltlichen Schwerpunkten wie der Rolle von Wasser-Zugang bei der Prävention von Infektionskrankheiten und der Bekämpfung von COVID-19 und der vertieften Thematisierung der Auswirkungen des Klimawandels stieß die Resolution auf reges Interesse und verdeutlichte erneut unser Engagement für ein Thema, das für viele Länder von nationaler Bedeutung ist.

Mit der im Herbst 2020 im Rahmen der **75. VN-Generalversammlung** gemeinsam mit BRA eingebrachten Resolution zum Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter gelang es den wichtigen Zusammenhang zwischen Menschenrechten und künstlicher Intelligenz zu thematisieren, und auf die Gefahr von Diskriminierung bei der Entwicklung und Verwendung von Algorithmen hinzuweisen. Die Resolution formulierte Empfehlungen zum Schutz von Kindern und zur Vermeidung von Hassrede und Stigmatisierung

in den sozialen Medien zu formulieren sowie zur Überwindung der sogenannten digitalen Kluft, die Frauen meist stärker benachteiligt.

Bei der 66. VN-Frauenrechtskommission (FRK) hat Deutschland 2022 als Co-Vorsitz mit großem Erfolg die Verhandlungen des Abschlussdokuments geleitet. Die VN-Mitgliedsstaaten beschlossen in diesem Rahmen erstmals konkrete Maßnahmen zur Stärkung von Frauenrechten und zur konsequenten Beteiligung von Frauen und Mädchen bei der Bewältigung des Klimawandels. Die Rolle junger Frauen als Klima-Aktivistinnen wurde dabei besonders gewürdigt. In dem Abschlussdokument wurden auch die negativen Auswirkungen des Klimawandels auf die Rechte von Frauen und Mädchen weltweit anerkannt. Dazu gehören unter anderem erhöhte geschlechtsspezifische Gewalt, mangelnder Zugang zu sexueller und reproduktiver Versorgung, Risiken für Mütter- und Neugeborenengesundheit, Lasten durch zusätzliche häusliche und Care-Arbeit, Unterbrechen von (Schul-)Bildung, Wegfall von Ressourcen des Lebensunterhalts oder auch Gefahren durch klima-induzierte Flucht und Migration.

Im Jahr davor konnte die **65. Sitzung der Frauenrechtskommission** (FRK) unter schwierigen Rahmenbedingungen eines fragilen internationalen Konsens zu Frauenrechten und ein Jahr nach Beginn der COVID-19-Pandemie immerhin ein wichtiges internationales Zeichen angesichts der weltweiten Auswirkungen der Pandemie auf Frauen und Mädchen setzen. Nicht nur bei der Bekämpfung von COVID-19 und beim Wiederaufbau („Building Back Better"), auch in den Bereichen Klima und Digitalisierung wurden gute Erfolge erzielt. Trotz schwerer Widerstände und schwierigen Verhandlungen konnte im Bereich Partizipation sogar starke neue Sprache verankert werden (paritätische Partizipation, Verweis auf Rolle von Quoten, Änderung von Machtstrukturen). Allerdings blieb eine klare Verurteilung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen aus und die 65. FRK damit hinter den Erwartungen zurück.

Der konsequente Einsatz für Frauenrechte, nicht zuletzt gegen wachsende Widerstände, ist auch zentraler Bestandteil der feministischen Außenpolitik. „Rechte" bilden neben Ressourcen und Repräsentanz eins der „3R" und damit den Kern der deutschen Feministischen Außenpolitik.

Die **„Offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zu Fragen des Alterns" (OEWG-A)** ist mandatiert, den bestehenden völkerrechtlichen Menschenrechtsrahmens zum Schutz der Menschenrechte Älterer zu überprüfen und etwaige Lücken zu identifizieren sowie Vorschläge zu erarbeiten, wie diese behandelt werden können, einschließlich der Machbarkeit von Instrumenten und Maßnahmen. Deutschland arbeitet aktiv in der OEWG-A mit und hat sich im Frühjahr 2022 einer informellen und überregionalen Kerngruppe angeschlossen, die bis April 2023 einen Entwurf für eine förmliche Entscheidung über eine Unterarbeitsgruppe erstellen wird, welche ihrerseits Lücken im Menschenrechtsschutz Älterer identifizieren soll, damit die OEWG-A darüber beschließen kann. Schwerpunktthemen der Zwölften Sitzung der OEWG-A im April 2022 waren „Wirtschaftliche Sicherheit", „Nachhaltige Entwicklung" sowie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf ältere Menschen. Zur Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der OEWG-A fördert das BMFSFJ ein Projekt des DIMR.

Die Evaluation des Zweiten Weltaltenplans (MIPAA) erfolgt weiterhin über die Regionale Implementierungsstrategie (RIS), die in der Working Group on Ageing (WGA) der UNECE

angesiedelt ist. 2022 wurde nicht nur der vierte Evaluierungszyklus von MIPAA abgeschlossen, sondern auch eine Bilanz der letzten 20 Jahre gezogen. Auf der Ministerkonferenz der UNECE in Rom, MI-PAA +20, eine Nachhaltige Welt für alle Altersgruppen, wurde beschlossen, die Regionale Implementierungsstrategie neu zu schreiben und dabei auf die Fortschritte der letzten 20 Jahre aufzubauen und neue Herausforderungen, z.B. im Themenfeld Digitalisierung, in die Strategie einzuarbeiten. 2020 wurde das Mandat der WGA aufgewertet zu einer Standing Working Group (SWGA), so dass das Mandat nicht alle fünf Jahre erneuert werden muss. Darüber hinaus soll die SWGA auch die weiteren für das Thema „ältere Menschen“ relevanten Dossiers behandeln, wie z.B. die „WHO Dekade gesundes Altern“ um einen ganzheitlichen Ansatz auch auf Ebene der UNECE zu befördern. Diese Aufwertung geht nicht zuletzt auf einen deutschen Vorschlag zurück.

Annalena Baerbock, Bundesministerin des Auswärtigen, spricht in einer Sitzung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (2022).
© picture alliance/dpa | Michael Kappeler

VN-Sicherheitsrat

Als Co-Gründer und –Vorsitz (mit der Schweiz) des Menschenrechts- und Konfliktpräventions-Caucus *(„Human rights/Conflict Prevention Caucus“)* hat sich Deutschland für ein verbessertes Mainstreaming von Menschenrechten in der Arbeit des VN-Sicherheitsrats und die Betonung der Bedeutung von Menschenrechten für Konfliktprävention und Frieden und Sicherheit eingesetzt, Deutschland hat z.B. neben der Etablierung eines jährlichen informellen Treffens zwischen dem VN-MRR und dem VN-Sicherheitsrat reguläre Briefings durch Genfer Untersuchungskommissionen wie die Gruppe von eminenten Experten (GEE) zu Jemen am 03. Dezember 2020 aktiv unterstützt. Auch nach dem Ausscheiden aus dem VN-Sicherheitsrat im Jahr 2020 hat Deutschland die Stärkung der Menschenrechte in der Arbeit des VN-Sicherheitsrats im Rahmen der Möglichkeiten eines VN-Mitgliedsstaats vorangebracht, insbesondere in der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit, im Thema Kinder und bewaffnete Konflikte sowie in der Verzahnung der Menschenrechtssäule in Genf und der Säule für Frieden und Sicherheit in New York.

Frauen, Frieden und Sicherheit

Ein Schwerpunkt der deutschen Arbeit in internationalen Gremien, inklusive der Vereinten Nationen, war in den Jahren 2020-2022, die VN-Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (*Women, Peace and Security, WPS*) weiter zu verankern und umzusetzen. Dazu verabschiedete die Bundesregierung im März 2021 den Dritten Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der WPS-Agenda. Im Rahmen des NAP wurden u.a. die weltweiten Aktivitäten zu WPS an unseren Auslandsvertretungen gestärkt, die Zivilgesellschaft noch umfassender in die WPS-Umsetzung eingebunden und neue Förderinitiativen gestartet. Zum Beispiel ernannte das Auswärtige Amt im Dezember 2021 WPS-Ansprechpersonen an seinen Ständigen Vertretungen, die die Umsetzung der WPS-Agenda vor Ort vorantreiben.

Deutschland setzt sich bei den Vereinten Nationen konsequent dafür ein, die WPS-Agenda zu stärken und mit wirksamen Instrumenten deren Implementierung zu unterlegen. So ist Deutschland größter Geber zum *„Women Peace and Humanitarian Fund" (WPHF)* der VN, welcher Frauenorganisationen und lokale WPS-Ansätze finanziert. Gemeinsam mit Norwegen eröffnete Deutschland im Januar 2022 einen WPHF-Finanzierungsstrang für Menschenrechtsverteidigerinnen. Im *„Women Peace and Humanitarian Compact"* beteiligt sich Deutschland als katalytisches Mitglied, um gemeinsam mit anderen *„Champions"*, internationalen Organisationen (u.a. UN Women, OECD) und der Zivilgesellschaft Politikmaßnahmen voranzutreiben und zu harmonisieren. Deutschland beteiligte sich nach Ende der Sicherheitsratsmitgliedschaft in den Jahren 2019/2020 an allen Offenen Debatten des Sicherheitsrats mit nationalen Einlassungen, hält engen Austausch zur Zivilgesellschaft und richtete zahlreiche Veranstaltungen im Bereich WPS aus.

Um das von Deutschland mit ins Leben gerufene *African Women Leaders' Network (AWLN)* nachhaltig zu unterstützen, hat die Bundesregierung im Berichtzeitraum Veranstaltungen, gemeinsame Statements und Reisen mitorganisiert und finanziert. Das AWLN hat sich zu einer vitalen Plattform des Austauschs und der Beförderung von Gleichstellung entwickelt, vertreten in mittlerweile 30 afrikanischen Ländern. Es bildet ein Kernstück des deutschen Engagements eine Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit und damit der feministischen Außenpolitik.

Kinder und bewaffnete Konflikte

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der VNGS-Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte (*Children and Armed conflict, CAAC*), die seit Schaffung des Mandats vor 25 Jahren entscheidend dazu beigetragen hat, zehntausende Kinder weltweit aus bewaffneten Gruppen zu befreien. Die Bundesregierung engagiert sich in New York, Brüssel und Genf sowie zwölf Ländern in zwischenstaatlichen Freundesgruppen mit dem Ziel, Kinder vor den Folgen bewaffneter Konflikte zu schützen und gegen die Rekrutierung von Kindern als Soldatinnen und Soldaten vorzugehen. Die Bundesregierung fördert regelmäßig zivilgesellschaftliche Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten dokumentieren, darauf aufbauend politische Kräfte anmahnen,

und den Schutz der Kinder direkt vor Ort stärken (z.B. in Kolumbien, Nepal und den Palästinensischen Gebieten).

VNSR-Freundesgruppe Rechenschaft für die Aggression Russlands gegen die Ukraine

Als Befürworter von Rechenschaft für alle Menschenrechts- und weitere Rechtsverstöße unterstützt Deutschland die am 25. März 2022 gegründete VNSR-Freundesgruppe „Rechenschaft für die Aggression Russlands gegen die Ukraine“ als interregionales informelles Forum für Gleichgesinnte. Auch in diesem Rahmen hat Deutschland den russischen Aggressionskrieg gegen Ukraine als eklatanten Verstoß gegen die regelbasierte internationale Ordnung und die VN Charta mehrfach verurteilt und Rechenschaft für die begangenen Kriegsverbrechen gefordert.

Die **Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, UNESCO**, ist im VN-System federführend für Pressefreiheit und die Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten. Sie schafft Öffentlichkeit für entsprechende Verbrechen durch Pressemitteilungen der Generaldirektorin, organisiert Kapazitätsaufbau wie z.B. Weiterbildungen für Journalisten, Anwälte und Richter und publiziert einschlägige Handlungsempfehlungen und Weltberichte. Im Rahmen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine stellt die UNESCO Schutzausrüstung für Journalistinnen und Journalisten zur Verfügung und organisierte Schulungen für Journalistinnen und Journalisten in Kriegsgebieten. Individualbeschwerden über Menschenrechtsverletzungen im Zuständigkeitsbereich der UNESCO (Recht auf Presse- und Informationsfreiheit, Recht auf Bildung, Recht auf Teilhabe am wissenschaftlichen Fortschritt) werden in vertraulichen Sitzungen des Ausschusses für Übereinkommen und Empfehlungen des UNESCO Exekutivrats *(„Committee on Conventions and Recommendations“ – CR)* untersucht. Deutschland war in den Jahren 2020 und 2021 Mitglied des Ausschusses. Weitere menschenrechtliche Beiträge sind das globale Städte-Netzwerk gegen Rassismus (ICCAR) der UNESCO, das Eintreten für Kunst- und Wissenschaftsfreiheit bzw. gefährdete Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler, Künstlerinnen und Künstler und im Bereich Bildung für bürgerliche Teilhabe, Initiativen gegen Antisemitismus und zur Holocaust-Bildung.

Ebenfalls arbeitet Deutschland mit einer Bandbreite von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zusammen. Ziel ist es unter anderem, die Menschenrechtsverpflichtungen Deutschlands sowohl national als auch international mit Hilfe der Vereinten Nationen umzusetzen. Um dies zu gewährleisten, unterstützt die Bundesregierung die diversen Entitäten neben ihrem Kernbeitrag über den Haushalt der Vereinten Nationen auch über freiwillige und projektbezogene Beiträge (z. B. an UNICEF, UN Women)[72].

72 Siehe Bericht der Bundesregierung zur Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen 2018/2019: *www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-zusammenarbeit-zwischen-der-bundesrepublik-deutschland-und-den-vereinten-nationen-2018-2019-1779462 (29.11.2022).*

G7

Deutschland hat seinen G7-Vorsitz im Jahr 2022 auch genutzt, um Menschenrechtsfragen im Kreis dieser großen demokratischen Wirtschaftsmächte zu diskutieren und voranzubringen. Das gemeinsame Bekenntnis zu einer regelbasierten internationalen Ordnung und zu universellen Menschenrechten spiegelt sich u.a. in dem, gemeinsam mit den G7-Partnerländern Indonesien, Indien, Senegal, Südafrika und Argentinien verhandelten, *„Resilient Democracies Statement 2022“*, wie auch in der Verurteilung von Menschenrechtsverletzungen in zahlreichen besorgniserregenden Ländersituationen weltweit wider. Dies brachten die G7 u.a. in den Kommuniqués des Treffens der Außenministerinnen und Außenminister im Mai 2022[73] wie auch des Gipfeltreffens im Juni 2022[74] zum Ausdruck.

Thematisch unterstrichen die G7 auch die Gleichberechtigung der Geschlechter. Deutschland hat sich im Sinne der Feministischen Außenpolitik erfolgreich dafür eingesetzt, dies im Sinne des „Mainstreaming“ bei einer Vielzahl an Themen (z.B. Klima, Wirtschaft, Globale Gesundheitsarchitektur, Nachhaltige Entwicklung) als gemeinsames Ziel zu verankern. Die G7 setzen sich zudem für eine uneingeschränkte, gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilnahme von Frauen, Mädchen und LSBTIQ+ ein. Sie erkennen an, dass die globalen Herausforderungen unserer Zeit nicht gender-neutral wirken und verfolgen das Ziel, den Anteil bilateraler ODA Mittel, die für Gleichberechtigung und die Förderung von Frauen und Mädchen verwendet werden, zu erhöhen. Ebenso bestätigen die G7 ihre Verpflichtung, das Ziel umfassender Sexueller und Reproduktiver Gesundheit und Rechte für alle voranzubringen.

Besonderes Augenmerk lenkte Deutschland im G7-Rahmen auf drängende Fragen und Zukunftsfragen im Bereich der Menschenrechte. Intensiven Austausch betrieben die G7 zu den Themen Klima & Menschenrechte, Digitales & Menschenrechte sowie der Rechenschaftsplicht für Menschenrechtsverletzungen. Zu Letzterem brachte Deutschland die Diskussion um die Stärkung der internationalen Strukturen und Prozesse zur Sammlung und Aufarbeitung von Beweismaterial für die spätere Strafverfolgung voran, u.a. auf Basis einer Studie über Optionen für einen stehenden, kurzfristig einsetzbaren Mechanismus. Der Austausch hierüber wird zum Ende des Berichtszeitraums weiter fortgeführt.

Europarat

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin für die wirksame Nutzung und die Weiterentwicklung der Instrumente des Europarats zum Menschenrechtsschutz sowie eine noch engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und anderen internationalen Organisationen (v.a. Europäische Union, OSZE und Vereinte Nationen) ein. Die Bundesregierung unterrichtet

73 *www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/g7-communique/2531276 (29.11.2022).*

74 *www.g7germany.de/resource/blob/974430/2062292/9c213e6b4b36ed1bd687e82480040399/2022-07-14-leaders-communique-data.pdf?download=1 (29.11.2022).*

den Bundestag und den Bundesrat regelmäßig über die Tätigkeit des Europarats einschließlich ihrer Aktivitäten in Bezug auf das Thema Menschenrechte. Der letzte Bericht betrifft den Zeitraum 2021 (Bundestags-Drucksache 20/3400).

Im Berichtszeitraum gab es vielfältige Kontakte auf politischer Ebene. Bundesaußenministerin Baerbock nahm am 20. Mai 2022 am Außenministertreffen in Turin teil. StMin Lührmann traf am 29. April 2022 in Straßburg Generalsekretärin Marija Pejčinović Burić sowie am 07. Juli 2022 in Berlin den Präsidenten der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, Tiny Kox.

Die Bundesregierung unterstützt nachdrücklich den Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention und bringt sich entsprechend in die hierzu laufenden Verhandlungen ein.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der für Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie zuständigen Institutionen des Europarats. Zu ihnen gehören insbesondere der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die Europäische Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission), das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe („Anti-Folter-Komitee“) und die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz.

Die Bundesregierung setzt sich nachdrücklich für die vollständige Umsetzung der Urteile des EGMR in allen Mitgliedstaaten ein.

Prof. Dr. Anja Seibert-Fohr ist seit Januar 2020 die deutsche Richterin am EGMR. Die Bundesregierung unterstützt einen vom Europarat eingerichteten Sonderfonds, aus dem die Einstellung zusätzlicher juristischer Expert/innen finanziert wird.

Das BMJ veröffentlicht jährlich Berichte über die Rechtsprechung des EGMR in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland und die Umsetzung dieser Urteile sowie über die Rechtsprechung des Gerichtshofs in Verfahren gegen andere Staaten.[75]

Die Bundesregierung unterstützt das „Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur e.V.“ (ERIAC), das u.a. vom Europarat institutionell unterstützt wird. Sie ist in seinem Vorstand (durch BMI und AA) vertreten. Das Institut soll helfen, Roma-Kultur in Europa bekannter zu machen und damit negativen Einstellungen gegenüber Angehörigen dieser Minderheit wirksam entgegenwirken.

Deutschland gehört mit über elf Prozent Anteil am Haushalt des Europarats i.H.v. 477 Mio. Euro (2022) zu dessen „großen Beitragszahlern“. Die Bundesregierung unterstützt den Europarat ferner durch freiwillige Leistungen zur Finanzierung projektbezogener Aktivitäten und durch Einzahlung in eigens eingerichtete Sonderfonds. Hierzu gehört der *„Human Rights Trust Fund“,* der beispielsweise die Umsetzung von Urteilen des EGMR in den Mitgliedstaaten verbessern und die Fortbildung von Justizpersonal in menschenrechtlicher Hinsicht stärken soll.

75 *www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html (29.11.2022).*

Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

Auch im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) verfolgt die Bundesregierung ihre Menschenrechtspolitik aktiv. Auf der „menschlichen Dimension" der Sicherheit im OSZE-Raum liegt weiterhin ein Schwerpunkt des deutschen Engagements. Während des Berichtszeitraums lag der Fokus der Bundesregierung auf den Themen Meinungs- und Medienfreiheit, den Rechten von nationalen Minderheiten und der Förderung von Toleranz und Nichtdiskriminierung. Weitere Prioritäten bildeten die Förderung von Rechtstaatlichkeit, die Rechte und die Gleichstellung von Frauen sowie die Achtung der Grundfreiheiten.

Deutschland setzte sich gemeinsam mit den EU-Partnern dafür ein, dass alle OSZE-Teilnehmerstaaten ihren Verpflichtungen in der „menschlichen Dimension" nachkommen und den Schutz der Menschenrechte im eigenen Land und regional vorantreiben. Dabei adressierte die Bundesregierung zusammen mit EU-Partnern unter anderem regelmäßig im Ständigen Rat der OSZE Menschenrechtsverletzungen und appellierte für die Achtung von Grundfreiheiten sowie die Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze und demokratischer Standards. Im Zentrum standen hierbei der Umgang mit der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Förderung einer unabhängigen Zivilgesellschaft, die Achtung von Meinungs- und Medienfreiheit, der Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die Achtung von Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Schutz von Minderheiten, die Bekämpfung von Intoleranz und Diskriminierung sowie demokratische Standards bei der Durchführung von Wahlen.

Deutschland ist mit einem Satz von ca. elf Prozent der zweitgrößte OSZE-Beitragszahler. Der jährliche Pflichtbeitrag betrug 2021 ca. 25 Mio. Euro. Davon entfielen ca. zehn Mio. Euro auf die Sonderbeobachtungsmission der Ukraine (SMM), die aufgrund der russischen Blockade zum 31. Oktober 2022 ausläuft. In den Jahren 2021 und 2022 förderte die Bundesregierung zudem im Bereich Menschenrechte 25 Projekte pro Jahr mit einem Gesamtvolumen von ca. drei Mio. Euro. Die Projekte hatten die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und gute Regierungsführung, Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten, Förderung von Zivilgesellschaft, den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sowie Wahlbeobachtung zum Gegenstand, außerdem die Medien- und Meinungsfreiheit, nationale Minderheiten sowie Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Außerdem unterstützte Deutschland die OSZE durch die Langzeit-Sekundierung von Expertinnen und Experten in Institutionen und Feldmissionen der OSZE: 75 deutsche Sekundierte im Jahr 2020, 74 im Jahr 2021 und 43 am 01. September 2022. Die aktuelle Reduzierung erklärt sich mit der Abwicklung der SMM. Darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung intensiv für den Fortbestand der OSZE-Feldmissionen und die umfassende Ausübung ihrer Mandate ein. Die Aktivitäten des OSZE-Büros für Demokratische Institutionen und Menschenrechte (ODIHR), des Hochkommissars für Nationale Minderheiten und des/der Beauftragten für die Medienfreiheit unterstützte Deutschland finanziell, personell und politisch, so auch im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit dieser drei OSZE-Institutionen im Bereich Menschenrechte.

Deutschland setzte sich gemeinsam mit seinen Partnerinnen und Partnern zudem weiterhin für den ungehinderten Zugang von Nichtregierungsorganisationen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft zu OSZE-Veranstaltungen ein.

Einen besonders sichtbaren Beitrag im Bereich Menschenrechte leistet ODIHR im Bereich der Wahrung demokratischer Standards durch das Instrument der Wahlbeobachtung. ODIHR unterstützt in enger Kooperation mit der Venedig-Kommission des Europarats die OSZE-Teilnehmerstaaten bei der Verbesserung von Wahlgesetzen und Wahlverwaltung. Wie auch in den anderen Arbeitsbereichen des ODIHR leistet Deutschland für wahlbezogene Aktivitäten umfangreiche freiwillige Beiträge. Deutschland entsprach der Bitte des ODIHR um Kurzzeit-Sekundierung deutscher Wahlbeobachterinnen und -beobachter und stellte je 10-15 Prozent der Gesamtzahl der Angehörigen der Wahlbeobachtungsmissionen. Möglich machte dies ein Personalpool von speziell dafür ausgebildeten ehrenamtlichen Expertinnen und Experten, die das Zentrum für Internationale Friedenseinsätze (ZIF) auswählt und bereitstellt. Im Berichtszeitraum sekundierte die Bundesregierung über das ZIF mehr als 200 deutsche Beobachterinnen und Beobachter in ODIHR-Wahlbeobachtungsmissionen.

Die Bekämpfung des Antisemitismus ist für Deutschland ein beständiger Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik, so auch im Rahmen der OSZE. Die Bunderegierung setzte insbesondere ihre Unterstützung des ODIHR-Projektes „Taten statt Worte“ fort. Dieses mehrjährig angelegte Projekt bezweckt die Verbesserung der Sicherheit jüdischer Gemeinden im OSZE-Raum und fördert Bildungsarbeit gegen Antisemitismus.

Deutschland wirkte zudem an den Arbeiten der OSZE zur Bekämpfung von Hassrede im Internet durch die Teilnahme an Treffen der Nationalen Kontaktpersonen mit und trug darüber hinaus zu den jeweils im November von ODIHR veröffentlichten Jahresberichten „Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses“ bei. Die Bundesregierung förderte zudem ein Projekt zur Unterstützung der Opfer von Hassverbrechen.

Die Bundesregierung setzt sich zudem im Rahmen von Erklärungen und durch Projektförderung für die Gleichstellung der Geschlechter sowie Menschenrechte und den Schutz von Frauen ein.

Deutschland setzte sich außerdem gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung sowie sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt ein, unter anderem durch die Förderung eines Projektes zum Schutz von Inhaftierten vor solcher Gewalt.

Ein weiterer Schwerpunkt war die Förderung von Projekten zur Stärkung der Zivilgesellschaft und Unterstützung von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern sowie zum Schutz der Menschenrechte, unter anderem in der Ukraine. Infolge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine verstärkte die Bundesregierung ihre Projektförderung in diesem Bereich und förderte unter anderem ein ODIHR-Projekt zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen seit Ende Februar 2022.

NATO

In der NATO hat sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum aktiv in die Arbeitsstränge zur Stärkung der Menschenrechte in allen Tätigkeitsbereichen der NATO mit Schwerpunkten in den Bereichen Schutz von Zivilisten einerseits und Kinder und bewaffnete Konflikte anderseits, sowie bei der Erarbeitung der NATO-Leitlinien zur Verhinderung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, eingebracht.

Insbesondere hat die Bundesregierung sich gemeinsam mit gleichgesinnten Staaten erfolgreich dafür eingesetzt, die hohe Bedeutung der menschlichen Sicherheit und der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ als Querschnittsaufgabe bei allen Aufgaben der NATO im neuen Strategischen Konzept der NATO zu verankern.

Im Rahmen des NATO-Gipfels im Juni 2022 hat sich die NATO auf Leitprinzipien zum Thema Menschliche Sicherheit verständigt. Die Bundesregierung hat sich auch hier erfolgreich dafür eingesetzt, die Bedeutung dieser Querschnittsaufgabe hervorzuheben. Dies unterstreicht die Bedeutung des Verständnisses von menschlicher Sicherheit, welches die Bundesregierung auch in ihrer Erarbeitung der Nationalen Sicherheitsstrategie sowie den Leitlinien zur Feministischen Außenpolitik zugrunde legt. Dies wird auch dadurch unterstrichen, dass die NATO diesen Aufgabenbereich als Priorität für zusätzliche Finanzmittel definiert.

Im Oktober 2021 wurde der Fünfte Aktionsplan zur Umsetzung der NATO/Euro-Atlantic Partnership Council (EAPC)-Politik zu Frauen, Frieden und Sicherheit 2021-2025 durch die Verteidigungsministerinnen und Verteidigungsminister verabschiedet. Die Bundesregierung unterstützt das Engagement der NATO, Geschlechtergleichheit zu fördern und Genderperspektiven in allen NATO-Aktivitäten in politischen, zivilen und militärischen Strukturen, von Politik und Planung, über Training und Ausbildung, bis zu Missionen und Operationen zu integrieren.

Frauen sind dennoch nach wie vor in der NATO unterrepräsentiert, besonders in Führungspositionen. Die Bundesregierung setzt sich in der NATO dafür ein, diese Unterrepräsentation abzubauen. Sie legt besonderes Gewicht auf die Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrats. Im Strategischen Konzept verpflichtet sich die NATO dazu, die Gleichstellung der Geschlechter als Spiegel ihrer Werte weiter zu fördern.

Zur Stärkung der Expertise in der NATO im Bereich Menschliche Sicherheit wurde seit Oktober 2020 ein deutscher Experte zu NATO LANDCOM entsandt. Zudem unterstützt Deutschland das Büro der Sonderbeauftragten für Frauen, Frieden und Sicherheit im NATO-Hauptquartier durch die Entsendung einer deutschen Expertin ab Anfang 2023. Zusätzlich stellt DEU die Stellvertreterin des Gender Advisor beim Director General im Internationalen Militärstab.

Demonstration für Demokratie und Freiheit im Iran am Brandenburger Tor, Berlin, Deutschland (2022). © picture alliance/dpa | Kay Nietfeld

C 4 Bürgerliche und politische Rechte

Deutschland setzt sich weltweit für die Wahrung bürgerlicher und politischer Rechte und Freiheiten ein.

Deutschland verfolgt gemeinsam mit seinen EU-Partnern seit vielen Jahren eine aktive Politik gegen die **Todesstrafe,** auch im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE. In den „EU-Leitlinien für eine Unionspolitik gegenüber Drittstaaten betreffend die Todesstrafe“ wird die Abschaffung der Todesstrafe als zentrales menschenrechtliches Anliegen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) definiert. Die Bundesregierung führt, oft gemeinsam mit EU-Partnern, zum Beispiel diplomatische Demarchen aus und gibt öffentliche Erklärungen ab, um etwa grundsätzlich auf die Praxis einzelner Länder einzuwirken oder zu versuchen, die Vollstreckung der Todesstrafe in Einzelfällen zu verhindern. Im Berichtszeitraum führte die Bundesregierung bei 45 Partnerregierungen solche Demarchen durch, um für eine vollständige Abschaffung zu werben. Insbesondere die Beauftragte der Bundesregierung für Menschenrechtspolitik und Humanitäre Hilfe gab zahlreiche Erklärungen in Einzelfällen ab.

Auf internationaler Ebene konnte während des 48. Menschenrechtsrats im Oktober 2021 erneut eine durch Deutschland unterstützte

Resolution zur Todesstrafe durchgesetzt werden (A/HRC/RES/48/9), die Staaten dazu aufruft, die Todesstrafe abzuschaffen und die Rechte zum Tode verurteilter Menschen zu achten. Deutschland empfiehlt auch im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren („Universal Periodic Review“ – UPR) die Abschaffung der Todesstrafe und die Ratifikation des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe. Seit 2017 ist Deutschland Teil der „Support Group“ der in Madrid ansässigen „International Commission against the Death Penalty“ (ICDP).

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Bemühungen um eine Aussetzung und Abschaffung der Todesstrafe mehrere Projekte zur Abschaffung der Todesstrafe gefördert.

Besonders hervorzuheben ist der Achten Weltkongress gegen die Todesstrafe, der vom 15. bis 18. November 2022 unter Schirmherrschaft der Bundesaußenministerin in Berlin stattfindet und im Berichtszeitraum vorbereitet wurde. Der Kongress bringt Regierungen und zivilgesellschaftliche Akteure aus mehr als 90 Ländern zusammen, um neue Initiativen zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe auf den Weg zu bringen.

Deutschland ist als Vertragsstaat den Zielen des **„VN-Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“** („VN-Antifolterkonvention“), seines Zusatzprotokolls (OPCAT) sowie des „Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ verpflichtet. Die Bundesregierung engagiert sich konsequent und kontinuierlich im Kampf gegen Folter und Misshandlung:

In den **Vereinten Nationen** bringt Deutschland gemeinsam mit Partnern aus der EU jährlich in der Generalversammlung eine umfassende Resolution gegen Folter ein. Darin werden alle Staaten nachdrücklich zur Ratifizierung der „VN-Antifolterkonvention“ aufgefordert. Deutschland fördert zudem die Entwicklung **nationaler Präventionsmechanismen** zur Unterstützung des durch OPCAT geschaffenen Unterausschusses gegen Folter („Subcommittee on Prevention of Torture“ – SPT) und unterstützt die Arbeit des deutschen unabhängigen Mitglieds in diesem Ausschuss, Dr. Marina Langfeldt.

Auch im Rahmen des UPR-Verfahrens im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen empfiehlt Deutschland regelmäßig die Ratifikation der „VN-Antifolterkonvention“ bzw. seines Zusatzprotokolls, so z.B. für Lettland, das im Berichtszeitraum dem Zusatzprotokoll beigetreten ist. Die EU hat mit der Verabschiedung der **„Leitlinien für die Politik der Europäischen Union gegenüber Drittländern betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe“** am 09. April 2001 ein Instrument zur Verstärkung ihres Engagements für die weltweite Abschaffung der Folter geschaffen. Seitdem sind die Bekämpfung bzw. die Abschaffung von Folter feste Bestandteile der Menschenrechtsdialoge mit Drittstaaten, die die EU als Ganzes und zum Teil auch die einzelnen Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene führen. Oft steht der Einsatz zugunsten von Einzelfällen dabei im Vordergrund. Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Gründungsmitglieder der im Herbst 2017 ins Leben gerufenen „Global Alliance for Torture Free Trade“. Ziel der Initiative ist es, nach dem Vorbild der EU-Anti-Folter-Verordnung ein verbindliches internationales Rechtsinstrument zur Regulierung des Handels mit Gütern zu etablieren, die zu Folterzwecken oder zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden könnten. Bei der 73. Generalversammlung

der Vereinten Nationen wurde die von der Allianz initiierte Resolution (A/73/L.94) im Juni 2019 mit großer Mehrheit angenommen. Damit ist ein wichtiger Zwischenschritt getan, der Erfolg ist aber angesichts erheblicher Widerstände einiger Länder keinesfalls garantiert. Im Juli 2020 hat der VN-Generalsekretär einen Bericht zu gemeinsamen internationalen Standards vorgelegt. Im August 2021 hat eine internationale Gruppe von Expertinnen und Experten, in der auch die Bundesregierung vertreten ist, ihre Arbeit aufgenommen und im Mai 2022 einen Bericht zum Anwendungsbereich gemeinsamer internationaler Standards veröffentlicht. Auch das Ministerkomitee des Europarats hat am 31. März 2021 eine entsprechende, mit Beteiligung der Bundesregierung formulierte Empfehlung angenommen.

Der nach dem „**Europäischen Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe“ errichtete Antifolterausschuss des Europarats** („European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment“ – CPT) hat die Aufgabe, Personen vor Folter zu schützen, denen die Freiheit entzogen ist. Im Rahmen ihres länderspezifischen Ansatzes statten Delegationen des CPT einer Vielzahl von Mitgliedstaaten periodische und auch ad-hoc-Besuche ab, um die Behandlung dieser Personen zu überprüfen. Im Berichtszeitraum führte der Ausschuss seinen siebten periodischen Besuch in Deutschland durch. Der Bericht des Ausschusses und die Stellungnahme der Bundesregierung sind auf der Website des Ausschusses zugänglich (*www.coe.int/en/web/cpt*).

Im Berichtszeitraum förderte das Auswärtige Amt Antifolterprojekte in Ruanda, Kenia, Jordanien, Israel, Syrien, Ägypten, Ungarn, Moldau, Russland und DR Kongo sowie in der OSZE-Region. Deutschland zählt zu den größten Unterstützern des „VN-Treuhandfonds für Folteropfer“ („UN Voluntary Fund for Victims of Torture“) und des „VN-Fonds zur Folterprävention“ („OPCAT-Special Fund“), die die Bundesregierung im Jahr 2020 mit 560.000 Euro und im Jahr 2021 mit 543.000 Euro unterstützt hat und die auch im Jahr 2022 erneut substanziell von der Bundesregierung mitfinanziert werden.

Für Deutschland ist der **Kampf gegen Rassismus und jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit** eine Grundsäule unseres außenpolitischen Engagements in allen Bereichen, bspw. auch in Kultur und Bildung, Wissenschaft und Forschung, und gilt gerade auch für die internationale Kooperation.

Im Bereich Rassismus, rassistischer Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit verbundener Intoleranz bildet in erster Linie das „Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung jeder Form von Rassendiskriminierung“ („International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination“ – ICERD; auch: „VN-Antirassismuskonvention“) die Grundlage für die Bekämpfung von Rassismus. Seit 2020 ist mit Professor Dr. Mehrdad Payandeh ein deutscher unabhängiger Experte Teil des Expertenausschusses der Konvention.

In den **Vereinten Nationen** setzen wir uns in unterschiedlicher Weise für die Rassismusbekämpfung ein. So hat Deutschland in New York im Jahr 2021 einen Anti-Rassismus Roundtable ins Leben gerufen. Im März 2022 hat Deutschland seine Resolution zum Recht auf angemessenes Wohnen im VN-Menschenrechtsrat genutzt, um darin insbesondere auch Rassismus und institutionelle Diskriminierung zu thematisieren.

In der **OSZE** unterstützt Deutschland die Persönlichen Beauftragten des jeweiligen amtierenden OSZE-Vorsitzenden zur Bekämpfung der verschiedenen Formen der Intoleranz: den Beauftragten zur Bekämpfung des Antisemitismus, den Beauftragten zur Bekämpfung der Diskriminierung gegenüber Muslimen und die Beauftragte zur Bekämpfung von Rassismus, Xenophobie und Diskriminierung, mit Fokus auch auf Intoleranz gegenüber und Diskriminierung von Christen und Angehöriger anderer Religionen. Zudem fördert Deutschland OSZE-Projekte zur Stärkung von Toleranz und Nicht-Diskriminierung sowie zur Unterstützung der Opfer von Hassverbrechen; letzteres wird zudem durch eine Expertin des BMJ unterstützt. Deutschland wirkte zudem an den Arbeiten der OSZE zur Bekämpfung von Hassrede im Internet durch die Teilnahme an Treffen der Nationalen Kontaktpersonen mit und trug darüber hinaus zu den jeweils im November von ODIHR veröffentlichten Jahresberichten „Hate Crimes in the OSCE Region: Incidents and Responses“ bei.

Im **Europarat** beteiligt sich die Bundesregierung aktiv an der „No hate speech campaign“ und leistet auch dazu einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen oft rassistisch motivierte Hasskriminalität. Im Europarat beteiligt sich die Bundesregierung als Mitglied des erstmals im September 2020 tagenden Expertinnen- und Expertenkomitees zur Bekämpfung von Hassrede an der Erarbeitung von Empfehlungen für alle Mitgliedstaaten des Europarats.

Der Schutz vor Gewalt und **Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität** ist ein im Nationalen Aktionsplan Menschenrechte und im LSBTI-Inklusionskonzept der Bundesregierung für die Auswärtige Politik und Entwicklungszusammenarbeit festgeschriebener wichtiger Bestandteil unserer Menschenrechtspolitik. Der völkerrechtlich in Zivil- und Sozialpakt verankerte Schutz vor Gewalt und Diskriminierung gilt insbesondere auch für Menschen, deren Menschenrechte aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität verletzt werden. Deutschland setzt sich daher im Rahmen der Realisierung einer feministischen Außenpolitik weltweit für den Schutz und die Förderung der Rechte von LSBTIQ+-Personen ein (lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche und queere Menschen).

Demonstrierende schwenken regenbogenfarbige Flaggen während einer Demonstration für LSBTIQ+ Rechte in Bogota, Kolumbien (2022). © picture alliance / ZUMAPRESS.com | Cristian Bayona

Der VN-Menschenrechtsrat hat auf seiner 32. regulären Sitzung im Juni 2016 beschlossen, einen Unabhängigen Experten einzusetzen, der sich Fragen der Gewalt und Diskriminierung gegen Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität widmet und der mit seinen regelmäßigen Berichten das LSBTIQ+-Dossier fest auf der Tagesordnung des Rats etabliert hat. Sein Mandat wurde im Juni 2022 verlängert. Deutschland hat diese von einer Gruppe von lateinamerikanischen Staaten

vorgeschlagene Resolution miteingebracht und in vielen Staaten durch Demarchen für sie geworben. Im G7-Kontext haben wir die wichtige Rolle des Unabhängigen Experten explizit hervorgehoben.

Zudem hat Deutschland im Berichtszeitraum gemeinsam mit Mexiko den Vorsitz der **Equal Rights Coalition** übernommen. Dabei handelt es sich um ein Bündnis von 42 Staaten und mehr als einhundert Nichtregierungsorganisationen, das sich für den Schutz vor Gewalt und Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität einsetzt. Darüber hinaus setzt die Bundesregierung ihre Förderung von Projekten zum Schutz der Menschenrechte von LSBTIQ+-Personen fort. Im Berichtszeitraum wurden Projekte in über 25 Ländern gefördert. Die Förderung der Rechte von LSBTIQ+ nimmt auch in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit einen hohen Stellenwert ein, siehe dazu *Kapitel C2* (Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik).

Die VN-Behindertenrechtskonvention (VN-BRK; „UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ – CRPD) bildet den internationalen normativen Rahmen für das Engagement der Bundesregierung zur **Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen**. Sowohl in der Europäischen Union und den Vereinten Nationen als auch auf bilateraler Ebene setzt sich die Bundesregierung für die Ratifizierung und Umsetzung der VN-BRK ein. Deutschland beteiligt sich zudem am Global Action on Disability Network (GLAD), einem Koordinationsgremium bilateraler und multilateraler Geber. 2022 wurde entschieden, dass Deutschland gemeinsam mit Jordanien die Schirmherrschaft für denDritten. Global Disability Summit (2025) übernehmen wird. Der Gipfel bietet eine Plattform für Staaten, internationale Organisationen sowie Nichtregierungsorganisationen, um sich zu behindertenpolitischen Themen auszutauschen und das Engagement der Weltgemeinschaft für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung zusätzlich zum großen Portfolio der Entwicklungszusammenarbeit Projekte zu den Rechten von Menschen mit Behinderungen in Russland, der Ukraine, Irak, Tadschikistan und Nordmazedonien.

Schutz und Förderung der **Religions- und Weltanschauungsfreiheit** sind zentrale Bestandteile der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Auf internationaler Ebene wird die Religions- und Weltanschauungsfreiheit insbesondere durch Art. 18 des VN-Zivilpakts gewährleistet. Art. 2 Abs. 1 VN-Zivilpakt und Art. 2 Abs. 2 VN-Sozialpakt verpflichten Staaten zudem dazu, die in dem jeweiligen Pakt verbrieften Rechte ohne Diskriminierung u.a. aufgrund der Religion zu gewährleisten. Religiöse Minderheiten werden zudem geschützt durch die Erklärung der VN-Generalversammlung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören (1992). Trotzdem ist das Recht, eine Religion frei zu wählen oder sich von dieser abzuwenden ebenso wie die freie Ausübung der eigenen Religion oder Weltanschauung in Teilen der Welt stark eingeschränkt. Von Einschränkungen betroffen sind insbesondere religiöse, ethnische und weltanschauliche Minderheiten, Menschen auf der Flucht, Frauen und LSBTIQ+.

Gemeinsam mit ihren EU-Partnern bringt die Bundesregierung regelmäßig – so auch im Berichtszeitraum – Resolutionen zu diesem Thema in die VN-Generalversammlung und den

VN-Menschenrechtsrat ein und bestärkt damit ihr besonderes Anliegen, alle Formen religiöser Intoleranz deutlich zu verurteilen. Der Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit und der Rechte von Angehörigen religiöser Minderheiten ist regelmäßig Gegenstand von EU-Ratsschlussfolgerungen, Erklärungen oder einzelfallbezogenen Demarchen in Drittländern.

Der auf VN-Ebene zwischen der EU und ihren westlichen Partnern auf der einen und den islamischen Staaten auf der anderen Seite über Jahre geführte Streit um das – mit der Vorstellung von Menschenrechten als Individualrechten nicht kompatible – Konzept der „Diffamierung von Religionen" ist im Berichtszeitraum nicht mehr in der alten Schärfe aufgekommen, auch wenn entsprechende Tendenzen nach wie vor bestehen. Im von Pakistan ausgerichteten achten Treffen im Rahmen des Istanbul-Prozesses wurden diese erneut sichtbar. Insoweit konnte man nur bedingt an die Erfolge vergangener Treffen anknüpfen. Referenzpunkt hierfür bildet weiterhin die im VN-Menschenrechtsrat im Jahr 2011 verabschiedete vermittelnde Resolution (A/HRC/RES/16/18).

Im Jahr 2018 wurde das „Amt des Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit" geschaffen. Der Beauftragte ist im BMZ angesiedelt. Er soll alle zwei Jahre den Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit vorlegen, aufbauend auf dem 2016 erstmals und 2020 zum zweiten Mal veröffentlichten Bericht der Bundesregierung zur weltweiten Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit. Im Länderteil wird über die Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit in ausgewählten Ländern berichtet. Der thematische Teil informiert über drei aktuelle Herausforderungen für die Gewährleistung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit: Blasphemie- und Anti-Konversionsgesetze, digitale Kommunikation und staatliche Bildungsangebote.

Deutschland setzt sich international dafür ein, dass Menschenrechte online und offline gestärkt werden, denn sie gelten in der virtuellen und in der realen Welt gleichermaßen. Während digitale Technologien neue Möglichkeiten für Vernetzung und Zusammenarbeit mit sich bringen, bergen sie auch Risiken für die Verwirklichung der Menschenrechte weltweit. Dies betrifft vor allem Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidiger sowie Medienschaffende. Hinweis: Siehe Schlaglicht „Digitalisierung und Menschenrechte".

Die Umsetzung der Urteile des **Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte** ist ein zentraler Baustein innerhalb des Schutzsystems der **Europäischen Menschenrechtskonvention**. Im Rahmen der Überwachung der Urteilsumsetzung durch die Mitgliedstaaten fordert Deutschland in enger Abstimmung mit unseren gleichgesinnten Partnern im Ministerkomitee die notwendigen Umsetzungsmaßnahmen von den jeweils betroffenen Staaten ein. Die Stärkung des Überwachungsverfahrens war ein Schwerpunkt des deutschen Vorsitzes im Ministerkomitee des Europarates von November 2020 bis Mai 2021. Gleichzeitig fördert Deutschland seit Jahren die Arbeit des EGMR durch freiwillige finanzielle Zuwendungen und Abordnungen von richterlichem und staatsanwaltschaftlichem Personal an den Gerichtshof.

Das **Verschwindenlassen von Personen** ist ein weltweit zu beobachtendes Mittel staatlicher Repression. Die Opfer sind regelmäßig weiteren Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt, u.a. Folter, Entzug des Anspruchs auf rechtliches

Gehör oder schwerwiegenden Eingriffen in das Familienleben und die Privatsphäre. Das „**Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**“ („International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance“ – CPED; auch: „VN-Verschwundenenkonvention“) begründet u.a. die Verpflichtung zur Verfolgung von Verschwindenlassen und ein Verbot von Geheimgefängnissen, schafft Informationsansprüche für Angehörige und verbessert die Opfersituation durch die Regelung von Wiedergutmachung und Entschädigung. Das Übereinkommen ist am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten und seitdem auch in Deutschland völkerrechtlich und innerstaatlich in Kraft. Im Ausschuss zur VN-Verschwundenenkonvention ist Barbara Lochbihler eine der unabhängigen Expertinnen und Experten. Die zentrale Aufgabe des zehnköpfigen Ausschusses ist die internationale Förderung und Überwachung der VN-Konvention.

Der **Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern** (MRV) ist seit langem zentraler Bestandteil der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung. Im Berichtszeitraum hat sich die weltweite Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern weiter verschlechtert. Die Lage hat sich zudem durch COVID-19 weiter zugespitzt. Der Raum für zivilgesellschaftliches Engagement ist enger geworden. Ein Beispiel ist die zunehmend restriktive gesetzliche Regulierung der Arbeit von Nichtregierungsorganisationen. Die Bundesregierung beobachtet diesen Trend mit großer Sorge und begegnet ihm wie folgt.

Shrinking Spaces und der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern (MRV)

Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger (MRV) sind Pioniere der Menschenrechtsarbeit. MRV sind, laut VN-Erklärung zu Menschenrechtsverteidigern der VN-Generalversammlung, grundsätzlich alle Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten fördern und schützen – selbst wenn sie sich selbst gar nicht bewusst als MRV wahrnehmen. Viele MRV sind Frauen und gehören darüber hinaus marginalisierten Gruppen an (LSBTIQ+-Personen, Indigene, Menschen mit Behinderungen etc). In vielen Staaten wird der Handlungsspielraum von MRV, Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffenden und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren stark eingeschränkt. Dieses Phänomen enger werdender Handlungsspielräume wird auch als „Shrinking Spaces“ bezeichnet. Insbesondere die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie Meinungs- und Pressefreiheit werden verletzt. Maßnahmen im Zuge der COVID-19-Pandemie werden dabei oft als Vorwand für ungerechtfertigte Einschränkungen angeführt. Dies erfolgt z.B. durch restriktive Gesetzgebung zur Finanzierung und/oder Registrierung von NROs, Vorwürfe von Terrorismus bzw. Terrorismusfinanzierung, Zensur von Meinungsäußerungen, willkürliche Inhaftierungen, öffentliche Hetzkampagnen und Verleumdungen, bis hin zu Entführungen und Morden. Betroffen sind v.a. zivilgesellschaftliche Akteure/NROs mit internationaler Anbindung und/oder Finanzierung, darunter auch die deutschen politischen Stiftungen und ihre Partnerorganisationen.

Für die deutsche Menschenrechtspolitik ist die häufig (lebens-)bedrohliche Situation von MRV in anderen Staaten ein zentrales Thema. Im Rahmen der feministischen Außenpolitik und der

feministischen Entwicklungspolitik des BMZ, aber auch im G7-Kontext, nehmen für die Bundesregierung MRV eine zentrale Rolle ein, Rechte einzufordern. Um Handlungsspielräume zu schützen und zu erweitern sowie die wichtige Arbeit von MRV und Zivilgesellschaft zu ermöglichen, unterstützt die Bundesregierung national und international u.a. mit den folgenden Maßnahmen:

Das Auswärtige Amt finanziert jedes Jahr zahlreiche Menschenrechtsprojekte, in der Regel Projekte lokaler RNROs. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Stärkung der Zivilgesellschaft in diesen Ländern geleistet. Die Projekte werden intensiv durch die Botschaften vor Ort begleitet. Zudem fördert das Auswärtige Amt OSZE-Projekte zur Stärkung von internationalen Menschenrechtsstandards und zum Schutz von MRV in der OSZE-Region.

Seit 2016 werden jährlich 15 MRV aus aller Welt für ihren Einsatz mit dem „Deutsch-Französischen Preis für Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit“ geehrt, so beispielsweise 2019 die iranische Rechtsanwältin Nasrin Sotoudeh, die für ihren Einsatz für die Rechte von Frauen und Kindern zu einer Haftstrafe von insgesamt 33 Jahren und 148 Peitschenhieben verurteilt wurde. Sie setzt sich auch vom Gefängnis aus weiter unermüdlich für die Verbesserung der MR im Iran ein. So trat sie in den Hungerstreik, um ihrer Forderung auf Freigang politischer Gefangener aus humanitären Gründen Nachdruck zu verleihen.

Der Schutz von MRV ist eine wichtige Aufgabe und Gegenstand der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen. Zudem setzen die Auslandsvertretungen die EU-Leitlinien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern weltweit um. Die Bundesregierung hat sich an ihrer Evaluierung beteiligt. So stehen Auslandsvertretungen in engem Austausch mit MRV vor Ort, führen Prozessbeobachtungen durch und unterstützen gefährdete MRV. Die Situation von MRV sowie die zunehmende Einschränkung des Handlungsspielraums für MRV wird regelmäßig in Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Staaten angesprochen. So stehen bspw. die Botschaft Hanoi und das Generalkonsulat Ho-Chi-Minh-Stadt in engem Kontakt mit unter Druck stehenden MRV und den Familien inhaftierter MRV. Die Vertretungen haben im Berichtszeitraum zudem Besuche bei inhaftierten Aktivistinnen und Aktivisten durchgeführt sowie politisch motivierte Strafprozesse beobachtet. Das Auswärtige Amt engagiert sich außerdem für die humanitäre Aufnahme inhaftierter MRV in Deutschland.

Das Auswärtige Amt hat 2020 die Elisabeth-Selbert-Initiative (ESI) zum Schutz von MRV ins Leben gerufen. Die ESI ermöglicht akut gefährdeten MRV einen Aufenthalt in Deutschland oder innerhalb der Herkunftsregion für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten. Den betroffenen MRV soll es durch Vermittlung von Gastorganisationen ermöglicht werden, in ihrem Tätigkeitsfeld weiterzuarbeiten.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den VN-Menschenrechtsrat in Genf als Forum genutzt, um öffentlich auf die Situation von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in vielen Ländern hinzuweisen. Im Universellen Staatenüberprüfungsverfahren („Universal Periodic Review“ – UPR) sprach die Bundesregierung konkrete Empfehlungen zur Verbesserung der Lage von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern u.a. in Saudi-Arabien, Mexiko, Tschad, Nicaragua, Albanien und Äquatorialguinea aus. Zudem kritisierte sie in öffentlichen Erklärungen die Menschenrechtslage in Ländern wie Ägypten, China, Iran oder Russland. Außerdem wurden von Norwegen im VN-Menschenrechtsrat und

in der VN-Generalversammlung Resolutionen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern eingebracht. Die Bundesregierung hat diese Resolutionen unterstützt und sich dafür eingesetzt, dass sie konkrete und starke Formulierungen enthalten, die den Bedürfnissen von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern Rechnung tragen. Als Mitgliedsstaat der „Aarhus-Konvention“ (des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten unterstützte die Bundesregierung, dass 2021 ein schneller Antwortmechanismus zum Schutz von Umweltverteidigerinnen und -verteidiger eingeführt wurde.

Um die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern in ihren eigenen Ländern zu stärken und weltweit einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen, wird seit 2016 der **Deutsch-Französische Preis für Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit vergeben**. Mit dem Preis werden jährlich bis zu 15 Persönlichkeiten weltweit ausgezeichnet, die sich in den verschiedensten Bereichen – wie etwa Frauenrechte, Abschaffung der Todesstrafe oder Rechte von LSBTIQ+ – für den Schutz der Menschenrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit einsetzen. Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Preis werden jeweils gemeinsam von den deutschen und französischen Auslandsvertretungen vorgeschlagen und von ihnen vor Ort ausgezeichnet, worin die enge Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Frankreich auch auf dem Gebiet der Menschenrechte zum Ausdruck kommt.

Die Bundesregierung setzt sich im VN-Menschenrechtsrat, im für Menschenrechte zuständigen Dritten Ausschuss der VN-Generalversammlung und in anderen internationalen Foren wie der OSZE für den Schutz von MRV ein und spricht sich deutlich gegen Repressalien („reprisals“) gegen MRV aus. Die Bundesregierung unterstützt das Mandat und die Anliegen der **VN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger**, die regelmäßig Länderbesuche unternimmt und auf die schwierige Lage von Menschenrechtsverteidigern und Menschenrechtsverteidigerinnen aufmerksam macht. Im Mai 2020 wurde Mary Lawlor zur neuen VN-Sonderberichterstatterin für Menschenrechtsverteidiger ernannt.

Im **Europarat** bleiben der Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern sowie die Prävention und Bekämpfung von Straflosigkeit schwerwiegender Menschenrechtsverletzungen Arbeitsschwerpunkte. Eine Grundlage dafür sind im Jahr 2011 vom Ministerkomitee verabschiedete Richtlinien zur Bekämpfung von Straflosigkeit von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen. Darin werden Staaten aufgerufen, Straflosigkeit zu bekämpfen, um den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, vor zukünftigen Menschenrechtsverletzungen abzuschrecken und das öffentliche Vertrauen in Rechtstaatlichkeit aufrecht zu erhalten. Die Menschenrechtskommissarin des Europarats engagiert sich ebenfalls stark in diesem Bereich.

Die **deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit** unterstützt in zahlreichen Ländern die Arbeit von MRV und zivilgesellschaftlichen Menschenrechtsorganisationen. Dies erfolgt vor allem im Rahmen von Menschenrechts- und Governancevorhaben, wie z.B. in Uganda, Mexiko, Mauretanien, Sambia, Brasilien, auf dem Westbalkan und in den Palästinensischen Gebieten.

Im Rahmen der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützen private oder kirchliche Träger und politische Stiftungen MRV und zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen weltweit, unter anderem in Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Uganda, Indien, Bangladesch, Kambodscha und den Philippinen

Der Zivile Friedensdienst, gefördert durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, führt mit dem Träger Peace Brigades International (pbi) Vorhaben mit MRV in Indonesien, Nepal, Mexiko, Kolumbien, Guatemala, Honduras und Kenia durch. pbi begleitet und schützt Menschenrechtsverteidiger in Konfliktgebieten durch die Anwesenheit unbewaffneter Freiwilliger.

Die Bundesregierung unterstützt den Resilienz-Fonds der Global Initiative against Transnational Organized Crime, um MRV im Gewalt- und Kriminalitätsumfeld zu unterstützen. Die VN-Sonderberichterstatterin für MRV hatte die besonderen Risiken, denen MRV in Konflikt- und Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in ihrem Bericht 2020 an den VN-Menschenrechtsrat hervorgehoben.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien unterstützt seit April 2022 den Europäischen Fonds für Journalismus im Exil (JX Fund), der **Medienschaffenden** unmittelbar nach ihrer Flucht aus Kriegs-und Krisengebieten dabei hilft, ihre Arbeit weiterzuführen. Er stärkt unabhängige Medien und den nachhaltigen Aufbau neuer Redaktionsstrukturen im Exil, damit sie mit ihren Inhalten ihr Publikum in den Heimatländern weiterhin erreichen. Zusätzlich unterstützt BKM seit 2019 die Förderung des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (EZPMF) in Leipzig, um Aufnahmestipendien für schutzsuchende Medienschaffende zu ermöglichen. Wichtig ist der Bundesregierung, dass bei allen Exilmedienförderungen die finanziellen Hilfen staatsfern organisiert und umgesetzt werden. Dies heißt, dass staatlicherseits auf die Auswahl der zu unterstützenden Akteure und konkrete journalistische Arbeit keinerlei Einfluss genommen wird.

Die VN-Erklärung über die **Rechte der indigenen Völker** („UN Declaration on the Rights of Indigenous Peoples“, UNDRIP) bildet den internationalen normativen Rechtsrahmen für das Engagement der Bundesregierung für die Rechte indigener Völker in ihrer Außen- und Entwicklungspolitik. Im Juni 2021 ratifizierte Deutschland zudem das rechtsverbindliche Übereinkommen 169 der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, „ILO C-169“) und setzte damit ein wichtiges entwicklungs- und außenpolitisches Signal. Darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung insbesondere in multilateralen Foren (MRR in Genf, VN-GV) für die Rechte Indigener ein. Ein besonderer Fokus lag im Berichtszeitraum dabei auf der Situation von MRV und der Notwendigkeit adäquater Mitspracherechte von Indigenenvertreterinnen und -vertretern, insbesondere auch von Frauen und Kindern, in allen sie betreffenden Angelegenheiten.

Die Bundesregierung unterstützte zudem die „Globale Initiative zur Bekämpfung und Prävention von Kriminalisierung gegen Indigene Völker“ (Global Initiative to Address and Prevent Criminalization, Violence, and Impunity Against Indigenous Peoples). Die Kampagne wurde 2018 – basierend auf dem Bericht „Attacks and criminalization of indigenous human rights defender. Availability of prevention and protection measures“ der VN Sonderberichterstatterin für die Rechte indigener Völker

initiiert, um indigene MRV zu stärken und auf die Verletzung der kollektiven Rechte indigener Bevölkerungsgruppen aufmerksam zu machen. Im Berichtszeitraum unterstützte die Bundesregierung Projekte zur Förderung der Rechte indigener Völker in Kolumbien, Guatemala, Chile und Mexiko.

Indigene Völker sind historisch von vielfacher Diskriminierung sowie überproportional stark von negativen Auswirkungen der Globalisierung und des Klimawandels, aber auch von Klimaschutzmaßnahmen betroffen und werden disproportional oft bedroht. Laut der NRO Frontline Defenders arbeiteten im letzten Jahr 26 Prozent der ermordeten MRV zu indigenen Rechten. Zudem waren und sind Indigene durch COVID-19 besonders betroffen. Bereits bestehende Ungleichheiten haben sich verschärft. Für in freiwilliger Isolation lebende Indigene und kleinere Völker ist COVID-19 existenzbedrohend. Traditionelles Wissen droht durch den Tod der Älteren verloren zu gehen. Auch werden COVID-19 Einschränkungen in einigen Ländern missbraucht, um Ressourcenabbau auf indigenen Territorien voranzutreiben, ohne oder mit nur eingeschränkter Konsultation und Zustimmung bzw. Möglichkeit des Protests.

C 5 Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Der VN-Sozialpakt ist eines der wichtigsten internationalen Referenzdokumente im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Die Umsetzung der Rechte untersucht ein unabhängiges Gremium von Expertinnen und Experten, der WSK-Ausschuss. Im September 2020 wurde Michael Windfuhr, stellvertretender Leiter des Deutschen Instituts für Menschenrechte (DIMR), für eine zweite Amtszeit von 2021 bis 2024 im WSK-Ausschuss wiedergewählt.

Der VN-Sozialpakt wird um ein Fakultativprotokoll vom 10. Dezember 2008 ergänzt. Es erweitert die Kompetenzen des WSK-Ausschusses um Kontrollmechanismen, insbesondere das Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen und Personengruppen. Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2022 den Entwurf des Vertragsgesetzes zum Fakultativprotokoll beschlossen und in den parlamentarischen Prozess gegeben.

Zum Abschluss des Sechsten Staatenberichtsverfahrens sprach der WSK-Ausschuss 2018 Empfehlungen an die Bundesrepublik Deutschland aus. Die Bundesregierung erstellte im Oktober 2020 einen Zwischenbericht zur Umsetzung einiger Empfehlungen, wie vom WSK-Ausschuss erbeten. Im Berichtszeitraum äußerste sich der WSK-Ausschuss zufrieden über die erzielten Fortschritte zu den ausgewählten Empfehlungen.

Im September 2015 haben die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen die „**Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**“ vereinbart. Im Verhandlungsprozess war es ein zentrales Anliegen der Bundesregierung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Agenda 2030 nachhaltig zu verankern und darauf zu verweisen, dass nachhaltige Entwicklung und Menschenrechte sich wechselseitig bedingen. Die feministische Außenpolitik untermauert das Bekenntnis zur Agenda 2030 der Vereinten Nationen und ihren Entwicklungszielen.

Die Förderung der WSK-Rechte bleibt dabei weiterhin ein wichtiges Mittel zur **Reduzierung von Armut und Ungleichheit**. Bereits im Jahr 2000 hatten sich die Staats- und Regierungschefs in der „Millenniumserklärung“ der Vereinten Nationen dem Ziel verpflichtet, Armut und Hunger bis zum Jahr 2020 zu beseitigen. Die Agenda 2030 verfolgt ebenfalls das Ziel, extremer Armut und Hunger innerhalb einer Generation (bis zum Jahr 2030) ein Ende zu setzen. Gleichzeitig soll mit der Agenda 2030 erstmals aber auch – sowohl global als auch national – der **Wandel hin zu einer nachhaltigeren Lebens- und Wirtschaftsweise in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft** vorangebracht werden, um damit den Schutz des Planeten als Lebensgrundlage zukünftiger Generationen sicherzustellen.

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit hat sich verpflichtet, ihre Ziele und Strategien an Menschenrechtsstandards und -prinzipien auszurichten (sogenannter Menschenrechtsansatz). Auch in der nichtstaatlichen Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die Bundesregierung Nichtregierungsorganisationen, die zur verbesserten Wahrnehmung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte beitragen. Im Folgenden einige Beispiele:

In zahlreichen Ländern ist das **Recht auf** höchstmögliche **körperliche und geistige Gesundheit,** das auch ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung sowie universellen **diskriminierungsfreien Zugang zu medizinischer Versorgung** von guter Qualität umfasst, noch nicht ausreichend verwirklicht.

Dies betrifft insbesondere die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte. Immer noch sterben jährlich etwa 300.000 Frauen und Mädchen aufgrund von Komplikationen während der Schwangerschaft und bei der Geburt. Die große Mehrheit dieser Todesfälle wäre bei Zugang zu Schwangerschaftsvorsorge und Geburtshilfe vollständig vermeidbar. Ebenso möchten Millionen von Frauen und Mädchen im globalen Süden eine Schwangerschaft vermeiden, können dies aber nicht umsetzen, unter anderem, weil sie keinen ausreichenden Zugang zu Verhütungsmitteln haben. Um die Verwirklichung sexueller und reproduktiver Gesundheit und Rechte zu stärken, setzt sich Deutschland sowohl auf bilateraler als auch auf multilateraler Ebene ein. Durch die BMZ-Initiative „Selbstbestimmte Familienplanung und Muttergesundheit“ werden Frauen und Mädchen in den Partnerländern in ihrem Zugang zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten und den entsprechenden Rechten, einschließlich Verhütung und Geburtshilfe, unterstützt (mindestens 100 Mio. Euro jährlich).

Gerade das Recht auf Nichtdiskriminierung wird dabei häufig verletzt, insbesondere bei ohnehin marginalisierten oder diskriminierten Bevölkerungsgruppen. Frauen und Mädchen, Kranke (z.B. Lepra-Kranke) und HIV-positive Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTQI+) sind häufig erheblicher Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt. Die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechteridentität stellt zudem eine zentrale Barriere für den Zugang zu effektiver Information, Prävention und Behandlung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen dar. Im Jahr 2019 förderte die Bundesregierung hier beispielsweise ein Projekt zur Prävention, Behandlung und Betreuung im Kontext von HIV unter migrierten Männern, die Sex mit Männern haben (MSM) in der Region Moskau, sowie ein Projekt zur Förderung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit von unbegleiteten minderjährigen Migranten und Flüchtlingen in Griechenland.

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den Prozess hin zu einer durchgängigen Verankerung des Menschenrechtsansatzes im Gesundheitsbereich fortgesetzt und sich unter anderem für das Erreichen des Gesundheitsziels in der Agenda 2030 eingesetzt. Dabei ist es gelungen, dort den allgemeinen Zugang zur Gesundheitsversorgung („Universal Health Coverage“ – UHC) zu verankern.

Zur Verwirklichung des **Menschenrechts auf angemessene Nahrung** setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dieses Recht in internationalen Politikprozessen zu verankern und die Ausgestaltung geeigneter Rahmenbedingungen für die Ernährungssicherung und eine nachhaltige Ernährung voranzutreiben. Hierfür stehen verschiedene Instrumente zu Verfügung:

Als viertgrößter Beitragszahler arbeitet die Bundesregierung eng mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und dem Ausschuss für Welternährung (CFS) zusammen.

Als federführendes Ressort für die FAO unterstützt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) die FAO seit 2002 mit Mitteln des Bilateralen Treuhandfonds (BTF) darin, ihre Funktion als Wissensorganisation zu stärken sowie die weltweite Ernährungssituation zu verbessern. Durch die Finanzierung von Projekten wird dazu beigetragen, die FAO in ihrem Mandat zu unterstützen, technische Zusammenarbeit anzubieten und durch Politikberatung geeignete rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen zur Umsetzung des Rechtes auf Nahrung zu fördern. Ziel der Projekte ist es, innovative Strategien zur nachhaltigen Ernährungssicherung sowie gegen Unter- und Mangelernährung zu entwickeln, diese in Pilotländern anzuwenden und das Recht auf Nahrung in die praktische Umsetzung zu bringen. Die Arbeit im multilateralen Kontext soll auch dazu beitragen, den internationalen Diskurs über die notwendige Transformation der Ernährungssysteme zu stärken und die Umsetzung des Rechts auf Nahrung als Instrument zur Bewältigung multipler Krisen in den Vordergrund zu rücken.

Weiteres Ziel der Bundesregierung ist es, den CFS zu stärken. Das BMEL unterstützt den Ausschuss deshalb fortlaufend politisch, inhaltlich und finanziell, unter anderem bei der Erarbeitung und Umsetzung rechtebasierter Instrumente im Bereich Ernährungssicherung. Im Berichtszeitraum stand die Erarbeitung von Freiwilligen Leitlinien und Politikempfehlungen in den Bereichen Ernährungssysteme, Agrarökologie und Jugend im Fokus. Insbesondere die Voluntary Guidelines on Food Systems and Nutrition des CFS waren dabei von besonderer Relevanz für den UN Food Systems Summit (UN FSS) 2021, dessen Vorbereitungen bereits im Berichtszeitraum begonnen haben. Die Bundesregierung hat dem Gipfel hohe politische Bedeutung zur Erreichung nachhaltiger Ernährungssysteme und zum Voranbringen der Agenda 2030 beigemessen und sich inhaltlich und finanziell in den Prozess eingebracht. Ein wichtiger Beitrag dabei ist der nationale Dialogprozess des BMEL, der den Auftrag den UN FSS aufgreift und alle Akteure der Ernährungssysteme eingebunden hat.

Über das beim BMEL angesiedelte Bilaterale Kooperationsprogramm (BKP) fördert die Bundesregierung darüber hinaus nachhaltige und gleichzeitig effektive Landwirtschaftsmethoden in Zusammenarbeit mit vornehmlich agrarpolitisch wichtigen Schwellenländern in Europa, Asien, Afrika und Südamerika. In enger

Abstimmung mit dem jeweiligen Partnerland werden Kooperationsprojekte entwickelt, die insbesondere folgende drei Projekttypen umfassen:

- Agrarpolitischer bzw. agrarfachlicher Dialog
- Praxisbezogene Demonstrations-, Trainings- und Schulungsprojekte
- Stärkung der Verbandskooperationen.

Durch die Projekte sollen wichtige Schwerpunktthemen einer nachhaltigen Agrar- und Ernährungswirtschaft gefördert werden. Dazu zählt unter anderem die Ernährungssicherheit insbesondere in Zeiten des rasanten Bevölkerungswachstums sowie das Studieren und Erproben moderner Praktiken und Techniken im Bereich Ackerbau und Nutztierhaltung im Hinblick auf eine ressourcen- und klimaschonende Zukunftsperspektive. Hierdurch sollen bodenschonende Agrarproduktionssysteme gefördert werden. Zusätzlich werden die Partnerländer auch bei der Entwicklung und Anpassung von Rechtsnormen, Standards sowie Zertifizierungsprozessen unterstützt, um einen besseren Zugang zum internationalen Agrarmarkt und -handel zu ermöglichen und dadurch engere Handelsbeziehungen sowie ein gegenseitiges Verständnis bezüglich der Agrarpolitik zu fördern.

Mit dem Förderprogramm „Internationale Forschungskooperationen zur Welternährung“ unterstützt die Bundesregierung durch das BMEL anwendungsorientierte Forschungsvorhaben zwischen deutschen Forschungseinrichtungen und solchen in Ländern und Regionen, die stark von Hunger und Fehlernährung betroffen sind (Subsahara Afrika, Südasien und Südostasien).

Bislang gab es dazu drei Förderbekanntmachungen (2013, 2016, 2019) im Themenzyklus „Qualität der Ernährung“ mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entlang der landwirtschaftlichen Wertschöpfungskette. Im Jahr 2022 veröffentlichte das BMEL eine neue Bekanntmachung zum Thema „Innovative nachhaltige Produktionssysteme“. Diese bildet den Auftakt des neuen Themenzyklus „Innovative nachhaltige Ernährungssysteme. Pro Förderzyklus beträgt die Fördersumme etwa neun bis zehn Mio. Euro. Prinzipiell wird mit diesem Instrument die Erarbeitung bedarfsorientierter Erkenntnisse und Lösungsansätze mit Hilfe von partizipativen und anwendungsorientierten sowie inter- und transdisziplinären Forschungsansätzen unterstützt. Zudem werden durch die interregionale Zusammenarbeit und den länderübergreifenden Austausch die Entwicklung wissenschaftlicher Netzwerke gefördert und Partnerschaften langfristig etabliert. Darüber hinaus werden Doktorandinnen und Doktoranden aus den Partnerländern durch das BMEL gefördert. So wird nicht zuletzt auch ein Beitrag zur Weiterentwicklung von Kapazitäten vor Ort (Capacity Development) geleistet.

Mit der Sonderinitiative Eine Welt ohne Hunger nimmt das BMZ v.a. vulnerable Gruppen in den Blick: Das Globalvorhaben „Ernährungssicherung und Resilienzstärkung“[76] z.B. unterstützt durch multisektorale Ansätze insbesondere Frauen und Kleinkinder dabei, sich jederzeit ausreichend und ausgewogen ernähren zu können. Zudem verbessert das Vorhaben durch Maßnahmen zur Steigerung der Haushaltseinkommen, Ertragssteigerung durch bessere Anbaumethoden oder temporäre soziale Transferleistungen den finanziellen Zugang zu Nahrungsmitteln.

76 *www.giz.de/de/weltweit/32194.html (29.11.2022).*

Das Globalvorhaben „Verantwortungsvolle Landpolitik“ zielt darauf ab den Zugang zu Land als wichtige Voraussetzung für Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung insbesondere für Frauen und marginalisierte Gruppen zu verbessern.[77] In Vorhaben zur Unterstützung der Qualitätsinfrastruktur werden Partnerländer zu Normen und Standards für Lebensmittelsicherheit beraten und beim Aufbau von entsprechenden Prüflaboratorien unterstützt um die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln entlang der gesamten Produktionskette sicherzustellen. So wird ein Beitrag zu verbesserter Qualität von Nahrung geleistet.[78]

Das Welternährungsprogramm der Vereinten Nationen (WFP) ist wichtigster multilateraler Partner der Bundesregierung zur Bekämpfung von Hunger und zur Verbesserung von Ernährungsgrundlagen weltweit. Die Bundesregierung übernimmt eine gestaltende Rolle im Exekutivrat des WFP und ist unter der Federführung des BMZ zweitgrößter Geber des WFP.

Das Auswärtige Amt fördert im Rahmen der Humanitären Hilfe Programme des WFP in Krisenkontexten, v.a. in den Bereichen Nahrungsmittel-/Ernährungshilfe und Logistik mit regionalen Schwerpunkten in Nahost (Syrienkrise und Jemen) und Afrika. Oberstes Ziel sind die Vermeidung und Reduzierung von Krankheits- und Todesfällen durch Unter- und Mangelernährung und der Schutz von Lebensgrundlagen in Krisensituationen. Gefördert werden zudem innovative Maßnahmen der Katastrophenvorsorge und vorausschauenden humanitären Hilfe.

Das BMZ unterstützt durch seine strukturbildende Übergangshilfe die Aktivitäten des WFP zur nachhaltigen Verbesserung von Ernährungs- und Lebensgrundlagen. So werden Menschen widerstandsfähiger gegen Hungerkrisen in Ländern mit langanhaltenden, komplexen und wiederkehrenden Krisen und Konflikten sowie in Ländern mit stabiler Lage, aber volatiler Ernährungssituation. Der thematische Fokus liegt dabei auf der Resilienzstärkung durch multisektorale Maßnahmenpakete mit dem geographischen Fokus auf den Sahel-Ländern, Zentral- und Ostafrika, dem Syrien-Bogen und Jemen. Zudem fördert das BMZ im Sinne der VN-Reform sowie im Sinne des HDP-Nexus-Ansatzes, zunehmend gemeinsame Resilienzprogramme von UNICEF und WFP (joint programmes), in denen die VN-Organisationen auf gemeinsame Ziele hinarbeiten.

BMZ, Auswärtiges Amt und die bayerische Staatsregierung finanzieren seit 2016 gemeinsam den *WFP-Innovation Accelerator* in München, die innovativen Ideen zur Hungerbekämpfung bis zur Anwendbarkeit begleitet.

Der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) als Sonderorganisation der Vereinten Nationen stellt durch seinen Fokus auf ländliche Entwicklung und Stärkung der Kleinbäuerinnen und Kleinbauern eine besondere Expertise bereit, die nicht durch Projekte und Programme anderer Finanzierungsinstitutionen ersetzt werden kann. Der Schwerpunkt der Maßnahmen und Projekte zielt auf die ärmsten Bevölkerungsschichten in Entwicklungs- und Schwellenländern und auf entlegene und fragile Regionen, wo andere Akteure aufgrund

77 *www.kfw-entwicklungsbank.de/Internationale-Finanzierung/KfW-Entwicklungsbank/Weltweite-Präsenz/Subsahara-Afrika/Mali/ (29.11.2022).*

78 *www.ptb.de/cms/en.html (29.11.2022).*

des erschwerten Zugangs nicht oder nur eingeschränkt aktiv sind. Deutschland ist in der aktuellen Wiederauffüllungsperiode einer der größten Geber des Fonds und beteiligt sich darüber hinaus in erheblichem finanziellen Umfang an thematischen Initiativen und Programmen. Die Ausrichtung des Fonds gestaltet Deutschland im Exekutivrat aktiv mit.

Deutschland ist bei IFAD 11 einer der größten Geber des IFAD. Rechnet man Kernbeiträge und freiwillige Zusatzbeiträge zusammen, sind wir in der laufenden dreijährigen Finanzierungsperiode sogar größter Geber des Fonds. Der deutsche Beitrag für IFAD 11 (2019-2021) beträgt über 63 Mio. Euro. Daneben unterstützt das BMZ einzelne Initiativen von IFAD im Gesamtumfang von ca. 20 Mio. Euro. Über die Welthungerhilfe fördert das BMZ den Dialog zwischen Rechteinhabern und Pflichtenträgern, um das Recht auf Nahrung in diesen besonders von Ernährungsunsicherheit betroffenen Ländern zu verwirklichen.

Das Global Forum for Food and Agriculture (GFFA) ist eine internationale Konferenz zu agrar- und ernährungspolitischen Fragen. Seit 14 Jahren findet sie zu Beginn der Internationalen Grünen Woche in Berlin statt. Beim GFFA diskutieren rund 2000 internationale Besucherinnen und Besucher aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft zu einem Schwerpunktthema. Am letzten Konferenztag findet zudem die weltweit größte informelle Agrarministerkonferenz statt. Sie bildet den Höhepunkt des GFFA. Rund 70 Agrarministerinnen und -minister aus aller Welt sowie hochrangige Vertreterinnen und Vertreter von mehr als zehn internationalen Organisationen beschließen ein gemeinsames politisches Kommuniqué zum jeweiligen Thema des GFFA. 153 Staaten haben bereits mit Delegationen am GFFA teilgenommen.

In den vergangenen Jahren waren die Themen des GFFA „Pandemien und Klimawandel: Wie ernähren wir die Welt? (2021) und „Nachhaltige Landnutzung: Ernährungssicherung beginnt beim Boden“ (2022).

Im Juni 2021 fand außerdem die vom BMEL organisierte 13. Konferenz „Politik gegen Hunger“ statt, die unter dem Titel „Gemeinsam handeln für eine gesunde und nachhaltige Schulernährung“ Empfehlungen erarbeitet hat, wie Schulernährung gestaltet werden sollte, um besser zur weltweiten Hungerbekämpfung beitragen zu können. Die seit 2001 in unregelmäßigen Abständen tagenden „Politik gegen Hunger“ – Konferenzen fokussieren auf die Verwirklichung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung und sollen dazu beitragen, Hunger und Unterernährung in den Mittelpunkt internationaler Diskussionen zur Ernährungssicherheit zu rücken.

Eng verbunden mit dem Recht auf Nahrung sind die **Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS),** die auf Basis der „Allgemeinen Bemerkung“ Nr. 15 des VN-Sozialpaktausschusses von 2002 aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard nach Art. 11 sowie aus dem Recht auf Gesundheit nach Art. 12 des VN-Sozialpakts hergeleitet werden. Nach Angaben des Summary Progress Reports 2021 zu den SDG 6 Indikatoren von „UN Water“[79] haben 771 Mio. Menschen weiterhin keinen Zugang zu einer Grundversorgung mit Trinkwasser und zwei Mrd. Menschen nicht zu einem sicher

79 *www.unwater.org/publication_categories/sdg-6-synthesis-report-2018-on-water-and-sanitation (29.11.2022).*

verwalteten Trinkwassersystem, was bedeutet, dass sie auf ihrem Grundstück nicht, wenn benötigt, über Trinkwasser ohne Kontaminierung verfügen können *(„water at home, available and safe“).* 3,6 Mrd. Menschen fehlt es zudem an einer sicheren Sanitärversorgung. Diese ist dann gegeben, wenn es Toiletten oder Latrinen gibt, bei denen die Exkremente sicher vor Ort behandelt oder zu einer Kläranlage weitergeleitet werden. Heute müssen schätzungsweise immer noch 892 Mio. Menschen ihre Notdurft im Freien verrichten. Gerade die Bedeutung der Sanitärversorgung wird oftmals unterschätzt, denn der Mangel an Toiletten und Hygieneeinrichtungen führt dazu, dass an den daraus resultierenden Krankheiten und folgender Mangelernährung mehr Kinder sterben als an Malaria, Aids und Masern zusammen. Mangelnde hygienische Verhältnisse stellen aufgrund der besonderen Bedürfnisse in Schwangerschaft und Geburt, aber auch während der Menstruation für Mädchen und Frauen ein besonders gravierendes gesundheitliches Risiko dar. Wo gendergerechte Sanitäranlagen fehlen, sind Frauen und Mädchen zudem einem erhöhten Risiko für sexuelle Übergriffe ausgesetzt und haben oftmals keine Möglichkeit ihre Menstruation sicher und in Würde zu handhaben. Hinzutretende Stigmatisierung und mangelnde Aufklärung haben weitreichende Folgen auf die Verwirklichung einer Reihe von Rechten und verhindern, dass Mädchen und Frauen ihr Potential voll entfalten können.

Das Schwinden der globalen Frischwasserressourcen, hervorgerufen durch Übernutzung, unangepassten Wasserverbrauch und die Folgen des Klimawandels, bedrohen langfristig die weltweite Trinkwasser- und Sanitärversorgung. Nur ein nachhaltiges und integriertes Management von Wasserressourcen und die Zusammenarbeit von Anrainerstaaten grenzüberschreitender Flussbecken und Seen können diesem Trend entgegenwirken.

Die Agenda 2030 benennt daher für die Wasser- und Sanitärversorgung ein eigenes Ziel 6 („Verfügbarkeit und nachhaltige Verwaltung von Wasser und sanitären Einrichtungen für alle gewährleisten“) mit acht Unterzielen, die in den kommenden Jahren von den Staaten erreicht werden sollen.

Deutschland setzt sich in der VN-Generalversammlung und im Menschenrechtsrat gemeinsam mit Spanien traditionell für die Menschenrechte auf sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung (MRWS) ein und bringt dort Resolutionen zu diesem Thema ein.

Durch diese Resolutionen werden die Rechte auf sauberes Wasser und Sanitärversorgung kontinuierlich weiterentwickelt und gestärkt; zuletzt wurde die Resolution um die Themenbereiche Menstruationshygiene, sexuelle und reproduktive Gesundheit und Klimawandel erweitert; zudem wurde die Bedeutung von Wasser und Sanitärversorgung im Kontext der COVID-19-Pandemie herausgearbeitet. Nachdem sie zwischenzeitlich von Kirgistan zur Abstimmung gestellt wurde, wurde die Resolution auch mit diesen inhaltlichen Erweiterungen seit 2019 in der VN-Generalversammlung und seit 2020 im Menschenrechtsrat wieder im Konsens angenommen.

Deutschland unterstützte im Berichtszeitraum auch weiterhin das im Jahr 2008 geschaffene Mandat des einschlägigen Sonderberichterstatters – finanziell und inhaltlich mit Veranstaltungen in Genf und New York sowie durch flankierende Resolutionen. Seit Oktober 2020 ist Amtsinhaber der spanische Professor Pedro Arrojo. Das Mandat wurde im 51. VN-Menschenrechtsrat im September 2022 um weitere drei Jahre bis zum Jahr 2025 verlängert. Vom 22. bis 24. März 2023 wird in New York

die VN-Konferenz zur Zwischenbewertung der Wasser-Dekade (VN-Wasserkonferenz) stattfinden. Sie wird erst die zweite Wasserkonferenz der VN seit fast 50 Jahren sein.

Um die Vorbereitung der VN-Wasserkonferenz inhaltlich mitzugestalten und einen klaren Fokus auf die wasserbezogenen Ziele der 2030-Agenda herzustellen, organisierte **BMU(V) am 01. Juli 2021 eine Vorbereitungskonferenz zur VN-Wasserkonferenz (High-Level Meeting *Bonn Water Dialogues for Results***), der eine breiter Dialogprozess mit VN-Mitgliedstaaten aus allen Regionen, zivilgesellschaftlichen und anderen Interessensgruppen (den UN Major Groups) und relevanten internationalen Organisationen vorausging. Im Rahmen dieses Dialogs entstanden konkrete **politische Botschaften und Handlungsempfehlungen** zur beschleunigten Umsetzung der wasserbasierten Ziele der 2030-Agenda, zu denen viele Regierungen im Nachgang zu der Bonner Konferenz ausdrücklich ihre Unterstützung erklärt haben. Eine der politischen Kernbotschaften schlägt die **Ernennung einer/s VN-Sondergesandten für Wasser** durch den VN-Generalsekretär vor. Dieser Vorschlag ist u.a. in die 2021 EU-Ratsschlussfolgerungen zu Wasser in den Außenbeziehungen und die EU-Prioritäten für die Vorbereitung der VN-Wasserkonferenz eingeflossen. Zu den Aufgaben des Sondergesandten soll insbesondere die Mobilisierung von Ressourcen für die Erreichung des Nachhaltigkeitsziels für Wasser auf politischer Ebene sowie die Förderung des Austausches zu Wasserthemen zwischen den VN-Mitgliedstaaten gehören.

Das **Recht auf angemessenes Wohnen** stellt traditionell einen weiteren Schwerpunkt der Menschenrechtspolitik der Bundesregierung im WSK-Bereich dar, der in den vergangenen Jahren weiter an Aktualität gewonnen hat. Zwar gibt es dazu keinen eigenständigen Artikel im Sozialpakt, das Recht auf Wohnen ist jedoch in Art. 11 Abs. 1 als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard verankert. Zudem sind einzelne Aspekte des Rechts auf Wohnen in verschiedenen Konventionen der ILO sowie in Art. 28 der VN-Behindertenrechtskonvention enthalten. Während das Recht auf Wohnen in den „Millenniumsentwicklungszielen“ nur in Ansätzen enthalten war, enthält die Agenda 2030 ein eigenes Ziel (Ziel 11), in dem gefordert wird, „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig“ zu machen.

Die Bundesregierung unterstützt die Arbeit der Sonderberichterstatter in diesem Bereich auch finanziell und fördert Projekte, die das Recht auf Wohnen unterstützen. Das Mandat wurde im 43. Menschenrechtsrat verlängert, Amtsinhaber ist derzeit der Amerikaner Balakrishnan Rajagopal.

Mit der erstmaligen Anerkennung des **Rechts auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt** im VN-Menschenrechtsrat am 05. Oktober 2021 und der Anerkennung des Rechts durch die VN-Generalversammlung am 28. Juli 2022 wurde im Berichtszeitraum ein starkes politisches Signal im Kampf gegen den menschengemachten Klimawandel und für den Erhalt einer lebenswürdigen und gesunden Umwelt gesetzt. Das Recht auf eine gesunde Umwelt leitet sich aus einer Gesamtschau vieler Menschenrechte, sozusagen als deren Existenzgrundlage, und insbesondere aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ab.

Die Bundesregierung hat die Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt eng begleitet und unterstützt und so maßgeblich zu einer erfolgreichen Verabschiedung der Resolutionen beigetragen. In den kommenden Jahren gilt

es dieses Recht weiter auszugestalten und zu konkretisieren und so die enge Verbindung zwischen Menschenrechten und Umweltschutz auch auf normativer Ebene zu verankern.

Nach wie vor verfügen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer insbesondere in Schwellen- und Entwicklungsländern nur über unzureichende **Rechte und Schutzmaßnahmen bei der Arbeit**. So wird etwa das **Recht auf Vereinigungsfreiheit** weltweit noch immer zu selten respektiert, ebenso wie in vielen Ländern das **Recht auf soziale Sicherung**.

Die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) entwickelt als erste Sonderorganisation der Vereinten Nationen im Dialog mit ihren Mitgliedsstaaten und Sozialpartnern Verfahren zur Etablierung, Überprüfung und Durchsetzung internationaler Arbeits- und Sozialstandards. Hauptziele der ILO sind die Förderung von menschenwürdiger Arbeit, sozialer Sicherung und die Stärkung des sozialen Dialogs. Sie hat bisher 190 Übereinkommen angenommen. Die wichtigsten zehn Übereinkommen werden als Kernarbeitsnormen bezeichnet. Sie folgen fünf Grundprinzipien: Vereinigungsfreiheit mit dem Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Abschaffung von Kinderarbeit, Diskriminierungsfreiheit in Beschäftigung und Beruf und sicheres und gesundes Arbeitsumfeld; letzteres wurde im Juni 2022 als fünftes Grundprinzip beschlossen und damit der Kanon der Kernarbeitsnormen um die ILO-Übereinkommen Nr. 155 und 187 erweitert. Damit entwickelt die ILO die menschenrechtlichen Standards für die Welt der Arbeit weiter. Deutschland hat im Berichtszeitraum das Übereinkommen Nr. 169 über indigene und in Stämmen lebende Völker (Juni 2021) sowie das Übereinkommen Nr. 183 über den Mutterschutz (September 2021) ratifiziert.

Der Vision Zero Fund (VZF) bei der ILO soll dazu beitragen, dass Unternehmen, Regierungen und Sozialpartner gemeinsam Verantwortung übernehmen, um den Arbeitsschutz in exportorientierten Sektoren in ärmeren Produktionsländern zu stärken und dadurch die hohe Anzahl tödlicher Arbeitsunfälle weltweit zu reduzieren. Der VZF wurde 2015 unter deutscher G7-Präsidentschaft im Rahmen einer BMAS-BMZ-Initiative zu nachhaltigen globalen Lieferketten von den G7-Staats- und Regierungschefs ins Leben gerufen. Im Rahmen der Deutschen G7-Präsidentschaft 2022 haben sich die G7 in der Abschlusserklärung im Kommuniqué der Arbeits- und Beschäftigungsministerinnen und -minister erneut für den VZF stark gemacht. Darüber hinaus haben die G7-Arbeitsministerinnen und -minister sich dafür eingesetzt, dass Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ILO-Kernarbeitsnormen werden.

Im Jahr 2017 trat die Bundesregierung zudem der globalen Partnerschaft Alliance 8.7 bei. Die Alliance 8.7 ist eine von der ILO mitinitiierte globale Partnerschaft, die sich der Erreichung des VN-Nachhaltigkeitsziels 8.7. zur weltweiten Abschaffung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel verpflichtet hat. Um Kinder- und Zwangsarbeit intensiver zu bekämpfen, hat sich Deutschland um den Status eines Pathfinder Country innerhalb der Alliance 8.7 beworben. Neben der Veranstaltung eines strategischen Workshops, von denen in Deutschland im November 2021 und Mai 2022 bereits zwei stattfanden, ist auch die Ausarbeitung einer nationalen Roadmap Teil des Bewerbungsprozesses. Im ersten Workshop mit dem Titel „Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsarbeit – Was muss Deutschland bis 2030 tun?“ diskutierten Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Perspektiven sowie Vertreterinnen und Vertreter der Regierungsparteien und der Sozialpartnerinnen und -partner über

die zentralen Handlungsbedarfe und Maßnahmen im Kampf gegen Zwangsarbeit und Menschenhandel. Dabei richteten sie ihren Fokus auf eine erste Bewertung mit Blick auf die Dringlichkeit der Maßnahmen.

Nach Fertigstellung der nationalen Roadmap und Präsentation beim nächsten Meeting der Global Coordination Group der Alliance 8.7 wird Deutschland ein offizielles Pathfinder Country.

Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Lieferketten arbeitet die Bundesregierung im Rahmen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte an der Umsetzung der diesbezüglichen VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, siehe hierfür *Kapitel C8*.

Die Verwirklichung des **Rechts auf Bildung** befähigt den Menschen, seine individuellen Chancen wahrzunehmen und auszubauen sowie gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Dennoch gehen nach Angaben des UNESCO Instituts für Statistik (UIS) heute noch mindestens 258 Mio. Kinder und Jugendliche nicht zur Schule. Das betrifft besonders Kinder aus benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Millionen andere werden aufgrund ihrer Herkunft, Identität oder einer Behinderung innerhalb des Bildungssystems ausgegrenzt. In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen ist Bildung im Ziel 4 verankert: „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten lebenslangen Lernens für alle fördern“. In die Entwicklung des Bildungsziels, das sich in zehn weitere Unterziele gliedert, hat sich die Bundesregierung aktiv eingebracht. Über die Mitgliedschaft in der zentralen Steuerungsgruppe der UNESCO (Education 2030 Steering Committee) setzt sich die Bundesregierung für die Umsetzung dieses Ziels auf globaler wie auch in Partnerländern ein.

In Unterziel 4.7 der VN-Nachhaltigkeitsziele wird Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) explizit als eigenständiges Handlungsfeld aufgeführt. Der Anspruch ist, Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln und Kompetenzen zu fördern, die es jedem Einzelnen ermöglichen, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf seine Mitmenschen und die Umwelt zu verstehen und verantwortungsvolle Entscheidungen zu treffen. Dazu zählen auch ein Verständnis und die Wertschätzung für kulturelle Vielfalt und für den Beitrag von Kultur für nachhaltige Entwicklung. Das BMBF setzt BNE federführend um. Der „Nationale Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung“, den die Nationale Plattform BNE im Juni 2017 verabschiedet hat, umfasst 130 Ziele und über 300 konkrete Handlungsempfehlungen, um BNE in allen Bereichen des deutschen Bildungssystems strukturell besser als bisher zu verankern. Der partizipative Multi-Stakeholder Prozess zur Entwicklung und Umsetzung des Aktionsplans, an dem mehr als 300 Akteure aus Zivilgesellschaft, Politik, Bildung und Wissenschaft beteiligt sind, gilt auch international als Vorbild. Die Bundesregierung fördert die aktive Jugendbeteiligung bei der Umsetzung von BNE und die Entwicklung von Indikatoren, um die Verankerung, Entwicklung oder Umsetzungsprobleme von BNE im Bildungssystem systematisch und stetig wissenschaftlich zu erfassen. Auf Einladung der Bundesregierung wird der globale Auftakt des neuen Umsetzungsrahmens der UNESCO zu BNE ab 2020 „BNE 2030“ in Deutschland stattfinden.

Bildung ist auch ein Schwerpunkt der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, die lebenslanges Lernen, von der frühkindlichen über die Primar- und Sekundarbildung, berufliche und Hochschulbildung bis hin zur Erwachsenenbildung fördert. Im Berichtszeitraum hat die Entwicklungszusammenarbeit einen besonderen

Schwerpunkt auf die Bekämpfung der negativen Folgen der COVID-19-Pandemie auf das Bildungssystem gelegt. Denn die Viruspandemie führt zu einer der schlimmsten Bildungskrisen und gefährdet das Menschenrecht auf Bildung, gerade in Entwicklungsländern. Auf dem Höhepunkt der Coronakrise im ersten Halbjahr 2020 konnten laut UNESCO mehr als 1,5 Milliarden Kinder und Jugendliche nicht zur Schule gehen – zusätzlich zu 258 Millionen Kindern weltweit, die auch vorher keinen Zugang zu Bildung hatten. Aus diesem Grund hat die Bundesregierung in den Jahren 2020 und 2021 50 Mio. Euro zusätzlich zum jährlichen Kernbeitrag von 50 Mio. Euro für das COVID-19-Fenster der Globalen Bildungspartnerschaft (GPE) zur Verfügung gestellt. Die daraus finanzierten Maßnahmen umfassen u.a. die Unterstützung der Partnerländer bei der Anpassung von Curricula, den Aufbau von Fernunterricht im Falle von Schulschließungen sowie die Vorbereitung der Schulsysteme und der Lehrkräfte auf die Wiederöffnung von Schulen (z.B. durch Hygienemaßnahmen und Nachhilfeangebote).

Die Förderung der Bildung und der Menschenrechte sind darüber hinaus auch wesentliche Elemente der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik. Ein zentrales Instrument ist die Initiative „Schulen: Partner der Zukunft „PASCH““, in der weltweit über 2.000 Schulen und 600.000 Schülerinnen und Schüler sowie eine wachsende Zahl von „PASCH“-Alumni vernetzt sind. Zu „PASCH“ gehören auch die 135 deutschen Auslandsschulen. Über das Erlernen der deutschen Sprache hinaus stärkt „PASCH“ als internationale Lerngemeinschaft interkulturellen Dialog und fördert das Verständnis von- und füreinander. Im Schul- und Prüfungsprogramm des Deutschen Sprachdiploms zählen Themen wie Nachhaltigkeit oder Fragen des demokratischen Miteinanders zu den Prüfungsthemen. Auch die umfangreiche kreative Projektarbeit zwischen den „PASCH“-Schulen behandelt häufig soziale Themen oder Umweltfragen. Demokratie- und Menschenrechtsbildung stellt auch ein zentrales Element in der Arbeit der UNESCO-Projektschulen dar. Gemeinsam mit über 11.500 Schulen und Bildungseinrichtungen in 182 Ländern setzen sich die knapp 300 UNESCO-Projektschulen in Deutschland für eine Kultur des Friedens, nachhaltige Entwicklung und hochwertige Bildung ein. Dabei pflegen sie Schulpartnerschaften in 100 Länder und tragen durch gemeinsame Projekte zu weltweitem Austausch guter Bildungspraxis bei. Weitere Akteure sind der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) mit einem breiten Stipendienangebot und akademischen Austauschprogrammen, die Goethe-Institute, das Hochschul-Alumni-Netzwerk des DAAD und die Alexander von Humboldt-Stiftung.

Bildungsqualität zu verbessern, ist eine weitere Priorität in allen Ansätzen und Maßnahmen in der Bildungsförderung. Dazu gehört die Stärkung der Rolle der Lehrkräfte, aber z.B. auch die Stärkung von Bildungssystemen. Um den Zugang zu und die Qualität der Aus- und Fortbildung für Lehrkräfte zu verbessern, kommen digitale Technologien im Rahmen von „blended learning“-Ansätzen (der Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen mit „E-Learning“) bei der Lehrerfortbildung, z.B. im Rahmen von „PASCH“, zum Einsatz. Das Goethe-Institut bietet den Lehrkräften das Fortbildungsprogramm „Deutsch Lehren Lernen“ an. Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen bildet die Lehrkräfte für das Deutsche Sprachdiplom im Ausland mit dem Programm „DSD Gold“ fort. Der DAAD hat mit „Dhoch3“ einen Masterstudiengang für die Ausbildung von Deutschlehrkräften entwickelt, der an Universitäten weltweit zum Einsatz kommt.

Zudem sind die Schaffung von Perspektiven für Menschen auf der Flucht und die Minderung von Flucht- und Migrationsursachen durch Bildung und Ausbildung ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung, um einer „verlorenen Generation“ entgegenzuwirken. So werden beispielsweise aufnehmende Gemeinden und Schulen in der Türkei unterstützt, Hochschulstipendien in Jordanien zur Verfügung gestellt und Schulen im Libanon rehabilitiert.

Das Auswärtige Amt setzt sich dafür ein, dass Flüchtlinge Zugang zu Hochschulbildung erhalten. Seit 1992 unterstützt sie die „Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein“ (DAFI) beim Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR), ein „Surplace“-Stipendienprogramm, das anerkannten Flüchtlingen ein Hochschulstudium in ihrem Erstaufnahmeland ermöglicht. Im Jahr 2021 stellte UNHCR mit Unterstützung des Auswärtigen Amts über DAFI 8307 Stipendien zur Verfügung, die mehrheitlich an Flüchtlinge vergeben wurden, die in der Türkei, in Äthiopien, Pakistan und Kenia studieren. Das Auswärtige Amt hat 2015 die „Philipp Schwartz-Initiative“ (PSI) ins Leben gerufen, die von der „Alexander von Humboldt-Stiftung“ als Mittler durchgeführt wird. Mit dieser Initiative steht erstmals ein Sonderprogramm für die Aufnahme und Integration gefährdeter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in deutsche Universitäten und Forschungseinrichtungen zur Verfügung. Seit Beginn sind über 200 Forscherinnen und Forscher mit einem Zweijahresstipendium gefördert worden. 2021 hat das Auswärtige Amt mit dem DAAD das Hilde Domin-Programm gestartet. Mit dem Programm vergibt der DAAD Stipendien an Studierende und Promovierende, denen in Ihrem Heimatland das Recht auf Bildung verwehrt wird, um ein Studium in Deutschland aufzunehmen oder fortzusetzen. Über 130 Personen konnten seit Beginn bereits in die Förderung aufgenommen werden.

Ein wichtiger Partner bei der Förderung von Bildung im Fluchtkontext ist das VN-Kinderhilfswerk UNICEF. Deutschland unterstützt UNICEF mit umfangreichen Mitteln. Den freiwilligen ungebundenen Kernbeitrag hat Deutschland von 15 Mio. Euro im Jahr 2017 auf 70 Mio. Euro im Jahr 2021 erhöht. Darüber hinaus finanziert Deutschland UNICEF-Programme insbesondere in Krisengebieten weltweit: Vom BMZ wurden Programmmittel in Höhe von rund 550 Mio. Euro ausgezahlt. So ist UNICEF einer der wichtigsten Partner Deutschlands bei der Bewältigung der Syrienkrise. Das BMZ finanziert mit dem Ziel der Resilienzstärkung UNICEF-Maßnahmen u.a. zu den Themen Bildung, berufliche Bildung und Kinderschutz. Insgesamt wurden im Auftrag des BMZ in den Jahren 2015-2021 in Syrien und umliegenden Ländern (Irak, Jordanien, Libanon und der Türkei) knapp 803 Mio. Euro für die Umsetzung alleine für das Thema Bildung über die KfW mit UNICEF zugesagt. Mit finanzieller Hilfe der Bundesregierung ermöglichte UNICEF z.B. im Libanon im Schuljahr 2019/2020 insgesamt 206.000 syrischen und libanesischen Kindern einen Schulbesuch.

Deutschland fördert die Bildung in Krisen- und Fluchtkontexten zudem über substantielle Beiträge an den „Education Cannot Wait Trust Fund“ (ECW). Der ECW wurde auf dem „Humanitarian Summit“ 2016 in Istanbul ins Leben gerufen. Kurz- und mittelfristige Finanzierungsstränge dienen in Krisen- und Konfliktsituationen als Brücke zwischen der Humanitären Hilfe und langfristiger Entwicklungszusammenarbeit. Deutschland beteiligt sich seit Ende 2017 mit einem Betrag von bislang insgesamt 328,8 Millionen Euro.

„Fearless Girl“ Statue vor dem New York Stock Exchange Building in New York City, Vereinigte Staaten (2022).
©picture alliance / NurPhoto | Jakub Porzycki

C 6 Frauen- und Kinderrechte

Der Berichtszeitraum war von gravierenden Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Kindern und beispiellosen Herausforderungen (politische, sicherheitspolitische und klimatische Notlagen) sowie die wiederholten Wellen der COVID-19-Pandemie gekennzeichnet. Insbesondere in Konfliktregionen wurden die Menschenrechte von Frauen und Kindern verletzt. Frauen und Kinder auf der Flucht waren und sind in besonderer Weise von den Auswirkungen dieser bewaffneten Konflikte betroffen und großen Risiken ausgesetzt.

Auch die Verhandlungen in multilateralen Foren zeigten, dass der Konsens der 1990er Jahre zu Kinder- und Frauenrechten – darunter der vor mehr als 25 Jahren auf der vierten Weltfrauenkonferenz von Peking 1995 erreichte Acquis – zunehmend negiert wird, anstatt ihn weiterzuentwickeln. Die Verhandlungen wurden insbesondere davon bestimmt, dass sexuelle und reproduktive Rechte und die sexuelle Selbstbestimmung und Identität infrage gestellt werden – auch von einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Während allgemeine Bekenntnisse zu mehr Gleichberechtigung und Gleichstellung immer wieder wiederholt werden, wird eine konkrete Ausformulierung und Umsetzung der Rechte immer weiter erschwert. Die Bundesregierung setzte erhebliche Energie allein

für die Wahrung des Status quo ein und engagiert sich im Rahmen der Außen- und Entwicklungspolitik für die Stärkung dieser Rechte.

Der Stand der Umsetzung der – obwohl fast weltweit ratifizierten – Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen *(„Convention on the Rights of the Child" – CRC)* bleibt weiter unbefriedigend.[80] Dass alle Kinder im Sinne der Kinderrechtskonvention aufwachsen und leben dürfen, blieb auch in diesem Berichtszeitraum ein noch nicht erreichtes Ziel. Zum Beispiel wurden durch die COVID-19-Pandemie das Recht auf Bildung sowie auf Schutz vor Ausbeutung (u.a. Ausbeutung durch Kinderarbeit) weltweit massiv eingeschränkt. Desinformation und Hassrede, insbesondere im digitalen Raum, nehmen weiter zu.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Bundesregierung auf allen Ebenen und an vielen unterschiedlichen Orten für die Förderung von Frauen- und Kinderrechten und die Gleichberechtigung der Geschlechter engagiert.[81]

Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte für Frauen

Handlungsrahmen und Leitlinien der Gleichstellungspolitik der Bundesregierung

Der Handlungsrahmen für die internationale Gleichstellungspolitik der Bundesregierung wird durch die in Deutschland rechtlich verbindlichen Vorgaben der VN-Frauenrechtskonvention (CEDAW; siehe auch *Kapitel B3*) und die Beschlüsse der vierten Weltfrauenkonferenz von Peking (1995) sowie von den Ergebnissen der Überprüfung der Umsetzungsfortschritte bestimmt. Die in der VN-Frauenrechtskonvention verankerten Rechte werden in den „Allgemeinen Empfehlungen" sowie in den länderspezifischen „Abschließenden Bemerkungen" des Vertragsausschusses der Frauenrechtskonvention konkretisiert. Die Empfehlungen des Frauenrechtsausschusses, ebenso wie die Berichte und Empfehlungen der Sonderberichterstatterinnen und –berichterstatter der Vereinten Nationen (VN) zu den Rechten von Frauen und Kindern in all ihrer Diversität sowie Rechten von sexuellen Minderheiten, leiten die Politik der Bundesregierung.

Hinzu kommen verschiedene andere Instrumente, wie zum Beispiel die Schlussfolgerungen der Frauenrechtskommission der Vereinten Nationen oder auch Resolutionen des Sicherheits- und des Menschenrechtsrats. Im Jahr 2022 trug die Bundesrepublik als Fazilitator maßgeblich zu einem starken Abschlussdokument der 66. Frauenrechtskommissionssitzung zu Frauenrechten und Klimawandel bei.

Auch das „Universelle Staatenüberprüfungsverfahren" des Menschenrechtsrats ist ein bedeutender Mechanismus zur Verbesserung der Umsetzung der Menschenrechte von Frauen in all ihrer Diversität weltweit. Eine Fülle von internationalen Abkommen und Instrumenten

80 Lediglich die Ratifikation der CRC durch die USA steht noch aus.

81 Einige dieser Aktivitäten werden auch von anderen Berichten der Bundesregierung sowie anderen Kapiteln dieses Berichts (s. *Kap. B3 „Menschenrechte von Frauen und Mädchen")* abgedeckt.

setzen damit klare Ziele und Verpflichtungen für die internationale Gemeinschaft, und somit auch die Bundesregierung. Gleichermaßen gilt dies für das Staatenberichtsverfahren der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. Deutschland hatte zuletzt selbst zur Umsetzung der KRK an den VN-Kinderrechtsfachausschuss in Genf berichtet, die abschließenden Bemerkungen des Ausschusses stehen noch aus.

Weltweiter Einsatz für die Rechte, Ressourcen und Repräsentanz aller Geschlechter

Die Herausforderung liegt in der konsequenten Verwirklichung dieser Ziele in der Praxis. Um die Umsetzung voranzubringen, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass

- Barrieren abgebaut werden, die Frauen an einer gleichberechtigten, vollständigen und wirkungsvollen gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Teilhabe hindern,
- jegliche geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen, einschließlich menschenrechtsverletzender schädlicher Praktiken, wie weibliche Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung sowie die Praxis der Verheiratung von minderjährigen Mädchen beendet wird,
- die sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte verwirklicht werden,
- die Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit bestehend aus VN-Resolution 1325 und ihren neun Folgeresolutionen, umgesetzt wird,
- der Menschenrechtsansatz und damit auch verbunden die Gleichstellung aller Geschlechter, unabhängig von sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, geschlechtlicher Ausdrucksweise und Geschlechtsmerkmalen konsequent in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit verankert werden und
- der Handel von Frauen und Mädchen vorgebeugt und überwunden wird.

Dafür wird eine Bandbreite von Instrumenten eingesetzt – von entwicklungspolitischen und menschenrechtlichen Projekten bis zu bilateralem und multilateralem politischen Dialog und der engen Zusammenarbeit mit internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

In verschiedenen Gremien der Vereinten Nationen, wie zum Beispiel im Menschenrechtsrat oder der Generalversammlung, aber auch in OSZE und Europarat, gehören die Förderung und der Schutz der Menschenrechte von Frauen in all ihrer Diversität zu den Prioritäten Deutschlands. Die Bundesregierung verhandelte in den VN eine Reihe von Resolutionen zu Frauenrechten, insbesondere gegen Diskriminierung von Frauen und zum Schutz von Frauen und Mädchen vor Gewalt, mit besonderem Augenmerk auf sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt in allen Formen, auch im digitalen Raum. Darüber hinaus setzte sich die Bundesregierung dafür ein, dass Frauenrechte und Gleichberechtigungsfragen auch dort thematisiert wurden, wo sie nicht explizit auf der Agenda standen. Zum Beispiel berücksichtigt die deutsch-spanische Resolutionsinitiative zu den Menschenrechten auf Wasser und Sanitärversorgung in besonderer Weise die Belange von Frauen und Mädchen.

In den Verhandlungen solcher Gremien zeigt sich üblicherweise die offene Spaltung der internationalen Gemeinschaft in Bezug auf Themen wie z.B. sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte, Sexualerziehung, Rolle und Stellenwert von Familie, Beteiligung der Zivilgesellschaft einschließlich Sprache zu Menschenrechtsverteidigerinnen, LSBTIQ+-Rechte, aktive und eigenverantwortliche Teilhabe von Mädchen sowie Sprache zu Diskriminierung. Auch im EU-Rahmen, aber nicht nur, nahm der „push back" gegen die Gleichstellung aller Geschlechter und die vollkommene und gleichberechtigte Verwirklichung ihrer Menschenrechte, inklusive sexueller und reproduktiver Rechte, in der Berichtsperiode weiter zu. Vor diesem Hintergrund setzte sich die Bundesregierung, in enger Absprache mit gleichgesinnten Staaten, aktiv für diese Inhalte ein, um Rückschritte zu verhindern und Fortschritte trotz des schwierigen Kontextes zu ermöglichen. Beispielsweise setzt sich die Bundesregierung für den Beitritt der EU zur Istanbul-Konvention ein.

Lorna Merekaje, setzt sich gegen genderbasierter und sexualisierter Gewalt in Südsudan ein und fördert die Rolle von Frauen im südsudanesischen Friedensprozess. 2020 wurde sie mit dem Deutsch-Französischen Menschenrechtspreis für ihren Einsatz für Demokratie, Gender Mainstreaming und Aussöhnung ausgezeichnet (2020). © picture alliance / ZB | Matthias Tödt

UN Women, die Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und für die Stärkung der Rechte der Frau, kommt in der multilateralen Zusammenarbeit der Bundesrepublik eine hervorgehobene Rolle zu. Ziel der Bundesregierung ist die Festigung der besonderen Durchsetzungs- und Hebelkraft von *UN Women* im multilateralen System und eine stärkere Berücksichtigung der Rechte von Frauen und Mädchen in all ihrer Diversität. BMZ leistet den freiwilligen Kernbeitrag der Bundesregierung und ist im Jahr 2022 mit 18 Mio. Euro aktuell größter Geber. Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Auswirkungen auf Frauen und Mädchen hat die Bundesregierung ihren jährlichen freiwilligen Kernbeitrag an UN Women von acht Mio. Euro im Jahr 2019 auf jeweils 14 Mio. Euro für die Jahre 2020 und 2021 erhöht. Um auch innerhalb der Staatengemeinschaft politische und finanzielle Unterstützung zu mobilisieren und Synergien zu schaffen, richtete das BMZ im Jahr 2022 in Berlin den jährlichen *UN Women*-Geber-Rundtisch aus.

Diese Mittel werden durch zweckgebundene Beiträge an Fonds und Programme von *UN Women* flankiert, zum Beispiel an den *UN Women Trust Fund Afghanistan*, für den Schutz und zur Förderung der Rechte von Migrantinnen in der Sahelzone, für *UN Women*-Aktivitäten im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit in der MENA-Region, sowie zum Beispiel im Rahmen des *Women Peace and Humanitarian Fund (WPHF)* und des *African Women Leaders Network (AWLN).*

UN Women Deutschland e.V. unterstützt als unabhängiges Komitee die Ziele und Themen von UN Women in der deutschen Öffentlichkeit. Diesem Mandat liegt ein entsprechender Anerkennungsvertrag (Recognition Agreement)

zugrunde. Der Verein fungiert als strategischer Partner des BMFSFJ und positioniert sich als Fachstelle für internationale gleichstellungspolitische Fragen.

Im Berichtszeitraum unterstützte Deutschland neben UN Women eine Reihe anderer Organisationen der Vereinten Nationen, die im Bereich der Frauenrechtsförderung aktiv sind. Besonders hervorzuheben ist die Unterstützung für den Weltbevölkerungsfonds der Vereinten Nationen *(„United Nations Population Fund" – UNFPA*), dessen Ziele – sexuelle und reproduktive Gesundheitsversorgung bereitzustellen und die damit zusammenhängenden Rechte zu stärken – die Bundesregierung nachdrücklich unterstützt.

Deutschland zahlte im Jahr 2021 einen Kernbetrag i.H.v. 40 Mio. Euro. An zweckgebundenen Beiträgen wurden 2021 für den thematischen Fonds für Neugeborenen- und Müttergesundheit (MHTF) 2,4 Mio. Euro und für die Supplies-Partnerschaft 2,3 Mio. Euro zugesagt, unter anderem um die Auswirkungen der COVID-19-Krise auf Gesundheitssysteme und SRGR zu begrenzen. Zudem flossen fünf Mio. Euro Sondermittel für SRGR-Versorgung von Frauen in all ihrer Diversität auf der Flucht und in abgelegenen Gebieten in Afghanistan. Für das Jahr 2022 ist ein Kernbeitrag in Höhe von 57 Mio. Euro einschließlich Sondermittel für die Ukraine vorgesehen. Das AA prüft derzeit eine Neuförderung von UNFPA für das Haushaltsjahr 2022 und erwägt eine Einzahlung in den *UNFPA Humanitarian Thematic Fund (HTF).* Zu erwähnen ist außerdem die Internationale Familienplanungsorganisation *(International Planned Parenthood Federation, IPPF),* die Deutschland im Jahr 2021 mit einem Kernbeitrag von 15 Mio. Euro, sowie 1,5 Mio. Euro Sondermittel für die Versorgung von Mädchen und Frauen mit SRGR-Dienstleistungen in Afghanistan und den Grenzgebieten unterstützte. IPPF ist eine der bedeutendsten auf internationaler Ebene die bedeutendste Nichtregierungsorganisationen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte weltweit und hat einen besonderen Schwerpunkt auf vulnerable Gruppen und Mädchen und Frauen in humanitären Kontexten. Im Jahr 2022 liegt der Kernbeitrag bei 12 Mio. Euro, dazu kommen fünf Mio. Euro Sondermittel für die Ukraine und Flüchtlinge aus der Ukraine in Nachbarländern. Die *Global Financing Facility (GFF)* für die Gesundheit von Frauen, Kindern und Jugendlichen hat Deutschland in den Jahren 2020 und 2021 mit einem Beitrag von 50 Mio. Euro unterstützt. In den Jahren 2022 und 2023 wird Deutschland die GFF erneut mit 50 Mio. Euro unterstützen, um einen Beitrag zur nachhaltigen Finanzierung der Mutter-Kind-Gesundheit sicherzustellen.

Die Gleichstellung der Geschlechter spielt auch bei anderen VN-Organisationen, die vom BMZ gefördert werden, eine wichtige Rolle. So legt bspw. WFP in seiner neuen Gender Policy (für die Jahre 2022-2026) einen Fokus auf gendertransformatives Arbeiten. Beispielsweise in Afghanistan, wo seit November 2021 erstmalig das Länderprogramm des WFP mit 50 Mio. Euro unterstützt wird, um Maßnahmen umzusetzen, die einen besonderen Fokus auf die Beteiligung von Frauen und Mädchen legen. Insbesondere fördert WFP die Teilnahme von Frauen an landwirtschaftlichen Aktivitäten, stellt ihre Beteiligung an der Auswahl von Interventionsorten und die Verfügbarkeit geschützter Räume sicher, um Frauen die Teilnahme an verschiedenen Angeboten zu ermöglichen.

Darüber hinaus finanziert das BMZ auch sogenannte Joint Programmes von WFP und UNICEF. Das Joint Programme in Diffa, Niger bspw. verfolgt einen gendertransformativen

Ansatz und unterstützt vor allem junge Frauen und Mädchen mit gezielten Bargeldtransfers, um ihren Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf zu decken und ihren Verbleib in der Schule und ihren Schulabschluss zu fördern.

Deutschland hat sich zu einer **feministischen Außenpolitik** bekannt. Die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Rechte von Frauen und Mädchen in all ihrer Diversität ist dabei ein explizites Ziel sowie Querschnittsaufgabe und Qualitätsmerkmal der deutschen Außenpolitik und der feministischen Entwicklungspolitik des BMZ. Das Engagement für die Gleichstellung aller Geschlechter – de jure und de facto – nimmt in der Arbeit der Bundesregierung verschiedene Facetten an. Im Berichtszeitraum lagen Schwerpunkte unter anderem auf der Überwindung sexualisierter und geschlechtsbasierter Gewalt (SGBV), der Überwindung der weiblichen Genitalverstümmelung (*female genital mutilation – FGM*), des Einsatzes für sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (SRSG – *sexual and reproductive health and rights /SRHR*), der Stärkung von LSBTIQ+-Rechten, sowie der Unterstützung von Frauen in all ihrer Diversität und anderen marginalisierten Gruppen und ihrer vollständigen und wirkungsvollen Teilhabe in verschiedenen erschwerenden Kontexten, sei es Konflikt, auf der Flucht, oder in anderen, inklusive durch die Klimakrise verursachten, Krisensituationen. Zudem spielt die Sammlung, Generierung und Nutzung von Evidenzen zur Gleichberechtigung der Geschlechter eine zunehmend wichtige Rolle.[82]

Um Frauen in all ihrer Diversität als Akteurinnen in Fluchtsituationen Sichtbarkeit und Gehör zu verschaffen und sie in ihrer wirtschaftlichen und politischen Teilhabe zu stärken, hat die Bundesregierung im Jahr 2020 das Aktionsnetzwerk für Frauen auf der Flucht („*Action Network on Forced Displacement – Women as Agents of Change*“) initiiert. Über ein angeschlossenes Finanzierungsfenster des WPHF werden mit 20,5 Mio Euro lokale Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen für Frauen auf der Flucht in bisher zehn Ländern gefördert.

Die Überwindung von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber allen Geschlechtern ist ein Kernthema der Deutschen Menschenrechtsarbeit und hat im Berichtszeitraum an politischer Bedeutung noch hinzugewonnen. Im Rahmen des im Jahr 2021 von Frankreich und Mexiko ins Leben gerufenen Generation Equality Forums, unterstützt Deutschland als „Commitment Maker“ das Aktionsbündnis „Geschlechterbasierte Gewalt“ und das Aktionsbündnis „Körperliche Selbstbestimmung sowie sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (SRGR)“.

Auch zu geschlechtsspezifischer Gewalt in der Form von FGM setzte sich Deutschland konsequent dafür ein, die Prävention aller schädlichen Praktiken durch einen ganzheitlichen Ansatz zu unterstützen: Die Stärkung staatlicher und zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie Politikberatung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gehen Hand in Hand

82 Beispielsweise vorliegende Evidenzen finden sich in der DEval Evaluierung zur „Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter in Post-Konflikt-Kontexten“ (*https://www.deval.org/de/evaluierungen/laufende-und-abgeschlossene-evaluierungen/gleichberechtigung-der-geschlechter-in-post-konflikt-kontexten*) sowie in einem von der KWI beauftragten Systematic Review zu „Strengthening women's empowerment and gender equality in fragile contexts towards peaceful and inclusive societies“ (*https://www.3ieimpact.org/evidence-hub/publications/systematic-reviews/strengthening-womens-empowerment-and-gender-equality*) von International Intitiative for Impact Evaluation (3ie). sowie in einem von der KWI beauftragten Systematic Review zu „*Strengthening women's empowerment and gender equality in fragile contexts towards peaceful and inclusive societies*“ von International Intitiative for Impact Evaluation (3ie).

mit Bildung, Sensibilisierung und Dialogveranstaltungen. Im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung zu FGM zum Beispiel Projekte in Mauretanien, Äthiopien, Sudan und Somalia. Die Bundesregierung hat zu dem einen Schutzbrief zu FGM veröffentlicht, in dem über die körperlichen und psychischen Folgen einer weiblichen Genitalverstümmelung informiert und klargestellt wird, dass es sich um ein Verbrechen handelt, das mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

Annalena Baerbock, Bundesministerin des Auswärtigen, bei einem Besuch einer Schulklasse in einer Siedlung für Flüchtlinge, Binnenvertriebene und einheimische Familien in Ouallam, Niger (2022). © picture alliance / photothek | Florian Gaertner

Weltweiter Einsatz für die Verwirklichung der Menschenrechte von Kindern

Die Bundesregierung setzt sich im Rahmen ihrer Arbeit in und mit den Vereinten Nationen aber auch in anderen internationalen Organisationen sowie bilateral weiterhin aktiv für die weltweite Durchsetzung der **Kinderrechte** ein, wie sie in der VN-Kinderrechtskonvention von 1989 niedergelegt und völkerrechtlich verbindlich formuliert wurden. Das „VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (*„Convention on the Rights of the Child“ – CRC; auch: VN-Kinderrechtskonvention*) bildet zusammen mit anderen internationalen und regionalen Normen für die Rechte des Kindes, einschließlich derer der Europäischen Union, des Europarats und der OSZE, eine solide Grundlage zur Gewährleistung der Menschenrechte für Kinder.

Für die Bundesregierung ist das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) der wichtigste Partner in der weltweiten Durchsetzung von Kinderrechten: Deutschland ist zweitgrößter staatlicher Geber und hat seine Beiträge in den letzten Jahren deutlich gesteigert, von 40 Mio. Euro im Jahr 2013 auf insgesamt 723 Mio. Euro im Jahr 2021. Hierin enthalten ist der ungebundene freiwillige Kernbeitrag von 70 Mio. Euro (BMZ). Dieser ermöglicht UNICEF, flexibel auf akute Krisen zu reagieren und sich weltweit für die Durchsetzung der Kinderrechte einzusetzen. Darüber hinaus setzen BMZ und AA zweckgebundene Mittel für Entwicklungsvorhaben bzw. humanitäre Hilfe ein. Dabei wird besonderer Wert darauf gelegt, die jährlichen Neuzusagen für Vorhaben nach Möglichkeit immer mehrjährig auszulegen, in der Regel für drei bis vier Jahre. Dies erlaubt UNICEF größere Planbarkeit, unterstreicht die Rolle Deutschlands als verlässlicher Geber und ermöglicht längerfristige Ansätze vor Ort. Die Bundesregierung unterstützt vor allem die Arbeit von UNICEF in Ländern, die von Krisen, Krieg und Flucht besonders betroffen sind.

Auch im Zuge der COVID-19-Pandemie wurde und wird die Zusammenarbeit mit UNICEF zur Abfederung der gesundheitlichen und sozioökonomischen Folgen weiter ausgebaut. UNICEF hat bedeutende Aufgaben in der globalen Impfkampagne übernommen und wird dabei vom AA und dem BMZ unterstützt. UNICEF ist zudem wichtiger Partner bei der Umsetzung von Vorhaben in der Ukraine und bei der Unterstützung ukrainischer Geflüchteter in den Nachbarländern, von denen ca. zwei Drittel Kinder sind. Die globalen Auswirkungen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine auf die Ernährungssicherheit, aber auch sekundäre Auswirkungen z.B. auf Bildungs- und Gesundheitssysteme, werden ebenfalls in den unterstützten UNICEF-Vorhaben adressiert.

Zusätzlich zur Unterstützung von UNICEF, förderte die Bundesregierung im Berichtszeitraum auch zahlreiche andere Projekte zum Thema Kinderrechte in Zusammenarbeit mit lokalen NROs, u.a. in Honduras, Indien und Namibia, um Kindern eine Schulbildung zu ermöglichen; in der Ukraine und den Philippinen zur Prävention von Kindesmissbrauch; in Jordanien gegen Kinderarbeit und überregional in Afrika zur Eingliederung ehemaliger Kindersoldaten.

Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin, Kinder besonders vor den Folgen von bewaffneten Konflikten zu schützen und die Zwangsrekrutierung von Kindern vollständig zu beenden. Dazu unterstützt sie die Arbeit der VN-Sonderbeauftragten für Kinder in bewaffneten Konflikten, die seit 25 Jahren entscheidend dazu beigetragen hat, Zehntausende Kinder weltweit aus bewaffneten Gruppen zu befreien, und fördert regelmäßig zivilgesellschaftliche Organisationen, die Menschenrechtsverletzungen gegen Kinder in bewaffneten Konflikten dokumentieren, darauf aufbauend politische Kräfte anmahnen, und den Schutz der Kinder direkt vor Ort stärken. Jedes Jahr organisiert die Ständige Vertretung New York zusammen mit der renommierten NRO „*Watchlist*“ dazu einen Workshop für (v.a. neue) Mitglieder des VN-Sicherheitsrats. Im Jahr 2021 beteiligte sich die Bundesregierung an der „*Safe Schools*“-Konferenz in Abuja und rief die Staatengemeinschaft sowie bewaffnete Gruppen auf, den Schutz von Schulen und das Recht auf Bildung in Konfliktgebieten zu stärken.

Vor dem Hintergrund globaler Krisen wie dem Klimawandel, der COVID-19-Pandemie und bewaffneten Kriegen und Konflikten wird deutlich: Die Orientierung an den Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechten aus der

VN-Kinderrechtskonvention ist maßgeblich für die deutsche Entwicklungszusammenarbeit. Gesellschaftlicher Wandel und nachhaltige Entwicklung müssen im besten Interesse von Kindern und Jugendlichen und unter ihrer Beteiligung geschehen. Zu diesem Ziel hat das BMZ 2021 einen Jugendbeirat einberufen, der das BMZ berät und eine junge Perspektive in Entwicklungspolitik einbringen soll. Wie Kinder- und Jugendrechte in der Entwicklungszusammenarbeit weiter gestärkt werden können, wird derzeit in einer externen Evaluierung der Erfahrungen aus dem Aktionsplan „Agents of Change – Kinder und Jugendliche in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit“ (in den Jahren 2017–2019) überprüft (s. *Kapitel C2*, Der Menschenrechtsansatz in der deutschen Entwicklungspolitik).

Die Bundesregierung engagiert sich weiterhin verstärkt im weltweiten Kampf gegen Kinderarbeit. Deutschland hat im Jahr 1992 das Internationale Programm zur Beseitigung der Kinderarbeit (IPEC, seit 2016 IPEC+) der ILO als einziger Geber gestartet. IPEC+ hat sich seither zum größten ILO-Programm für technische Zusammenarbeit entwickelt. Über diesen Zeitraum hat die Bundesregierung das Programm mit einem Betrag von insgesamt rund 73 Millionen US-Dollar finanziell unterstützt. Die aktuelle BMZ-Förderung (in den Jahren 2020-2022) fokussierte sich auf die Bekämpfung von Kinderarbeit in der Baumwolllieferkette in Burkina Faso (*CLEAR COTTON*) und weltweit. Weitere Maßnahmen und Projekte zur Bekämpfung von Kinderarbeit werden beispielhaft in *Kapitel C2* hervorgehoben. Unter anderem werden seit dem Jahr 2021 Maßnahmen gefördert, um den pandemiebedingten Anstieg der Kinderarbeit im Landwirtschaftssektor und die Zunahme der sexuellen Ausbeutung und Missbrauch von Kindern (CSEA) online zu adressieren. Zudem ist die Bundesregierung im Jahr 2017 der internationalen Alliance 8.7 zur Bekämpfung von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Menschenhandel beigetreten und hat sich letztes Jahr als sog. Pathfinder Country beworben. Pathfinder Countries sind die Länder in der Alliance 8.7, die sich mit besonderem Nachdruck national und international für die Erreichung des Ziels 8.7 einsetzen wollen. Der Bewerbungsprozess zum Pathfinder Country wird voraussichtlich im Jahr 2022 abgeschlossen werden.

Auch im Europarat hat sich die Bundesregierung weiterhin für die Stärkung und den Schutz von Kinderrechten engagiert, insbesondere für die Universalisierung des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sogenannte „Lanzarote-Konvention“). Im Berichtszeitraum hat Aserbaidschan die Lanzarote-Konvention ratifiziert; Tunesien ist als Nicht-Mitgliedstaat des Europarats der Konvention beigetreten.

Um ein Bewusstsein für die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern zu schaffen und die Umsetzung des Übereinkommens zu befördern, hat der Europarat den 18. November zum Europäischen Tag für den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch ausgerufen.

Im Februar 2022 hat der Europarat seine neue Kinderrechte-Strategie für den Zeitraum 2022-2027 verabschiedet. Schwerpunktthemen sind Freiheit von Gewalt, Chancengleichheit und soziale Eingliederung, Zugang zu und sichere Nutzung von Technologien, kindgerechte Justiz und Partizipation sowie Kinderrechte in Krisen- und Notfallsituationen. Die Strategie wurde durch ein Komitee aus Expertinnen und Experten unter Beteiligung von Regierungen,

internationalen Organisationen, zivilgesellschaftlichen Akteuren und auch Kindern entwickelt und bei einer Konferenz am 07. und 08. April 2022 in Rom vorgestellt.

Die Europäische Union verabschiedete im März 2021 die erste EU-Kinderrechtsstrategie, die Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte bündeln und ergänzen soll. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Kindern in der Europäischen Union und weltweit das bestmögliche Leben zu ermöglichen. Die Bundesregierung begrüßt die Strategie und begleitet sie konstruktiv.

Am 09. Juni 2022 hat der Rat der EU Ratsschussfolgerungen zu der EU-Kinderrechtsstrategie mit besonderem Schwerpunkt auf den Schutz der Rechte des Kindes in Krisen- und Notsituationen angenommen. Zusätzlich ersucht der Rat die Mitgliedstaaten hierin, umfassende politische Strategien zu entwickeln, um die Rechte aller Kinder ohne jegliche Diskriminierung zu wahren, ihre Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder zu verstärken, ihre Justizsysteme zu stärken, damit sie mit den Rechten aller Kinder vereinbar sind, und Kindern mehr Möglichkeiten zu bieten, verantwortungsbewusste und resiliente Mitglieder der digitalen Gesellschaft zu sein.

Auch in der OSZE setzt sich die Bundesregierung für die Stärkung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und deren Schutz ein. Die Teilnehmerstaaten haben sich bereits in der Gründungsakte der Organisation, der Helsinki Schlussakte, zur Einbeziehung der Jugend in ihre Sicherheitsagenda bekannt und seitdem in einer Reihe von Erklärungen (Kopenhagen 1990, Istanbul 1999, Basel 2014, Belgrad 2015, Mailand 2018) die Rechte und besonderen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen anerkannt. Es gibt zudem persönliche Beauftragte des Vorsitzes für Kinder und Sicherheit sowie für Jugend und Sicherheit.

C 7 Schlaglicht: Frauen und Kinder in Konflikten und Krisen – Schutz der Menschenrechte und Bekämpfung konfliktbezogener sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt

Die *Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (Women, Peace and Security – WPS-Agenda)* ist das internationale Regelwerk des VN-Sicherheitsrats für die vollständige, gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe aller Geschlechter an Frieden und Sicherheit. Bestehend aus Resolution 1325 (angenommen am 31. Oktober 2000) und neun Folgeresolutionen fordert sie, alle Geschlechter in alle Phasen und auf allen Ebenen der Krisenprävention, Konfliktbewältigung, Friedenskonsolidierung und des Wiederaufbaus gleichberechtigt zu beteiligen, ihre Rolle in Friedensprozessen zu stärken und alle Geschlechter vor konfliktbezogener sexualisierter Gewalt zu schützen.

Auch im Berichtszeitraum stellte die Stärkung, Verankerung und Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit eine Priorität der Bundesregierung dar. Die geplanten Ziele und Maßnahmen in diesem Bereich legt die Bundesregierung in ihrem ressortübergreifenden dritten Nationalen Aktionsplan 2021-2024 dar, der am 24. Februar 2021 von der Bundesregierung verabschiedet worden ist. Die politische Bedeutung, die der WPS-Agenda zukommt, ist unter anderem im Koalitionsvertrag aufgegriffen und wird durch das Bekenntnis der Bundesregierung zu einer feministischen Außenpolitik und die feministische Ausrichtung der Entwicklungspolitik durch das BMZ unterstrichen. Der Koalitionsvertrag unterstreicht explizit den politischen Willen, den Nationalen Aktionsplan zu WPS ambitioniert umzusetzen und weiterzuentwickeln.

Die Bundesregierung setzt sich seit Verabschiedung von Resolution 1325 für die Umsetzung der Agenda ein, sowohl vor Ort in Krisengebieten, als auch in multilateralen Organisationen wie den Vereinten Nationen und auf regionaler Ebene.

In fragilen Staaten, Konfliktstaaten und Postkonfliktstaaten unterstützte die Bundesregierung konkrete Maßnahmen zur Stärkung von Frauen in Friedensprozessen und zum Schutz vor sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt. Beispielsweise trug Deutschland durch Unterstützung des African Women Leaders Network zur Weiterentwicklung eines kontinentalen Netzwerks von Frauen bei, die gemeinsam an der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Veränderung Afrikas arbeiten. Die Bundesregierung unterstützte Projekte zur Stärkung der Mitsprache von Frauen in politischen Prozessen in Burundi, Jordanien, Libanon und den Palästinensischen Gebieten, zur Teilhabe von Frauen aus der Zivilgesellschaft am libyschen Friedensprozess, sowie im Bereich Extremismusprävention in den Philippinen und im Bereich Kleinwaffenkontrolle durch die Förderung des *Gender Equality Network for Small Arms Control*. Ebenso förderte sie Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt, sowie Unterstützungsangebote und psychosoziale Unterstützung für Überlebende, zum Beispiel in Afghanistan und im Irak.

Das deutsche Engagement für UNFPA und IPPF (siehe *Kapitel C6*) konnte 2021 Mittelerhöhungen 2021 für Afghanistan sowie im Jahr 2022 für die Ukraine verzeichnen. Beide Organisationen haben einen Schwerpunkt auf der Verbesserung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und Rechte von Mädchen und Frauen in humanitären Kontexten und Konflikten, einschließlich der Prävention von geschlechtsbasierter und sexualisierter Gewalt. Zur Stärkung der Beteiligung von Frauen in der Krisenprävention und Erhöhung der substanziellen Beteiligung von Frauen an formellen und informellen Friedensverhandlungen förderte die Bundesregierung im Jahr 2021 als größter Geber die Arbeit des *Women's Peace and Humanitarian Fund (WPHF)* mit insgesamt 18 Millionen Euro. Davon wurden etwa 1,5 Millionen Euro für das im Jahr 2021 neu geschaffene *Rapid Response Window* bereitgestellt, einem Mechanismus, der dem Fonds eine schnelle und unbürokratische Unterstützung von lokalen Organisationen zur substanziellen Einbindung von Frauen in Friedensprozessen u.a. durch die Übernahme von Reisekosten oder Unterstützung bei Visaanträgen ermöglicht. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln trug die Bundesregierung dazu bei, eine konkrete Handlungsempfehlung des VN-Generalsekretärs aus dem Jahresbericht 2020 zu *Women, Peace and Security* umzusetzen.

Im Rahmen der Krisenprävention (Schwerpunktthema I des 3. NAP) unterstützt die Bundesregierung die Afrikanische Union (AU) in der Prävention und Bewältigung von gewaltsamen Konflikten und Friedenskonsolidierung im Rahmen der Afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur (APSA). Das Vorhaben unterstützt das Mediatorinnen-Netzwerk FemWise durch Trainings und Beratung und fördert dadurch deren aktive Teilhabe an Friedensprozessen. Die Einsätze von FemWise-Mediatorinnen haben sich dadurch seit 2018 vervierfacht (von acht Einsätzen auf 32 Einsätze). Auch in der Umsetzung der Stabilisierungsstrategie für das Tschadseebecken wird die aktive Teilhabe von Frauen unterstützt, ebenso beispielsweise in zwei Projekten in Pakistan zur Förderung des Rechtsschutzes für Frauen.

Um die vollumfängliche, gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe aller Geschlechter an allen Phasen des Konfliktzyklus voranzutreiben (Schwerpunktthema II, 3. NAP), unterstützte die Bundesregierung im Berichtzeitraum die Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen im Nahen Osten mit einem Fokus auf Irak, Libyen, Jemen und Syrien. Auch in der Ukraine unterstützte die Bundesregierung ein Projekt zur Einbindung ukrainischer und russischer Frauen in den Versöhnungsprozess. Das Vorhaben stärkt Fachexpertise und Verhandlungskompetenzen von Frauen, aber auch die Genderkompetenzen und Bereitschaft der Männer, um Frauen einen Platz am Verhandlungstisch einzuräumen. Daneben erhalten die Frauen praktische Unterstützung, um ihnen die Teilnahme an politischen Gesprächen zu ermöglichen. Durch eine Forschungskomponente werden die Erfahrungen von insgesamt 30 Friedensprozessen systematisch aufgearbeitet.

Im Berichtszeitraum förderte die Bundesregierung zudem den konzeptionellen Austausch im WPS-Bereich und betonte damit ihre thematische Meinungsführerschaft auch nach der zweijährigen Mitgliedschaft im VN-Sicherheitsrat. Im Juni 2021 wurde dazu ein hochrangiger hybrider Workshop in New York organisiert, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VN, NRO-Vertreterinnen und -vertreter und Diplomatinnen und Diplomaten zusammenbrachte und dessen inhaltliche Diskussionen sich vor allem auf die konkrete Umsetzung der WPS-Agenda fokussierten.

Engagement der Bundesregierung zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten

*Sexualisierte und Geschlechtsspezifische Gewalt (**Sexual and gender-based violence – SGBV**) ist eine schwere Menschenrechtsverletzung, von der vor allem Frauen und Mädchen in all ihrer Diversität betroffen sind. Konfliktbezogene sexuelle Gewalt (CRSV) stellt eine historisch und global in Konfliktkontexten weit verbreitete Form von SGBV dar.*

CRSV umfasst Vergewaltigungen, sexuelle Versklavung, Zwangsprostitution, erzwungene Schwangerschaften, erzwungene Abtreibungen, erzwungene Sterilisierungen, Zwangsverheiratungen und alle anderen ähnlich schweren Formen sexualisierter Gewalt gegen Menschen aller Geschlechter und Altersgruppen welche in direktem oder indirektem Bezug zu einem Konflikt stehen. In Konflikten häufen sich diese Formen von sexualisierter Gewalt, da die üblichen gesellschaftlichen Sicherheits- und Schutzstrukturen fehlen oder sexuelle Gewalt sogar gezielt eingesetzt wird, z.B. als Methode der Kriegsführung („Kriegswaffe“), aber auch aus anderen Gründen (z.B. Belohnung oder Ablenkung der Truppen).

Unter Schwerpunktthema III. des NAPs (Schutz und Unterstützung) und im Rahmen der feministischen Außenpolitik, setzt sich die Bundesregierung juristisch, politisch und im Rahmen der Projektarbeit dafür ein, Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Überlebende sexualisierter Gewalt effektiv zu unterstützen, unter anderem durch medizinische und psychosoziale Hilfe, sexuelle und reproduktive Gesundheitsleistungen und sozioökonomische Unterstützung. Auch der Einsatz für die Rechte Überlebender und ihrer Kinder und die Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, die in diesem Bereich wichtige Arbeit leisten, gehört dazu. Um Überlebende dabei zu unterstützen, für ihre eigenen Belange einzutreten, arbeiten wir auch gezielt mit Organisationen von und für Überlebende zusammen. Die Bundesregierung verfolgt dabei grundsätzlich einen überlebendenzentrierten Ansatz.

*Deutschland ist in der humanitären Hilfe einer der größten Geber weltweit im Kampf gegen SGBV. So war Deutschland im Jahr 2021 mit einer Förderung in Höhe von sieben Mio. Euro der größte Geber des „**SGBV Special Appeal**“ des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz. Mit der Übernahme des Ko-Vorsitzes der **States & Donors Working Group** des **Call to Action (CtA) on Protection from Gender-Based Violence in Emergencies** im November 2021 hat die deutsche humanitäre Hilfe auch eine führende Rolle in der politischen Gestaltung des Kampfes gegen SGBV eingenommen. Damit kommt Deutschland auch seinen Verpflichtungen aus Schwerpunktthema 4 des Nationalen Aktionsplans zu WPS nach.*

*Auch arbeitet die Bundesregierung eng mit den Vereinten Nationen und insbesondere der Sonderberichterstatterin des VN-Generalsekretärs zu Sexueller Gewalt in Konflikten, Pramila Patten und des **Team of Experts on the Rule of Law and sexual violence in Conflict** zusammen. Im Juni 2022 besuchte SRSG Patten das Auswärtige Amt, das BMJ und das BMZ und unterzeichnete mit der Bundesregierung einen Förderungsvertrag über eine Mio. Euro, unter anderem zur Unterstützung von Projekten in der Ukraine. Während des Berichtzeitraums unterstützte die Bundesregierung verschiedene weitere Projekte zur Prävention und Beendigung von CRSV, unter anderem in der Autonomen Region Kurdistan im Irak und in Afghanistan mit der Unterstützung von Frauenhäusern und von Projekten, die psychosoziale Angebote für Überlebende betreuten.*

*Die Verhinderung von CRSV ist auch Bestandteil von **Protection of Civilian**s-Mandaten (PoC) im Rahmen von VN-Friedensmissionen. Z.B. verfügt MINUSMA, an der auch die Bundeswehr beteiligt ist, über ein VN-Sicherheitsratsmandat mit PoC-Bestandteilen. Neben der VN-PoC-Policy verfügt auch die NATO über eine PoC Policy, bei dem der Schutz der Zivilbevölkerung im Kontext militärischer Operationen das Thema CRSV explizit beinhaltet. VN und NATO haben zudem eigene Richtlinien zur Prävention und zum Umgang mit CRSV.*

*Darüber hinaus sind seit dem Jahr 2021 deutsche Polizistinnen und Polizisten als Bestandteil eines sogenannten **Specialised Police Teams** in der Mission UNITAMS im Sudan eingesetzt. Aufgabe des Teams ist die Unterstützung der sudanesischen Behörden bei der Bekämpfung sexueller und genderbasierter Gewalt. Deutschland hat sich verpflichtet auf Dauer Polizistinnen und Polizisten in dieses Team zu entsenden und wird im Jahr 2022 auch die Leitung dieses Teams übernehmen.*

Im Bereich Wiederaufbau und Krisenbewältigung unterstützt die Bundesregierung bspw. das Vorhaben der strukturbildenden Übergangshilfe „Stärkung der Teilhabe von Frauen am Wiederaufbau- und Friedensprozess“ im Irak. Kapazitäten staatlicher und nichtstaatlicher Akteurinnen und Akteure werden auf- und ausgebaut, um die aktive Teilhabe von Frauen im Wiederaufbau- und Friedensprozess gezielt zu fördern. Dialogprozesse und öffentlichkeitswirksame Kampagnen sollen Genderstereotype abbauen und die teilweise bestehende gesellschaftliche Akzeptanz für Gewalt gegen Frauen reduzieren.

Die letzten zwei Schwerpunkte des aktuellen NAPs (V. Stärkung und VI. Verankerung der WPS-Agenda) sind gleichzeitig nach innen und nach außen gerichtet. So hat sich die Bundesregierung im Berichtszeitraum darauf konzentriert die Agenda innerhalb der eigenen Strukturen zu verankern, zu „mainstreamen“ und zu stärken, aber sich auch prominent für die WPS-Agenda in ihrer Zusammenarbeit in bilateralen und multilateralen Kontexten eingesetzt.

Um die WPS-Agenda innerhalb der eigenen Strukturen sowie in seiner Zusammenarbeit mit anderen Staaten und internationalen Organisationen kontextsensibel voranzutreiben, benannte das Auswärtige Amt im Dezember 2021 WPS-Ansprechpersonen an ca. 60 Auslandsvertretungen. Diese haben im Jahr 2022 ihre Arbeit aufgenommen und angefangen, lokale Aktionspläne zu entwerfen und diese kontextgerecht umzusetzen. Zusätzlich dienen die WPS-Ansprechpersonen auch als Anlaufstellen für Regierungen, internationale Partner und Zivilgesellschaft vor Ort.

Da die WPS-Agenda vereint stärker vorangetrieben werden kann, arbeitet die Bundesregierung auch eng mit gleichgesinnten Partnerinnen und Partnern zusammen. Dazu gehört eine enge Zusammenarbeit in den Ständigen Vertretungen und Auslandsvertretungen, zum Beispiel in der Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen und Side-Events zu WPS-Themen. Auf Einladung der Schweizer Regierung, nahm Deutschland im November/Dezember 2021 an einem bilateralen Peer-review teil, in dem die nationalen Aktionspläne zu WPS der beiden Staaten miteinander verglichen wurden und die Schweiz in Vorbereitung ihres nächsten NAPs von der Erfahrung und den Modellen auf deutscher Seite lernen wollte. Auf deutsch-niederländische Initiative wurde im Januar 2022 auch ein Austauschformat zwischen WPS-Referentinnen und -Referenten verschiedener gleichgesinnter Länder ins Leben gerufen.

Auch auf multilateraler Ebene stand die Vernetzung zwischen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Expertinnen und Experten und die politische Unterstützung für starke Sprache zu WPS im Vordergrund:

→ Deutschland ist aktives Mitglied der *EU-Taskforce* zu WPS sowie des globalen *WPS-Focal-Point-Netzwerks*. Deutschland setzt sich als hervorgehobenes Mitglied des VN-Pakts zu Frauen, Frieden, Sicherheit und Humanitärem Handeln *(UN Women, Peace and Security and Humanitarian Action Compact)* für eine verstärkte Umsetzung bestehender Vorgaben der 1325-Agenda ein.

→ Auch stellte Deutschland im Berichtszeitraum die Ergebnisse der sogenannten Barrier-Studie, einer wissenschaftlichen Untersuchung von Hürden, die der verstärkten Partizipation von Soldatinnen der Bundeswehr an Missionen der Vereinten Nationen entgegenstehen, im VN-Rahmen

vor. Ferner richtete Deutschland gemeinsam mit Bangladesch, Indonesien, Irland, Kanada, Kenia, Namibia und Südafrika als sogenannter *Action for Peacekeeping (A4P)-Champion* zu Frauen, Frieden und Sicherheit eine Veranstaltungsreihe mit dem Titel *„Breaking Barriers – Women in Peacekeeping“* aus. Die Ergebnisse dieses Formats wurden im Juli 2021 veröffentlicht und an den zuständigen VN-Untergeneralsekretär übergeben. Ebenfalls in der Rolle als A4P Champion richtete die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschlands bei den Vereinten Nationen im Mai 2022 gemeinsam mit Schweden, Südafrika und den VN ein Senior Gender Adviser Retreat zum Thema *„Translating UN Peacekeeping WPS mandates into reality“* aus.

→ Darüber hinaus finanziert Deutschland Maßnahmen zu Frauen, Frieden und Sicherheit im Rahmen von extrabudgetären Projekten der VN. Unter anderem arbeitete Deutschland mit den VN zusammen, um ein *Women Peacekeepers Network* zu schaffen, die Pilotierung soll in ausgewählten VN-Missionen im Jahr 2022 beginnen.

→ In der OSZE setzte sich die Bundesregierung weiterhin für die volle, gleichberechtigte und wirkungsvolle Teilhabe von Frauen und Mädchen ein, zum Beispiel bei der Verhandlung von Dokumenten, durch Förderung von entsprechenden Projekten und mittels Sekundierung von qualifizierten Expertinnen in Feldmissionen und die Institutionen der OSZE.

→ In der NATO setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass diese die Geschlechterperspektive in ihre drei Kernaufgaben (kollektive Verteidigung, Krisenmanagement und kooperative Sicherheit) und in ihre politischen und militärischen Strukturen integriert. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein wichtiger Schwerpunkt der Zusammenarbeit der NATO mit anderen internationalen Organisationen, insbesondere mit den Vereinten Nationen (VN), der Europäischen Union (EU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und der Afrikanischen Union (AU) – sowie mit der Zivilgesellschaft. Das sog. *„Civil Society Advisory Panel“* (zivilgesellschaftliche Beratungsgremium der NATO) bietet eine Plattform für zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen, die mit der NATO zusammenarbeiten, um Politik und Praxis zu gestalten. Die Sonderbeauftragte des NATO-Generalsekretärs für Frauen, Frieden und Sicherheit dient als hochrangige Anlaufstelle für die Arbeit der NATO in diesem Bereich. Die NATO hat sich auch verpflichtet, die Resolution 1820 des VN-Sicherheitsrats zu unterstützen, die sich mit sexueller Gewalt in Konflikten befasst. Die erste NATO-Politik zu Frauen, Frieden und Sicherheit wurde im Jahr 2007 von den Bündnispartnern im Rahmen des Euro-Atlantischen Partnerschaftsrats (EAPC) entwickelt.

Das zivilgesellschaftliche Beratungsgremium der NATO bietet eine Plattform für zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen, die mit der NATO zusammenarbeiten, um Politik und Praxis zu gestalten. Deutschland stellt aktuell im *International Military Staff* den *Gender Advisor* und ist somit in der Thematik an höchster Stelle involviert. Deutschlandunterstützt die NATO im Bestreben Themen wie WPS oder Human Security inklusiv in alle Arbeitsstränge der Allianz einzubinden. Das strategische Konzept der NATO, das beim Madrider Gipfel vorgestellt wurde, bestätigt die Relevanz der WPS-Agenda für alle Aufgaben der NATO.

Mit der deutschen Zivilgesellschaft arbeitet die Bundesregierung im Bereich WPS weiterhin eng zusammen. So wurde der Dritte Nationale Aktionsplan zu WPS in einem konsultativen, inklusiven Prozess und enger Abstimmung mit der Zivilgesellschaft erstellt. Die interministerielle Arbeitsgruppe zu WPS trifft sich mindestens zwei Mal jährlich mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft, um zur Umsetzung des Aktionsplans zu berichten. Auch organisiert die Bundesregierung mindestens zwei Mal jährlich, fachlich-operative Austauschformate um über die deutsche Umsetzung der globalen WPS-Agenda zu informieren und zu bereichern. Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft werden auch in ihrem Zugang zu Institutionen und Konferenzen unterstützt. So waren sie beispielsweise im Berichtszeitraum Teil der deutschen Regierungsdelegation bei den Sitzungen der VN-Frauenrechtskommission.

C 8 Wirtschaft und Menschenrechte

Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte sind vorrangig staatliche Aufgaben. Das Handeln privater Wirtschaftsakteure ist für die Wahrung der Menschenrechte in Liefer- und Wertschöpfungsketten jedoch entscheidend. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte fordert auch den Einzelnen sowie alle Organe der Gesellschaft auf, einen Beitrag zur Verwirklichung der Menschenrechte zu leisten. Menschenrechte müssen daher als grundlegender Maßstab für die Ausgestaltung transnationaler Liefer- und Wertschöpfungsketten anerkannt werden. Dies fördert staatliche Stabilität und ist eine Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum. Nachhaltiger Menschenrechtsschutz liegt daher auch im eigenen Interesse der Unternehmen.

Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte und das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Im Juni 2011 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen einstimmig die „VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“, die als „abgestimmte Sprache“ für die Beschreibung menschenrechtlicher Sorgfaltspflicht („*due diligence*“) gelten und von den international akzeptierten Rahmenwerken der ILO und OECD ergänzt werden.

Die Eckpfeiler für die Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland bilden der **Nationale Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte 2016-2020** (NAP), der sich in der Überarbeitung befindet, und das **Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten** (LkSG) **vom 16. Juli 2021**, welches ab 01. Januar 2023 (Unternehmen mit mindestens 3.000 Beschäftigten) sowie am 01. Januar 2024 (Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten) in Kraft tritt.

Zur Koordinierung der Umsetzung des NAP und Begleitung des LkSG tagt zweimonatlich unter dem Vorsitz des AA der Interministerielle Ausschuss (IMA) Wirtschaft und Menschenrechte. Die Arbeit des IMA begleitet ein breit aufgestelltes Stakeholder-Gremium, die „AG Wirtschaft und Menschenrechte“, das vom Deutschen

Institut für Menschenrechte geleitet wird und zweimonatlich die Perspektiven von nichtstaatlichen Akteuren einbringt.

Wie im NAP 2016-2020 festgelegt, wurde die Umsetzung der Kernelemente der Sorgfaltspflicht durch Unternehmen in einer wissenschaftlichen Erhebung überprüft. Es wurde festgestellt, dass sich der bisherige freiwillige Ansatz als nicht ausreichend erwies. Deutlich weniger als die erforderlichen 50 Prozent der in Deutschland ansässigen Unternehmen mit mehr als 500 Beschäftigten erfüllten freiwillig die Anforderungen des NAP zu den Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfalt. Als Konsequenz wurde mit dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG) vom 16. Juli 2021 eine verbindliche Regelung zu menschenrechtlichen und bestimmten umweltbezogenen Sorgfaltspflichten von Unternehmen verabschiedet. Deutschland begrüßt ausdrücklich, dass die Kommission einen RL-Entwurf zu *Corporate Sustainability Due Diligence* vorgelegt hat. Eine EU-weite Regelung wird einen wichtigen Beitrag für die Transformation zu einer ökologischen, sozialen und klimagerechten Wirtschaftsweise leisten und für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen. Deutschland möchte sich mit seiner Expertise aus dem Prozess zum LkSG einbringen, um klare Regelungen auf EU-Ebene zu schaffen und gleichzeitig die erforderliche Unterstützung für Unternehmen zu gewährleisten.

In Umsetzung des NAP und zur Flankierung des LkSG baut die Bundesregierung Unterstützungsangebote für Unternehmen weiter aus. Die Internetpräsenz *www.wirtschaft-menschenrechte.de* ist dabei das zentrale Informationsportal der Bundesregierung zum NAP.

Die Bundesregierung hat an Auslandsvertretungen nach der Pilotphase seit September 2021 lokale **Auslandsunterstützungsnetzwerke** geschaffen, die dem Austausch deutscher Unternehmen mit sachkundigen Akteuren im Gastland wie auch dem Dialog zum Thema „Wirtschaft und Menschenrechte“ mit der Gastregierung dienen. Einbezogen werden Auslandshandelskammern, Germany Trade and Invest, GIZ, KfW und nichtstaatliche Fachakteure.

Die durch das BMZ finanzierte „Agentur für Wirtschaft & Entwicklung“ (AWE) berät zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten der Entwicklungszusammenarbeit, die Unternehmen bei ihren Geschäftsaktivitäten in Entwicklungs- und Schwellenländern in Anspruch nehmen können. Der **Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte** in der AWE bietet individuelle Beratung. Das Angebot umfasst Umsetzungshilfen und bietet Unternehmen Schulungen, Online-Seminaren und Veranstaltungen an.

Die **Online-Plattform „KMU-Kompass“** unterstützt insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der schrittweisen Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt und bietet in Zukunft die Möglichkeit, Nachhaltigkeitssiegel zu vergleichen. Mit dem „CSR Risiko-Check“ wird eine deutsche Version des Online-Tools von MVO bereitgestellt. Der „Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte“ bietet in einem Portal Informationen und Beispiele zur praktischen Umsetzung.

Ebenso bietet die durch das BMWK finanzierte Geschäftsstelle des **Wirtschaftsnetzwerks Afrika** in Zusammenarbeit mit dem IHK-Netzwerkbüro Afrika eine Verweis- bzw. Erstberatung zu Angeboten der Außenwirtschaftsförderung für Unternehmen an.

Ziel der vom BMZ beauftragten ***Initiative Globale Solidarität (IGS)*** ist, dass einkaufende und produzierende Unternehmen in globalen

Lieferketten partnerschaftlich zusammenarbeiten und ihre gemeinsame Verantwortung für die Einhaltung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten wahrnehmen. Der Fokus liegt auf den Sektoren Textil und Bekleidung- sowie Elektronik und Digitale Dienstleistungen. Über Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft stärkt die IGS die Grundlagen für die Wahrnehmung unternehmerischer Sorgfaltspflichten, wie Standardisierung der Daten aus Lieferketten und inner- und außerbetriebliche Beschwerdemöglichkeiten. Lokale Helpdesks in Bangladesch, Vietnam, Kambodscha und Serbien erhöhen das Bewusstsein der Zulieferunternehmen zu menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfalt.

Die ***Business Scouts for Development (BSfD)*** bieten im In- und Ausland eine Ansprechstruktur für die Privatwirtschaft. Entwicklungspolitische Expertinnen und Experten in ca. 40 Ländern beraten zu Förder-, Finanzierungs- und Kooperationsangeboten und initiieren Kooperationsprojekte mit menschenrechtsbezogenem Fokus. Direkte Zulieferer und mittelbar betroffene Unternehmen im In- und Ausland werden bei der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfalt mit bedarfsorientierten Angeboten unterstützt.

Die **Branchendialoge** zum NAP unter Führung des BMAS haben das Ziel, gemeinsam mit Branchen der deutschen Wirtschaft, deren Liefer- und Wertschöpfungsketten mit besonderen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Herausforderungen verbunden sind, Risiken zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten. Seit Februar 2020 läuft der erste Branchendialog mit der deutschen Automobilindustrie im Multi-Stakeholder-Format. Mit weiteren Branchen finden Sondierungsgespräche statt.

Gestaltung der internationalen Politik zur menschenrechtlichen Verantwortung im Wirtschaftskontext

OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Die „OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“ sind neben den VN-Leitprinzipien das umfassende internationale Instrument zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns. Sie werden ergänzt durch den OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und Leitfäden für die Sektoren Rohstoffe, Textilien, Landwirtschaft und Finanzen. Die „Nationale Kontaktstelle für die OECD-Leitsätze“ im BMWK fördert die Umsetzung der Leitsätze und bietet ein Vermittlungs- oder Mediationsverfahren bei Beschwerden über die Anwendung der Leitsätze in konkreten Einzelfällen an. Die Kontaktstelle berichtet jährlich an den Deutschen Bundestag. Die Bundesregierung bringt sich aktiv in die vom OECD Ministerrat im Juni 2022 mandatierte gezielte Aktualisierung der OECD-Leitsätze ein. Verschiedene Ministererklärungen im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft heben die Wichtigkeit dieser Aktualisierung auf Grundlage des Bestandsaufnahmeberichts hervor.

Dreigliedrige Grundsatzerklärung der ILO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik

Die „MNE“-Erklärung gibt multinationalen Unternehmen, Regierungen und Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden Leilinien an die Hand, wie sie in den Bereichen Beschäftigung, Ausbildung, Arbeits- und Lebensbedingungen und Arbeitsbeziehungen angemessen handeln. Die Leitlinien beruhen im Wesentlichen auf Grundsätzen, die in internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen enthalten sind. Die Erklärung der ILO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen, die weltweit als unabdingbar für die Verwirklichung des Ziels der menschenwürdigen Arbeit für alle anerkannt wird, liegt den Leitlinien ebenfalls zugrunde.

Internationale Foren und Politikprozesse

In den Abschlusserklärungen von G7 (Elmau 2015), G20 (Hamburg 2017) und G7 (Elmau 2022) sind unter deutscher Präsidentschaft weitreichende Vereinbarungen zu nachhaltigen Lieferketten erzielt worden. In ihrer Gipfelerklärung von 2022 bekräftigten die Staats- und Regierungschefs der G7 u.a. die Bedeutung von nachhaltigen Lieferketten, die am Ziel der Klimaneutralität ausgerichtet und klimaresilient sind und die Auswirkungen auf die Umwelt verringern sowie ihr Bestreben, auf einen internationalen Konsens zu Wirtschaft und Menschenrechten hinzuarbeiten. Hierdurch soll die Einhaltung internationaler Normen auch durch verpflichtende Maßnahmen gefördert werden, um etwa den Schutz von Betroffenen und multilaterale Zusammenarbeit beim Umgang mit Verstößen zu verbessern.

Im Einklang mit der Vorgabe des NAP, sich für eine weltweite Umsetzung der VN-Leitprinzipien stark zu machen, hat das Auswärtige Amt 2020 das Projekt *„UNGPS 10 Plus – Next decade for Business & Human Rights“* der VN-Arbeitsgruppe für Wirtschaft und Menschenrechte unterstützt. Mit der deutschen Förderung konnte einerseits eine vielbeachtete Bilanz von zehn Jahren Umsetzung der VN-Leitprinzipien gezogen werden, andererseits die Themen für die neue Dekade in einer umfassenden *„Road Map“* definiert werden. Diese Ergebnisse fließen die derzeitige Überarbeitung des NAP ein.

Die Bundesregierung bringt sich aktiv in die Abstimmung der EU-Stellungnahmen und Fragen zu den Entwurfstexten der von Ecuador und Südafrika im VN-Menschenrechtsrat 2014 initiierten *„Open-Ended Intergovernmental Working Group on Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Respect to Human Rights“ (IGWG)* ein.

Global Compact der Vereinten Nationen

Der *„UN Global Compact“* wurde im Jahr 2000 als Allianz zwischen den VN und der Privatwirtschaft ins Leben gerufen und stellt heute die weltweit größte Initiative zur Förderung nachhaltiger und verantwortungsvoller Unternehmensführung dar. Die Zahl der Teilnehmenden ist im Berichtszeitraum auf rund 20.000 in mehr als 160 Ländern angewachsen,

davon rund 16.150 Unternehmen und 3.850 Organisationen aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und öffentlichem Sektor. Sie bekennen sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung zur Umsetzung der „Zehn Prinzipien", welche u.a. die Einhaltung der Menschenrechte umfassen. Deutschland fördert die Arbeit des *„UN Global Compact"* im Berichtszeitraum mit freiwilligen Beiträgen zum *„UN Global Compact Trust Fund"* von rund 280.000 Euro pro Jahr und ist Teil der „Government Group" der Initiative.

Auf nationaler Ebene unterstützt die Bundesregierung das „**UN Global Compact Netzwerk Deutschland**" (UN GCD). BMZ und AA vertreten die Bundesregierung im Lenkungskreis, das BMZ finanziert eine bei der GIZ angesiedelte Geschäftsstelle. Im UN GCD versammeln sich die mittlerweile über 870 deutschen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner. Durch Lern- und Dialogformate fördert das UN GCD den Austausch zwischen Stakeholdergruppen sowie den Aufbau von Kapazitäten für nachhaltiges Wirtschaften, insbesondere zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfalt.

Unterstützung der Politik der EU zum Schutz von Menschenrechten im Wirtschaftskontext

In Umsetzung der Richtlinie 2014/95/EU (*Non Financial Reporting Directive*) berichten in Deutschland seit dem Geschäftsjahr 2017 große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter anderem über ihre Konzepte zur Achtung der Menschenrechte und der Umwelt. Im Juni 2022 wurde der Richtlinienvorschlag der EU-Kommission für eine *Corporate Sustainability Reporting Directive* politisch geeint, mit dem Inkrafttreten wird noch 2022 gerechnet. Damit wird der Kreis der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen von derzeit EU-weit ca. 11.000 auf ca. 49.000 erweitert. Erstmals werden verbindliche EU-Standards zur Berichterstattung über Auswirkungen des Unternehmens auf bestimmte Nachhaltigkeitsbelange sowie die verpflichtende Prüfung der zu berichtenden Informationen vorgesehen.

Parallel zum deutschen NAP-Prozess nutzte die Bundesregierung die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020, um die kohärenten Umsetzung der VN-Leitprinzipien und der OECD-Leitsätze sowie der Stärkung der menschenwürdigen Arbeit in globalen Lieferketten auf europäischer Ebene aktiv zu befördern. So fordern die Ratsschlussfolgerung zu „Menschenrechten und menschenwürdiger Arbeit in globalen Lieferketten" vom 01. Dezember 2020 die EU auf, eine rechtliche Sorgfaltspflichtenregelung vorzulegen, sowie einen europäischen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien zu erarbeiten. Am 10. März 2021 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit eine Resolution über eine künftige verbindliche EU-Sorgfaltspflichtenregelung für Unternehmen verabschiedet. Am 23. Februar 2022 legte die EU-Kommission einen Richtlinienentwurf zu nachhaltiger Unternehmensführung (*Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD*) vor. Die Bundesregierung unterstützt die Initiative der EU-Kommission und bringt sich aktiv in den Verhandlungsprozess ein.

Darüber hinaus unterstützt sie die Mitte 2021 begonnene Erarbeitung eines EU Framework Wirtschaft und Menschenrechte durch den Europäischen Auswärtigen Dienst als EU-Äquivalent eines NAP.

Flankierend zur CSDDD haben EU-Kommission, BMZ und GIZ 2022 eine globale Team Europe Initiative (TEI) zu Nachhaltigkeit in globalen Lieferketten initiiert, um zusammen mit weiteren EU-Mitgliedsstaaten bereits im Vorgriff auf Artikel 14 des Richtlinienentwurfs Unterstützungsmaßnahmen für Unternehmen und Stakeholder entlang der Wertschöpfungskette EU-weit besser koordinieren, skalieren und ausweiten zu können. Ein TEI-Sekretariat wird durch die vom federführenden BMZ beauftragte GIZ aufgebaut.

Der deutsche G7-Vorsitz 2022 wurde genutzt, gegenüber anderen G7-Staaten, der Zivilgesellschaft, Sozialpartnern und internationalen Organisationen verbindliche internationale Standards zu Wirtschaft und Menschenrechten zu befördern. Entsprechend des Koalitionsvertrags unterstützt die Bundesregierung die EU-Kommission in ihrem Bestreben, eine Regelung zu einem Verbot für Produkte aus Zwangsarbeit zu schaffen.

Bilaterale EU-Handelsabkommen

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission darin, in der Handelspolitik für die Wahrung der Menschenrechte einzutreten. Der Schutz von Menschenrechten (inklusive der ILO-Kernarbeitsnormen) wird als wesentlicher Vertragsbestandteil in politischen Rahmenabkommen mit Drittstaaten verankert. Darüber hinaus wird die wirksame Umsetzung internationaler Arbeits-, Sozial- und Umweltstandards in Nachhaltigkeitskapiteln von EU-Handelsabkommen vereinbart und auf anerkannte Regelwerke zur menschenrechtlichen Unternehmensverantwortung Bezug genommen. In allen künftigen Handelsverträgen auf europäischer Ebene, auch denen die derzeit bereits verhandelt werden, sollen die internationalen Verträge und Abkommen sanktionsbewährt verankert werden und sie sollen insgesamt effektiv durchgesetzt werden. Das gilt für die Handelsvorteile und -freiheiten ebenso wie für die vereinbarten Nachhaltigkeitsstandards. Dazu sollen in den Abkommen sowohl Anreize als auch Dialog- und Schlichtungsmechanismen wie z.B. Panels verankert werden. Die Bundesregierung unterstützt Handelssanktionen als letztes Mittel bei schwerwiegenden Verstößen gegen zentrale *Trade and Sustainable Development (TSD)*-Verpflichtungen, insbesondere gegen die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der IAO und gegen das Pariser Abkommen zum Klimaschutz und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt in der Fassung wie von der Kommission im TSD-Prozess vorgeschlagen.

Allgemeines Präferenzsystem der EU

Die EU gewährt im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) unilateral rund 70 Entwicklungsländern Zollvergünstigungen bei der Einfuhr zahlreicher industrieller Fertig- und Halberzeugnisse sowie landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse in die EU. Die über die APS-Basispräferenzen hinausgehenden sogenannten „*APS+-Präferenzen*“ ermöglichen es, für eine Aussetzung des Zolls bei weiteren Gütern nachhaltige Entwicklung und verantwortungsvolle Staatsführung zu berücksichtigen. APS+ erfordert die Ratifizierung und Umsetzung von 27 internationalen Übereinkommen zu Menschenrechten, Arbeits- und Sozialstandards,

Umweltschutz und guter Regierungsführung in den Entwicklungsländern sowie die Teilnahme dieser Länder an einem fortlaufenden Monitoring-Prozess.

Die Einhaltung grundlegender Menschenrechte ist Bedingung für die Gewährung des zoll- und quotenfreien Zugangs für die ärmsten Länder der Welt zum EU-Markt (sogenannte EBA – „Everything but arms"- Initiative). Die EU-Kommission hat dazu ein Monitoringverfahren aufgenommen. Die Bundesregierung begrüßt die Einbeziehung von Menschenrechtsinstitutionen in den Monitoring-Prozess sowie weitere Maßnahmen der EU zu Bewusstseinsbildung und Einbindung von Stakeholdern in der EU und in begünstigten Ländern.

Aufgrund von Verstößen gegen internationale Menschen- und Arbeitsrechtsstandards sind vorübergehend Zollpräferenzen für Waren mit Ursprung in Belarus sowie für bestimmte Waren mit Ursprung in Kambodscha entfallen.

Nichtfinanzielle Berichterstattung und Sorgfaltspflichten

Corporate Social Responsibility (CSR)-Politik der Bundesregierung

Die Bundesregierung verfolgt seit 2010 eine systematische CSR-Politik. Übergeordnetes Ziel ist, die CSR in Deutschland im Einklang mit den internationalen Entwicklungen voranzutreiben, als Exportnation eine Vorreiterrolle zu übernehmen und zu einer sozialen und ökologischen Gestaltung der Globalisierung beizutragen. Die Entwicklung einer koordinierten nationalen CSR-Strategie erfolgt im Dialog mit den Stakeholdern im Rahmen des Nationalen CSR-Forums der Bundesregierung. Im Fokus stehen die Verantwortung in den Liefer- und Wertschöpfungsketten und die Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten durch Unternehmen.

Ziele im Rahmen der nachhaltigen Beschaffung

Im Rahmen des NAP wurde deutlich, dass im Vergaberecht die Erarbeitung von Musterausführungsbedingungen zielführend sein kann, um von erfolgreichen Bietern die Einhaltung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einzufordern. Mit dem LkSG von 2021 wurde dabei ein vergaberechtlicher Ausschlussgrund geschaffen, Unternehmen im Falle von rechtskräftig festgestellten Verstößen gegen die unternehmerische Sorgfaltspflicht grundsätzlich vom Verfahren auszuschließen.

Bei der Textilbeschaffung hat die Bundesregierung sich im Maßnahmenproramm Nachhaltigkeit zum Ziel gesetzt, mindestens 50 Prozent der eingekauften Textilien außer Sondertextilien nach sozialen und ökologischen Kriterien zu beschaffen. Unter Federführung des BMZ wird entsprechend des 2021 überarbeiteten Maßnahmenprogramms ein Stufenplan zur Erreichung des Ziels überarbeitet. Als praktische Unterstützung für Beschaffungsverantwortliche dient der „Leitfaden zur nachhaltigen

Textilbeschaffung der Bundesverwaltung“ Januar 2021, der menschenrechtliche Sorgfaltspflichten umfasst.

Ebenfalls aus dem Maßnahmenprogramm heraus wurde 2022 ein Interministerieller Ausschuss für nachhaltige öffentliche Beschaffung (IMA nöB) mit Doppelvorsitz von BMI und BMWK etabliert, um mit betroffenen Stakeholdern geeignete Maßnahmen zur Steigerung und Stärkung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung zu identifizieren und umzusetzen. Zudem leistet das seit Juni 2022 vollständig in Betrieb befindliche neue Wettbewerbsregister einen Beitrag zur Beachtung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten in der öffentlichen Beschaffung. Es gibt öffentlichen Auftraggebern Auskunft über das Vorliegen von zwingenden Gründen für den Ausschluss von Unternehmen vom Vergabeverfahren, wie künftig auch über Verstöße gegen das LkSG, die ebenfalls einen Ausschluss rechtfertigen.

Die **„Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung“** (KNB) beim Beschaffungsamt des BMI (BeschA) unterstützt seit 2012 als zentrale Beratungs- und Informationsstelle der Bundesregierung öffentliche Auftraggeber zu nachhaltiger, öffentlicher Beschaffung. Sie bietet u.a. Schulungen, eine Telefon- und E-Mail-Hotline und eine zentrale Webplattform mit den Ländern an. Ein Schulungsangebot zu Menschenrechten in der Beschaffung wird bei stetig hoher Nachfrage dauerhaft allen öffentlichen Auftraggebern angeboten. Die von der EU-Kommission in alle europäischen Sprachen übersetzte Branchenvereinbarung von BeschA/KNB gemeinsam mit BITKOM e.V. zur Berücksichtigung sozialer Aspekte in IT-Beschaffungsverfahren wurde zu Mai 2019 grundlegend überarbeitet und findet seitdem auch bei der Ausschreibung von Rahmenverträgen durch die Zentralstelle IT-Beschaffung des Bundes im BeschA für IT und IT-Dienstleistungen Anwendung. Die KNB hat ein Handbuch dazu erarbeitet. Das Beschaffungsamt des BMI hat zu Sozial-Audits als Instrument zur Überprüfung von Arbeitsbedingungen im Kontext der öffentlichen Beschaffungen eine Kurzstudie durchgeführt.

Die von der Bundesregierung finanzierte Informationsplattform **„Kompass Nachhaltigkeit“** unter Federführung des BMZ bietet eine Übersicht und Vergleichsmöglichkeit zu Nachhaltigkeitssiegeln sowie zahlreiche kommunale Praxisbeispiele und Informationen zu rechtlichen Vorgaben. Die Plattform unterstützt so öffentliche Beschaffer bei der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in die Vergabeverfahren. Die **Servicestelle Kommunen in der Einen Welt** (SKEW) bietet unter Federführung des BMZ Kommunen umfangreiche Unterstützung durch Qualifizierungsangebote zur fairen Beschaffung sowie Strategieberatungen, Prozessbegleitungen und Vermittlung von auf das Vergaberecht spezialisierte Rechtsanwältinnen und -anwälten.

Exportkredit- und Investitionsgarantien

Die Bundesregierung sichert mit Exportkredit- und Investitionsgarantien keine Lieferungen und Leistungen bzw. Projekte ab, bei denen im Rahmen der Prüfung der Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsaspekte wesentliche menschenrechtliche Risiken identifiziert wurden.

Maßgeblich für die Übernahme von Exportkreditgarantien ist die Einhaltung der OECD-Umwelt- und Sozialleitlinien *(„Recommendation of the Council on Common Approaches for Officially Supported Export Credits and Environmental and Social Due Diligence“;* kurz: *„Common*

Approaches“). Deren Grundsätze finden ebenfalls für die Investitionsgarantien Anwendung. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, dass darin der Schutz der Menschenrechte ausdrücklich verankert ist. Im Rahmen des 2022/23 laufenden Überarbeitungsprozess der *Common Approaches* werden auch die menschenrechtliche Prüfaspekte einer Revision unterzogen.

Zudem bemüht sich die Bundesregierung in zahlreichen bilateralen Treffen und multilateralen Foren, dass sich auch Nicht-OECD-Staaten dazu verpflichten, Exportkredite und Investitionen nur dann staatlich zu unterstützen, wenn bei den zugrundeliegenden Projekten globale Menschenrechtsstandards eingehalten werden.

Bereits bei der Antragsstellung werden potenzielle Garantienehmer auf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hingewiesen. Die im Antragsverfahren anzuwendenden Prüfstandards (insbesondere der Weltbankgruppe) decken im Wesentlichen die hier relevanten Menschenrechte ab, z.B. im Hinblick auf Umsiedlungen, den Schutz des Kulturerbes und die Rechte indigener Völker. Umwelt-, Sozial- und Menschrechtsaspekte relevanter gedeckter Projekte werden auch nach Garantieübernahme nachverfolgt und wenn notwendig Verbesserungsmaßnahmen verlangt. Die Maßnahmen, die sich aus den Anforderungen des NAP für die Instrumente der Außenwirtschaftsförderung ergaben, sind mittlerweile vollständig umgesetzt.

Exportkontrolle

Bei Entscheidungen über die Ausfuhr von Rüstungsgütern spielt das Menschenrechtskriterium eine wichtige Rolle. Dies gilt auf europäischer Ebene durch den „Gemeinsamen Standpunkt“ des Rats der EU, der integraler Bestandteil der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ ist. Diese formulieren für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern das Menschenrechtskriterium konkret aus und präzisieren es hinsichtlich seiner Anforderungen. Auf internationaler Ebene sieht der „Vertrag über den Waffenhandel“ („*Arms Trade Treaty“ – ATT*) bei Rüstungsexporten vor, zu prüfen, ob mit den Waffen Menschenrechte oder das humanitäre Völkerrecht verletzt werden könnten. Die Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland spielt bei der Entscheidung zu Rüstungsexporten eine herausgehobene Rolle. Besteht hinreichender Verdacht, dass Rüstungsgüter zur internen Repression oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt. Die Bundesregierung sieht einen restriktiven Umgang mit Rüstungsexporten vor und wird entsprechend den im Koalitionsvertrag vereinbaren Leitplanken ein Rüstungsexportkontrollgesetz erarbeiten.

Die Ausfuhr von Kleinwaffen soll nach Maßgabe der Kleinwaffengrundsätze von März 2015 grundsätzlich restriktiv gehandhabt bzw. gem. der Politischen Grundsätze in der Fassung vom 26. Juni 2019 in Staaten, die nicht Mitglied der EU oder NATO oder NATO-Staaten gleichgestellt sind, grundsätzlich nicht mehr genehmigt werden. Diese restriktive Haltung erstreckt sich auch auf die Lieferung von zugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung.

Menschenrechte sind auch bei Entscheidungen über die Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, sog. „*Dual-Use*-Gütern“ nach

der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.05.2021 („Dual-Use-Verordnung“) ein wichtiges Kriterium. Die Bundesregierung setzt sich seit Jahren dafür ein, Exporte von Gütern der Telekommunikationsüberwachung stärker zu kontrollieren. Auf Initiative Deutschlands wurden 2019 im sogenannten *Wassenaar Arrangement* neue Kontrollen für Ausfuhren von Software zur Telefonüberwachung vereinbart. Damit konnten die seit 2015 in Deutschland bereits auf nationaler Ebene bestehenden Kontrollen erfolgreich auch auf internationaler Ebene verankert werden. Mit Inkrafttreten der Neufassung der Dual-Use-Verordnung am 09. September 2021 besteht eine neue Genehmigungspflicht für nicht bereits im Anhang I der Dual-Use Verordnung gelisteten Güter für digitale Überwachung. Diese sog. „Catch-All Genehmigungspflicht“ greift ein, wenn die betreffenden Güter für digitale Überwachung für eine Verwendung im Zusammenhang mit interner Repression und/oder der Begehung schwerwiegender Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind.

Der Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und Strafe verwendet werden könnten, unterliegt nach der Verordnung (EU) Nr. 2019/125 („Anti-Folter-Verordnung“) ebenfalls Ausfuhrbeschränkungen. Laut Bericht der EU-Kommission vom Juli 2020 zur Umsetzung und Überprüfung der Anti-Folter-Verordnung, leistet diese einen wichtigen Beitrag für eine menschenrechtsbasierte Handelspolitik. Die Bundesregierung veröffentlicht jährliche Tätigkeitsberichte, in denen sie über die auf Grundlage dieser Verordnung erteilten Entscheidungen informiert.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Gründungsmitglieder der im Herbst 2017 ins Leben gerufenen „*Global Alliance for Torture Free Trade*“. Ziel ist, ein verbindliches internationales Rechtsinstrument zur Regulierung des Handels mit Gütern, die zu Folterzwecken oder zur Vollstreckung der Todesstrafe eingesetzt werden. Bei der 73. Generalversammlung der VN wurde die von der Allianz initiierte Resolution (A/73/L.94) im Juni 2019 mit großer Mehrheit angenommen. Im August 2021 hat eine internationale Expertengruppe unter Beteiligung der Bundesregierung ihre Arbeit aufgenommen und im Mai 2022 einen Bericht zum Anwendungsbereich gemeinsamer internationaler Standards veröffentlicht.

Multi-Akteurs-Partnerschaften

Die Bundesregierung unterstützt und engagiert sich in diversen Multi-Akteurs-Partnerschaften (MAP) um gemeinsam mit Akteurinnen und Akteuren aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Privatwirtschaft die Umsetzung von Sozial- und Umweltstandards entlang globaler Lieferketten zu fördern und die Produktions- und Lebensbedingungen in Partnerländern zu verbessern.

Durch die **„Plattform für Multi-Akteurs-Partnerschaften zur Umsetzung der Agenda 2030“** (Partnerschaften2030) unterstützt das BMZ Akteure in Deutschland und in Partnerländern, ihre branchenspezifischen Ziele gemeinsam zu erreichen. Sie informiert und berät zu allen Themen rund um erfolgreiche MAP. Über Engagement Global – bengo fördert das BMZ zudem zivilgesellschaftlich initiierte Multi-Akteurs-Partnerschaften. Mit Beteiligung deutscher Bundesministerien werden zurzeit 40 MAP gefördert, die zu Menschenrechtsstandards in der Wirtschaft (SDG 8, SDG 9 & SDG 12) arbeiten.

Branchenspezifische Schwerpunktthemen

Die **Initiative für nachhaltige Agrarlieferketten (INA)** als Servicestelle für ein Netzwerk von ca. 100 Akteurinnen und Akteuren aus Wirtschaft, Zivilgesellschaft und Politik bietet Informationen, wie soziale und ökologische Kriterien effektiv in Agrarlieferketten verankert werden können. Sie begleitet die Entwicklung konkreter Projekte, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Zivilgesellschaft umgesetzt werden. Im Mai 2022 startete der Due Diligence Fund mit dem Ziel, praktische Ansätze zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu identifizieren, finanziell zu fördern und sie öffentlich zugänglich zu machen.

Bei der von der INA initiierten ***Digital Integration of Agricultural Supply Chains Alliance (DIASCA)*** verständigen sich privatwirtschaftliche Lieferkettenakteure, Technologieanbieter und internationale Organisationen auf gemeinsame technologische Standards, die eine Interoperabilität zwischen digitalen Rückverfolgbarkeitssystemen im Agrar- und Ernährungssektor ermöglichen. Neben der Erarbeitung von Perspektiven und Orientierungen werden diese Empfehlungen in Referenzprojekten getestet, um das Konzept zu erproben.

Im **Forum Nachhaltiger Kakao e.V.** haben sich die Bundesregierung, vertreten durch das BMZ und BMEL, die deutsche Süßwarenindustrie, der Lebensmittelhandel und die Zivilgesellschaft zusammengeschlossen. Ziel ist, dass bis Ende 2025 alle Mitglieder die menschenrechtliche und ökologische Sorgfaltspflicht umsetzen. Die 2020 eingerichtete Arbeitsgruppe zum Thema Menschenrechte entwickelte einen Leitfaden für die Durchführung der Risikoanalyse in Kakaoanbauländern zur praktischen Anwendung und erarbeitet derzeit die mögliche Pilotierung eines unternehmensübergreifenden bzw. branchenweiten Beschwerdemechanismus für den Kakaosektor in Côte d'Ivoire.

Das **Forum für nachhaltiges Palmöl e.V. (FONAP)** mit über 50 Mitgliedern aus deutschen Unternehmen, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, BMEL und BMZ verpflichtet sich ausschließlich nachhaltig zertifiziertes Palmöl zu verwenden. Die vom FONAP anerkannten Zertifizierungssysteme sind Mindeststandards und ergänzen die ökologische und soziale Selbstverpflichtung der Mitglieder durch Zusatzkriterien, darunter menschenrechtliche Sorgfaltspflichten. Zur Unterstützung für die Unternehmen wurde 2020 die Studie „*Menschenrechte im Palmölsektor*" im Auftrag des FONAP mit Handlungsempfehlungen erstellt. 2022 wird ein Leitfaden zur Erstellung von Risikoanalysen im Palmölsektor erarbeitet.

Die **Partnerschaft für Nachhaltigen Orangensaft (PANAO)** wird seit 2019 vom BMZ finanziert, seit 2020 liegt das Sekretariat bei der GIZ. Ziele sind menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen, existenzsichernde Löhne und Einkommen sowie Umweltschutz in der brasilianischen Orangensaftproduktion.

Mit ausgewählten Produzentenländern vereinbarte bilaterale **Rohstoffpartnerschaften** sind Bestandteil der Rohstoffstrategie der Bundesregierung vom Oktober 2010 und ihrer Fortschreibung vom Januar 2020. Internationale Grundlagen zur Einhaltung von Menschenrechten, Umwelt- und Sozialstandards wurden individuell aufgenommen. Ziel ist, einen Beitrag zur Rohstoffversorgung der deutschen Wirtschaft zu leisten und gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung im Partnerland, insbesondere die Nachhaltigkeit der Rohstoffwirtschaft, zu unterstützen.

Die Vereinbarung von Rohstoffpartnerschaften durch Abkommen mit der Mongolei, Kasachstan und Peru wurde um Rohstoffkooperationen mit Australien, Chile und Kanada erweitert.

Das **Bündnis für nachhaltige Textilien** setzt sich für eine soziale, ökologische und korruptionsfreie Textil- und Bekleidungsbranche ein. Für die Erreichung seiner Ziele legt das Textilbündnis als Multi-Stakeholder-Initiative einen besonderen Schwerpunkt auf die Umsetzung menschenrechtlicher und ökologischer Sorgfaltspflichten und initiiert gemeinsame Projekte in Produktionsländern. Damit die Mitgliedsunternehmen ihren Sorgfaltspflichten – wie auch im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz gefordert – gerecht werden können, hat das Bündnis einen branchenspezifischen Umsetzungsrahmen und ein Berichtsformat entwickelt.

2019 wurde mit dem staatlichen Textilsiegel **Grüner Knopf** das erste Siegel eingeführt, das die unternehmerische Sorgfaltspflicht nach den VN-Leitprinzipien in prüfbare Kriterien überführt hat. Er ist als europäische Gewährleistungsmarke eingetragen, Siegelgeber ist das BMZ. Ziel ist, Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie öffentlichen und privaten Beschaffungsstellen Orientierung beim Einkauf von Textilien zu geben. Er macht sichtbar, welche Unternehmen Verantwortung für den Schutz von Menschenrechten und Umweltstandards in ihrer Textil-Lieferkette übernehmen und kennzeichnet nachhaltig produzierte Textilien.

Seit Januar 2020 ist Deutschland, vertreten durch das BMZ, Mitglied der ***European Partnership for Responsible Minerals (EPRM)***. Die EPRM begleitet entwicklungspolitisch die Umsetzung der EU-Verordnung zu Mineralen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Um bessere Arbeits- und Lebensbedingungen für Arbeitende und Gemeinden im Kleinbergbau zu schaffen, fördert die EPRM über Projektfinanzierungen den verantwortungsvollen Kleinbergbau und Zugang zu globalen Lieferketten, unterstützt Unternehmen bei der Einhaltung von Sorgfaltspflichten und vernetzt die Akteure entlang der Lieferkette.

Sport und Menschenrechte

Menschenrechte haben in der sportpolitischen Diskussion herausgehobene Bedeutung. In den medialen Fokus gerät dabei regelmäßig die Situation der Menschenrechte in Ausrichterländern von internationalen Sportveranstaltungen. So waren die Olympischen und Paralympischen Winterspielen in China im Jahr 2022 und die Fußballweltmeisterschaft der Männer in Katar im Jahr 2022 Thema ausführlicher Dialog- und Diskussionsprozesse auch der Bundesregierung zur Menschenrechtslage in China und Katar.

Um bei den Akteuren der deutschen Sportpolitik das Bewusstsein für das Thema Menschenrechte im Sport zu schärfen und die öffentliche Debatte zu führen, richtete das BMI gemeinsam mit dem AA am 25. Juni 2021 virtuell und am 14. Juni 2022 mit erheblich breiterem Teilnehmendenkreis (u.a. Journalistinnen und Journalisten von Leitmedien) zwei Veranstaltungen aus. Als Ergebnis der thematisch grundlegenden Konferenz vom Juni 2022 kündigte Bundesministerin des Inneren Faeser ein Leitbild Menschenrechte bei Sportgroßveranstaltungen an. Dies soll künftig bei allen von der Bundesregierung substanziell geförderten internationalen Sportgroßveranstaltungen angewendet werden.

Ziel der Bundesregierung auf nationaler und internationaler Ebene ist, dass internationale Sportveranstaltungen künftig generell unter Beachtung der VN-Leitprinzipien vergeben und organisiert werden. So erreichte die Bundesregierung, dass die Resolution der VN-Vollversammlung zur Fußballweltmeisterschaft 2022 in Katar (A/RES/76/259) im April 2022 auch den Hinweis auf die Einhaltung der VN-Leitprinzipien bei der Ausrichtung von Sportgroßereignissen beinhaltet.

Katar und die Fußballweltmeisterschaft der Männer 2022

Seit der Vergabe der Weltmeisterschaft nach Katar im Jahr 2010 steht die dortige Menschenrechtslage, insbesondere die Lage ausländischer Arbeitskräfte, im Fokus von Öffentlichkeit und Regierungen. Katar hat nicht zuletzt auf diesen internationalen Druck hin als bislang einziger Staat der Region eine Rahmenvereinbarung mit der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) getroffen. Rechtsstatus, Arbeitsschutz- und Sozialstandards für ausländische Arbeitskräfte haben sich seitdem deutlich verbessert. Im September 2020 schaffte Katar als Vorreiter in der Region das traditionelle Bürgensystem („kafala“) vollständig ab. Im März 2021 trat ein verbindlicher und allgemeiner Mindestlohn in Kraft. Der Fokus verschiebt sich damit auf die effektive Implementierung des geltenden Rechts und auf Informationskampagnen für ausländische Arbeitskräfte bzgl. ihrer Rechte.

Die Bundesregierung setzt sich auf bilateraler, europäischer und internationaler Ebene gegenüber Katar dafür ein, dass die neuen Gesetze konsequent und über die Weltmeisterschaft hinaus angewendet werden, und spricht diese Themen bei Gesprächsanlässen regelmäßig an.

C 9 Schlaglicht: Herausforderungen des Klimawandels für den Schutz der Menschenrechte, gender-gerechte Strategien für die Bekämpfung des Klimawandels.

Der Klimawandel verstärkt bestehende Vulnerabilitäten und Ungleichheiten. Ökonomische, politische und sozioökonomische Faktoren bestimmen die Kapazitäten, um mit Klimawandelfolgen umzugehen. Indigene Völker, Menschen unterhalb der Armutsgrenze, ältere Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderungen sind besonders stark von Klimawandelfolgen betroffen. Das gilt auch für Frauen, Mädchen und nichtbinäre Personen in all ihrer Diversität[83]. Häufig sind diese mit sozialen, wirtschaftlichen und politischen Barrieren konfrontiert, die es ihnen zudem erschweren, sich an die Auswirkungen des Klimawandels anzupassen. Mangelnder Zugang zu nachhaltiger Energie und Mobilität, ein erhöhtes Risiko für geschlechtsspezifische

83 Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck sowie Geschlechtsmerkmalen. Wenn wir in diesem Bericht von Frauen und Mädchen sprechen, gehen wir von diesem umfassenden Verständnis aus.

Gewalt, mangelnder Zugang zu sexueller und reproduktiver Versorgung, Risiken für Mütter- und Neugeborenengesundheit, Lasten durch zusätzliche häusliche und Care-Arbeit, Unterbrechen von (Schul-)Bildung, Wegfall von Ressourcen des Lebensunterhalts, Gefahren durch klimainduzierte Flucht und Migration sind nur einige der Faktoren, die Frauen und Mädchen überproportional stark betreffen und sie in ihren Rechten einschränken. Das gilt insbesondere für Frauen aus marginalisierten Gemeinschaften (intersektionale Ungleichheiten und Diskriminierung).

Gesellschaftlich produzierte Normen und Geschlechterrollen beeinflussen auch die Art und Weise wie Menschen Natur und Ressourcen nutzen, Zugang zu ihnen erhalten oder auch zu Umweltzerstörung beitragen. Frauen und Mädchen sind wichtige Wissens- und Entscheidungsträgerinnen, z.B. in der Landwirtschaft, im Management natürlicher Ressourcen und in der Energienutzung. Sie haben daher ein besonderes Potential als „*Agents of Change*“ für Klimaschutz und Anpassung an Klima- und Umweltveränderungen. Die Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension des Klimawandels und eine aktive Partizipation von Frauen sind daher unerlässlich für eine effektive und zugleich menschenrechtsbasierte, geschlechtergerechte Klimapolitik.

Ein wichtiger Fortschritt gelang hier beim Abschluss der 66. VN-Frauenrechtskommission (FRK): Unter deutscher Verhandlungsleitung beschlossen die VN-Mitgliedsstaaten erstmals konkrete Maßnahmen zur Stärkung von Frauenrechten bei der Bewältigung des Klimawandels und einigten sich auf Ansätze zur konsequenten Beteiligung von Frauen und Mädchen beim Kampf gegen die Klimakrise. Gleichzeitig wird herausgestellt, dass Klimaschutz- und Gleichstellungsmaßnahmen sich gegenseitig verstärken und die entscheidende Rolle von Frauen bei Klimaverhandlungen betont. Das Hochrangige Politische Forum für Nachhaltige Entwicklung im Juli 2022 unter der VN-Generalversammlung fokussierte u.a. die Umsetzung des SDG 5 (Geschlechtergerechtigkeit).

Die Bundesregierung setzt sich aktiv für die Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension des Klimawandels ein und fördert in diesem Sinne auch die Gleichstellung im Rahmen von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen. Im internationalen Klimaverhandlungsprozess und bei den VN-Weltklimakonferenzen unter der Klimarahmenkonvention (UNFCCC) trägt Deutschland aktiv zu den Verhandlungen im Bereich Gender und Klimawandel bei. Bei der 27. Weltklimakonferenz im November 2022 steht u.a. eine erste Bestandsaufnahme des 2019 verabschiedeten *Gender Action*-Plans unter UNFCCC auf der Agenda und es soll eruiert werden, wie dieser weiterentwickelt und erfolgreich umgesetzt werden kann. Deutschland hat einen „*National Gender and Climate Change Focal Point*“ beim VN-Klimasekretariat eingerichtet, der u.a. die Implementierung des Gender Action Plans und weiterer Aktivitäten auf nationaler Ebene koordiniert.

So unterstützt das BMZ künftig verstärkt eine gendergerechte Umsetzung des Pariser Klimaabkommens. Dies geschieht z.B. zusammen mit der Frauenrechtsorganisation *Women Engage for a Common Future* (WECF) in ausgewählten Partnerländern. Zivilgesellschaftliche Organisationen werden durch Trainings dabei gefördert, gendergerechte Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Bereits jetzt finanziert das BMZ ein WECF-Projekt, welches Klimalösungen aufgezeigt, die erst aufgrund ihres gendergerechten und -transformativen Ansatzes effektiv zu Emissionsminderung beitragen.

Im Rahmen der COP27 ist die Vorstellung der entsprechenden Studie „Gender-Just Climate Solutions: Climate Change Mitigation Hand in Hand with Transformative Gender Goals“ geplant. Auch die großen Klimafonds (GCF, GEF, CIFs) sollen vermehrt gendersensible Klimaprojekte fördern. Zentrales Anliegen in in den Wiederauffüllungsverhandlungen zu GEF 8 war es, die feministische Entwicklungspolitik des BMZ stärker in der GEF zu verankern, d.h. dass Frauen, Kinder, Jugend und Indigene Gruppen gezielt gefördert werden (z.B. durch partizipatives Einbinden in die Projektplanung und aktive Mitgestaltung in der Projektumsetzung).

Flagge der Europäischen Union auf einem Smartphone-Bildschirm.
© picture alliance / Zoonar | Elmar Gubisch

C 10 Schlaglicht: Menschenrechte und Digitalisierung

Die Digitalisierung hat Einfluss auf alle Bereiche des menschlichen Lebens, so auch auf die Menschenrechte. Während digitale Technologien neuen Möglichkeiten für Vernetzung und Zusammenarbeit und damit für gesellschaftliche und politische Teilhabe mit sich bringen, bergen sie auch Risiken für Achtung, Schutz und Gewährleistung der Menschenrechte weltweit. Menschenrechtsverteidigende, Oppositionelle, Dissidenten und Medienschaffende sind zunehmend von Online-Zensur und -Überwachung sowie Internetabschaltungen betroffen. Beschränkungen der freien Nutzung des Internets werden oftmals unter dem Vorwand notwendiger Sicherheitsmaßnahmen eingeführt und zu politischen Zwecken missbraucht, und führen so zu einer Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Zugang zu Informationen und des Rechts auf Versammlungsfreiheit.

Cyberangriffe und Datenmissbrauch, gezielte Verbreitung von Desinformation und Hassrede im Netz, Cybergewalt gegen Frauen, LSBTIQ+-Personen, religiös-weltanschaulichen Minderheiten und Kinder vor allem in sozialen Medien, unverhältnismäßige Eingriffe in die Privatheit und der diskriminierende Einsatz von Algorithmen stellen weitere Gefahren dar. Die Bedeutung digitaler Technologien und das Recht

auf Zugang zu Informationen spielen im Kontext der COVID-19-Pandemie eine wichtige Rolle: Nur wer informiert ist, kann sich und andere schützen. Mit der Pandemie verstärkten sich auch Falschinformationen und Hassrede im Netz. Einschränkungen der Meinungsfreiheit häufen sich. Gleichzeitig hat sich das Bedürfnis nach digitalen Räumen zum zivilgesellschaftlichen Austausch und zur Vernetzung erhöht.

Deutschland setzt sich international dafür ein, dass Menschenrechte online und offline gestärkt werden, denn sie gelten in der virtuellen und in der realen Welt gleichermaßen. Seit dem Jahr 2013 bringt Deutschland gemeinsam mit Brasilien die Resolutionen zum „Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“ in die Generalversammlung und in den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen ein. Dadurch wurde das Recht auf Privatheit, wie es in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte bereits verankert ist, bekräftigt und ein Diskussionsprozess darüber angestoßen, welche Herausforderungen das digitale Zeitalter an dieses Menschenrecht stellt. Auf gemeinsame Initiative von Deutschland und Brasilien wurde 2015 außerdem das Mandat eines VN-Sonderberichterstatters bzw. einer VN-Sonderberichterstatterin für das Recht auf Privatheit beschlossen. Seit 2021 ist Ana Brian Nougrerès aus Uruguay die neue unabhängige Mandatsträgerin. Deutschland arbeitet eng mit ihr zusammen. Mit seinem fortgesetzten Engagement für den Schutz von Menschenrechten im digitalen Raum erfüllt Deutschland auch Empfehlungen aus dem Allgemeinen Periodischen Staatenüberprüfungsverfahren (UPR).

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit bindet zunehmend digitale Lösungen in ihre Projektaktivitäten ein, die zu Achtung, Schutz und Gewährleistung von Menschenrechten beitragen. Gleichzeitig steht die Entwicklungszusammenarbeit in den Partnerländern vor der Herausforderung, dass digitale Spaltungen globale Ungleichheiten verschärfen und die Wirkmöglichkeiten entwicklungspolitischer Interventionen einschränken, da sie gerade benachteiligte Bevölkerungsgruppen ausschließen können und patriarchale Machtstrukturen potenziell verstärken. Trotz zunehmender Netzabdeckung nutzen nur 35 Prozent der Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern das Internet, wobei es hier einen deutlichen Unterschied zwischen den Geschlechtern gibt. Der mangelnde Zugang untergräbt insbesondere für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen das Potenzial, in der Schule, im Berufsleben und in einer zunehmend digitalen Welt Erfolg zu haben. Die Agenda 2030 fordert im Ziel 9c, den universellen und bezahlbaren Zugang zum Internet in den am wenigsten entwickelten Ländern signifikant zu erhöhen.

Die Bundesregierung fördert daher zum einen den Auf- und Ausbau der digitalen Infrastruktur und Kapazitäten in Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit. Zum anderen unterstützt sie Maßnahmen zur digitalen Sicherheit, um den Schutz der Meinungs- und Pressefreiheit von Medienschaffenden und von Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten auch online zu gewährleisten, und entwickelt und unterstützt Maßnahmen zur Förderung von Medienkompetenz und zur Eindämmung von Falschinformationen und Hassrede im Internet.

Darüber hinaus förderte die Bundesregierung Projekte an der Schnittstelle von digitalen Technologien und Menschenrechten, so zum Beispiel von *Global Partners Digital Ltd.* und von *der International Commission of Jurists*, die auf nationaler und internationaler Ebene

Informationskampagnen und Bewusstseinsbildung umsetzen. Aus aktuellem Anlass fördert die Bundesregierung außerdem ein Projekt zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in der Ukraine, Russland und Belarus, durch das u.a. der Zugang der Zivilgesellschaft zum Internet gestärkt und Menschenrechtsaktivistinnen und Menschenrechtsaktivisten mit Blick auf Gefahren durch Ausspähung und Cyberangriffe sensibilisiert werden.

Deutschland ist mit einer Vertreterin und einem Vertreter im 2019 eingesetzten „Ad-hoc Komitee für Künstliche Intelligenz“ des Europarats an der Erarbeitung eines rechtlichen Rahmenwerks für die Entwicklung, das Design und die Anwendung künstlicher Intelligenz beteiligt. Grundlage sind die Standards des Europarats für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

Deutschland ist seit dem Jahr 2013 Mitglied der *„Freedom Online Coalition“ (FOC).* Die FOC ist eine informelle Koalition aus 34 Staaten, die sich im Dialog mit der Zivilgesellschaft für ein freies Internet und den Schutz von Menschenrechten online einsetzen. Gemeinsame Erklärungen zu aktuellen Fragestellungen und eine jährlich stattfindende Konferenz sind Schwerpunkte ihrer Arbeit. Mit der diesjährigen Leitung der FOC-Arbeitsgruppe zu Künstlicher Intelligenz engagiert sich Deutschland auch in diesem Forum besonders für ein menschenrechtsbasiertes Verständnis.

Deutschland ist außerdem Mitglied des *„Global Forum on Cyber Expertise“*, einer Plattform zur Förderung des globalen Kapazitätsaufbaus im Cyber-Bereich, an der sich Staaten, internationale Organisationen und private Unternehmen beteiligen.

Zudem richtet die Bundesregierung mehrmals pro Jahr den Runden Tisch „Internet und Menschenrechte“ aus, bei dem sich Vertreterinnen und Vertreter von Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Parlament und Regierung über aktuelle Themen der Internetfreiheit austauschen.

Deutschland begrüßt und unterstützt die Initiative der KOM, eine gemeinsame interinstitutionelle Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rats und der Europäischen Kommission zu digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade zu erlassen. Die in der Erklärung enthaltenen Digitalgrundsätze sind laut KOM „als wichtige Konzepte gedacht, die auf gemeinsamen europäischen Werten beruhen und als Richtschnur für ein auf den Menschen ausgerichtetes, sicheres, inklusives und offenes digitales Umfeld dienen, in dem niemand zurückgelassen wird. So soll sichergestellt werden, dass die Werte der Union und die persönlichen Rechte und Freiheiten des Einzelnen, wie sie im Unionsrecht anerkannt sind, nicht nur offline sondern auch online geachtet und durchgesetzt werden. Die Erklärung hat deklaratorischen Charakter und soll voraussichtlich im Herbst 2022 verabschiedet werden.

D

Menschenrechte weltweit

Der folgende **Länderüberblick des 15. Menschenrechtsberichts der Bundesregierung** enthält eine Auswahl an Staaten mit kritischer Menschenrechtslage. Als Auswahlkriterium für die Aufnahme in den Bericht diente, ob die Bundesregierung oder die EU ein Land in ihrem sogenannten „Item-4-Statement" (Ländersituationen, die der Aufmerksamkeit des Rates bedürfen) im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf angesprochen hat, ergänzt um die Menschenrechtslage vor Ort und regionalpolitische Aspekte. Dieser Ansatz hat sich bewährt, er entspricht dem Vorgehen im Vorgängerbericht und der Beschlussempfehlung des Bundestags. Der Bericht macht damit keine Aussage über die Menschenrechtslage in anderen als den genannten Ländern.

Zu jedem Land werden die Entwicklungen im Berichtszeitraum erfasst, die Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen thematisiert und die Wirkung deutscher bzw. europäischer Projektarbeit vor Ort dargestellt. Letzteres kommt dem Anliegen der Beschlussempfehlung des Bundestages nach. Dabei ist u.a. mit Blick auf die Fürsorgeinteressen für unsere Projektpartnerinnen und –partner der Detailgrad abgewogen. Zur Lage der Religions- und Weltanschauungsfreiheit im Speziellen wird auf den diesbezüglichen Bericht der Bundesregierung verwiesen.

Ägypten

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte (MR) in Ägypten hat sich im Berichtszeitraum zwar deklaratorisch verbessert, sie bleibt aber faktisch weiterhin besorgniserregend. Trotz der im September 2021 verabschiedeten Nationalen Menschenrechtsstrategie (NMRS) werden insbesondere politische Rechte weiterhin stark eingeschränkt. Repressionen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger haben im Vorfeld von COP27 etwas abgenommen, im Zusammenhang des Nationalen Dialogs (ND) wurden eine Reihe politscher Häftlinge freigelassen. Zeitgleich wurden allerdings neue Verhaftungen vorgenommen und prominente Fälle zu Verurteilungen mit Höchststrafen gebracht.

Der Schutz der MR bleibt ein deutsches Kernanliegen, sowohl als Grundstein für Ägyptens Stabilität als auch im Rahmen einer MR-basierten, werteorientierten Außenpolitik. Politisch ist Ägypten weitgehend ruhig und stabil, wobei dies vor allem durch massive Kontrolle und Repression gelingt und notwendige Reformen für mehr Rechtsstaatlichkeit bisher ausbleiben. Die überwiegend deklaratorischen Zugeständnisse der letzten Jahre (NMRS 2021, „Jahr der Zivilgesellschaft" 2022) zeigen, dass Ägypten für Menschenrechtsanliegen ein Problembewusstsein entwickelt. Der im Juli 2022 begonnene ND verspricht eine breitere Teilhabe an Entscheidungsprozessen, wird sich aber an den Erwartungen zu mehr politischer Reform messen lassen müssen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Aus ägyptischer Sicht sind soziale und ökonomische Rechte prioritär. In diesen Bereichen wurden einige Reformen angestoßen und erste Fortschritte erzielt. Insgesamt bleiben nachhaltige Entwicklungen allerdings ohne wirklich freie Presse, starke Rechtstaatlichkeit, Trennung der Gewalten und Räume für eine kritische Zivilgesellschaft (ZG) aus.

Soziale Medien und das Internet haben angesichts der weitgehenden Gleichschaltung und Zensur der klassischen Medien eine wichtige Rolle als alternative Informationsquelle, stehen daher aber besonders im Fokus der Kontrolle durch die Regierung.

Die Verfassung verpflichtet den Staat auf das Ziel, die Gleichheit von Männern und Frauen herbeizuführen. Zwar existiert in diesem Bereich ernsthafter politischer Wille, allerdings bewegen sich die Bemühungen der politischen Führung im Rahmen eines eng gezogenen, konservativen Frauenbildes, das von einem Großteil der Gesellschaft geteilt wird. Dabei liegt der Fokus allerdings vornehmlich auf sozioökonomischen und nicht politischen Rechten von Frauen. LSBTIQ+-Personen sind im Alltag massiver Belästigung und Diskriminierung ausgesetzt.

Auch bei den Haftbedingungen sind erste Reformbemühungen sichtbar, die Situation bleibt aber besorgniserregend. Folter und erzwungenes Verschwindenlassen werden systematisch von Sicherheitskräften bis zu 24 Monaten ohne Gerichtsverfahren eingesetzt.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland konzentriert sich in seiner Projektförderung darauf, reformorientierte Akteurinnen und Akteure im System zu unterstützen und durch politische wie finanzielle Förderung die kleine noch verbleibende kritische ZG zu begleiten.

Äthiopien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Äthiopien hat sich im Berichtszeitraum deutlich verschlechtert. Im Zusammenhang mit den im November 2020 begonnenen militärischen Auseinandersetzungen in Nordäthiopien (Regionen Tigray, zeitweise auch Amhara und Afar) gibt es zahlreiche Berichte über gravierende Menschenrechtsverletzungen durch alle Konfliktparteien. Laut einem gemeinsamen Untersuchungsbericht der Äthiopischen Menschenrechtskommission und dem Büro der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte besteht begründeter Anlass

zu der Annahme, dass einige davon Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen könnten.

Auch in anderen Regionen des Landes kam es zu Menschenrechtsverletzungen im Zuge bewaffneter Auseinandersetzungen zwischen lokalen Akteuren sowie dem militärischen Vorgehen des staatlichen Sicherheitsapparats gegen bewaffnete Gruppen.

Das Auswärtige Amt fördert in Kooperation mit @icarda und @HiveTracks Kleinbauerinnen und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit, zum Beispiel in Äthiopien. Kleinbäuerinnen erhalten Equipment um der Bienenzucht nachgehen zu können. © icipe

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Im November 2021 richtete die äthiopische Regierung eine interministerielle Task Force zur Aufarbeitung der Menschenrechtsverbrechen während des Konflikts in Nordäthiopien ein, die mit strafrechtlichen Untersuchungen begonnen hat. Eine im Dezember 2021 vom VN-Menschenrechtsrat mandatierte Menschenrechts-Expertenkommission durfte im Juli 2022 erstmals einreisen, konnte bislang aber noch keine Untersuchungen durchführen.

Nachdem sich zivilgesellschaftliche Handlungsräume nach dem Amtsantritt des Premierministers Abiy Ahmed 2018 zunächst deutlich verbessert hatten, kam es im Kontext des Tigray-Konflikts zu Verhaftungswellen, in deren Zuge auch Oppositionelle, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Journalistinnen und Journalisten festgenommen und teilweise angeklagt wurden. Verbesserungen bei Presse- und Medienfreiheit wurden infolge der politischen und gesellschaftlichen Spannungen wieder deutlich eingeschränkt. Kritische Journalistinnen und Journalisten wurden vermehrt – auch ohne offizielle Anklage – inhaftiert. Einigen internationalen Korrespondentinnen und Korrespondenten wurde die Akkreditierung entzogen.

Im afrikanischen Durchschnitt ist die politische Teilhabe von Frauen an Parlament (41,3 Prozent) und Bundesregierung (36,4 Prozent) relativ hoch. Beim Zugang zu Bildung und zum Arbeitsmarkt, Leistung unbezahlter Arbeit, Heiratsalter, sowie

Schutz vor sexualisierter Gewalt bestehen jedoch weiterhin erhebliche Defizite. Die schlechte Datenlage ist ein gravierendes Problem: Nicht einmal für die Hälfte der Indikatoren der VN-Entwicklungsziele liegen geschlechtsspezifische Daten vor.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Durch die deutsche und europäische Unterstützung der äthiopischen Wahlkommission sowie des Wahlprozesses 2021 konnte zu Wahlen beigetragen werden, die von der Afrikanischen Union mit wenigen Einschränkungen als frei und fair eingestuft wurden. Die von Deutschland finanziell unterstützte Äthiopische Menschenrechtskommission entwickelt sich zunehmend zu einer unabhängigen und kritischen Institution entsprechend der Pariser Prinzipien. Knapp 2.000 einflussreiche Persönlichkeiten wurden zu weiblicher Genitalverstümmelung sowie sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt sensibilisiert. Mehr als 100 Aktivistinnen und 50 Frauenselbsthilfegruppen wurden in ihrem Engagement gegen sexuelle Gewalt unterstützt. Strafverfolgungs- und Justizbeamte wurden zu den Rechten von Überlebenden sexualisierter Gewalt geschult.

Afghanistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Afghanistan hat sich seit der Machtübernahme durch die Taliban weiter verschlechtert. Seit August 2021 hat sich die soziale und ökonomische Situation massiv verschlechtert. 70 Prozent der afghanischen Haushalte sind nicht in der Lage, ihre Grundbedarfe zu decken. Im Lichte der systematischen Verletzung der Rechte von Frauen und Mädchen muss man von einer der schwerwiegendsten Entwicklungen weltweit sprechen. Weiterführende Schulen sind seit September 2021 weitestgehend für Mädchen geschlossen. Im März 2022 untersagten die Taliban, mit Blick auf öffentliche weiterführende Schulen, den Schulbesuch von Mädchen. Das neu gegründete De-facto-Ministerium für die Förderung von Tugend und Verhinderung von Laster beschränkt mit quasi-polizeilichen Befugnissen die Menschenrechte gravierend. Verhaftungen von z.B. Medienschaffenden und Kritikerinnen und Kritikern der De-facto-Regierung sowie glaubhafte Berichte über Entführungen und extralegale Tötungen ehemaliger Angehöriger der Regierung und Sicherheitskräfte durch die Taliban schaffen ein Klima der Einschüchterung. Die Medien-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind erheblich beschnitten. Ein bruchstückhafter Umbau des Justizwesens befördert die Entstehung von Parallelstrukturen und rechtlichen Unsicherheiten.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Durch willkürliche Einschränkungen von Menschenrechten wurde die Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen quasi eingestellt. Seit der Machtübernahme hat die De-facto-Regierung den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, die Antifolterkonvention, die Kinderrechtskonvention und die Frauenrechtskonvention verletzt. Im Menschenrechtsrat der VN hat Deutschland das Mandat des Sonderberichterstatters unterstützt, um die Menschenrechtslage in Afghanistan zu überwachen. Im 51. VN-MRR setzte sich die Bundesregierung erfolgreich dafür ein, dass das Mandat des Sonderberichterstatters verlängert wird. Darüber hinaus hat die Bundesregierung sich für eine starke Menschenrechtskomponente im UNAMA-Mandat eingesetzt.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung unterstützt ehemalige Ortskräfte sowie besonders gefährdete Personen bei der Ausreise, sofern eine Aufnahmezusage vorliegt und diese das wünschen. Deutschland setzt sich dabei insbesondere für gefährdete Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger ein.

Die Bundesregierung unterstützt Bemühungen, die verbleibende Zivilgesellschaft in Afghanistan durch Beratung, Begleitung und finanzielle Zuwendungen zu schützen und zu stabilisieren. Dies geschieht z.B. durch die Förderung von Frauenhäusern und -beratungszentren. Darüber hinaus fördert Deutschland den Zugang zu medizinischen und psychosozialen Angeboten für die Überlebenden von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt.

Deutschland hat die landesweite Bereitstellung humanitärer Hilfe und dringender Bedarfe zur Deckung der menschlichen Grundbedürfnisse nach der Machtübernahme der Taliban stark ausgeweitet, um der humanitären Krise entgegenzuwirken. Dabei arbeitet die Bundesregierung ausschließlich mit den VN, den Internationalen Entwicklungsbanken (Weltbank und ADB), der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung sowie Nichtregierungsorganisationen zusammen. Davon profitieren Binnenvertriebene, Flüchtlinge und Rückkehrende, insbesondere Frauen und Kinder sowie Menschen mit Behinderungen.

Aserbaidschan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Unverändert gibt die Menschenrechtssituation in Aserbaidschan Anlass zu international geäußerter Kritik. In Aserbaidschan herrscht eine strukturelle Einschränkung der Bürgerrechte, des politischen Wettbewerbs wie der Meinungs- und Versammlungsfreiheit. Das Justizsystem agiert nicht politisch unabhängig und greift auch auf willkürliche Verhaftungen und Polizeigewalt während der Ermittlungen zurück. Eine Liste anerkannter Menschenrechtsaktivisten zählt aktuell 100 Namen politischer Haftfälle. Darunter auch fünf, die im Berichtszeitraum aus Deutschland abgeschoben und in Aserbaidschan verhaftet wurden. Nach Angaben ihrer Anwälte sind sie zu Beginn ihrer Untersuchungshaft misshandelt worden, um Kooperationswillen zu erzwingen. Die Botschaft beobachtet ihre Prozesse. 2021 und 2022 wurden jeweils 38 und 20 international als politisch eingestufte Inhaftierte im Rahmen einer Amnestie freigelassen. Offiziell wird die Existenz politischer Gefangener in Aserbaidschan geleugnet.

Wichtigste aktuelle Entwicklung ist die Verabschiedung des neuen Mediengesetzes von Ende 2021. Das Gesetz gibt dem Staat weitreichende Kontrollmöglichkeiten. Es ist nach Ansicht internationaler Beobachter wie OSZE und Europarat geeignet, den ohnehin stark eingeschränkten Raum medialer Selbstentfaltung weiter zu durchdringen und zu „überregulieren“ (Venedigkommission des Europarats). Auch werden negative Effekte für aus dem Ausland operierende aserbaidschanische Oppositionssender befürchtet, allen voran Meydan TV in Berlin. OSZE und Europarat, denen Aserbaidschan angehört, haben das Gesetz scharf kritisiert.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Nachdem Aserbaidschan im April 2020 im prominenten Fall des Oppositionellen Ilgar Mammadov dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) von 2014 nach langer Wartezeit entsprochen hatte, hinkt es in der Umsetzung weiterer EGMR-Urteile weiter hinterher. Im Fall eines politischen Häftlings mit Deutschlandbezug, Huseyn Abdullayev, wurde einer Stellungnahme der VN-Arbeitsgruppe gegen willkürliche Inhaftierungen von 2020 auf sofortige Haftentlassung noch immer nicht entsprochen.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland konzentriert seine Projektarbeit auf Frauenrechte. So wurde 2021 ein jährlicher Deutsch-Französischer Gender Equality Preis eingeführt. Der Preis ging an die Organisation AzerJorab, die Frauen die Erwirtschaftung eines eigenen Lebensunterhalts ermöglicht. Zudem wurde 2022 der Aufbau der ersten Schule für Konfliktmediatorinnen in Aserbaidschan ins

Leben gerufen. Weitere Schwerpunkte sind Professionalisierung im Medienbereich (neben Journalismus-Seminaren wurde die erste Zeitung von Studierenden in Aserbaidschan finanziert) sowie Rechte von Kindern, von Binnenvertriebenen und von Menschen mit Behinderungen. Jährlich finanziert das Auswärtige Amt über zwanzig Projekte der Programmlinie ÖPR zur Förderung und Vernetzung zivilgesellschaftlicher Akteure in Aserbaidschan und erreicht dabei eine mittelbare Reichweite von mehreren tausend Personen.

Belarus

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Seit der gefälschten Präsidentschaftswahl im August 2020 und der Niederschlagung friedlicher Proteste hat sich die Menschenrechtlage im Land massiv verschärft. Trotz vielfach belegter Vorwürfe von Folter und Misshandlungen herrscht eine Kultur der Straflosigkeit für Angehörige der Sicherheitskräfte.

Belarussische Behörden führen eine systematische Kampagne gegen Menschenrechtsorganisationen, unabhängige Medien und die Zivilgesellschaft sowie Oppositionsgruppen. Repressionswellen, Verfolgung und Unterdrückung werden dabei durch systematische Gesetzesverschärfungen erleichtert und legen massive Verstöße u.a. der Meinungs-, Medien- und Vereinigungsfreiheit offen. Menschenrechtsorganisationen zählen über 1200 politische Gefangene. Digitale Kommunikationswege unterliegen staatlicher Überwachung und Zensur. Das belarussische Regime ist zudem verantwortlich für die gezielte Instrumentalisierung und Schleusung von Flüchtenden sowie Migrantinnen und Migranten an den EU-Außengrenzen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Belarus, das nicht Mitglied des Europarats ist, bleibt das letzte Land Europas, in dem die Todesstrafe verhängt und vollstreckt wird. Resolutionen des VN-Menschenrechtsrats werden von Belarus zurückgewiesen, Empfehlungen der MR-Hochkommissarin nicht umgesetzt. Auch wird das Mandat der VN-Sonderberichterstatterin nicht anerkannt. Empfehlungen des dritten Zyklus der UPR-Überprüfung im VN-Menschenrechtsrat akzeptierte Belarus nur teilweise. Der 2015 eingesetzte EU-Belarus-Menschenrechtsdialog wurde 2020 von belarussischer Seite ausgesetzt.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Mit dem „Aktionsplan Zivilgesellschaft Belarus“ fördert das Auswärtige Amt zivilgesellschaftliche Aktivitäten mit bis zu 21 Mio. Euro. Der Aktionsplan leistet einen Beitrag u.a. durch Unterstützung für Opfer staatlicher Gewalt, von Studierenden, Promovierenden und Forschenden, die erleichterte Einreise politisch Verfolgter und die Förderung unabhängiger Medien und zivilgesellschaftlicher Projektarbeit, u.a. im Rahmen des Programms „Ausbau der Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft in den Ländern der Östlichen Partnerschaft und Russland“.

Ein weiterer Baustein des Aktionsplans ist der Dokumentationsmechanismus „International Accountability Platform for Belarus“, den die Bundesregierung gemeinsam mit Dänemark und Großbritannien sowie internationalen Partnerinnen und Partnern im März 2021 initiierte. Dieser soll eine zukünftige Strafverfolgung bezüglich schwerer Menschenrechtsverletzungen in Belarus ermöglichen. Seit seiner Gründung wurden mehr als 20.000 Dokumente, einschließlich Opfer- und Zeugenaussagen, und 500.000 Informationen aus offenen Quellen gesammelt, diese überprüft, konsolidiert und analysiert. Zudem unterstützt die Plattform die Prüfung der Menschenrechtslage in Belarus durch das OHCHR und setzt sich zum Ziel, die Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit für Opfer und Überlebende in Belarus voranzutreiben. Parallel dazu unterstützt Deutschland den durch den VN-Menschenrechtsrat mandatierten Untersuchungsmechanismus sowie die VN-Sonderberichterstatterin zur Menschenrechtslage in Belarus.

Die Projektarbeit in Belarus ist aufgrund der Liquidierung von zivilgesellschaftlichen Organisationen, behördlichen Restriktionen und der Verfolgung unabhängiger Projektpartner massiv eingeschränkt.

Burundi

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Der Wechsel an der burundischen Staatsspitze im Jahr 2020 hat zu keinen strukturellen Verbesserungen im Bereich Menschenrechte geführt. Politische Freiheiten sind weiterhin stark eingeschränkt, die Grenzen zwischen Staat und Regierungspartei sind faktisch weitgehend aufgelöst. Die Opposition ist politisch motivierter Gewalt auch nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt. Die Jugendmiliz Imbonerakure der Regierungspartei CNDD-FDD, der Geheimdienst und die Polizei können üblicherweise mit Straflosigkeit rechnen. Auch Zivilgesellschaft und Medien sind zu erheblicher Selbstbeschränkung gezwungen. Die Justiz ist derzeit nicht in der Lage, Verletzungen von politischen und bürgerlichen Rechten zu überprüfen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Der Fokus der burundischen Regierung liegt auf Verbesserungen im Bereich sozialer Rechte. Zugang zu Nahrung, medizinischer Versorgung, Alterssicherung und Bildung sind Gegenstand von entsprechenden Gesetzesinitiativen. Im Bereich der politischen und bürgerlichen Menschenrechte sind jedoch keine wesentlichen Fortschritte zu erwarten. Die Regierung verweigert dem 2022 ernannten Sonderberichterstatter für Burundi des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen die Einreise nach Burundi (Stand: August 2022). Auch die Besuchsanfragen von thematischen Sonderberichterstatterinnen und Sonderberichterstattern der Vereinten Nationen (u.a. gegen Folter, außergerichtliche Hinrichtungen, Verschwindenlassen) werden seit Jahren nicht beantwortet.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland setzt sich in unterschiedlichen Dialogformaten mit der burundischen Regierung für eine Verbesserung der Menschenrechtssituation ein und spricht sowohl strukturelle Fragen als auch Einzelfälle von Menschenrechtsverteidigerinnen und Menschenrechtsverteidigern hochrangig an. Deutschland unterstützt die *Unabhängige Nationale Kommission für Menschenrechte (CNIDH)* bei der Errichtung eines Nationalen Antifolter-Zentrums. Deutschland setzt sich in regelmäßigen Gesprächen mit dem Nationalen Rat für Kommunikation für Pressefreiheit ein, u.a. erfolgreich für die Wiederzulassung einzelner verbotener Medien (zuletzt BBC). Deutschland setzt sich im Rahmen des politischen Dialogs zwischen der EU und Burundi für Geschlechtergerechtigkeit und die Abschaffung diskriminierender gesetzlicher Regelungen, wie z.B. bei der Immobilienerbfolge ein. In der Projektarbeit ist die Komponente der Einbeziehung von Frauen in die Durchführung bzw. Nutznießung von Projekten und der Stärkung ihrer Stellung in ihren gesellschaftlichen Umfeldern regelmäßig Bestandteil der Förderung.

China, inkl. Hongkong

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum setzt sich der seit 2012 zu beobachtende Negativtrend fort: Die Räume für die ohnehin bereits zahlreichen Einschränkungen unterliegende Zivilgesellschaft werden noch enger. Individualrechte werden immer weiter eingeschränkt. Dies betrifft insbesondere bürgerliche und politische Rechte wie Meinungs- und Pressefreiheit, aber auch die Freiheit der Wissenschaft und Religionsfreiheit. Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger werden für ihr Engagement teilweise mit

hohen Haftstrafen belegt und sehen sich auch nach Haftentlassung oft in ihrem Alltag starken Einschränkungen ausgesetzt.

Besonderes Augenmerk verdient die Menschenrechtslage in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang und der Autonomen Region Tibet. Die in den letzten Jahren durch die Ausweitung von Repression, Überwachung und Masseninternierungen ohnehin prekäre Menschenrechtslage hat sich Berichten über schwerste Menschenrechtsverletzungen zufolge verstetigt. Insbesondere der vielbeachtete Bericht der aus dem Amt geschiedenen VN-Hochkommissarin für Menschenrechte von Ende August 2022 stellt schwere Menschenrechtsverletzungen fest. Der Beschluss der Befassung des VN-Menschenrechtsrats mit dem Bericht ist im September 2022 am chinesischen Wiederstand gescheitert. Vorwürfe u.a. von Zwangsarbeit und staatlichen Zwangsmaßnahmen zur Geburtenkontrolle, die insbesondere gegen die uigurische Bevölkerung gerichtet sind, sind nach wie vor nicht aufgearbeitet. Die Politik der Zentralregierung zielt insgesamt auf die „Sinisierung“ der religiösen und kulturellen Identitäten der Minderheiten in diesen Regionen ab. Die Regierung geht gegen jegliche (auch vermeintliche) Autonomie- und Unabhängigkeitsbestrebungen in Minderheitengebieten mit großer Härte und dem Bestreben einer „Umerziehung“ vor.

Zentrale Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit sind in China, trotz einiger Bemühungen in beschränkten Bereichen, weiterhin nicht gewahrt. Die Justiz untersteht der Kontrolle der Partei und wird von dieser als Werkzeug zur Machtdurchsetzung gesehen.

Intransparenz trotz Gesetzesreformen wird u.a. im Bereich Organhandel deutlich. Seit 2007 ist dieser verboten, seit 2011 stehen zwangsweise Organspenden als vorsätzliche Tötung unter Todesstrafe. Die Organentnahme bei Hingerichteten ist seit 2015 ebenfalls vollständig verboten. Seit mehreren Jahren stehen dennoch Vorwürfe der zwangsweisen Organentnahmen im Raum, u.a. bei Falun Gong-Anhängerinnen und -Anhängern oder internierten Uigurinnen und Uiguren. Die chinesische Führung weist diese Vorwürfe zurück.

Statistiken zur Todesstrafe werden als Staatsgeheimnis behandelt. China richtet laut Experten-Schätzungen aber in absoluten Zahlen mehr Verurteilte hin als jeder andere Staat der Welt.

In der Sonderverwaltungsregion Hongkong hat sich die Menschenrechtslage von einem vormals vergleichsweise guten Niveau seit der Einführung des „Gesetzes zum Schutz der nationalen Sicherheit“ im Juni 2020 deutlich verschlechtert. Im Rahmen seiner Anwendung werden wichtige rechtsstaatliche Prinzipien eingeschränkt. Die kritische Zivilgesellschaft und die politische Opposition sind in Folge weitgehend verstummt. Mindestens 70 NROs und Medien wurden oder haben sich selbst aufgelöst, darunter die wichtigsten unabhängigen Medienhäuser. Die Anzahl der aus politischen Gründen Inhaftierten ist sprunghaft gestiegen.

Die grundlegende Wahlrechtsänderung 2021 hat auch die (ohnehin begrenzten) politischen Rechte stark eingeschränkt. Der Regierungschef wurde erstmals ohne Gegenkandidaten ausgewählt, nur Kandidaten mit „patriotischer Gesinnung“ können sich für politische Ämter aufstellen lassen. „Nationale Erziehung“ wird an Schulen und Universitäten stark ausgeweitet. Gleichzeitig besteht gegenwärtig weiterhin ein größerer Schutz von Menschenrechten für die Bevölkerung als auf dem Festland.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

China hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert und ist Mitglied im VN-Menschenrechtsrat für den Zeitraum 2021-2023. Im Jahr 2022 hat China die ILO-Kernarbeitsnormen 29 und 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit ratifiziert. International engagiert sich China zunehmend mit dem Ziel, sein Menschenrechtsnarrativ zu verbreiten, das das Recht auf Entwicklung (z.B. Armutsbekämpfung) und staatliches Sicherheitsinteresse individuellen Rechten überordnet.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Im Rahmen verschiedener Dialoge und Formate (u.a. Deutsch-Chinesischer Rechtsstaatsdialog, Deutsch-Chinesischer Menschenrechtsdialog) hat sich die Bundesregierung in der Vergangenheit gemeinsam mit chinesischen Partnern für Menschenrechte und den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen engagiert. Aufgrund der COVID-19-Pandemie hat in diesem Bereich seit 2020 wenig stattfinden können. Zugänge nach China sind auch 2022 noch stark eingeschränkt. Im Einklang mit dem gegenwärtigen EU Engagement fördert die Bundesregierung Projekte und Veranstaltungen im Menschenrechtsbereich, u.a. zu Themen wie Geschlechtergerechtigkeit, Bildungschancen für Frauen und Mädchen und Rechte von Wanderarbeitern.

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsverletzungen in China, u.a. in Xinjiang und Tibet, regelmäßig an, sowohl bilateral als auch im Rahmen von EU- und VN-Koordination. 2020 und 2021 wurde der Deutsch-Französische Menschenrechtspreis in Abwesenheit an die inhaftierten Menschenrechtsanwälte Li Yuhan und Chang Weiping verliehen.

Die Bundesregierung thematisiert ebenso die Entwicklungen in Hongkong regelmäßig, sowohl in bilateralen Gesprächen wie auch im Rahmen der EU, G7 und VN. Dabei spricht sie die Folgen des Gesetzes zum Schutz der nationalen Sicherheit für die Rechtsstaatlichkeit und die Zivilgesellschaft an. Die EU-Ratsschlussfolgerungen zu Hongkong vom 28. Juli 2020 setzt die Bundesregierung um.

Eritrea

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechte sind im autoritär geführten Eritrea weiterhin eingeschränkt. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind nicht gewährleistet, Wahlen auf nationaler Ebene finden nicht statt.

Die nach der Friedenserklärung zwischen Eritrea und Äthiopien im Juli 2018 begonnene Annäherung zwischen beiden Ländern hat bisher nicht zu inneren Reformen geführt.

Das politische System ist repressiv, die Gesellschaft stark militarisiert. Alle Staatsangehörigen zwischen 18 und 50 Jahren sind zu einem grundsätzlich 18-monatigen nationalen militärischen oder zivilen Dienst verpflichtet, dessen Dauer in der Praxis häufig unbegrenzt ist. Ein freiwilliges Ausscheiden oder ein Recht zur Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen sind nicht vorgesehen. Verweigerer werden häufig mit Freiheitsentzug bestraft. Weiterhin befinden sich politische Gefangene ohne Prozess und ohne Kontakt zur Außenwelt in Haft; es gibt immer wieder Berichte über menschenunwürdige Haftbedingungen und Folter, die allerdings nicht überprüft werden können.

In Eritrea existiert keine freie Presse sowie weder Meinungs- noch Versammlungsfreiheit. Eritreische Medien befinden sich in staatlichem Besitz. Der Zugang zum Internet ist auf niedrigem technischem Niveau möglich, ausländisches Satellitenfernsehen kann empfangen werden. Im von „Reporter ohne Grenzen“ veröffentlichten „World Press Freedom Index 2022“ nimmt Eritrea den vorletzten Platz ein. Trotz angeblicher Religionsfreiheit sind offiziell nur die eritreische orthodoxe, die katholische und die evangelisch-lutherische Kirche sowie der sunnitische Islam offiziell anerkannt. Es kommt immer wieder zu Einschränkungen der Religionsfreiheit. Nachdem 2019 katholische Gesundheitseinrichtungen und Schulen verstaatlicht oder geschlossen wurden, wurden auch im Berichtszeitraum keine sonstigen Schulen, wie etwa Koranschulen, neu zugelassen.

Die Zahl weiblicher Genitalverstümmelungen ist seit ihrem offiziellen Verbot 2007 rückläufig. Homosexualität ist strafbar und gesellschaftlich geächtet, wird aber nicht aktiv verfolgt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Eritrea hat sechs der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Im Juli 2022 verlängerte der Menschenrechtsrat das Mandat des Sonderberichterstatters zu Eritrea um ein weiteres Jahr. Die eritreische Regierung lehnt seit Beginn jegliche Zusammenarbeit aus grundsätzlichen Erwägungen ab und verweist auf das periodische Staatenüberprüfungsverfahren des Menschenrechtsrats (UPR).

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Menschenrechtsprojekte vor Ort werden aufgrund der schwierigen Rahmenbedingungen nicht durchgeführt. Die eritreische Regierung hat ausländische Durchführungs- und Nichtregierungsorganisationen Restriktionen unterworfen, die die meisten von ihnen zur Aufgabe bewogen haben. Im Rahmen von Kleinstprojekten konnte Deutschland einen kleinen, bis dato noch nicht unterbundenen Beitrag leisten, etwa zur Ernährungsgrundsicherung oder Unterstützung von Gehörlosen. Karitative deutsche Vereine sind seit Jahren mit medizinischer Aufbauhilfe in Eritrea aktiv.

Iran

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtssituation blieb im Berichtszeitraum desolat. Die im August 2021 ins Amt gekommene ultra-konservative Regierung unter Staatspräsident Raisi schränkt zur Sicherung des Systemerhalts persönliche und politische Freiheiten bewusst und systematisch weiter ein.

Gemessen an der Einwohnerzahl richtet Iran weltweit die meisten Menschen hin, Tendenz weiter steigend. In absoluten Zahlen befindet sich Iran hinter China und vor Ägypten, Saudi-Arabien und Syrien. Erstmals seit zwei Jahren kam es 2022 wieder zu öffentlichen Hinrichtungen. Die Todesstrafe wird vor allem für Mord, Drogendelikte und Vergewaltigung, aber auch für politische Straftaten ausgesprochen. Im September 2022 wurden erstmals LSBTIQ+-Aktivistinnen und -Aktivisten zur Todesstrafe verurteilt wegen „Korruption auf Erden“. Im letzten Jahr wurden erneut auch zur Tatzeit Minderjährige hingerichtet. Das Justizsystem ist weder unabhängig noch transparent. Willkürliche Festnahmen, erzwungene Geständnisse und Ausübung von Druck auf Familienangehörige kommen häufig vor. Der Strafvollzug ist von überfüllten Gefängnissen und äußerst prekären Zuständen geprägt.

Die Meinungsfreiheit ist empfindlich eingeschränkt, der Zugang zu freien Informationen im Internet wird technisch beschränkt und inhaltlich reguliert, selbst friedliche Proteste werden ggf. gewaltsam unterbunden. Proteste, die nach dem gewaltsamen Tod von Mahsa Amini Mitte September 2022 begannen und seither auch umfassendere Forderungen nach Frauen-/Menschenrechten sowie Kritik am bestehenden System und an der desolaten Menschenrechtslage im Lande zum Ausdruck brachten, werden gewaltsam unterdrückt. Die Bundesregierung hat den Tod von Mahsa Amini und die Niederschlagung der Proteste durch die iranischen Sicherheitsbehörden auf nationaler Ebene und im internationalen Rahmen, u.a. der EU und vor dem VN-Menschenrechtsrat kritisiert. Die Bundesregierung setzt sich im EU-Rahmen für neue Sanktionen gegen Verantwortliche für die brutale Niederschlagung der Proteste in Iran ein.

Für Frauen besteht geschlechtsspezifische Diskriminierung in Gesetz, Rechtsanwendung und gesellschaftspolitischer Realität fort. Die Einbeziehung von Frauen in den Arbeitsmarkt ist trotz hohen Bildungsgrades gering. Gewalt gegen Frauen und Mädchen war auch im Berichtszeitraum ein verbreitetes Problem. Frauenrechtlerinnen und Verteidigerinnen von Frauenrechten werden von staatlicher Seite rechtlich und faktisch weitreichend diskriminiert, ihnen droht politisch motivierte, willkürliche Inhaftierung.

Die Diskriminierung von ethnischen und religiösen Minderheiten ist unterschiedlich ausgeprägt; Baha’i werden seit Entstehung ihrer Glaubensrichtung im 19. Jahrhundert massiv verfolgt, arabische Minderheiten ausgegrenzt. Religionsfreiheit ist zwar für Zoroastrier, Christen und Juden verfassungsrechtlich verankert, in der Praxis wird die freie Ausübung ihrer Religion jedoch mitunter stark beschnitten.

Die iranische Bevölkerung insgesamt leidet in vielerlei Hinsicht unter den Folgen der jahrelangen Misswirtschaft und Korruption sowie internationaler Sanktionen infolge der Ausweitung des iranischen Nuklearprogramms; auch im Berichtszeitraum war Iran nicht bereit, eine Vereinbarung zur Wiederherstellung der Wiener Nuklearvereinbarung (*Joint Comprehensive Plan of Action, JCPoA*) zu schließen, die zur Aufhebung der nuklearbezogenen US-Sekundärsanktionen im Gegenzug für die Wiedereinhaltung seiner nukleartechnischen, JCPoA-Verpflichtungen führen würde.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Iran hat fünf der neun zentralen Menschenrechtsinstrumente ratifiziert (nicht darunter die VN-Frauenrechtskonvention und die VN-Antifolterkonvention), kommt seinen Verpflichtungen jedoch nicht oder nicht vollständig nach. Die Bundesregierung unterstützt gerade auch deshalb den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Menschenrechtslage in Iran. Im Berichtszeitraum wurde ihm die Einreise nach Iran verwehrt.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung hat im Berichtsjahr weiter zum Thema Menschenrechte den schwierigen Dialog mit der iranischen Regierung gesucht. Die bilaterale Projektarbeit im Menschenrechtsbereich unterliegt jedoch weiterhin sehr starken Einschränkungen. Die inhaftierte Menschenrechtsaktivistin Narges Mohammadi erhielt im Dezember 2021 den Deutsch-Französischen Menschenrechtspreis.

Jemen

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage im Jemen verschlechtert sich seit Beginn des Konflikts zwischen der jemenitischen Regierung und den Huthi-Rebellen 2015 fortlaufend. Allen Konfliktparteien werden schwere Völker- und Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen: Nutzung von Streumunition oder Anti-Personenminen (v.a. durch die Huthis), Zerstörung von Krankenhäusern und Schulen, Zerstörung von wirtschaftlicher Infrastruktur und Kulturgütern, Rekrutierung von Kindersoldaten (v.a. durch die Huthis), Behinderung humanitären Zugangs, Verhaftung politischer Gegner, Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit, der Bewegungsfreiheit, Verfolgung religiöser Minderheiten, Tötung von Zivilisten und Behinderung der Arbeit von Menschenrechtsverteidigern. Durch eine seit Anfang April 2022 geltende, mehrfach

02verlängerte Waffenruhe gab es zuletzt zwar deutlich weniger Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht; die Gesamtlage bleibt jedoch aufgrund der katastrophalen humanitären und wirtschaftlichen Lage kritisch: Aktuell benötigen etwa 24 Mio. Menschen, mehr als 80 Prozent der Bevölkerung, humanitäre Hilfe, über drei Mio. Menschen sind Binnenvertriebene.

Die rechtliche und soziale Lage der Frauen in Jemen bleibt hochgradig unbefriedigend. Politisch sind Frauen unterschiedlich repräsentiert: Auf Regierungsseite sind sie in vielen Komitees vertreten; für die Huthi-Gebiete liegen keine Erkenntnisse vor. Das größte Problem liegt im Norden in der täglichen Diskriminierung in einer religiösen Stammesgesellschaft. Weniger als 60 Prozent aller Mädchen gehen zur Schule, ein Grund für eine der höchsten Analphabetismus-Raten der Welt (ca. 70 Prozent). Weibliche Genitalverstümmelung ist verboten, aber in Teilen des Landes immer noch verbreitet. Problematisch bleiben Kinderehen. Während der Kampfhandlungen stieg die Zahl der Vergewaltigungen sowie die Gewalt gegen Frauen und Mädchen sprunghaft an.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Jemen bekennt sich zu VN-Charta und zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, das Land hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtsabkommen ratifiziert. Die Umsetzung bleibt sehr unzureichend, was auch am mangelnden Einfluss der Regierung liegt. Weniger als 30 Prozent der Bevölkerung lebt in Gebieten, die nicht unter Huthi-Kontrolle stehen. Auch im Rest des Landes ist eine effektive Kontrolle durch die international anerkannte Regierung (IaR) nicht oder aber nur partiell gegeben. Das Verhältnis zwischen IaR und VN-Menschenrechtsrat ist nicht konfliktfrei. Das Mandat der 2017 eingesetzten VN-Expertengruppe (*Group of Eminent and Regional Experts (GEE))* wurde 2021 nicht verlängert, da die IaR und SDA sowie VAE der Gruppe Voreingenommenheit vorwarfen und keine Mehrheit für eine Mandatsverlängerung zustande kam.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Bundesregierung und EU setzen sich im Rahmen einer politischen Konfliktlösung im Jemen für die Beendigung und Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen ein. Dazu gehören diplomatische Bemühungen vor Ort und gegenüber allen Konfliktparteien sowie die Unterstützung durch Entwicklungszusammenarbeit und die Thematisierung Jemens in VN-Gremien. Die Bundesregierung fördert ein Projekt der NRO „Mwatana“ zur Dokumentation von Menschenrechtsverstößen gegen Frauen. Dort konnten 38 Personen im Land zu Menschenrechtsbeobachtern ausgebildet und in neun Gouvernements insgesamt 50 Verstöße auf beiden Seiten des Konflikts dokumentiert werden. Deutschland unterstützt regelmäßig das OHCHR-Büro in Jemen finanziell aus dem freiwilligen Beitrag an OHCHR. Aus Projektmitteln betrug die Unterstützung zuletzt 1,2 Mio. Euro.

Kamerun

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Menschenrechte werden in Kamerun vielfach missachtet, insbesondere in Konfliktregionen. In den Regionen Nordwest und Südwest werden Sicherheitskräften und separatistischen Gruppierungen massive Menschenrechtsverletzungen wie Tötungen und Folter vorgeworfen. Zudem leidet die Bevölkerung an einer starken Zunahme von kriminellen Übergriffen wie Schutzgelderpressung und Kidnapping. Auch Angehörige von Hilfsorganisationen sind nicht sicher, ihr Zugang zu Bedürftigen ist nicht garantiert.

In der Region *Extrême Nord* kommt es zu schweren Menschenrechtsverletzungen durch islamistische Terroristen; einzigen Schutz bieten die von staatlichen Sicherheitskräften bewachten Gebiete. Ein Ende der Konflikte und eine Verbesserung der Menschenrechtslage in den Krisengebieten sind nicht in Sicht.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Meinungs-und Pressefreiheit ist gesetzlich garantiert, jedoch kommt es zu Drangsalierung und Verhaftungen von Journalistinnen und Journalisten und oppositionellen Politikerinnen und Politikern, insbesondere, wenn sie die Einheit des Staates oder die Regierungsmacht in Frage stellen. Demonstrationsverbote und gewaltsames Vorgehen von Sicherheitskräften gegen Demonstrierende sind keine Ausnahme.

Die Regierung geht Vorwürfen von Fehlverhalten der Sicherheitskräfte nur vereinzelt nach.

Im Alltag und vor dem Gesetz (z.B. im Erbrecht), sind Frauen benachteiligt. Sie verdienen weniger, Mädchen verlassen die Schule deutlich früher als Jungen. In ländlichen Gebieten werden Mädchen unter 15 Jahren bereits verheiratet. Polygamie ist erlaubt und wird bei Muslimen und Angehörigen von Naturreligionen praktiziert.

Homosexualität ist strafbar. Kirchen, Medien und Öffentlichkeit begegnen Homosexualität mit großer Feindseligkeit.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland engagiert sich in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Rechtssicherheit, Verbesserungen in Justiz und Polizeiapparat, Rechte der Frau, Rechte sexueller Minderheiten, Bekämpfung von Hate Speech. Konkret wurden u.a. Projekte zur Förderung von Frauen- und Witwenrechten sowie Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützt, z.B. mit Informationssendungen im kommunalen Radio. In Zusammenarbeit mit einer NRO zu Frauenrechten konnte ein Film produziert werden, in dem für den Schulbesuch von Mädchen

geworben wird. Frauen lernten in mehreren Workshops handwerkliche Fertigkeiten, um finanziell unabhängig leben zu können. Deutschland setzt sich zudem dafür ein, dass Angehörigen von Minderheiten und Flüchtlingen Identitätspapiere ausgestellt werden, um ihnen Zugang zu Bildung und staatlicher Unterstützung zu ermöglichen. Mit dem Projekt „DefyHateNow“, für das das Auswärtige Amt 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt hat, wird der Kampf gegen Hate Speech v.a. in den sozialen Medien unterstützt.

Demokratische Republik Kongo

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage bleibt insgesamt kritisch. Seit Amtsantritt im Jahr 2019 von Präsident Tshisekedi ist eine spürbare, wenngleich fragile Entspannung im politischen und zivilgesellschaftlichen Raum zu verzeichnen. Diese positive Entwicklung kontrastiert jedoch mit einer eskalierenden Sicherheitslage im Osten und innenpolitischen Konflikten, bei denen die Grundfreiheiten der Betroffenen missachtet werden.

Nach wie vor leidet die Bevölkerung unter willkürlich agierenden Sicherheitsbehörden und einer weitgehend ineffizienten, korrupten und selektiven Justiz – im Osten verschärfen bewaffnete Gruppen sowie das in zwei Provinzen seit Mai 2021 geltende Kriegsrecht die prekäre Lage. Laut den VN sind Kombattanten und staatliche Akteure gleichermaßen für Menschenrechtsverletzungen verantwortlich; Massentötungen und Rekrutierungen von Kindersoldaten werden von Milizen durchgeführt. Menschenrechts- und Demokratieaktivistinnen und -aktivisten sowie kritische Medienschaffende müssen willkürliches Vorgehen der Sicherheitsbehörden fürchten.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die DR Kongo ist Mitglied des VN-Menschenrechtsrats und verfügt sowohl über eine *nationale Menschenrechtskommission (CNDH)* als auch über eine Kommission im Parlament, die beide unterfinanziert und in ihrer Arbeit größtenteils wirkungslos sind.

Das in der Verfassung festgeschriebene Diskriminierungsverbot von Frauen wird weder im Alltag noch gesetzlich durchgesetzt. Obwohl die DR Kongo die VN-Kinderrechtskonvention von 1989 unterzeichnet hat, unterscheidet die Justiz bisher kaum zwischen jugendlichen und erwachsenen Straftätern. Die Problematik der Kindersoldaten und Kindern als Opfer militärischer Auseinandersetzungen bleibt weiterhin akut. Die DR Kongo ist zwar dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006 beigetreten, allerdings ohne anschließend gezielte

Regelungen zu erlassen. Der schwache Staat ist nicht in der Lage, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (WSK) zu gewährleisten – trotz Nennung in der Verfassung (Art. 34-39). Ethnische Spannungen gehören zu den Hauptkonfliktursachen des Landes. Dagegen wird die in Art. 22 der Verfassung garantierte Religionsfreiheit weitestgehend geachtet. Obwohl das kongolesische Recht die Todesstrafe vorsieht, wird diese seit 2003 nicht mehr vollstreckt. Eine Institutionalisierung dieses Moratoriums blieb bislang aus.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland konzentriert seine Menschenrechts-Projektarbeit auf Frauenrechte, Straflosigkeit und Folter, sowie die Journalismusförderung. Im Berichtszeitraum konnten sieben Projekte i.H.v. über 400.000 Euro umgesetzt werden. Es wurden 20 Workshops bzw. Online-Schulungen realisiert, ein Mentoring-Programm für Akademikerinnen gegründet, fünf Zellen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt unterstützt und 77 Fälle von sexueller Gewalt und Folter dokumentiert und vor Gericht gebracht, z.T. mit anschließenden Schuldsprüchen. In der deutschen Entwicklungszusammenarbeit sind die Achtung und der Schutz der Menschenrechte insbesondere in den Sektoren Bergbau und Schutzgebietsmanagement von besonderer Relevanz.

Das Auswärtige Amt unterstützt die Mukwege Foundation. Die Stiftung setzt sich für Überlebende von konfliktbezogene sexualisierte Gewalt ein (2021). © Mukwege Foundation

Kuba

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage hat sich im Berichtszeitraum insbesondere im Bereich politischer Menschenrechte verschlechtert. Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sind trotz Verankerung in der kubanischen Verfassung von 2019 nicht gewährt bzw. durch Gesetzesvorbehalte in der Praxis ausgehebelt. Öffentliche Kritik am System oder politische Opposition werden nicht geduldet und möglichst schon im Ansatz unterbunden. Am 11./12. Juli 2021 richteten sich landesweit die größten Bürgerproteste seit 1959 v.a. gegen die prekäre wirtschaftliche und soziale Lage in Kuba. Die Regierung reagierte darauf mit Verhaftungen von über 1.000 Protestierenden und 2021/22 mit ca. 400 Verurteilungen zu z.T. sehr hohen Haftstrafen (z.T. reduziert in Berufungsverfahren). Neue Spielräume für die Zivilgesellschaft ergeben sich durch das von der Staatsgewalt nur begrenzt kontrollierbare Internet. Die sozialen Netzwerke bieten einer aktiven Blogger-Szene Raum. Nach 2021 erstmals erlassenem Rechtsrahmen wächst die Zahl privater Kleinunternehmen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Kuba hat 42 internationale Menschenrechtsabkommen unterzeichnet, z.T. jedoch nicht ratifiziert. Ein neues Familiengesetzbuch, das im Herbst 2022 per Referendum verabschiedet werden soll, zielt auf mehr Schutz von Frauen- und Kinderrechten, die Abbildung der Diversität von Familie und Stärkung der Rechte von LGBTQI+, inklusive eines Adoptionsrechts. Bildung und Gesundheitsfürsorge sind kostenfrei, leiden allerdings unter den Auswirkungen der allgemeinen Mangelwirtschaft und den fortgeltenden harten US-Sanktionen. Dennoch hat Kuba gegen COVID-19 erfolgreich eigene Impfstoffe entwickelt und über 90 Prozent der Bevölkerung, einschließlich Kinder ab 2 Jahren, dreifach immunisiert. Die Todesstrafe ist zwar seit 2003 ausgesetzt, ein im Mai 2022 verabschiedetes neues Strafgesetzbuch sieht sie jedoch weiterhin als Möglichkeit vor.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Im Rahmen des EU-Kuba Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist ein formeller jährlicher Menschenrechtsdialog institutionalisiert. Die Bundesregierung und die EU bringen Menschenrechtsfragen in allen Kontakten mit der kubanischen Regierung mit Nachdruck zur Sprache. Für die EU hat HR Josep Borell das Vorgehen gegen Teilnehmer der Proteste vom 11./12. Juli 2021 und verhängte Haftstrafen mehrfach auch öffentlich verurteilt. Im EU-Kreis vor Ort gab es flankierende Treffen mit Angehörigen von Verhafteten und Verurteilten. Bilateral und im EU-Rahmen bestand regelmäßiger Kontakt zu kritischen Vertretern der

kubanischen Zivilgesellschaft. Trotz der engen Spielräume in Kuba wurden insbesondere Kultur- und Bildungsprojekte durchgeführt, die Know-how vermitteln und zivilgesellschaftliches Selbstbewusstsein stärken.

Mali

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Mali hat sich im Berichtszeitraum insbesondere im Zentrum des Landes verschlechtert. Hauptgrund hierfür ist die Ausweitung dschihadistischer Aktivitäten in diesem Gebiet. Auch im Dreiländereck Mali – Niger – Burkina Faso, in dem der Islamische Staat (IS) besonders aktiv ist, kommt es immer wieder zu Angriffen auf die Zivilbevölkerung.

Laut Jahresbericht der VN-Mission MINUSMA sind weiterhin dschihadistische Terrorgruppen für einen Großteil der Gewalt gegen die Zivilbevölkerung verantwortlich. Allerdings sind die den malischen Streitkräften zugerechneten Fälle deutlich gestiegen. Dies ist auf die militärische Offensive gegen dschihadistische Gruppen im Zentrum des Landes zurückzuführen, die die malische Armee seit Jahresbeginn im gemeinsam mit russischen Kräften durchführt.

Weite Teile des Landes stehen nicht unter effektiver staatlicher Kontrolle. In nicht von der Regierung kontrollierten Gebieten sind Menschenrechte eingeschränkt, während sie in den von der Regierung kontrollierten Gebieten weitgehend gewährt bleiben. Zu einer leichten Verschlechterung kam es hinsichtlich der Presse- und Meinungsfreiheit: Ausländische Journalisten erhielten seit Jahresbeginn grundsätzlich keine Akkreditierungen mehr. In Einzelfällen kam es zu Verhaftungen von Personen, die sich regierungskritisch geäußert hatten. Weibliche Genitalverstümmelung ist weit verbreitet und wird nicht strafrechtlich verfolgt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Mali hat alle wesentlichen internationalen Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Mali ist zudem dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) beigetreten und arbeitet mit dem IStGH zusammen. Mali hat die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords und die Genfer Konventionen inklusive der beiden Zusatzprotokolle ratifiziert. Außerdem hat Mali die Konventionen der westafrikanischen Staatengemeinschaft ECOWAS und alle Konventionen der Afrikanischen Union (AU) zum Schutz der Menschenrechte ratifiziert. Indes sind zahlreiche Berichtspflichten aus internationalen Konventionen zum Teil seit vielen Jahren überfällig.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Mit deutscher Unterstützung arbeitet die 2014 eingesetzte *Wahrheitskommission (CVJR)* Menschenrechtsverletzungen seit der malischen Unabhängigkeit (1960) auf. Hierzu haben bislang drei öffentliche Anhörungen stattgefunden; das mediale Interesse hat über die Jahre stets zugenommen. Ein Reparationsgesetz, mit dessen Hilfe die Opfer entschädigt werden sollen, ist in Arbeit. Deutschland hat auch wichtige Anstöße im Bereich „Strafgerichtsbarkeit“ gegeben, um Straflosigkeit in Militär und zivilen Einrichtungen zu bekämpfen.

Deutschland engagiert sich für die Stärkung von Frauen- und Kinderrechten, insbesondere des Rechts auf Bildung. Der Anteil der Mädchen, die eine Schule besuchen, ist über Jahre stetig gestiegen; die Herausforderung bleibt aber – auch aufgrund zahlreicher wegen der Sicherheitslage geschlossener Schulen – groß.

Myanmar

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Der Militärputsch vom 01. Februar 2021 hat zu breitflächiger Gewalt, andauernden bewaffneten Auseinandersetzungen und einer massiven Einschränkung elementarer Menschenrechte geführt. In ihrem Kampf gegen Angehörige des bewaffneten und zivilen Widerstands, kritische Journalistinnen und Journalisten und politische Aktivistinnen und Aktivisten zerstören Regimeangehörige (Soldaten, Milizen, Bürgerwehren) systematisch Infrastruktur und organisatorische Strukturen, die für pro-demokratische Kräfte von Nutzen sein können. Dörfer werden niedergebrannt, Zivilisten getötet und sogar Kinder in Sippenhaft genommen. Mit der Hinrichtung von vier oppositionellen Aktivisten Ende Juli 2022 – den ersten Hinrichtungen seit Jahrzehnten – hat die Junta einen neuen Tiefpunkt ihrer katastrophalen Menschenrechtsbilanz erreicht.

In einem Klima der Polarisierung haben bereits vor dem Putsch bestehende Konflikte zwischen Militär und bewaffneten Gruppen ethnischer Minderheiten eine neue Dimension angenommen. Die aktuell insbesondere im Zentrum und Westen des Landes zu beobachtende Gewalt der Junta auch gegen die eigene (Mehrheits-)Ethnie Bamar ist ein Novum mit weiterem Eskalationspotential. An der dramatischen Situation der Rohingya hat sich wenig geändert. Eine Rückkehr der mittlerweile über eine Mio. nach Bangladesch und in andere Nachbarländer Geflüchteten ist nicht absehbar, während die Anzahl der Binnenvertriebenen auf 1,2 Mio. gestiegen ist, davon 860.000 seit Machtübernahme. Der Internationale Gerichtshof hat Ende Juli 2022 Einwände Myanmars gegen eine Klage Gambias zu den Übergriffen auf die Rohingya zurückgewiesen und damit den Weg für ein Völkermordverfahren freigemacht.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Menschenrechtslage ist Gegenstand von Resolutionen der VN-Generalversammlung und des VN-Menschenrechtsrats. Die Junta kommt menschenrechtlichen Verpflichtungen nicht nach. Nach Ansicht des OHCHR bleiben die Menschen in einem Kreislauf aus Armut, Vertreibung, Menschenrechtsverletzungen und Missbrauch gefangen. Auch der VN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte in Myanmar spricht von Menschenrechtskatastrophe, Massenmord und Terrorherrschaft.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung unterlässt konsequent Interaktionen mit staatlichen Stellen, die den Anschein der Anerkennung des Militärregimes wecken könnten. Einflusskanäle der Bundesregierung konzentrieren sich auf multilaterale Foren und Mechanismen (VN, ASEAN, EU) sowie die Unterstützung der Zivilgesellschaft. Der Kontakt mit pro-demokratischen Akteuren aus dem *National Unity Consultative Council* bzw. dem *National Unity Government* bietet Ansatzpunkte, unseren Vorschlägen Gehör zu verschaffen. Die Unterstützung für im Land agierende NROs wird schwieriger.

Deutschland und seine Partnerinnen und Partner haben ihre Arbeit zu Myanmar im Menschenrechtsbereich neu aufgestellt. Ein Netzwerk pro-demokratischer Organisationen und von Menschenrechtsverteidigenden ist auf politische, finanzielle und humanitäre Unterstützung angewiesen. Diesem Bedarf nachzukommen bedarf eines flexiblen Vorgehens, welches im Interesse der Sicherheit der Zivilgesellschaft Risiken abwägt und auf Lageveränderungen reagiert. Deutschland unterstützt darüber hinaus die Arbeit des vom VN-Menschenrechtsrat eingesetzten Internationalen Investigativ-Mechanismus für Myanmar (IIMM), der schwere Menschenrechtsverletzungen und andere Völkerrechtsverbrechen dokumentiert und Beweise sammelt, um Verantwortliche zur Rechenschaft ziehen zu können. Deutschland hat zudem im August 2022 angekündigt, der Völkermordklage Gambias gegen Myanmar vor dem Internationalen Gerichtshof wegen der Vertreibung der Rohingya beizutreten.

Nicaragua

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die ohnehin schon prekäre Menschenrechtslage in Nicaragua hatte sich vor der Wahl 2021 dramatisch verschlechtert. Hoffnungen auf Entspannung nach der Wahl wurden enttäuscht, vielmehr verschärft sich die Repression seither noch weiter. Regimegegnerinnen und -gegner werden unter Missachtung rechtsstaatlicher Grundsätze politisch verfolgt und inhaftiert,

zivilgesellschaftliche Organisationen verboten. Versammlungs-, Vereinigungs-, Medien- und Meinungsfreiheit sind faktisch außer Kraft gesetzt. Die Spielräume für die Zivilgesellschaft sind auf ein Minimum geschrumpft. Übergriffe gegen die katholische Kirche nehmen zu; zuletzt durch Festnahme des Regimekritikers und Bischofs Alvarez. Nach Feststellung unabhängiger Beobachterinnen und Beobachter gibt es derzeit rund 200 politische Gefangene.

Die politische und wirtschaftliche Lage sowie politische Verfolgung haben nach Angaben der Vereinten Nationen seit 2018 mehr als 200.000 Nicaraguanerinnen und Nicaraguaner zur Emigration veranlasst.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

In den Bereichen Bildung, Gesundheit und Sozialpolitik hat das Land in der Vergangenheit erhebliche Fortschritte erzielt, erleidet aber zuletzt wieder deutliche Rückschläge. Im Bereich Frauenrechte belegt Nicaragua einen der vordersten Plätze u.a. dank konsequent umgesetzter Quote in der Politik und Gewährleistung der Frauenrechte in Bildung und Gesundheit. Negativ ins Gewicht fallen eine hohe Zahl an Gewalttaten gegen Frauen und eines der weltweit strengsten Abtreibungsverbote.

Nicaragua ist Mitglied der wichtigsten internationalen Menschenrechtspakte. Die Todesstrafe ist abgeschafft. Auf Kritik an ihrer Menschenrechtspolitik durch OHCHR und die Interamerikanische Menschenrechtskommission reagierte die Regierung mit weitgehender Einstellung ihrer Zusammenarbeit.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die deutsche Botschaft pflegt Kontakt zu den wichtigsten Menschenrechtsorganisationen. Zwei nicaraguanischen Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger konnte 2021 und 2022 über die Elisabeth-Selbert-Initiative, einem weiteren über die Friedrich-Ebert-Stiftung ein Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden. Deutschland hat die Expertengruppe der Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) zur Aufklärung der Menschenrechtsverletzungen während der Krise 2018 und die Arbeit des OHCHR ko-finanziert. Mit Unterstützung der Bundesregierung sind mehrere deutsche Nichtregierungsorganisationen aktiv. Die EU und einige Mitgliedstaaten unterstützen die Zivilgesellschaft über einen gemeinsamen Fonds.

Nigeria

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die nigerianische Regierung bekennt sich auf politischer Ebene klar zu menschen- und völkerrechtlichen Prinzipien. Insgesamt besitzt Nigeria eine offene und pluralistische Gesellschaft, bei gleichzeitig vorhandenen Defiziten. Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit werden von verschiedener Seite unterlaufen: Angriffe bewaffneter Gruppen (insb. Boko Haram/ISWAP) beschränken Individualrechte genauso wie Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Sicherheitskräfte. Der Tod Protestierender im Zuge der #EndSARS-Proteste Ende 2020 ist nach wie vor unaufgeklärt und politische Konsequenzen bleiben aus.

Presse und Zivilgesellschaft können in Nigeria einigermaßen frei agieren. Allerdings kam es auch im Berichtszeitraum wieder zu Einschüchterungsversuchen und vereinzelten Anklagen sowie Inhaftierungen von Journalistinnen und Journalisten sowie Aktivistinnen und Aktivisten, insbesondere bei kritischer Berichterstattung zu Sicherheitsthemen, Korruption oder Umweltverschmutzung. Die Plattform Twitter wurde anlässlich der Löschung eines Tweets von Präsident Buhari Mitte 2021 für mehrere Monate suspendiert. Zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure beschreiben enger werdende Handlungsspielräume („shrinking spaces“).

Frauen und Mädchen sind trotz verfassungsmäßig garantierter Gleichberechtigung in Nigeria in vielen Rechts- und Lebensfragen benachteiligt. Homosexuelle Handlungen stehen unter Strafe und LGBTQI+-Personen sehen sich Diskriminierungen ausgesetzt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Nigeria kommt seinen völkerrechtlichen Berichtspflichten nach und erklärt sich gegenüber internationalen Untersuchungen grundsätzlich aufgeschlossen. Die teils unzureichende Umsetzung von Empfehlungen und Verpflichtungen wird dabei regelmäßig thematisiert. Bemühungen der Regierung um eine Verbesserung der Menschenrechtslage fokussieren sich vor allem auf die Bereiche Korruptionsbekämpfung und Gesundheit, sind aber insgesamt unzureichend und kaum nachhaltig.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

In Nigeria setzt sich die Bundesregierung unter anderem für Frauenrechte ein und trägt zur Reform des Polizeiapparats bei. Konkret förderte Deutschland 2021 das Vorhaben der nigerianischen NRO „PLAC“ zur Erhöhung der Teilhabe von Frauen in der politischen Landschaft Nigerias. Während Sitzungen der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse gaben

nigerianische Expertinnen und Experten Impulse und brachten einen Gesetzesentwurf in das Parlament ein, der erstmals die Einführung geschlechtsspezifischer Quoten vorsieht. Seit 2021 setzt sich Deutschland auch im Rahmen der laufenden Polizeireform in Nigeria für die Achtung von Menschenrechten ein. Hierzu erarbeiteten deutsche Expertinnen und Experten gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der nigerianischen Polizei ein neues Curriculum, das die Sensibilisierung für menschenrechtliche Standards und deren Einhaltung in den Mittelpunkt der Ausbildung von Polizistinnen und Polizisten rückt, um so polizeilicher Gewalt vorzubeugen.

Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea)

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Nordkorea hat sich seit Beginn der COVID-19-Pandemie fast vollständig abgeschottet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter internationaler Organisationen haben das Land verlassen. Verlässliche unabhängige Informationen über die Lage im Land sind daher nur sehr schwer zu erlangen. Nach vorliegenden Kenntnissen sind schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen u.a. durch politische Prozesse, willkürliche Verhaftungen, Zwangsarbeit, extralegale Tötungen und Folter in Nordkorea weiterhin weit. Die Zahl der in Straf- und Umerziehungslagern Inhaftierten dürfte weiterhin mindestens im oberen fünfstelligen Bereich liegen, wahrscheinlich deutlich darüber. Der VN-Sonderberichterstatter für Nordkorea, Tomás Ojea Quintana, erhielt während seiner gesamten Amtszeit (2016-2022) keinen Zugang zum Land. In seinem Abschlussbericht im März 2022 stellte er eine weitere Verschlechterung der Menschenrechtslage in Nordkorea während seiner Amtszeit fest. Auch der EU-Sonderbeauftragte für Menschenrechte, seit 2019 Eamon Gilmore, hat bisher keine Möglichkeit zu einem Besuch in Nordkorea erhalten. Die Anzahl nordkoreanischer Überläuferinnen und Überläufer und Geflüchteter ist vor dem Hintergrund der COVID-19-Beschränkungen im Berichtszeitraum stark zurückgegangen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte sind in Nordkorea systemimmanent. Obwohl Nordkorea vier der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert hat, werden Menschenrechte systematisch missachtet. Der Grundsatzbericht der VN-Untersuchungskommission von 2014 sah es als erwiesen an, dass in Nordkorea Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen werden. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese Situation sich verbessert hat.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Durchführung des 2001 vereinbarten bilateralen Menschenrechtsdialogs scheiterte bisher an Nordkorea. Seit 2012 unterstützte die Bundesregierung Projekte der humanitären Hilfe im Land mit rund neun Mio. Euro. Nach der vorläufigen Schließung der Deutschen Botschaft in Pjöngjang am 09. März 2020 musste dieses Engagement eingestellt werden. Im Jahr 2023 unterstützt die Bundesregierung ein Projekt zur Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen in nordkoreanischen Gefängnissen.

Die EU engagiert sich aktiv für Menschenrechte in Nordkorea und hat seit 2003 wiederholt Resolutionen zur Menschenrechtslage in Nordkorea im Menschenrechtsrat in Genf und im Dritten Ausschuss der Generalversammlung eingebracht. Dadurch wurde u.a. das Amt des VN-Sonderberichterstatters für Nordkorea geschaffen. Wegen der Rolle bei Menschenrechtsverletzungen in Nordkorea wurden zwei Personen und eine Entität gemäß EU Menschenrechtssanktionsregime gelistet.

Philippinen

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage hatte sich während der Amtszeit von Präsident Duterte deutlich verschlechtert. Tausende Menschen starben durch extralegale Tötungen im Zusammenhang mit der Anti-Drogen-Kampagne der Regierung sowie nach Vorwürfen, die als Terrororganisation gelistete kommunistische Partei zu unterstützen. Der Internationale Strafgerichtshof leitete 2021 Untersuchungen bezüglich möglicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit im sog. Drogenkrieg ein.

Nichtregierungsorganisationen sowie kritische Medien werden diffamiert und bedroht. Hinzu kommt das Problem der Straffreiheit aufgrund eines reformbedürftigen Justizsystems.

Weit verbreitete Armut untergräbt wirtschaftliche und soziale Rechte. Die Klimakrise beschneidet das Recht auf Ernährung und sauberes Trinkwasser, insb. für indigene Bevölkerungsgruppen.

Mit dem Amtsantritt von Präsident Marcos Jr. Ende Juni 2022 wurde angekündigt, im Kampf gegen Drogenkriminalität vermehrt auf Prävention und die Verfolgung der organisierten Kriminalität zu setzen und extralegale Tötungen verstärkt aufzuklären.

Mit Unterstützung des Auswärtigen Amts kann @ideals.org.ph kostenlose Bildung und Rechtsberatung marginalisierten Gruppen in den Philippinen anbieten. © Miguel de Guzman, IDEALS

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Grundlegende Menschenrechte wie Meinungs- und Versammlungsfreiheit sind in der Verfassung zwar verankert, tatsächlich jedoch werden regierungskritische Stimmen von der Regierung unter Druck gesetzt. Die nationale Gesetzgebung zu Menschenrechten ist auf dem Papier umfassend; die wichtigsten Menschenrechtskonventionen haben die Philippinen ratifiziert.

Menschenrechte im Kontext neuer Technologien werden insbesondere durch Einschränkung der Meinungsfreiheit im digitalen Raum kompromittiert. Das Gesetz zur Prävention von Cyberkriminalität findet Anwendung auf kritische Journalistinnen und Journalisten.

Die Philippinen gelten als ein Zentrum der sexuellen Ausbeutung Minderjähriger. Häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist weit verbreitet. Abtreibung ist unter Strafe gestellt.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung betreibt einen aktiven Dialog zu Menschenrechtsfragen mit Regierung und Zivilgesellschaft, beteiligt sich an Prozessbeobachtung und nutzt Schutzprogramme für bedrohte Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger. 2021 wurde beispielsweise die Produktion von 18 Radiosendungen gefördert, in denen Informationen über Rechtshilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen bereitgestellt wurden sowie über 500 Einzelpersonen mit juristischen Beratungsangeboten unterstützt. Über ein Kinderrechtsprojekt wurden 200 Personen fortgebildet und Informationsmaterialien an 1.500 Menschen verteilt. Die Aktivistin Cristina Palabay erhielt 2021 den Deutsch-Französischen Preis für Menschenrechte und Rechtstaatlichkeit.

Die Bundesregierung fördert aktuell Projekte, u.a. mit den Zielen, bedrohten Journalistinnen und Journalisten Schutzprogramme zu bieten, die Haftbedingungen in Gefängnissen zu verbessern und Frauen und Mädchen durch wirtschaftliche Alternativen vor sexueller Ausbeutung zu schützen.

Russland

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte hat sich in Russland im Berichtszeitraum in der gesamten Breite drastisch verschlechtert. Die Vergiftung und die politisch motivierte Inhaftierung des Oppositionspolitikers Alexej Nawalny stellten ebenso wie die Verbote der renommierten Menschenrechtsorganisationen „*Memorial Menschenrechtszentrum*“ und „*Memorial*

International“ nur vorläufige Höhepunkte staatlicher Unterdrückung dar. Mit dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine seit dem 24. Februar 2022 baute die russische Regierung ihr repressives Vorgehen gegen die Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger systematisch und mit Hochdruck weiter aus. Ziel der erneuten Verschärfung war es, die öffentliche und private Sphäre von der Informationsgewinnung bis zur Informationsverbreitung vollends staatlicher Kontrolle und Propaganda zu unterwerfen und abweichende Meinungen zu unterbinden. So wurden als Folge der weitreichenden Internetzensur nach offiziellen Angaben 138.000 Webseiten blockiert (unabhängige Quellen sprechen von deutlich mehr), ebenso Twitter und das als „extremistisch“ eingestufte Facebook. Die letzten regierungsunabhängigen Medien mussten ihre Arbeit in Russland einstellen, so die von Friedensnobelpreisträger Dmitri Muratow herausgegebene Zeitung „*Nowaja Gaseta*“, der Radiosender *Echo Moskwy* sowie der Fernsehsender *TV Doschd*.

Die Verbreitung unliebsamer, von staatlicher Linie abweichender Informationen (sog. „fake news“) zum in Russland als „Spezialoperation“ relativierten Angriffskrieg gegen die Ukraine ist mit z.T. hohen Haftstrafen (bis zu 15 Jahren) belegt, wie dessen Bezeichnung als „Krieg“ oder allgemein die „Diskreditierung russischer Streitkräfte“. Die Demonstrationsfreiheit ist faktisch abgeschafft. Wer sich öffentlich gegen den Krieg positioniert oder protestiert, dem droht Inhaftierung (seit Kriegsbeginn mehr als 15.000 Festnahmen). Um russische Bürgerinnen und Bürger weiter zu disziplinieren, hat die Regierung auch das Gesetz über „Ausländische Agenten“ verschärft. Für eine Listung wird künftig bereits „ausländischer Einfluss“ ausreichend sein. Rechtsbegriffe werden dabei so vage definiert, dass die von der Exekutive abhängigen Richterinnen und Richter politisch willfährige Urteile fällen. Mit einem „Ausländischen Agenten verbundene Personen“ werden demnächst ebenfalls erfasst. Die Zahl der als „unerwünschte Organisation“ gelisteten Nichtregierungsorganisationen steigt stetig. Im April 2022 mussten alle deutschen politischen Stiftungen, die Deutsche Forschungsgemeinschaft sowie weitere Nichtregierungsorganisationen (u.*a. Amnesty International, Human Rights Watch*) ihre Büros in Russland schließen. Insgesamt hat die systematische Einschränkung zivilgesellschaftlicher Handlungsspielräume zu einem massenhaften Exodus regierungskritischer Aktivistinnen und Aktivisten und Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern aus Russland geführt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Russland hat sieben der neun zentralen Menschenrechtsabkommen der VN ratifiziert. Die russische Mitgliedschaft im VN-Menschenrechtsrat wurde infolge des Angriffskriegs gegen die Ukraine suspendiert. Auch Russlands Mitgliedschaft im Europarat wurde am 25. Februar 2022 suspendiert, am 16. März 2022 wurde Russland aus dem Europarat ausgeschlossen. Damit verbunden ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten bis 16. September 2022. Bis zu deren Ablauf blieb Russland Vertragsstaat der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Russland wollte dem Ausschluss durch eigenen Austritt am 15. März 2022 zuvorkommen und setzt seither EMRK-widrig keine Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mehr um. Die Todesstrafe ist seit dem Jahr 2006 ausgesetzt.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die repressiven Maßnahmen des russischen Staates gestatteten im Berichtszeitraum die Förderung nur noch weniger Projekte im Bereich Menschenrechte, u.a. der Nichtregierungsorganisationen „*Memorial*“, „*Astreya*“ und „*Civic Assistance Committee*“. Gleichwohl ließen sich vor Kriegsbeginn noch beachtliche Erfolge erzielen. Infolge unserer Unterstützung konnten bspw. mehrere tausend Rechtsberatungen durchgeführt, mehr als 150 Anwältinnen und Anwälte sowie Justizbeschäftigte geschult, ein Präzedenzurteil vor dem EGMR zu geschlechtsspezifischer Diskriminierung im Nordkaukasus erreicht oder Frauenrechtsaktivistinnen und -aktivisten geschult und vernetzt werden, um dem starken Anstieg von häuslicher Gewalt im Zuge der COVID-19 Pandemie entgegenzuwirken. Doch nach der Auflösung von „Memorial“ und mit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine und der intensivierten Verfolgung der kritischen Zivilgesellschaft ist deren Realisierung noch schwieriger bzw. unmöglich geworden, ohne die NROs zu gefährden.

Saudi-Arabien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Trotz Fortschritten in verschiedenen Bereichen bestehen in Saudi-Arabien grundsätzliche Defizite wie fehlende politische Rechte (insb. Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit) fort. Die Zahl vollstreckter Todesstrafen war in den Jahren 2020 (27) und 2021 (67) vorübergehend stark zurückgegangen (2019: 184; 2018: 149), liegt für das Jahr 2022 aber bereits bei 122. Allein am 12. März 2022 wurden in Saudi-Arabien 81 Menschen hingerichtet. Aus der Scharia entstammende Körper- und „Ausgleichsstrafen“ (Steinigung, Amputation von Gliedmaßen, Stockhiebe) wurden im Berichtszeitraum nicht mehr angewandt.

Die staatliche Menschenrechtskommission (HRC) hat die Aufgabe, Saudi-Arabien im Menschenrechtsbereich „auf internationales Niveau zu bringen“. Sie soll bis Ende 2023 die Pariser Prinzipien einer vom Staat unabhängigen Menschenrechtsinstitution erfüllen.

Die Zahl der Verhaftungen von Aktivistinnen und Aktivisten auf Grundlage der sehr vage formulierten Antiterrorismusgesetzgebung ist im Berichtszeitraum weiter zurückgegangen.

Im Rahmen der gesellschaftlichen und kulturellen Öffnung des Landes sind in den letzten Jahren deutliche Fortschritte im Bereich der Frauenrechte gemacht worden: Das männliche Vormundschaftsprinzip wurde weiter beschnitten, zuletzt im Familienrecht. Sexuelle Belästigung wird konsequent verfolgt. Frauen in den Arbeitsmarkt und dort in Führungspositionen zu bringen, ist Regierungspolitik und wird stark gefördert. Gleiche Bezahlung von Männern und Frauen ist gesetzlich garantiert. Die Kleidungsvorschriften für Frauen in der Öffentlichkeit wurden deutlich liberalisiert, was sich insbesondere in den Großstädten bemerkbar macht. Auch eine Reform

des sog. *Kafala*-Systems, das ausländische Gastarbeiterinnen und Gastarbeiter dem Missbrauchsrisiko aussetzt, wurde im Berichtszeitraum begonnen.

Der Einfluss von Klerikern mit einem rigiden Islamverständnis wurde weiter zurückgedrängt. Seit Jahren staatlich propagiert werden ein toleranter Islam und der Dialog mit anderen Religionen, was sich mittlerweile auch in den Lehrinhalten an Schulen und Universitäten niederschlägt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Saudi-Arabien ist eine absolute Monarchie, deren Grundgesetz vom Primat der Scharia gegenüber den Menschenrechten ausgeht. Alle ratifizierten VN-Konventionen wurden unter allgemeinen Scharia-Vorbehalt gestellt. Dem VN-Zivil- sowie VN-Sozialpakt ist Saudi-Arabien nicht beigetreten. Das Land war bis Ende 2019 Mitglied im Menschenrechtsrat der VN. Seine erneute Kandidatur für den Zeitraum 2021-2023 war nicht erfolgreich.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die Bundesregierung spricht Menschenrechtsfragen ggü. Saudi-Arabien regelmäßig an und führt – auch zu Menschenrechtseinzelfällen – diplomatische Demarchen durch. Es ist in den letzten Jahren ein Trend zu vorzeitigen Entlassungen (auf Bewährung) von Frauen- und Menschenrechtsaktivistinnen und -aktivisten zu beobachten; seit Beginn 2022 sind von NROs mehr Freilassungen als Festnahmen gemeldet worden. Zudem besteht ein regelmäßiger Kontakt mit der HRC. Im September 2021 begann die EU einen strukturierten Menschenrechtsdialog mit Saudi-Arabien, in dem ein offener Austausch zu erreichten Fortschritten und fortbestehenden Herausforderungen stattfindet. Er soll regelmäßig einmal jährlich fortgeführt werden.

Simbabwe

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage in Simbabwe hat sich im Berichtszeitraum hinsichtlich der wesentlichen Parameter weiter verschlechtert. Zunächst hat die simbabwische Regierung die COVID-19-Pandemie als Vorwand genutzt, um Freiheitsrechte, wie etwa die Versammlungsfreiheit, umfassend einzuschränken. Seit einiger Zeit treibt die Regierung zudem mit Blick auf die Wahlen 2023 Gesetzesvorhaben voran, die zur Beschränkung der Aktivitäten von NROs sowie

der Berufsausübung von Medienschaffenden dienen sollen. Ein Gesetz zur weitreichenden Kontrolle des Datenverkehrs wurde im Berichtszeitraum bereits verabschiedet.

Die seit Jahren weitgehend erfolglose Wirtschaftspolitik der Regierung verhindert für breite Bevölkerungsgruppen die Realisierung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Nach Darstellung der simbabwischen Regierung verhinderten die Sanktionen westlicher Staaten die wirtschaftliche Erholung des Landes. Simbabwische Schulen waren im Berichtszeitraum für ca. die Hälfte der Zeit geschlossen, ohne dass hierfür angesichts der COVID-19-Inzidenzen immer eine zwingende medizinische Notwendigkeit erkennbar war. Alternative Unterrichtsangebote der staatlichen Schulen wurden in dieser Zeit nicht in hinreichendem Maße bereitgestellt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Simbabwe hat sich im Berichtszeitraum dem UPR-Verfahren des VN-Menschenrechtsrats unterzogen. Deutschland hatte Simbabwe u.a. Empfehlungen zur Wahrung der bürgerlich-politischen Freiheiten, zu menschenrechtskonformer Gesetzgebung und zur hinreichenden Finanzierung u.a. der dortigen Menschenrechtskommission gegeben. Die Einschränkungen der Freiheitsrechte hat Simbabwe bei dieser Gelegenheit vor allem auf die pandemiebedingt erforderlichen Einschränkungen für den Gesundheitsschutz zurückgeführt. Die nach der Verfassung vorgesehene Menschenrechtskommission ist ebenso wie die Nationale Friedens- und Versöhnungskommission deutlich unterfinanziert und leidet an organisatorischen und konzeptionellen Unzulänglichkeiten. Beiden Kommissionen ist es bislang nicht gelungen, in ihren jeweiligen Arbeitsgebieten nennenswerte Fortschritte zu erzielen.

Simbabwe ratifizierte im Berichtszeitraum die bereits 2018 unterzeichnete Afrikanische Charta zu Demokratie, Wahlen und guter Regierungsführung.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die bilaterale Entwicklungszusammenarbeit mit Simbabwe wurde 2002 eingefroren. Deutschland konzentriert seine Projektarbeit im Menschenrechtsbereich auf die Themen Frauenrechte, kommunale Wasserversorgung und Regierungsführung (Korruptionsbekämpfung; Good Financial Governance). Im Bereich Frauenrechte liegt ein Fokus bei der Verhinderung von Gewalt gegen Frauen. Außerdem wurde gemeinsam mit dem *U4 Anti-Corruption Center* ein Workshop mit internationaler Beteiligung zum Thema Korruptionsbekämpfung durchgeführt. Seit Anfang 2022 unterstützt Deutschland mit Blick auf die Wahlen im nächsten Jahr ein Projekt zur Wahrung und Stärkung demokratischer Rechte (bspw. Wahlrecht). Schwerpunkte der europäischen Projektarbeit liegen ebenfalls im Bereich Gender, Regierungsführung und demokratische Freiheitsrechte sowie darüber hinaus auch Gesundheit.

Sudan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Seit dem Sturz des Langzeitherrschers Al Baschir im April 2019 hatte Sudan unter einer zivil-geführten Übergangsregierung bis 2021 viele Fortschritte im Menschenrechtsbereich erzielt. Freie Meinungsäußerung und die Entfaltung der Zivilgesellschaft war in einer lange nicht gesehenen Weise wieder möglich. Es wurde u.a. die weibliche Genitalverstümmelung (FGM) unter Strafe gestellt und Formen der Körperstrafe abgeschafft.

Im Berichtszeitraum gab es jedoch insgesamt bedeutende Einschnitte. Am 25. Oktober 2021 übernahm das Militär gewaltsam die Macht. Regelmäßige Proteste gegen die Militärs wurden zum Teil gewaltsam aufgelöst. Über 100 Menschen wurden dabei getötet, tausende verletzt. Es gab mehrere Fälle sexueller Gewalt durch die Sicherheitskräfte. Auch auf dem Land, insbesondere in Darfur, wurden bei Gewaltausbrüchen zahlreiche Menschen getötet und vertrieben. Die Zentralregierung ist nicht in der Lage die Bevölkerung ausreichend zu schützen. Verletzungen von Freiheitsrechten sowie Defizite im Bereich von Teilhaberechten und der Meinungsfreiheit stellen große Herausforderungen dar.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Sudan hat bis zum Militärputsch durch internationale Kooperation Fortschritte gemacht. Gesetzesänderungen im Menschenrechtsbereich wurden allerdings nicht systematisch umgesetzt.

Die Präsenz der Vertretung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen (VN) für Menschenrechte (OHCHR) wird weiterhin geduldet. Der im November 2021 berufene VN Menschenrechtsexperte, Adama Dieng, wurde im Berichtszeitraum zwei Mal in Sudan empfangen und konnte seinem Mandat nachkommen. Eine Resolution zur Berichterstattung des OHCHR konnte im Juni 2022 mit Zustimmung von Sudan im Konsens verabschiedet werden.

Einen Kabinettsbeschluss vom April 2021, der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) beizutreten, hat Sudan nicht umgesetzt. Seit dem Militärputsch ruhen jegliche Reforminitiativen.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland setzt sich für ein zivil-geführtes, demokratisches und rechtstaatliches Sudan mit einer starken Zivilgesellschaft ein. Die Bundesregierung hat gemeinsam mit ihren Partnern:

- durch Workshops für die Zivilgesellschaft in Khartum und der Peripherie die Ausarbeitung von Vorschlägen für eine neue Verfassung unterstützt;

- den demokratischen Kapazitätsaufbau während der Transition gefördert, u.a. durch ein Symposium zur Inklusion der Jugend in Parteien;
- über den *Women, Peace and Humanitarian Fund* die Teilhabe von Frauen mit einem Beitrag i.H.v. zwei Mio. Euro gefördert;
- zwei Trainings für Journalistinnen und Journalisten gefördert, um die Rolle des Journalismus im Demokratisierungsprozess zu stärken;
- sich mit sechs Polizistinnen und Polizisten personell und mit einem Beitrag von ca. fünf Mio. Euro für die sog. *Good Offices* finanziell an der politischen VN-Mission zur Unterstützung der Transition (UNITAMS) beteiligt und das OHCHR-Büro mit über eine Mio. EUR finanziell unterstützt.

Südsudan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte in Südsudan ist weiterhin besorgniserregend. Die VN-Menschenrechtskommission in Südsudan prangerte im März 2022 das enorme Ausmaß geschlechtsbezogener Gewalt und „nahezu universale Straflosigkeit“ an. Die Zahl der Opfer subnationaler gewaltsamer Konflikte bleibt auf hohem Niveau. Jugendliche und Kinder werden weiterhin von den Konfliktparteien rekrutiert. Die Umsetzung des Friedensabkommens von 2018 kommt nur schleppend voran; die Einheitsregierung hat beschlossen, den Übergangsprozess um zwei Jahre zu verlängern. Wahlen sind demnach für Dezember 2024 vorgesehen.

Auch im Berichtszeitraum blieb der Raum für zivilgesellschaftliches Handeln und öffentliche Debatte eingeschränkt. Pressevertretende beklagen Beschränkungen der Berichterstattung. Extralegale Inhaftierungen, auch von Pressevertretenden, erfolgen u.a. durch die Geheimdienste, die faktisch keiner gerichtlichen Kontrolle unterliegen. Ein formalisiertes Rechtssystem ist außerhalb von Städten kaum präsent. Es kommt zu extralegalen Hinrichtungen und Folter. Die LSBTIQ+-Gemeinschaft ist Diskriminierung und Kriminalisierung ausgesetzt; Verurteilungen von LSBTIQ+-Menschen sind im Berichtszeitraum jedoch nicht bekannt.

Rund 8,9 Millionen der 12,4 Millionen Südsudanesen sind von extremer Ernährungsunsicherheit betroffen und auf humanitäre Hilfe angewiesen. Regelmäßig kommt es zu Angriffen auf humanitäre Helferinnen und Helfer. 4,5 Millionen Südsudanesinnen und Südsudanesen sind innerhalb des Landes vertrieben oder in Nachbarländer geflohen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die südsudanesische Regierung kommt ihren Menschenrechtsverpflichtungen und -zusagen oft nicht nach. Sie lehnt die Abschaffung der Todesstrafe ab. Landesweite Konsultationen zur Einrichtung einer Wahrheitsfindungs- und Aussöhnungskommission sind nunmehr abgeschlossen. Die im Friedensabkommen ebenfalls vorgesehene Einrichtung des Hybriden Gerichtshofs, der schwerste Menschenrechtsverletzungen juristisch aufarbeiten soll, kommt bislang nicht voran. Die Religionsfreiheit ist gewährleistet.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland konzentriert seine Projektarbeit im Menschenrechtsbereich u.a. auf

- die Unterstützung der Umsetzung des Friedensabkommens, z.B. durch Beratung beim Verfassungsgebungsprozess und Beteiligung an der VN-Friedensmission UNMISS sowie am UN geführten Fonds, der Projekte fördert, die Friedensschaffung, Stabilisierung und strukturelle Entwicklungszusammenarbeit zusammenführen;
- den Kampf gegen geschlechtsbasierte Gewalt und die Stärkung von Frauen im Friedensprozess, z.B. durch die Unterstützung von Projekten, die die politische Teilhabe von Frauen (z.B. Workshops für Parlamentarierinnen und Friedenskomitees) fördern;
- die Stärkung der Zivilgesellschaft, bspw. durch einen Fotografie-Workshop für Journalistinnen sowie eine Panel-Veranstaltung mit 80 Aktivistinnen und Aktivisten zu geschlechtsbezogener Gewalt;
- humanitäre Hilfe (Deutschland ist einer der größten Geber in Südsudan) und Unterstützung des Wassersektors sowie der Landwirtschaft im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, um zur Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser bzw. Nahrung beizutragen.

Syrien

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Das syrische Regime, unterstützt von Russland und Iran, hat nach über elf Jahren bewaffneten Konflikts einen Großteil des Landes von der bewaffneten Opposition zurückerobert. Erklärtes Ziel Assads bleibt die Kontrolle des gesamten Staatsgebiets. Die Sicherheitslage bleibt landesweit volatil, die humanitäre Lage katastrophal: Laut VN sind in Syrien derzeit 14,6 Mio. Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen. Sieben Mio. Menschen sind intern vertrieben.

Trotz leichter Verbesserungen gewährt insbesondere das syrische Regime weiterhin keinen ausreichenden humanitären Zugang.

Die Menschenrechtssituation hat sich im Berichtszeitraum nicht verbessert. Landesweit kam es laut VN zu massiven Menschenrechtsverletzungen durch verschiedene Akteure: V.a. dem Regime und seinen Unterstützern, aber u.a. auch dem IS und weiteren bewaffneten Milizen, werden gravierende Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen vorgeworfen, darunter Angriffe auf Zivilbevölkerung, sexualisierte Gewalt, willkürliche und rechtswidrige Inhaftierungen, Folter, Misshandlungen sowie Verschwindenlassen und Tötungen von Inhaftierten. Vom Regime propagierte Amnestiedekrete haben bislang nicht zu nennenswerten Freilassungen geführt.

Menschenrechtsverteidigende waren im Berichtszeitraum schwersten Repressalien v.a. vonseiten des Regimes ausgesetzt. Handlungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft sind landesweit extrem eingeschränkt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Das syrische Regime blockiert jeden Versuch einer Aufarbeitung von Menschenrechtsverletzungen sowie das Sammeln von Beweismitteln für zukünftige Strafverfahren. Unverändert wird der Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission (CoI) der VN und dem Unparteiischen, Unabhängigen Mechanismus für die Untersuchung und Verfolgung von schwersten Kriegsverbrechen in Syrien (IIIM) der VN kein Zugang gewährt.

Eine strafrechtliche Aufarbeitung erfolgt bislang nur im Ausland, insb. auch in Deutschland, auf Basis des Weltrechtsprinzips. Das OLG Koblenz hat im Berichtszeitraum zwei ehemalige Angehörige des Regimes u.a. wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu lebenslanger Haft bzw. zu einer langjährigen Freiheitsstrafe verurteilt, das OLG Frankfurt/Main einen IS-Kämpfer u.a. wegen Völkermordes zu lebenslanger Haft. Weitere Verfahren sind anhängig.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland und EU mahnen Verletzungen von humanitärem Völkerrecht und Menschenrechten in Syrien mit Nachdruck an, insb. auch im Rahmen der VN. Die Bundesregierung engagiert sich international für die strafrechtliche Aufarbeitung im Rahmen der bestehenden Mechanismen. Mit deutscher Unterstützung hat die VN-GV im November 2021 zudem eine Studie zur Schaffung eines internationalen Mechanismus zur Aufklärung von Vermisstenschicksalen mandatiert, welche Ende August 2022 veröffentlicht wurde. Flankiert wird dieses Engagement durch Projekte innerhalb und außerhalb Syriens, mit denen Opferschicksale geklärt und Verantwortliche zur Rechenschaft gezogen werden sollen.

Tadschikistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Tadschikistan ist ein autokratisch regierter Staat, in dem die in der Verfassung garantierten Grundrechte und Freiheiten nur eingeschränkt umgesetzt werden. Die Menschenrechtslage hat sich im Berichtszeitraum weiter verschlechtert. Politische Partizipation durch freie und faire Wahlen ist nicht gewährleistet. Der bereits stark eingeschränkte Zugang zu unabhängigen Informationen wurde durch die COVID-19-Pandemie nochmals begrenzt. Die Justiz ist nicht unabhängig, Rechtstaatlichkeit und Gewaltenteilung sind nicht gewährt. Es gibt immer wieder Berichte über Folter in Gefängnissen und Polizeistationen. Bürgerliche Freiheiten, insbesondere die Meinungs- und Religionsfreiheit, sind stark eingeschränkt. Die Medien werden staatlich kontrolliert, das Internet wird zensiert. Einschränkungen der Religionsfreiheit werden mit der Bekämpfung extremistischer Bedrohungen begründet. Der Druck auf Regierungsgegnerinnen und -gegner, kritische Journalistinnen und Journalisten und Social Media-Nutzende hat sich weiter verschärft. Im Land selbst gibt es keine organisierte politische Opposition mehr. Die im Jahr 2015 als „terroristische Organisation“ verbotene „Partei der Islamischen Wiedergeburt Tadschikistans“ (PIWT) wird verfolgt, ihre Aktivistinnen und Aktivisten und deren Anwältinnen und Anwälte wurden zu langjährigen Haftstrafen verurteilt oder ins Exil gezwungen. Die Lage von Frauen hat sich weiter verschlechtert, getragen von einer in der Gesellschaft verankerten Rückwendung zu sog. traditionellen Werten.

Im Autonomen Gebiet Berg-Badachschan hat sich die Lage der Minderheit der Pamiris verschlechtert. Bei Unruhen, die von der Regierung gewaltsam niedergeschlagen wurden, kamen im November 2021 und Mai 2022 Dutzende von Menschen ums Leben.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Tadschikistan hat sieben der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert (es fehlen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie die Konvention zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen). Es gibt ein nationales Gleichstellungsgesetz und eine nationale Strategie zur Umsetzung der „*Sustainable Development Goals*“. Die Umsetzung von nationalen wie internationalen Verpflichtungen bleibt jedoch unbefriedigend.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Bilateral werden Menschenrechtsfragen u.a. im Rahmen der politischen Konsultationen (zuletzt Mai 2022) thematisiert. Über die AA-Haushaltstitel Krisenprävention, Friedenserhaltung und Konfliktbewältigung wurden im Berichtszeitraum Projekte mit Bezügen zu

Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Zivilgesellschaft und Extremismus-Prävention durchgeführt. Ferner unterstützt das Auswärtige Amt seit Januar 2020 den Aufbau regionaler Resilienz gegen Auswirkungen des globalen Klimawandels. Die EU führt mit Tadschikistan einen jährlichen Menschenrechtsdialog durch. Zudem unterstützt sie mit verschiedenen Projekten den Schutz der Menschenrechte und die Förderung von Demokratisierung und Zivilgesellschaft. Ein substanzieller Teil der durch das BMZ beauftragten Vorhaben im Bereich der verbesserten Stromversorgung sowie der nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung fokussiert sich auf das Autonome Gebiet Berg-Badachschan und die Verbesserung der Lebensbedingungen der strukturell benachteiligten Pamiris.

Türkei

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage der Menschenrechte in der Türkei bleibt in vielen Bereichen problematisch. Presse- und Meinungsfreiheit sind zwar grundrechtlich garantiert, eine weite Auslegung von Antiterror- und Strafgesetzen schränkt deren Ausübung jedoch stark ein. Ermittlungs- und Gerichtsverfahren mit politischem Bezug offenbaren die Grenzen der Unabhängigkeit der Justiz und wirken einschüchternd auf große Teile der Zivilgesellschaft. Strafverfolgungsbehörden verfügen über rechtliche Mittel für ein robustes Vorgehen gegen kritische Stimmen und vermeintlich „provokative Inhalte“ auch im digitalen Raum. Pressefreiheitsranking von „Reporter ohne Grenzen“ 2022: Platz 149 von 180 Ländern.

Seit Jahren sorgt die unzureichende Umsetzung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) für Kritik. Im Europarat läuft im Fall Osman Kavala seit Dezember 2021 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Türkei, weil diese das einschlägige EGMR-Urteil nicht umsetzt. Auch weitere EGMR-Urteile werden von der Türkei weiterhin nur unzureichend umgesetzt.

Das rechtliche Schutzniveau von Frauen blieb vom Austritt aus der Istanbul-Konvention bislang unberührt. Bislang wurden die innerstaatlichen Regeln zum Schutz von Frauen nicht verändert. Frauenrechtsvereine beklagen jedoch, dass Straflosigkeit und unzureichende Umsetzung der Gesetze ein gesellschaftliches Klima fördern, das häusliche Gewalt toleriert.

Das freie und offene Ausleben der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität unterliegt in der Türkei keinen gesetzlichen Verboten, gleichwohl besteht kein rechtlicher Schutz vor Diskriminierung. Homophobe Rhetorik in Medien und Politik sind weit verbreitet, Demonstrationen werden verboten.

Die Türkei hat mit der Aufnahme von über vier Mio. Flüchtlingen/Migrantinnen und Migranten eine beachtliche Leistung erbracht, wobei der Zugang zu Schutzverfahren weiter ausgebaut werden sollte.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Türkei hat acht der neun zentralen VN-Menschenrechtskonventionen ratifiziert. Zum 01. Juli 2021 trat die Türkei aus der *Istanbul-Konvention* zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wegen vermeintlicher „Normalisierung von Homosexualität“ aus.

Eine Justizreform, die schrittweise seit Oktober 2019 umgesetzt wird, und der im März 2021 präsentierte Nationale Menschenrechts-Aktionsplan trugen bisher nicht zur Behebung der grundlegenden Missstände bei.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland unterstützt in der Türkei Menschenrechtsprojekte u.a. zur Förderung von Pressefreiheit, zur Stärkung des Rechtsstaats und von Frauen- und LSBTIQ+-Rechten. Im Berichtszeitraum nahmen u.a. über 100 Anwältinnen und Anwälte und mehr als zehn NROs an geförderten Fortbildungen teil. Die Auslandsvertretungen führen Prozessbeobachtungen durch.

Im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit wird die Türkei bei der Versorgung von Flüchtlingen unterstützt. Auch die EU ist im Bereich Flucht und Migration sowie mit Programmen zur Stärkung von Zivilgesellschaft und Rechtsstaatlichkeit aktiv.

Turkmenistan

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Menschenrechtslage ist weiterhin besorgniserregend und hat sich während der Pandemie und nach Machtübernahme durch Serdar Berdimuhamedow im März 2022 tendenziell weiter verschlechtert.
Die Stärkung des rechtlichen und institutionellen Rahmens seit 2015, u.a. in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Kampf gegen Menschenhandel, die Verfassungsrevision 2016 und die Schaffung der Position einer Ombudsperson hat de facto nicht zur Verbesserung geführt. In den letzten Jahren wurden staatliche Kontrollen in allen Sphären des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens weiter verstärkt. Kontrollen durch Sicherheitsdienste sind allgegenwärtig und verhindern missliebige Aktivitäten. Unabhängige zivilgesellschaftliche Aktivitäten gibt es nicht. Ungeklärt ist das Schicksal von nunmehr über 160 in Haft verschwundenen Personen. Die in der Verfassung garantierte Religions- und Glaubensfreiheit wird in der Praxis durch Registrierungspflicht aller Glaubensgemeinschaften und scharfe Überwachung der Glaubensausübung stark eingeschränkt.

Wirtschaftliche Not und Perspektivlosigkeit führen zu Auswanderung, vor allem in die Türkei und nach Russland. Zwangsarbeit kommt besonders in Verbindung mit der Baumwollernte vor.
Entgegen dem laut Verfassung geltenden allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nimmt die Diskriminierung von Frauen unter Berufung auf „turkmenische Traditionen“ weiter zu. Frauen werden auf konservative Geschlechterrollen reduziert, seit der Machtübernahme des neuen Präsidenten ist eine Zuspitzung zu verzeichnen. Häusliche Gewalt ist weit verbreitet. Männliche Homosexualität wird wegen „Unvereinbarkeit mit turkmenischen Traditionen“ rigoros verfolgt.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Turkmenistan hat den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte ratifiziert. Die Wasserversorgung ist in größeren Städten gut, sonst oft prekär.

Menschenrechtsorganisationen haben keinen Zugang. Beim Menschenrechtsdialog mit der EU und anderen Gelegenheiten werden Menschenrechte angesprochen.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Die EU unterstützt Turkmenistan u.a. im Rahmen eines Projekts zum Ausbau der Verwaltung mit Blick auf die Menschenrechte (2016-2021), des Weiteren wurde Turkmenistan in die neue Phase des EU-Zentralasien-Rechtsstaatlichkeitsprogramms aufgenommen, das die teilnehmenden Länder bei der Reform der nationalen Rechtssysteme, staatlichen Institutionen und der Justiz unterstützt. So konnten u.a. über 50 Angehörige des Justizsystems in der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität geschult werden.

Bilateral werden Menschenrechte u.a. bei den politischen Konsultationen thematisiert. Zusammen mit gleichgesinnten Partnern setzt sich Deutschland weiterhin für die Umsetzung der Zusage des Präsidenten, Besuche in Haftanstalten zu ermöglichen, ein. Mit der Initiative „*Green Central Asia*“ unterstützt das Auswärtige Amt seit Januar 2020 den Aufbau regionaler Resilienz gegen Auswirkungen des globalen Klimawandels. Im Rahmen der regionalen Zusammenarbeit beteiligt das BMZ Turkmenistan an Vorhaben zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit sowie im Klimabereich zur Nutzung der Landressourcen Zentralasiens und dem Aufbau eines Klimarisikomanagements.

Ukraine, inkl. der durch Russland kontrollierten Gebiete

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

2021 verbesserte sich die Menschenrechtslage in der Ukraine stetig, wie z.B. die Versammlungsfreiheit, der Minderheitenschutz (z.B. von LSBTIQ+-Personen) und die Rechte von Frauen auf dem Arbeitsmarkt. Auch die Sozialleistungen für Personen in den nicht von der Ukraine Regierung kontrollierten Landesteilen verbesserten sich.

Die Gewalttaten im Rahmen des russischen Angriffskriegs könnten sich neben dem Völkermord auf dem Balkan als die schlimmsten Menschenrechtsverbrechen in Europa seit dem Zerfall der Sowjetunion erweisen: So kam es im Zuge des gescheiterten russischen Angriffs auf Kiew in den zwischenzeitlich besetzten Vorstädten (u.a. Butscha und Irpin) zu Tötungen und Folter von Zivilistinnen und Zivilisten. In Mariupol wurden mehrere Tausend Zivilistinnen und Zivilisten getötet. Auch aus den im Rahmen der ukrainischen Gegenoffensive in der Region Charkiw (u.a. der Stadt Isjum) zurückeroberten Gebieten wurden Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen – u.a. die Existenz von (Massen-)Gräbern mit Opfern sowie von Foltereinrichtungen – berichtet. In den durch Russland neu besetzten Landesteilen werden laut der VN-Hochkommissarin für Menschenrechte ukrainische Politikerinnen und Politiker sowie Aktivistinnen und Aktivisten gezielt entführt. Ukrainerinnen und Ukrainer werden durch Russland an der Flucht in regierungskontrollierte Landesteile gehindert und durchlaufen in großer Zahl sogenannte „Filtrationslager“, in denen nach Augenzeugenberichten Menschen festgehalten und zum Teil misshandelt werden. Die Ukraine und viele ihrer Partner sehen Anzeichen für gezielte Deportationen von Ukrainerinnen und Ukrainern nach Russland, von denen auch Kinder betroffen sein sollen. Konfliktbezogene sexuelle Gewalt ist sprunghaft angestiegen.

Die zivile Infrastruktur ist an vielen Orten völlig zerstört, die Grundversorgung mit Wasser, Lebensmitteln sowie die Gesundheitsversorgung mancherorts nicht mehr sichergestellt. Aktuell gibt es in der Ukraine rund 6,7 Mio. Binnenvertriebene; seit Kriegsbeginn rund 11,5 Mio. Grenzübertritte aus der Ukraine in benachbarte Staaten, rund 4,1 Mio. Anträge auf temporären Schutz in EU-Mitgliedsstaaten, der Schweiz, Island und Norwegen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Ukraine ist Vertragspartei zentraler VN-Menschenrechtsverträge. Ihre Institutionen zum Schutz der Menschenrechte, etwa der Ombudsmann, arbeiten weiter. Im Juni 2022 ratifizierte die Ukraine die Istanbul-Konvention zum Schutz von Frauen vor Gewalt.

Die Pressefreiheit ist durch das Kriegsrecht nur in Bezug auf militärische Bewegungen der ukrainischen Streitkräfte eingeschränkt worden. Im Zuge der Generalmobilmachung dürfen volljährige ukrainische Männer unter 60 das Land grundsätzlich nicht mehr verlassen.

Annalena Baerbock, Bundesministerin des Auswärtigen, besucht die Stadt Butscha, Ukraine. Baerbock reist als erste Vertreterin der Bundesregierung nach der völkerrechtswidrigen Invasion Russland in die Ukraine (2022).© picture alliance / photothek | Florian Gaertner

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland hat unmittelbar nach der russischen Invasion der Ukraine rasch und flexibel bis zu 440 Mio. Euro für humanitäre Hilfe in der Ukraine und in Nachbarländern sowie 26 Mio. Euro für internationale Katastrophenhilfe zur Verfügung gestellt und ist damit zweitgrößter Geber nach den USA. Die Gelder werden bewusst an internationale Organisationen gezahlt, um im Verbunde mit anderen Gebern eine größere Breitenwirkung zu erreichen und möglichst schnelle und effektive Umsetzung der Hilfe zu ermöglichen. Gleichzeitig erhalten auch zahlreiche NROs Fördermittel. Von den 440 Mio. Euro wurden bereits 370 Mio. Euro zu großen Teilen ausgezahlt (u.a. an WFP, UNHCR, IKRK, IOM, UNICEF, DRK, mehrere NROs und den humanitären Länderfonds Ukraine der VN). U.a. wurden hiervon Flüchtlinge und Binnenvertriebene versorgt, medizinische und psychosoziale Hilfe zur Verfügung gestellt, Lebensmittelpakete verteilt und Wasser- und Sanitäranlagen gebaut. Deutschland stellt weitere 60 Mio. Euro aus diesem Paket für die Winterhilfe zu Verfügung (u.a. UNHCR, IOM, WFP, DRK, UNICEF). Die VN und ihre Partner wollen bis Jahresende u.a. 300.000 Personen mit Decken und Matratzen erreichen, winterfeste Kleidung verteilen, 75.000 Haushalte mit Heizungen und

50.000 weitere Haushalte mit festen Brennstoffen wie Kohle ausstatten. Zusätzlich sollen Gemeinschaftsunterkünfte für 40.000 Personen winterfest gemacht und Wohnungen von 18.000 Haushalten gedämmt werden.

Durch freiwillige Zusatzbeiträge an den Internationalen Strafgerichtshof in Höhe von einer Mio. Euro und die Menschenrechtsbeobachtungsmission der VN (2022: Verdreifachung des üblichen jährlichen Beitrags auf 1,5 Mio. Euro) sowie die Spende forensischer und rechtsmedizinischer Sachgüter an ukrainische Ermittlungsbehörden wird die Verfolgung schwerster Menschenrechtsverbrechen unterstützt. Die Arbeit der Sonderbeauftragten des VN-Generalsekretärs zu sexueller Gewalt in Konflikten, Pramila Patten, unterstützt Deutschland politisch wie finanziell (500.000 Euro speziell für die Ukraine). Zudem unterstützt das Auswärtige Amt über die Mukwege-Stiftung ein Netzwerk von Überlebenden konfliktbezogener sexueller Gewalt („SEMA Ukraine“) allein in 2022 mit ca. 300.000 Euro.

Darüber hinaus unterstützt Deutschland mit Hilfe verschiedener Instrumente die Menschen in der Ukraine als auch Menschen auf der Flucht in den Nachbarländern insbesondere Frauen, Kinder und ältere Menschen – u.a. durch Basisdienstleistungen, Wiederaufbau von Infrastruktur und Wohnraumoder psychosozialen Angeboten

Venezuela

Entwicklung der Menschenrechtslage

Die Menschenrechtslage in Venezuela ist weiterhin schwierig. Mangelernährung, ungenügende Versorgung mit Wasser und Strom, Armut und unzureichende Gesundheitsversorgung sind weit verbreitet. Neben den sozialen und wirtschaftlichen Menschenrechten werden in Venezuela auch politische und bürgerliche Rechte verletzt, insb. durch Überwachung, politische Haft, Menschenhandel und außergerichtliche Hinrichtungen. Geographisch gibt es eine Konzentration auf den sog. „Arco Minero“ im Süden des Landes, wo Ausbeutung in Form von moderner Sklaverei (betrifft ca. 174.000 Personen), Morde durch bewaffnete Gruppen sowie Umweltzerstörung und Armut grassieren. Auch die freie Meinungsäußerung ist stark beeinträchtigt, mit Blick auf Frauenrechte ist die hohe Rate an Teenager-Schwangerschaften und die regional sehr hohe Müttersterblichkeit hervorzuheben.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen

Die Regierung Maduro begeht und toleriert umfangreiche Menschenrechtsverletzungen, tritt aber v.a. seit 2021 weniger aggressiv auf und bemüht sich in Teilbereichen um Kooperation, auch um ihr internationales Ansehen zu verbessern. Im Süden des Landes

werden viele Verletzungen von bewaffneten Gruppen verübt, die teilweise mit Sicherheitskräften der Regierung kooperieren. Darüber hinaus profitieren Teile der Regierungskreise von den ausbeuterischen Bedingungen in den dort ansässigen Minen. Menschenrechtsverletzungen treten zudem regelmäßig entlang der Migrationsrouten auf. Die staatliche Telekommunikationskommission übt weiterhin Zensur aus, einige Oppositionsmedien sind auch online nicht zu erreichen, im Fernsehen erfolgen Programmkontrollen. Die Rechte auf Grundversorgung und Wohnen können von der Regierung nicht zufriedenstellend garantiert werden, auch als Folge der von ihr mitverursachten wirtschaftlichen Notsituation. Dennoch gibt es infolge der o.g. Strategie bspw. eine Verringerung der dokumentierten Verstöße gegen die Meinungsfreiheit und zugleich eine moderate wirtschaftliche Entspannung, die teilweise zu weniger gravierenden Einschnitten bei den Menschenrechten führt.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Deutschland konzentriert seine Projektarbeit im Menschenrechtsbereich auf die Stärkung der Zivilgesellschaft, z.B. durch politische Bildung, Dialogformate und mit Fokus auf die Medien, Frauenrechte und Antidiskriminierung. Deutschland fördert auch die Ausbildung von Mediatoren und die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, um einen möglichen demokratischen Übergangsprozess zu unterstützen. In verschiedenen Bundesstaaten des Landes wird zudem Kapazitäts-Stärkung für Führungspersönlichkeiten in NROs oder sozialen Organisationen betrieben. Gefördert wurden bspw. die Erstellung von vierteljährlichen Berichten über die Lage der Justiz und Meinungsfreiheit und Bildungsdiplome für 350 Teilnehmende im Bereich Menschenrechte. 2021 wurden zudem 68 Journalisten und Journalistinnen in drei Bundesstaaten geschult. 2022 liegt eine Priorität auf Präventionsprojekten im Arco Minero.

Zentralafrikanische Republik

Entwicklung der Menschenrechtslage im Berichtszeitraum

Die Lage in der Zentralafrikanischen Republik ist volatil. Andauernde Kämpfe verschärfen die humanitäre, wirtschaftliche und finanzielle Krise des stark unterentwickelten Landes. Zwar haben staatliche Sicherheitskräfte mit maßgeblicher Unterstützung durch ausländische Kräfte die Rebellen weitestgehend zurückgedrängt, doch kommt es weiterhin zu zahlreichen Menschenrechtsverletzungen durch alle Konfliktparteien (extralegale Tötungen, Rekrutierung von Kindersoldaten, sexualisierte Gewalt, Angriffe auf humanitäre Helfer).

Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sind in der Verfassung garantiert, die Zivilgesellschaft wird in der Regel nicht eingeschränkt. In Einzelfällen kommt es zu Übergriffen der Polizei bei Versammlungen und

Demonstrationen. Religionsfreiheit ist garantiert, Konfessionen werden aber instrumentalisiert, um Konflikte in der Bevölkerung zu verstärken.

Ein grundsätzliches, auch die Menschenrechtssituation betreffendes Problem ist die weitverbreitete Korruption auf allen Ebenen.

Umsetzung von Menschenrechtsverpflichtungen/Menschenrechtspolitik

Die Zentralafrikanische Republik nimmt sich des Schutzes von humanitären Helfern nicht an, vielmehr werden diese teils auch Ziel der Sicherheitskräfte, stehen aufgrund ihrer Neutralität unter Verdacht, Rebellen zu unterstützen. Es kommt zu Verhaftungen von Personen, die der Unterstützung von Rebellen verdächtigt wurden, ohne dass eine richterliche Anordnung vorliegt, sowie zu Missbrauch und Folter in den Gefängnissen.

Die Regierung bemüht sich um den Aufbau rechtsstaatlicher Strukturen. Neben der Arbeit des IStGH und des hybriden Sonderstrafgerichtshofs der Zentralafrikanischen Republik (CPS) verfolgen zunehmend auch nationale Strafgerichte Menschenrechtsverstöße, jedoch mit ambivalenten Ergebnissen: Gegen Milizangehörige wurden hohe Haftstrafen verhängt, andere Verfahren verzögern sich signifikant. Ein inklusiver Versöhnungsprozess bleibt notwendig.

Die Regierung fördert Frauenorganisationen, um eine Gleichstellung der Geschlechter langfristig herzustellen. Frauen sind qua Gesetz gleichberechtigt, aber sozial und wirtschaftlich benachteiligt. Die Lage von LGBTIQ+ wird durch staatliche und gesellschaftliche Diskriminierung geprägt, gleichgeschlechtliche Handlungen stehen unter Strafe.

Im Mai 2022 wurde die Todesstrafe abgeschafft.

Auswirkungen deutscher und europäischer Projektarbeit

Im Rahmen der Menschenrechtsprojektarbeit unterstützt die EU den Aufbau des Justizsektors und den Kampf gegen Straflosigkeit. 2021 hat sie die Rechtsberatung von 366 Inhaftierten, davon 45 Frauen, finanziert. Die zivile EU-Beratungsmission (EUAM RCA) unterstützt den Aufbau von zwei Menschenrechtsabteilungen innerhalb der zentralafrikanischen Polizei und Gendarmerie. Deutschland fördert den Kampf gegen Straflosigkeit durch die Sekundierung eines Richters und des stellvertretenden Verwaltungsdirektors an den CPS.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333